

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

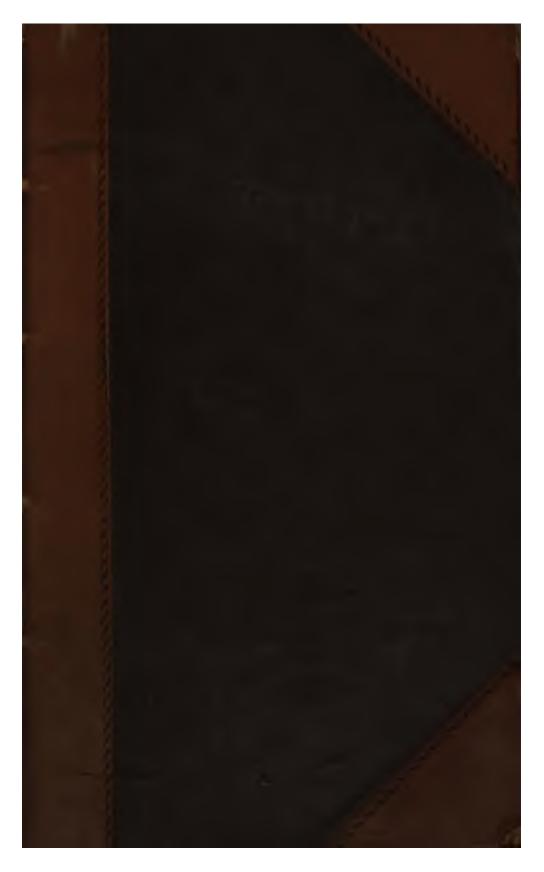
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



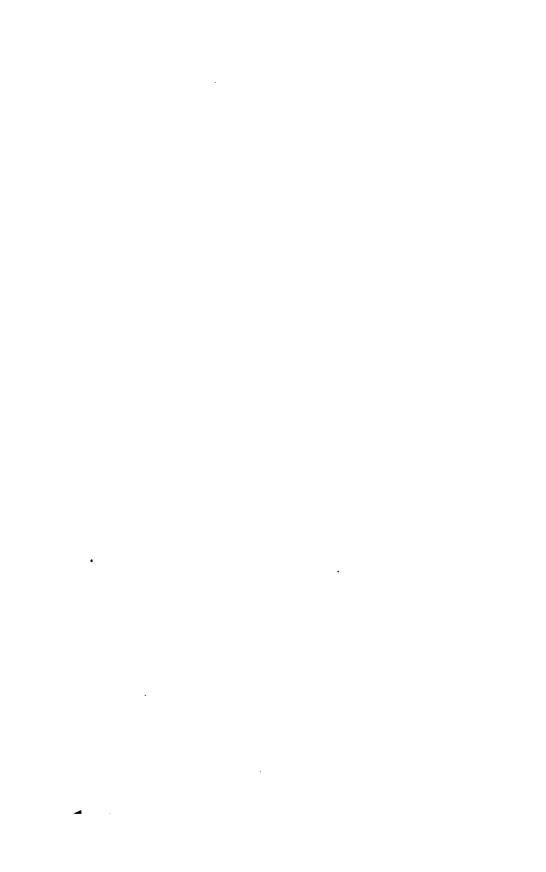
46. 239.











Ueber

das Recht des nexum

un b

das alte Romische Schuldrecht.

Eine rechtshiftorische Untersuchung

von

Ph. E. Sufchfe.

Leipzig, 1846.

Gebauer's che Buch hanblung. (G. Schimmel.)



1

Vorwort.

Dem Titel und Inhalt der Schrift, welche ich hiermit dem Publicum übergebe, scheint mit Recht der Borwurf der Unbestimmtheit und willkührlichen Abgränzung
gemacht werden zu können. Warum überschrieb sie sich
nicht blos "über das Recht des nexum"? Und wenn
auch auf einige dem durch dieses Wort bezeichneten Gebiet benachbarte Materien eingegangen werden sollte, warum ist dafür der Ausdruck Schuldrecht gewählt worden,
der im wissenschaftlichen Sinne genommen, nur das ganze
Obligationenrecht bezeichnen zu können scheint?

rung voraus, die sie theils bezeugt, theils in eine neue corta obligatio umwandelt; auch hat sie keinen publicistisschen Charakter und erzeugt daher keine Schuldstrenge, wie das noxum und iudicatum.

Db diefe Schrift über bas nexum zu rechter Beit vor bas Publicum tritt, mochte beshalb bezweifelt werben, weil nach einer Meußerung bes herrn Dr. v. Globen in ben kritischen Jahrbuchern für beutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 9. S. 385 (Mai 1845) "bie nachste Zukunft eine Bearbeitung dieses Themas von bewährtester Hand gewiß nicht ohne die reichsten Aufschlusse bringen soll." Diefe Meußerung auf gegenwartige Schrift zu beziehen, habe ich nun zwar weder einen Grund noch die Anmaßung. Aber meine Schrift liegt ichon lange zur Beroffentlichung bereit, ohne von meiner Seite noch wefentliche Berbefferungen erwarten zu durfen, und nach der Raschheit, mit ber jest eine literarische Erscheinung die andere brangt, ist auch jene nachste Zukunft wohl schon als herbeigekommen anzusehen. Sollten endlich bennoch zwei Behandlungen besselben Gegenstandes gleichzeitig heranskommen, so barf ich wenigstens nach ber Sorgfalt, die ich ber meinigen ge-

widmet zu haben mir bewußt bin, die hoffnung hegen, baß meine Arbeit auch bann nicht ganz überflussig erscheinen merbe. Besonders wurde es mich freuen, wenn biese und andere ahnliche Arbeiten dazu beitragen follten, ber Auffassung des innern Entwickelungsganges des Romischen Rechts vor der Kaiserzeit, die hier für ein Rechtsinstitut vorgelegt wird und in ihren Grundzügen mir felbst langst zur Ueberzeugung geworden ist, ein eingehendes Verständniß und allgemeineren Beifall zu erwerben. auf diesem Wege scheint es moglich, für diese anziehendste Zeit der Geschichte des Romischen Staats, welche in den meisten geschichtlichen Behandlungen nur einzelne ausam= menhangslose Notizen und unbegriffene Bruchstücke von Rechtsinstituten aufzuweisen hat, eine wahrhaft wissen= schaftliche Rechtsgeschichte zu begründen. Der Erfolg wird, wie sich von selbst versteht, nach dem Zustande unserer Quellen nicht überall derselbe sein. Die Dürftigkeit der= felben überhaupt kann aber nur zum Beweise ber Schwierigkeit, nicht zu bem ber Unmöglichkeit dieses Unternehmens Die Energie bes consequenten Geangeführt werden. bankens, welche die ganze Rechtsentwicklung des Romis schen Staates von Romulus bis auf Romulus Augustulus durchdringt, ist so machtig, daß das ex ungue leonom hier in einem ganz besonderen Sinne gilt und es
nur einer völligen Hingabe an den aus dem überlieserten
geschichtlichen Stoffe zu uns sprechenden Geist bedarf, um
ihn ganz zu verstehen und durch ihn den erstorbenen
Leib in allen seinen Gliedmaßen wieder zu erwecken.

Breslau im December 1845.

Heberfict.

				-	Seite
(Ugemeines	•		•		1 48.
Infonderheit					
I. Nexi datio zum Darlehn					49 96.
II. Bon ben Rebenbeftimmungen beim	ne	xun	ı, İt	isbe	\$
fonbere vom nexum aes als foenu	s				96—112.
Geschichte des nexum aes					112—171.
III. Das nexum beim Kauf					171-200.
Geschichte bieses nexum					200—212.
IV. Bom nexum beim Teftament .					212—224.
V. Bon ber Aufhebung ber auf nex	cum	ber	ruhe	nbei	n
Obligationen					224—244.
Beilage. Das angebliche Gefet be	er z	wól	f Æ	afeli	1
hberben nexus und solutus					2 44 —255.



lleber

das Recht des nexum

und

das alte Romische Schulbrecht.

Hanc autem fidem maiores nostri non modo in officiorum vicibus, sed in negotiorum quoque contractibus sanxerunt, maximeque in pecuniae mutuaticae usu atque commercio adimi enim putaverunt subsidium hoc inopiae temporariae, quo communis omnium vita indiget, si perfidia debitorum sine gravi poena eluderet.

Gell. 20, 1.

Wenn man über eine Materie seine Unsichten mittheilen will, die seit langer Zeit nicht Gegenstand gründlicher Untersuchung gewesen ist, dann mag es verdienstlich und unter Umständen selbst unerläßlich scheinen, den Leser vor Allem mit den bisherigen Leistungen auf dem betreffenden Gebiete bekannt zu machen, um ihm auf diese Beise das Urtheil über das Verhältniß, in welchem die neue Untersuchung zu den frühern steht, zu erleichtern. In diesem Falle besinden wir uns bei der Behandlung des in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstandes nicht. Derselbe ist in der neuesten Zeit in einer Reihe von schnell auf einander gesolgten eigenen Schriften, deren Beurtheilungen und sonstigen Aeußerungen so vielsach besprochen worden, daß eine Bekanntschaft mit den aufgestellten verschiedenen Unsichten beim Leser vorausgesetzt werden kann oder daß es wenigstend genügt, auf die neueste Schrift

zu verweisen, die sich burch eine forgfältige Berudsichtigung ber Literatur auszeichnet 1). Wir durfen uns baher sogleich zum Gegenstande unferer Untersuchung felbst wenden.

Den sichersten Ausgangspunkt bei der Erforschung der Natur eines Rechtsinstituts, zumal des alten Römischen Civilrechts, bildet die Sprache, d. h. das Wort selbst, in welchem das Volk sich dasselbe zum Bewußtsein brachte; denn da beide, Sprache und Recht, gleich ursprüngliche, vernünftig nothwendige Productionen des Volkslebens sind und das Wort eben nur der zur Erscheinung gekommene Begriff ist, so muß auß dem Worte vornehmlich das Wesen des damit bezeichneten Rechtsinstituts erkannt werden können und es dient zum sichersten Beweise, daß man das Wesen der Sache noch nicht erkannt habe, wenn der gefundene Begriff in dem Worte nicht vollkommen ausgeht.

Um uns nicht bei ben vollig sprachwidrigen Etymologien, welche bas Wort nexum mit nec suum, nectere mit negotium zusammenstellen, aufzuhalten, so heißt nectere in der Lateinischen Sprache zweisellos so viel als binden, von ligare hauptsächlich darin verschieden, daß es den relativen Begriff des völligen genauen Abhängigmachens von einem Andern, zu dessen Gunften es in

¹⁾ J. J. Bachofen, das Nexum, die Nexi und die Lex Petillia. Basel 1843. In einer Recension berselben im Leipz. Repert. 1843. Heft 43. werben folgende zum Theil erst gleichzeitig erschienene Schriften als unberückssichtigt geblieben angesührt: Heimbach de Aelio Gallo p. 49—59. Das Rechtstericon s. v. Aes et libra Bb. 1. S. 181. Puchta, Eursus der Institutionen Bb. 2. S. 209—215. Asverus, die Denunciation S. 102—113. — Längst nach Bollenbung dieser Schrift kommt mir noch eine sehr werthvolle Recension der drei neuesten Monographien über diese Materie (von Sell, heusde und Bachosen) zu Gesicht von v. Globen in den Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. 1845. S. 385—417. In dem Urtheil über die Ansichten dieser Schriftsteller darf ich mich einer fast völligen Uebereinstimmung mit dem Verf. dieser Recension freuen, auch da, wo ich das meinige nicht zu außern für gut gefünden habe. Die vorangeschieste eigene Ansicht des Receiste der von Puchta verwandt, wie er auch selbst bekennt.

seiner Freiheit behindert ist, einschließt 1). Bon der außern Natur auf das Rechtsgebiet übertragen, sieht es im Gegensat zu solvers und liberare 8) und bezeichnete also in der alt Romischen Sprache etwas Aehnliches wie in der Rechtssprache der Kaiserzeit obligare, obligatio, mit welchem Bort es auch die Grammatiker erklären 4). Mit eben diesem Borte wird auch neutere noch in der Raiserzeit synonym gebraucht, aber mit der bemerkenswerthen Eigenthums lichkeit, daß neutere wenigstens in der besserten Beit nicht leicht von der persönlichen Privatobligation des Schuldners, sondern hauptssächlich von dem Pfandnerus gesagt wird 5), ein klarer Beweiß, daß selbst nach dem damaligen Sprachgefühl nur ein völliges strenges Verpflichtetsein, welches zu einer körperlichen Besitnahme

²⁾ Wir berufen uns auf die Lerikographen und Synonymiker. Etymos logisch führt das Wort unmittelbar auf den Ausbruck für die lebendige (conscrete) Negation ne, nec zurück und ist außer mit neo (aus dem solutum esse, zusammendrehen, spinnen) auch mit neco, nego, necesse verwandt, welche alle eine völlige Aushebung und Negation nur in verschiedenen Answendungen bezeichnen. Wie also jene die physische Aushebung des Lebens, die logische einer Behauptung, die metaphysische des freien Daseins bedeuten, so necto eine völlige Aushebung des Losseins, der freien Bewegung oder Handlung.

³⁾ Varr. de L. L. 7, §. 105. (f. Anm. 7.) Fest. v. Nexum: aes apud antiquos dicebatur pecunia, quae per nexum obligatur.

⁴⁾ Liv. 8, 28. Ita nexi soluti. Cic. de rep. 2, 34. omnia nexa civium liberata. Unb wit man sagte nexum aes, so in ber nexi liberatio: SOLVO LIBEROQVE HOC AERE AENEAQVE LIBRA HANC TIBI LIBRAM PRIMAM POSTREMAMQVE. Gai. 3, 174.

⁵⁾ Man vergleiche die Worterbucher von Brissonius und Dirksen unter nectere und nexus. Bon Personen gebraucht, kommt das Wort vor, wenn sie in Criminalprocesse verwickelt (crimine nexi) oder bem Fiscus oder sonst dem Staat verpflichtet sind, wo die Verpflichtung auch unmittelbar oder doch viel leichter als sonst in Arrest übergehen kann, von der Unterwerfung unter die Sewalt des Vaters oder Derrn, von der strengen Obstriction der Curialen an ihre Amtspslicht, der Colonen an ihr Grundstück, auch selbst von Vershafteten. Eine nicht umpassende Anwendung machten die Christen von dem Wort auf den Zustand der Verhaftung durch die Sünde oder durch den Glaus ben gegen Gott. Mai Collect. nov. script. vet. Tom. 5. p. 22. Ipse tua,

berechtigte, mit bem Borte ausgebrudt zu werben schien. Diefen Begriff und biefe Berschiebenheit von bem spatern obligare, welches nur bie bamals allein noch vorkommenbe allgemein-rechtliche Berpflichtung ber Person, traft beren man hochstens eine Rlage anstellen fann, bezeichnet, muffen wir alfo fur bas alte nectere um so mehr in Anspruch nehmen, als bie Bebeutung bes Borts felbst barauf führt und eine gablreiche Menge von Stellen zeigt , bag bas nexum ben Leib ber Schuldner ergriff, mit andern Worten, bag biejenigen, welche burch nexum verpflichtet waren, von ihren Creditoren in die Saft abgeführt und barin mittelft Keffeln festgehalten werben konnten. In bem Borte liegt bann auch noch bas, bag nur eine vermogenerechtliche Berpflichtung, nicht etwa auch ein personliches officium bamit bezeichnet werben konnte; benn nur eine solche konnte bie Grundlage für ein in korperliche Refthaltung, also in ein fast bingliches Berhaltniß, übergehendes Berpflichtungerecht fein. Und diese Auffassung wird auch baburch bestätigt, daß man im alten Rechte eine folche Schulb nexum aes nannte, also nicht sowohl die Person anfah, als bas geschuldete dem Glaubiger bermaßen obligatorisch-gehörige Gelb, daß um seinetwillen die Person selbst gleichsam binglich behandelt merben konnte.

Wie war nun aber eine berartige Verpflichtung nach ben Grundfagen bes alten Rechts möglich? Zebenfalls nicht iure gen-

Petre, disrumpi vincula iussit, Qui te constituit mundanos solvere nexos. Ibid. n. 2. His solidata fides, his est tibi, Roma, catenis Perpetuata salus: harum circumdata nexu Libera semper eris. Quid enim non vincula praestent, Quae tetigit, qui cuncta potest absolvere vincta? Ibid. p. 19,6. Ic celum terris iunguntur et ima supernis. Nexa relaxantur ic et non nexa ligantur. — Ginige Beispiele bes Gebrauchs im allgemeinen Sinne, von einem obligatorischen Berhältnisse überhaupt: L. 1. D. de acceptilat. (46, 4.) (Mobestin) L. 5. C. de obl. et act. (4, 10.) L. ult. C. quo quisque ord. (11, 35.) (Diocletian).

tium, sondern nur iure civili⁶); denn das ius gentium kennt zwar schon die obligatorischen Verhältnisse als wirkliche Rechte, aber erst das ius civile vermag ihnen kraft seiner in der Staatsgewähr liegenden concentrirten Geistigkeit eine solche außerste Energie zu verleihen, wie sie und in dem Recht des Gläubigers, den Schuldner selbst gleichsam zu pfänden, entgegentritt. Wie also das natürsliche Elternverhältnis durch das ius civile zur patria potestas, das eheliche Verhältnis zur manus gesteigert erscheint, so konnte auch das dare oportere der gewöhnlichen Obligation zu dem nexum esse erhoben werden. Fragen wir nun aber weiter, warum das Civilrecht gerade dem nectere diese außerordentliche Kraft beislegte (denn nicht alle vom Civilrecht eingeführten Obligationen haben ja eine solche Kraft), so führt uns dieses auf den Entsstehungsgrund des nexum zurück, über den uns solgende Vetrachstungen nähern Ausschluß geben werden.

Erstens erklaren bie Alten bas nexum mit quod per aes et libram geritur und Aelius Gallus sagte, baß eben bieses bas necti sei 7). Aber mas heißt per aes et libram? Das ift von selbst ein=

⁶⁾ Daß bas nexum, wie bas mancipium, iuris civilis sei, bebarf zwar kaum eines Beweises. Doch vergleiche man Cic. de rep. 1, 17. Quam est hic fortunatus putandus, cui soli vere liceat omnia non Quiritium sed sapientium iure pro suis vindicare, nec civili nexo, sed communi lege naturae, quae vetat ullam rem esse cuiusquam, nisi eius, qui tractare et uti sciat. — Paradox. 5, 1. §. 35. quae sunt... facta nexu aut aliquo iure civili.

⁷⁾ Varr. de L. L. 7, 5. §. 105. Nexum Mamilius scribit, omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Mutius, quae per aes et libram fiant ut obligentur, praeter quae mancipio dentur. Hoc verius esse, ipsum verbum ostendit, de quo quaerit; nam idem quod obligatur per libram neque suum fit inde nexum dictum. — Fest. p. 165. Müll. Nexum est, ut ait Gallus Aelius, quodcunque per aes et libram geritur, idque necti dicitur. quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi dando (l. datio), nexi liberando (l. liberatio). — Cic. de orat. 3, 40. nexum, quod per libram agitur.

eigenthumlich strengen Verpflichtung bes nexum. Denn wenn bie Parteien bas Geschäft nicht als bloße Privaten eingingen, sonbern so baß ber, welcher bas Recht erwarb, als pars populi, mit ber Gewähr bes Volks ausgerüstet, contrahierte und ber Andere bas Recht eben so gegen sich gelten ließ, so erklärt es sich, daß ber erstere eine eben solche höhere Berechtigung gegen ben Andern erlangen konnte, wie sie sonst nur dem populus gegen seine Bürger zusteht und z. B. in dem Recht ex publicis criminibus den Angeklagten sofort in Fessell schlagen zu lassen sich ausspricht.

Bur weitern Bestätigung hiervon ift zweitens bie enge Berbinbung hervorzuheben, in welcher bas nexum mit bem mancipium fteht. Bir burfen bafur nicht erft Stellen anführen, sonbern nur an bas Albekannte erinnern. Das mancipium wurde von Manilius felbst mit zum nexum gerechnet, die Mancipation heißt auch nexu traditio, was man burch mancipium erwirbt, hat man iure nexi, bie amolf Tafeln beftatigten, mas bie Bunge gerebet hatte, cum nexum mancipiumve faciet, auch bas mancipium erforberte, wie , bas nexum, außer aes et libra bie Bugiehung von funf Romischen Beugen und ben Gebrauch ber Staatssprache, um bas zu ermerbende Recht auszudruden. Genug, beibe Geschäfte erscheinen als zusammen gehörige, einander ebenburtige Inftitute. Der Unterschied zwischen beiden ift im Allgemeinen offenbar nur ber, daß mancipium bie Sandlung bes Eigenthumserwerbs, nexum bie einer Dbligierung ausbrudt, jenes alfo bem absoluten, biefes bem relativen Sachenrechte angehort. Diefe Gbenburtigkeit bient nun aber wieberum zur Bestätigung ber Richtigkeit unserer eben aufgestellten Behauptung, daß ber Grund ber eigenthumlichen Strenge bes Rechts aus bem Nerum in ber publiciftischen Natur bes Geschäfts ju fuchen fei. Schon ber Ausbruck mancipium nach feiner Ableitung von manu capere bezeugt namlich, daß auch bei ihm eine vom Gebiet des blos Privatrechtlichen in das publicistische erhobene Uneignung erforderlich war; denn manus heißt auf dem Rechtsgebiete die civilrechtliche Gewalt, in welche das Bolk als civitas einstimmt und deren Organ nur die Hand ist ¹²). Dasselbe aber bekundet außerdem die auch hier nothwendige Zuziehung von fünf Römischen Bürgern als Zeugen und für den, welcher den wahren Grund der Auszeichnung der res mancipi erkannt hat, auch noch das, daß nur solche Sachen mancipiert werden konnten, die ihrer Natur nach der höhern civilen, d. h. derzenigen Seite des Menschen, nach welcher er populus oder civitas (mit) ist, entsprechen.

Drittens endlich ift auf ben genauen Busammenhang aufmerkfam zu machen, in welchem unter ben Rechte erzeugenden Sandlungen bes alten Civilrechts bas noxum und mancipium einerseits mit bem Rechtsfpruch bes Prators ober bes ihn vertretenden Richters andererseits steht. Beide find sowohl Acquisitionen als Obligationen und in jeder diefer Eigenschaften fteht der Rechtsspruch jenen außergerichtlichen Handlungen an Kraft und Dignität gleich. Für die Acquisition bezeugt dieses Gai. 2, 22. Quod autem mancipatio valet, idem valet et in iure cessio 13) und aus Cicero's Sopif c. 5. abalienatio est eius rei, quae mancipi est, aut traditio alteri nexu, aut in iure cessio, inter quos ea iure civili fieri possunt, feben wir - nach bem fpater zu erörternben Begriffe ber abalienatio - noch insbesondere, daß eben fo bie in iure cessio einer res mancipi wie die mancipatio ben Beraugernben wegen der Evictionsleiftung aufs Doppelte verpflichtete, fo wie aus Fragm. Vat. §. 50... quia et mancipationem et in iure cessionem lex XII tabularum confirmat, daß nuncupierte Mebenberedungen (hier Borbehalte) eben sowohl bei ber in iure cossio

¹²⁾ hoffentlich werde ich noch bazu kommen, die ausführlichen Beweise für biefen Sag in einer Abhandlung über die res mancipi bekannt zu machen.

¹³⁾ Daher konnte auch bie fiducia eben sowohl burch in iure cessio wie burch mancipatio begrunbet werben. Gai. 2, 59.

wie bei ber mancipatio von ben zwölf Tafeln für gültig erklart waren. Was aber die bloße Obligation betrifft, so erzeugte die richterliche Berurtheilung auf Geld ebenfalls eine zur Pfändung des Schuldners berechtigende Obligation (Gai. 4, 21), deren völlige Sleichartigkeit mit der des nexum außerdem noch daraus hervorzeht, daß sie auch durch nexi liberatio aufgehoben werden konnte (Gai. 3, 173) 14) und gegen den Läugnenden aufs Doppelte ging, wie die aus dem Damnationslegat und die aus dem mancipium, soweit dasselbe ein nexum enthält, wovon später. Diese Kraft des Rechtsspruchs beruht nun aber offenbar auf der obrigkeitlichen Macht der Person, durch deren Spruch das Recht erzeugt wird.

So ergibt sich also bas allgemeine Princip bes alt Romischen Rechts, baß nach ber boppelten Personlichkeit, welche jeder hat, ber publicistischen als civis oder pars populi und der privatrechtlichen des Einzelnen als solchen, es auch zwei Arten von Geschäften gibt, wodurch Rechte bes absoluten oder relativen Sachenrechts entstehen können: publicistische und schlecht privatrechtliche. Die ersteren ersordern eine publicistische Thatigkeit und diese kann nach den beiden Richtungen, in welchen der Staat eine potestas hat, wieder eine doppelte sein, die des Volks, indem derjenige, welcher das Geschäft vornimmt, als Burger unter dem Zeugniß und der

¹⁴⁾ M. S. Maper, Ruborff (Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bb. 7. S. 236.) und Liebe die Stipulation S. 235. wollen diese durch die Annahme erklären, daß die litis contestatio ursprünglich in der Form des nexum bewirkt worden seil. Aber abgesehen davon, daß für diese Hypothese durchaus nichts spricht, daß eine solche Bornahme der litis contestatio vielmehr selbst etwas Seltssames, ja völlig Unerklärliches sein würde, und daß das daraus zu Erklärende nur dann folgen würde, wenn man wider alle Zeugnisse behaupten wollte, daß auch zu Gaius Zeit noch per aes et libram lis contestiert worden sei, so scheint auch nicht bedacht zu sein, daß die Obligation aus der litis contestatio gar nicht auf Geld, sondern auf condemnari oportere geht und nach Gaius nicht diese angebliche nexi obligatio, sondern die aus dem Urtheil, wodurch jene bekanntlich noviert und ausgehoben wird, per aes et libram solviert werden kann.

darin liegenden Auctorität der Bolksversammlung handelt, und – die der Obrigkeit, indem er als unter dem Rechtsschutz des Staates stehender Bürger das Recht, seies in einem wirklichen oder singierten Processe, in iuro in Anspruch nimmt und die Obrigkeit es ihm zuspricht. Das Auszeichnende dieser publicistischen Handlungen des Privatrechts ist aber, daß das so erwordene Recht, die so entstandene Obligation optimo iuro erworden sind 15), weil der Berech-

¹⁵⁾ Bon ber fpater noch übrig gebliebenen Obligation aus nexum, bem legatum per damnationem ift ber Ausbruck optimo iure legatum allbekannt aus Gai. 2, 197. ... perinde utile sit legatum, atque si optimo iure relictum esset: optumum autem ius est per damnationem legatum (man muß jedenfalls legati lefen, wie auch bei Ulp. 24, 11a fteht; benn bas p. d. legatum ift nicht, fondern hat optumum ius), quo genere etiam aliena res legari potest, sicut infertus apparebit. Rur verfteht man bie Stelle falich, wenn man ben Bufat quo genere etc. als Grund von optimum ius nimmt, ba er nach ber Meinung bes Gaius blos bemerklich machen foll, bag, indem bas SC. Neronianum bas per vindicationem legatum einer fremben Sache auf bas per damnationem gurudführt, es baffelbe eben bamit gultig mache. Optimo iare nannte man bas per damnationem Legierté nur nach bem Rechte, welches es wirklich ertheilt, nicht nach bem Umfange feiner Gultigs feit. - Dag man aber auch bas iure mancipii erlangte Gigenthum optimo iure erworben nannte, fagt Cicero in folgenber verberbten und bisher nur abel curierten Stelle pro Caec. 26. Quid enim refert, aedes aut fundum relictum a patre, aut aliqua ratione habere bene partum, si incertum sit, quae quum omnia tua iure mancipii sint, ea possisne retinere? Man lese: quae, quam optimo, tua iure mancipii sint, ea possisne retinere? Utbet bie Structur vgl. in Rull. 3, 3. ut quod quisque post Marium et Carbonem consules, id eo iure teneret, quo qui optimo privatum; - de harusp. resp. 7. hego esse ullam domum aliam privato iure eodem, quo quae optima lege, publico vero omni praecipuo et humano et divino iure munitam. Außerbem Philipp. 5, 16. §. 45. 11, 12. §. 30. in Rull. 2, 11. §. 29. Ueber bie Sache auch noch de harusp. resp. 7. Multae sunt domus in hac urbe, Patres Conscripti, atque haud scio, an paene cunctae, iure optimo: sed tamen iure privato, iure hereditario, iure auctoritatis, iure mancipii, iure nexi, wo mit vielen Worten boch auch nur gefagt ift, bag iure optimo meum bas iure mancipii Erworbene fei; benn bie Erbichaft ift tein felbft: ftanbiger Erwerbegrund, fondern übertragt biefen nur, und iure auctoritatis, mancipii und nexi bezeichnen biefelbe Sache. Auch Rullus wollte mit feiner Berordnung, bag bie feit bem Confutat bes Marius und Carbo affignierten,

tigte, eben feiner hohern Rechtsnatur nach, gleichsam als integries render Theil bes Staats gehandelt hat, woraus eine hohere Gewahr bes fo erworbenen Rechts herfließt, namlich - um es gleich hier zu fagen - bas Recht, auch bie verpflichtete Perfon, wenn fie nicht leistet, mit civiler Gewalt (manu iniecta) zu ergreifen und, wenn sie ihre Berpflichtung laugnet, ihre Berurtheilung aufs Doppelte zu verlangen. Die schlecht privatrechtlichen Geschäfte haben bagegen biese Auszeichnung in ber Art ihrer Eingehung und ihrer Wirksamkeit nicht, fie find eben blos nicht publiciftische (wie die übrigen Sachen außer ben res mancipi blos negativ res nec mancipi beigen) und konnen im Uebrigen auf verschiedene Beife eingegangen werbeng fie wirken auch blos privatrechtlich, außer fo weit ihnen burch fpatere Gefete einzelne jener publiciftischen Wirtungen beigelegt worden find, wie z. B. bas crescere insitiando in duplum, mas alfo'als etwas Abgeleitetes unferer Darftellung nicht entgegengefett werben barf. Dagegen barf nicht unerwähnt bleiben, baß es noch einen andern Grund gibt, aus welchem nach altem Civilrecht - biefelben Wirkungen entstehen, wie in Folge jener publicistischen Rechtsgeschäfte: bag namlich ber populus Romanus in einem Geschäfte als Berechtigter einem zu einer Gelbschuld verpflichteten privatus gegenüberfteht. Denn er bestätigt aufs neue ben von uns für bas nexum angeführten Grund, mit bem er eigentlich jusammenfällt, indem hier die Perfon des Glaubigers ichon von selbst basjenige stets und mit Rothwendigkeit ift, wozu ben privatus nur bie publicistische Entstehungsart bes nexum ober iudicatum erhebt. Beil aber ber behauptete Sat felbst noch bes Beweises bebarf, so

verkauften ober zugestandenen Grundstücke eo iure, ut quae optimo iure privata sein sollten, nichts Anderes als das iure mancipii esse ausdrücken und Cicero's Ginwendungen dagegen (in Rull. 3, 2.) sind nur in so weit ehre lich gemeint und wahr, als der Ausdruck allerdings auch im weiteren Sinne verstanden werden konnte, Bgl. Brisson. de verb. sign. v. Optimus §. 1.

foll barauf hier nur unter Borbehalt bes lettern Bezug genommen fein.

Bweierlei haben wir nun als bas bie eigenthumliche Berpflichtung bes nexum Begrundenbe gefunden: Buwagung von Gelb und bie publiciftische Eingehung bes Geschafts. Beibes fteht aber wieber unter einander in inniger nothwendiger Berbindung. Daß gunachft nur eine zu Grunde liegende res bie Berpflichtung bes Schuldners einem binglichen Rechte an feiner Verson so nabe bringen konnte, begreift fich leicht; benn nur bei biefem Entftehungsgrunde ift ber Schuldner fachlich obligiert, hat fich bas fachliche absolute Recht als solches in ein mithin ebenfalls fachliches relatives Recht (eine Obligation) umgewandelt 16). Diese res muß aber auch Gelb fein, um ben Schuldner publiciftisch verpflichten ju konnen; benn nur im Gelbe als bem vom Staat anerkannten Werthmeffer ber naturlich fo verschiedenartigen Sachen stellt fich bas Sachliche als ein in die hohere publiciftische Sphare erhobenes Sachliches bar, als welches allein es auch publiciftisch obligieren fann 17).

¹⁶⁾ Auch dem confessum oder iudicatum liegt stets eine res zum Grunde, wie auch die zwolf Taseln sagten: aeris confessi redusque iure iudicatis dies XXX iusti sunto und wie auch die legis actio per manus iniectionem ebenso objectiv, wie das nexum aes ausgedrückt wurde Gai. 4, 21. OB EAM REM EGO TIBI HS. X MILIVM IVDICATI MANVS INICIO; benn immer wird res in iudicium beduciert. Reine Ableitung des IVDICATI in jener Formel von iudicatum aes (Studien S. 297) sest die Lex Rubr. col. II. v. 18 außer Zweisel T (antae) P (ecuniae) sine fraude sua duci iudeto. Eine andere Ausschlung von T. P. als diese von Carli und Marint läßt sich hier nicht denken. Puchta, Cursus der Instit. Bd. 2. S. 172 spricht von aeris consessi im Plural und scheint also anzunehmen, daß man damals aeris consessis gesagt habe, wovon in den zwolf Taseln der Genitiv vorskomme. Es bedarf wohl nur der positiven Segendemerkung, daß in der alten Sprache noch mehr Deponentia, als spater, passivisch gebraucht wurden, weil man für das Activum auch die active Form hatte, z. B. ni pacit.

¹⁷⁾ So erforberte benn auch bie gerichtlich entstandene publiciftische Schuld, um gur manus iniectio gu berechtigen, Gelb. Bon bem aes confes-

Warum aber war gerabe zugewogenes Erzgelb erforberlich! warum entstand, seitbem die Romer sich des zahlbaren Geldes und der Silbermunze bedienten, nicht eben so gut durch Buzahlung von Sestertien vor den fünf solennen Beugen ein noxum? Auch hier versundigt man sich am Römischen Rechte durch Beimessung einer Gedankenlosigkeit, wenn man sich mit der Antwort begnügt: zu der Beit, als diese Handlungen auskamen, war das Römische Geld gerade wägdares Erzgeld; später änderte sich dieses zwar, aber man war bei diesen seierlichen Rechtsgeschäften es nun einmal gewohnt geworden, Erz und Waage anzuwenden und so behielt man sie bei. Solche Erklärungen haben vielleicht im Griechischen oder Germanischen Rechte, welches von poetischer Aussalung

sum fagen es bie gwolf Safeln gerabegu, und eben weil bier bie urforanglicht Schuld fcon auf Belb ging, berechtigte bie confessio in iure fofort gur manut iniectio. Ging fie nicht auf Belb, fo mußte ber confessus boch immer noch auf Gelb condemnirt werben, fo bas der Fall bann unter bie Borte rebusque iure iudicatis gehorte. Sinfichtlich bes Jubicats aber lautete gwar bas Urtheil felbft gur Beit ber legis actiones immer auf die res ipsa, Gai. 4, 48.; bieft murbe aber, wenn ber Betlagte ben Rlager nicht fogleich befriedigte, wie noch fpater in ben publica indicia, burch litis aestimatio, welche gewiffermaten nur eine Bervollftanbigung bes Urtheils und barum burch ben Musbrud rebus iure iudicatis mit bezeichnet mar, ju Belbe erhoben und von ba an erft eim publiciftifche Schulb. Bgl. meine Rec. in ben trit. Jahrb. f. Jurispr. 28b. 3. S. 685. Die Reuern nehmen bie Borte ber gwolf Tafeln Aeris confessi rebusque iure iudicatis dies XXX iusti sunto willfubriich thelis au weit, inbem fie biefelben auch von Conbemnationen, bie auf Cachen (obne Meftime tion) lauteten, theile zu eng, inbem fie biefelben blos von Darlehnegetbichulben verfteben. Ugl. Bachofen G. 131 fig. Man erwage nur bie Borte gramme tifch genau, bei benen man anzunehmen fcheint, die Decemvirn batten blos um bes Schmude ber Rebe willen mit bem Genitiv und Dativ ober Ablativ abge wechselt. Offenbar fteht blos ber Genitiv aeris mit dies XXX in unmittel barer Berbinbung (wie in mehrern anbern 3molftafelfagen g. B. fundi biennium . . . usus auctoritas esto) und man muß fich ben Bufammenhang bes Sages fo benten : Des Erzgelbes, fomobl bes einbetannten, als beffen, welches, wenn bie Gachen ju Recht abgeurtheilt find, eintritt, follen breifig Rechtstage fein. Bon ber Sache hat Bachofen S. 183 fig. genugenb gebanbelt.

und Gemuthlichkeit getragen wird, ihre gute Berechtigung; im Römischen Rechte taugen sie nur, um solche Gewohnheiten, wie die Ohrfeige und das Herumsuhren im Kreise bei der Manumission, welche niemals eine eigentlich rechtliche Bedeutung hatten, zu erklären. Die Sache ist vielmehr diese:

Jebe Periode erzeugt ihr eigenthumliches Recht; Die folgende bringt nach bem ihr eigenthumlichen Charafter ber Staats- und Lebensverhaltniffe wieder andere Rechtsinstitute bervor und fcafft auch früheres Recht ab, fo weit bamit jene neuen Berhaltniffe unverträglich find; fo weit diefes aber nicht ber Fall ift, behalt fie es als fortwährend wohl begründet bei und sett es nur mit ben neu entstandenen Interessen und Rechten in eine neue Beziehung. Die Entwickelung bes Romifchen Staats bis jur Raiferzeit vollendet fich nun in brei Perioden - ber Konigszeit, ber Beit bis jur Groberung Staliens und feitdem bis jur Groberung ber Belt welche fich unter andern auf die Weise charakterisieren, baf in ber erften bas Bolk noch keimartig im Naturdasein seiner Nationalität, fein Recht noch in ben Banden eines patriarchalischen Sacralrechts ruht, in ber zweiten jenes Naturbasein sich zur freien Sandlung erhebt, die aber felbst noch im Naturdasein befangen bleibt, baber auch das Recht aus dem Patriarchalismus heraustritt und fich von ben, ben religiofen fich nebenordnenden Bolfvintereffen bestimmen lagt, aber in diesen selbst der Einzelne nur noch als pars populi berechtigt erscheint. Erst in ber britten Periode, bem Mannesalter, überwindet ber nun hervortretende autonome Beift bas Naturdasein, die freie Handlung wird zu der sich selbst fassenben Freiheit, bas Bolk zum eigentlichen Staat und im Recht befreit fich bas Sonderintereffe auch von bem ihm bisher noch anklebenden publiciftifden Charafter zur vollen eigenthumlichen Gelbsiftanbigkeit — Privatrecht und Staatsrecht treten vollig auseinander. Der ersten und - vollig entwickelt - ber zweiten Periode gehort

nun das nexum an. Ihrem Charakter entspricht ein Rechtsgeschaft, wodurch der privatus noch eine publicistische Gerechtsame über den Andern erlangt, wie denn auch der damalige Civilprocest des iurgium und der logis actio, wenn man auf das Verhältnis der Parteien sieht, mehr noch ein eigenes Geltendmachen des Rechts der Partei, die ja noch zugleich der Staat selbst ist, als, wie später nach vollendeter Sonderung der Privat und Staatsinteressen, ein Veranlassen und Erwarten der Geltendmachung durch die den Staat ausschließlich darstellende Obrigkeit für die ausschließlich privatrechtlichen Parteien ist.

Wie verhalt sich nun zu bem Charakter bieser Perioden bas Gelb? Gelb überhaupt kommt erst mit bem Staat auf; wahrend iure gentium noch feine Art von Sachen jum Werthmeffer ber übrigen bestimmt ift, und alle blos individuellen, specifischen Gebrauchswerth mit eingeschloffenem Zauschwerth haben, werben mit bem Ursprunge bes Staats gewiffe Sachen bazu ausgesonbert, um theils jur offentlichen gleichmäßigen Bestimmung ber Große bes Vermögens und bes Werths ber Sachen überhaupt zu bienen, theils ben Verkehr als Tauschmittel zu erleichtern. Der erstere 3med ift ber überwiegend publiciftische, ber lettere ber überwiegend privatrechtliche 3med bes Gelbes. In ber erften patriarchalischen Periode nun, wo die privatrechtlichen Krafte noch fast vollig in bem Ganzen gebunden find und ruhen, mithin auch der Privatverkehr noch außerst burftig ift, überwiegt nicht blos jener publiciftifche 3med bes Gelbes, sonbern biefes hat auch felbft noch einen patriarchalischen Charakter, indem die bazu bestimmten Sachen vielmehr noch nach ihrer unmittelbaren substantiellen Wichtigkeit fur ben Bestand bes Staatsvereins überhaupt, als nach ihrer Fahigkeit, einen ausschließlich zu biesem 3med bienenben Werthmeffer und ein geeignetes Tauschmittel fur ben Berkehr bargubieten, ausgewählt werben. Es waren namlich Bieh und

Setreibe 18), weil substantiell vie Producte der Viehzucht und bes Aderbaues es sind, welche die civitas als solche erhalten, die daher jeder Bermögende hat und die jedem im Ganzen gleich werth sind: das Vieh hauptsächlich für den jett noch vorwaltenden publicistischen Zweck des Geldes, und folglich auch für das Verhältnis der Götter und des Staats zu den Einzeinen 19); das Getreide vornehmlich für den Verkehr oder sür das Verhältnis der Privaten unter einander. Doch ist anderwarts gezeigt worden 20), daß frühzeitig von Ausritischer Seite her, die das Recht des Einzelnen (Quiris) schützte und hob, und woran nachher die plebejische Staatsverfassung sich anknüpste, auch schon Erzgeld austam, das daher ohne Zweisel mit dem Getreide als dem mehr privatrechtzlichen Gelde in einer engern Beziehung stand, auf die auch der vom Getreide hergenommene Ausbruck stips für eine Grundeinheit des Erzgeldes d. h. ein Pfund Erz hindeutet 21). In wie fern nun

¹⁸⁾ Die Beweise f. in ber Berfaffung bes Serv. Tull. S. 128 fig.

¹⁹⁾ Man sieht bieses baraus, daß die dffentlichen Gaben an die Gotter in Wieh (theilweise nur auch in Erzeugnissen des Feldes) bestanden, daß die Multa, womit die Behorden sich Gehorsam erzwangen, in Bieh ausgessprochen (wahrscheinlich auch das Tributum ursprünglich in Bieh entrichtet) wurde und pecunia in der altesten Zeit überwiegend die Beziehung auf das Iemanden gehörige Vermögen, seinen Neichthum hat. Genso bei den Griechen (Versassung des Gerv. Tull. G. 129) und den alten Deutschen (Tacit. Germ. 12. 21. vgl. Lex Saxon. 19, Lex Ripuar. 36, 11. Capit. Sax. a. 797. c. 11.) wo auch der Ausdruck sin z. B. in dem Longobardsschen sacherstum und dem Friesischen staat ganz so, wie pecunia, gebraucht wird.

²⁰⁾ Berfaffung bes Serv. Zull. S. 125 fig.

²¹⁾ Sbendasethis. 132 fig. hinsichetlich bes Getveibes hatte bort noch angeführt werden follen, in wie fern basselbe nur mittelbares Gelb war. Indem namlich das Bieh vornehmlich das Geld als publicistischen Werthemesser, das Getreibe vornehmlich das Geld als Mittel des privatrechtlichen Bertehrs darstellt, liegt das Wesen des Geldes unmittelbar nur im Bieh, auf welches das Getreibe erst zurückgebracht werden muß und zu dem es sich gewissermaßen ahnlich verhält, wie kleines Geld zu großem Geld, currentes Geld zu Rechnungsmungen, die in der Regel auch eine große Einheit sind.

allerlei Gefäßen, Inftrumenten u. f. w., mit benen ober in benen ber Mensch wirkt, verbraucht --- fo bag infofern fein Zauschwerth auf bem Gebiet ber Sandlung felbst noch in seinem naturlichen Gebrauchswerth aufgeht und bamit ben Charafter als Gelb wieber verliert. Nicht minder muß es, um Gelb zu sein, in jedem einzelnen Kalle erft zugewogen werben, wodurch es fich auch erft vermoge einer lebendigen Sandlung als Gelb barftellt. Eben bamit erweift es fich aber auch als noch vom Publiciftischen behaftetes Gelb, welches ber Einzelne nur noch in ber Berfclungenheit mit bem populus gebraucht; benn bie Parteien muffen jebesmal einen ehrenhaften Mitburger (aus ber classis) zuziehen, ber mit einer öffentlichen Bagge bie Große publiciftisch bestimmt und so helfen fie noch felbst als Theil bes Bolks bem Gelbe seinen Charakter als Gelb geben. Dit ber Einführung ber Silbermunge kommt aber bas Gelb volltommen zu feinem von allen anbern Sachen gesonderten eigenen Rechte, so bag man fie erft eben fo vollendetes Geld, wie bas gleichzeitige Gemeinwefen erft einen vollenbeten Staat nennen fann, und gleichzeitig hort auch beim Gebrauch biefes Gelbes jene Berflechtung bes Einzelnen mit bem Staat vollig auf. Rachbem namlich ber Bertehr fo hoch geftiegen ift, bag bas Mittel besselben, bas Gelb, sich ohne Nachtheil bauernd in einem Korper verfeftigen tann, ber nur jum Umfat und Werthmeffer bient, kommt ihm als passendes Material bazu bas Silber entgegen. welches nicht blos biefelbe Unlebendigfeit, Gleichartigfeit und Theil: barfeit befitt, wie bas Erz, fonbern worin auch ber Stoff vermoge seiner Koftbarkeit ben Gebrauchswerth zu allerlei Gerathschaften weit übertrifft, und es wird so ein Geld hergeftellt, welches alle Raturlichkeit bes Gebrauchswerths, zugleich aber auch noch bie Lebenbigkeit in ber Handlung abstreift, indem bas auf die vom Staate ein für alle Male abgewogenen Stude gesetzte Geprage bie frühere Sandlung, wodurch bie Parteien felbft erft bas Metall zum Gelbe

machen helfen, zu einem Momente an ben Gelbsachen selbst hersabsetzt und somit die Privaten nicht mehr als pars populi, sons bern schlechthin als solche im Gegensatzum Staat, ber ausschließlich die zählbaren Munzstücke zum Gelbe gemacht hat, bei Geldzahlungen fungieren.

Hierburch wird es nun völlig klar, daß ein Geschäft, wie das noxum, welches eben nur dadurch, daß der das Geld Hingebende als pars populi handelte, seine eigenthumlich streng verpflichtende Kraft hatte, nur por aes et libram abgeschlossen werden konnte. Hätte man zählbare Silbermunze angewandt, so wäre zwar ein Theil der Handlung — die Bornahme vor der repräsentierten Bolksversammlung — publicistisch geblieben, der andere hauptssächlichere aber, die Obligierung durch das empfangene Geld rein privatrechtlich geworden.

Unsere Nachweisung ber Conflitution bes Staats und Rechtslebens, welcher bas nexum angehort, bringt uns aber noch auf einige andere Erfordernisse des nexum, benen genügt werben muß, wenn es burchaus als ein publiciftifches ber Gigenthumlichkeit jener Perioden entsprechendes Geschäft auftreten foll. Rechtsgeschäfte erforbern namlich auch eine erklarte rechtliche Absicht ober Willensbestimmung und, insofern biese auf Aneignung einer forperlichen Sache geht, auch eine forperliche Thatigfeit. Auch biese beiben Dinge unterliegen nun ber bargeftellten Entwickelung in ben brei Perioden. In ben erften beiben find auch fie noch nicht von bem gemeindlichen Naturbasein bes Rechtslebens befreit, welches fich barin offenbart, baf bie Wils lensbestimmung nur noch als eine in bas Wort, und zwar bei civilen Rechtsgeschaften, in bas Wort ber Bolkssprache gefaßte, bie Aneignung eines korperlichen ergreifbaren Gegenffandes aber ebenfalls nur noch als eine burch forperliche unmittelbare Bemachtigung, und zwar bei civilen Rechtogeschaften, burch bie

Hand als bas Organ ber naturlich zusammenwirkenben civitas vollkogene rechtsgultig auftreten fann. Beibes ftreifte bie folgenbe Periode ab; bie in ihr entstandenen Rechtsgeschafte 3. 23. alle Handlungen bes pratorischen Rechts, verlangen blos eine überhaupt nur erklarte Willensbestimmung, ohne bag biefe noch an gesprochene Wortformeln gebunden gewesen ware, und eben fo reichte es auch bin , bag man nur überhaupt eine Sache in feine Gewalt gebracht hatte, wenn biefes auch nicht unmittelbar forperlich geschehen mar; bei Geschäften bes ius gentium aber, bie als folde von jeher gegolten hatten, wie Rauf, Miethe, Trabition, Rruchtermerb, hielt man es fortan ebenso, wogegen bie in ben Perioden bes noch vorherrichenben Naturdaseins entstanbenen publicistischen Geschäfte auch fortwährend die Wortformeln in Lateinischer Sprache und bas Ergreifen mit ber hand beibehielten, weil fie fonft boch noch in einem Stude bem Rechte, unter beffen Berricaft fie als publiciftifche Geschäfte aufgekommen maren, nicht entsprochen haben wurden. Bon ber Sand, welche nicht bem nexum, sonbern nur bem mancipium zukommt, weil blos bieses in ber Aneignung eines absoluten Rechts besteht, ift nun icon gesprochen worben 23). Was aber bie in eine civile Wortformel gefaßte rechtliche Absicht betrifft, welche bas mancipium mit bem nexum gemein hat, so finden wir sie in der That bei allem mancipium und nexum; bei ber Mancipation in ben

²³⁾ Gelegentlich wollen wir noch bas bemerken, baß in der früheren Zeit wahrscheinlich auch noch dann, wenn kein mit der hand fortziehbarer Gegenstand zu erwerben war, wie z. B. ein Grundstück, eine samilia, eine servitus praediorum rusticorum, die hand wenigstens wie zum Ergreisen aufgehoben werden mußte, was später eben so wegstel, wie man sich nach überwundenem Naturdasein z. B. überzeugte, daß ipsae hereditates possideri et usucapi non possent. Wan sieht dieses aus Fest. v. Manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitve, quia manu sublata significat, se auctorem emptionis esse.

bekannten Worten hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio, isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra; bei ber coemptio, wo fie nach ber Berschiedenheit bes zu erwerbenden Rechts auch etwas anders lautete (Gai. 1, 123.), beim testamentum per aes et libram in ben Worten bes familiae emptor (Gai. 2, 104.) und bei ber nexi liberatio in ber von Gai. 3, 174. aufbewahrten Formel. Rein 3meifel alfo, baß sie auch bei bem nexum aes vorkam, wo fie ber Glaubiger aussprechen mußte. Denn ftets hat berjenige zu reben, welcher bas Geschaft zu seinen Gunften abschließt. Much ift bie Formel ftets einseitig und, wo fie einen Rechtserwerb ausbruckt, in befehlender Rede abgefaßt 24). Man kann fragen, ob ber Ausbruck nuncupare in bem Sage ber zwolf Safeln cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto, fich auf biefe bie Absicht bes Geschafts ausfprechenden Formeln beziehe? Dagegen fpricht, daß beim tostamentum per aes et libram niemals bie verba familiae emptoris, sondern biejenigen, woburch ber Teftator seinen letten Willen neben ber familiae venditio ausspricht ober bestätigt, nuncupatio genannt werben (Gai. 2, 104, 115, 121. Ulp. 20, 9.). Auch wo nuncupare im Rechtssinn außerbem ermahnt wirb, geht es regelmaßig auf die Nebenbestimmungen bei einem Geschaft, g. B. nun-

²⁴⁾ Beim mancipio acciperezerfällt sie in zwei Theile, Behauptung bes Rechts, welches man habe (ex i. Q. meum esse aio) und Behauptung seines Entstehungsgrundes, letztere im Imperativ (emptus esto; benn sowohl bei Gai. 1, 119. als auch in Vatic. Fragm. §. 50. muß man nach ben übrigen Stellen Gai. 2, 102. und 3, 167. statt emptus est, emptus esto lesen). Daher kann ich die Art, wie Lachmann die verda familiae emptoris bei Gai. 2, 104. herausgegeben hat, nicht für richtig halten, sondern muß bei meinem Borschlage stehen bleiben, zu bessen Bestätigung im Allgemeinen noch solgende Stelle dient: Sallust. Jug. 14. Micipsa pater meus moriens praecepit, uti regnum Numidiae tantummodo procuratione existumarem meum, ceterum ius et imperium penes vos esse. — Daß auch die nexi liberatio von dem im Text erwähnten Grundsat keine Ausnahme mache, kann erst unten zur Sprache kommen.

cupata vota bei bem ben Göttern bargebrachten Opfer, die leges nuncupatae bei Einweihung eines Tempels (Liv. 1, 10.), nuncupata pecunia in den leges eines Raufcontracts (Varr. de L. L. 6, 7. §. 60. Plin. H. N. 9, 60. Fest, v. Nuncupata pecunia). Am entscheidendsten aber ist, daß wenn Cicero de osse. 3, 16. sagt: cum ex XII tabulis satis esset, sa praestari, quas ossent lingua nuncupata, er eben so offendar jenes Zwötstaselgeses vor Augen hat, als er es auf die ausbedungenen Nebenbestimmungen bezieht. Und muß man dieses nicht auch schon deshalb, weil die Formeln, von denen wir hier reden, zum Wesen des nexum oder mancipium selbst gehören? Inzwischen mag zugegeben werden, daß wenn Temand nach dem allgemeinen Sinn von nuncupare, welches aller Wahrscheinlichkeit nach aus nomins capere "etwas in seinen sesten seierlichen Ausbruck sassen", entstanden ist 25), behaupten

²⁵⁾ Bgl. bie von mir emenbierte Stelle bes Feftus Beitfchr. f. gefch. RB. Bb. 12. S. 293, Etymologisch ift bie Ableitung ber von nundinge (aus novendinae) ahnlich, ba bie liquida m vor n eben fo verfchallt, aber einen Umlaut bes o in a bewirkt, wie v. Entschieben unrichtig ift bie, welche Usverus bie Denunciation ber Romer G. 109 aufftellt, von numen und capere. wovon bas erftere wieber von voew herkommen foll, wiewohl es entichieben von nuo herkommt. Aber auch ber gange Begriff von nuncupatio, ben Asperus mit feiner Ableitung unterftasen will, ift eben fo unrichtig. Nuncupatio ift nicht bas Erfaffen ber Erinnerungefraft mit bem Dhrlappchen ober die Teftification. Jenes auriculam tangere tam gar nicht im Berbaltnig zu ben allein nothwendigen funf Beugen bes mancipium ober nexum. fondern nur im Berhaltniß zu bem antestatus vor, ber gar nicht gum Befen ber publiciftifchen Gefchafte gehorte. Selbft aber auch bas Aufrufen ber Beugen beim Teftament (testor testimonium mihi perhibetote) geborte nur gum Befen bes Teftaments, nicht eines per aes et libram gestum. und nur bei jenem tonnte man bie bestätigenben Borte bes Teftators nach ihren verschiebenen Geiten zugleich nuncupatio und tostatio nennen. In ber Stelle bes Santra bei Fest. v. Nuncupata mirb nuncupata nur bes balb unter Underem mit quasi testificata (bas erftere Bort mar zu beachten!) erklart, weil die Kaffung in ben feften formulierten Ausbruck ber Bugiebung von Beugen entspricht. Santra wollte baffelbe bamit ausbrucken, was wir die Faffung in einen feierlichen Ausbruck nannten.

wollte, es umfasse auch die nothwendigen Formeln des nexum mancipiumve, der Streit dem ahnlich sein könne, ob die Eins zu den Zahlen gehore oder nicht 26).

Wichtiger ist die Frage, ob die nexi aeris obligatio für eine re contracta obligatio ober wegen der die Obligation aussprechenden Wortsormeln für eine verdorum obligatio zu halten sei? Wenn Semand eine Sache z. B. eine Gelbsumme, die er hingibt, sofort stipuliert, so wird der Schuldner nicht re, sondern verdis obligiert ²⁷); denn die Parteien beabsichtigen nur Einen Contract und der Verbalcontract wird für wichtiger angesehen, als der durch die Hingabe entstehende, weil das personliche Wort die Sache besherrscht. Hiernach möchte man denn annehmen, daß auch die nexi obligatio nur eine verdorum obligatio sei.

Aber so geneigt uns die Aehnlichkeit beiber Geschäfte als formeller und stricti iuris negotia machen muß, sie auch hierin als gleichartig zu betrachten, so leuchtet boch die Unmöglichkeit einer völligen Gleichstellung daraus ein, daß das nexum jedenfalls die

²⁶⁾ Bisher hat man ben Begriff bes nuncupare im Berhaltnis gur Ratur bes nexum gar nicht mit ber Scharfe zu bestimmen gesucht, bag bie im Tert behandelte Frage überhaupt hatte gur Entscheibung tommen tonnen. Dhne Grund behauptet v. Scheurl vom Rerum S. 21. 22. nuncupata pecunia beiße nach Keftus s. v. Geld, worüber ein Darlehnsvertrag in Form bes Rerum abgeschloffen worben, und jebes nexum fei aus zweierlei zusammengefest gemefen, bem Bumagen bes Belbes und einer nuncupatio. Nuncupare batte, wie aus bem im Tert Bemertten hervorgeht, ben bort angegebenen Sinn, in welchem es bei fehr vielen andern Geschaften außer dem Nerum vortommen konnte und so war auch nuncupata pecunia jede in einem Rechtsgeschaft feierlich bestimmt und genau ausgebrudte Gelbsumme. Bgl. Beitschr. f. gefch. RB. a. a. D. Gang irrig aber ift es, wenn Bachofen G. 12. bie nuncupatio nicht blos mit ber ben Confens beim nexum ausbruckenben Formel identificiert, sondern fie in biefer Anwendung fur eine Stipulation ertiart. Das Befentliche berfelben wie jeber lex dationi dicta ift gerabe Einseitigkeit, ein Behaupten bes Rechts ohne Antwort bes Unbern.

²⁷⁾ L. 126. S. 2. D. de verb. oblig. (45, 1.) L. 6. S. 1. L. 7. D. de novat. (42, 2.) Bgl. Liebe bie Stipulation §. 31.

Singabe eines Studchens aes erforberte und fo boch wenigstens formell auch ein Realcontract war, zugleich aber auch hiermit anzeigte, bag es seinem eigentlichen Befen nach nur auf Gelb geben konne, mogegen die Stipulation blos burch Worte contrahiert wird und ihrem Gegenstande nach alles mögliche dare und facere enthalten kann. Die Frage kann alfo nur biefe fein, ob bas noxum lediglich burch bie formelle Buwagung bes Studes Erz und bie dieselbe begleitenden Worte ober vielmehr burch die Singabe bes Gelbes, worauf ber Unbere verpflichtet werben follte, obligierte, so bag im letteren Falle bie ausgesprochenen Worte zwar auch nothwendig maren, aber boch eigentlich nur eine civilrechtliche Erklarung bes bei jedem Realcontract erforderlichen Confenses enthielten. Wir glauben uns unbebenklich fur bas erftere aussprechen zu muffen, jeboch fo, bag eine eigentliche nexi obligatio ftets und ipso iure nur auf Romisches Gelb gehen konnte und auch die materielle Berpflichtung burch eine so große Gelbfumme als worauf ber Andere obligiert werden follte, voraussette. Bum Beweise bient schon die Subsumtion bes nexum unter bas per aes et libram gestum, welcher Ausbruck eine Form bes Geschäfts bezeichnet, und die offenbare Gleichartigkeit bes nexum mit bem mancipium, welches ebenfalls burch feine bloge Form ohne wirkliche Tradition Eigenthum überträgt und sich an jebe materielle iusta causa dominii transferendi anschließt, ohne daß es gerade des Raufs in Romischem Gelde bedurfte. Bas aber jene materielle Beschränkung auf empfangenes Romisches Gelb betrifft, so hat sie schon in dem Obigen ihre Rechtfertigung gefun= ben, und wir wollen nur noch barauf aufmerksam machen, bag auch die Form des Contracts sie hier ebenso erheischte, wie bei ber literarum obligatio, obgleich freilich beibe sonft und felbst in ben Grunden, weshalb ihre Form eine materielle Gelbobligation voraussetzte, sehr verschieben find. 3m Uebrigen weichen auch bie

einzelnen Falle bes nexum noch wesentlich von einander ab und es wird sich insbesondere beim Damnationslegat zeigen, daß, ins dem dieses nur mittelbar auf einem nexum beruhte, es nach ganz andern Regeln, als die eigentlichen nexa beurtheilt werden muß.

Rommen wir nun auf die Bergleichung bes eigentlichen nexum mit ber Stipulation jurud, fo ergibt fich, bag es allerbings ein ihr im Allgemeinen gleichartiges formelles Geschäft ift, aber boch (von allem Einzelnen abgesehen) in zwei wesentlichen Studen von berfelben abweicht: 1) bas formell contrabierenbe Element besteht bei ihm nicht in blogen Worten, sondern in Borten und Sandlung - in einem gestum - fo bag es nicht zu ben Berbal-, noch weniger aber zu ben Real-Contracten gerechnet werben kann; benn bie Sanblung geht als eine rein imaginare gleichsam eben so als ein nur formelles Element in bem materiell wefentlichen, in dem wortlich erklarten Confense auf, wie die Gefficulation in der Rede 28). 2) Bahrend die Stipulation nur irgend eine causa obligandi voraussett, bie aber blos in ber Abficht ber Contrabenten liegt, und jeben Gegenstand betreffen kann, verlangt bas nexum eine Bereicherung bes Schutbners burch Romifches Gelb und hat in fo weit materiell ftets bie Natur eines Realcontracts, die die Stipulation nur auch haben kann 29).

Wir haben aus ber Sprache, ben Zeugnissen ber Quellen und ber Ratur bes Romischen Rechts ben Begriff bes nexum ge-

²⁸⁾ Es steht in bieser Beziehung mit ber confarreatio, bem mancipium, ber in iure cessio und ben vindiciae auf gleicher Einie.

²⁹⁾ Ramlich eben bann, wenn bie causa obligandi in einem (materiellen) Darlehen besteht. Ann. 26. Hierauf zielt Mobestin in L. 52. §. 3. D. de O. et A. (44, 7.) Re et verbis pariter obligamur, cum et res interrogationi intercedit. An bas nexum hat er schwerlich noch gebacht. Seine Aussauf rechtsertigt sich aber baburch, bas bie datio hier auch vom Glaubiger bewiesen werben muß, wenn ihm bie doli exceptio entgegenges sest wirb, weil sie materiell mit zur causa obligandi gehort.

wonnen, daß es eine, durch Zuwägung von Erzgelb begründete Geldobligation gewesen sei: Obligation zunächst in dem Sinne des Geschäfts genommen, wodurch man obligiert. Dieser aufgestellte Begriff hat sich jest noch durch Nachweisung des Umfangs des noxum zu bewähren und näher zu bestimmen.

Es laffen fich zunachft zwei Hauptfälle ber Obligation burch nexum unterscheiben: Begrundung ber Obligation burch bie Buwagung bes Erzgelbes unmittelbar, und Begrundung berfelben unmittelbar burch bie nuncupatio und nur mittelbar burch bas nexum, bem biese beigefügt ift. Der erfte Kall umfaßt wieber zwei hauptanwenbungen: bas Darlehn burch nexum und bie Bingabe bes Erzgelbes als Raufpreis bei ber Mancipation, um ben Empfånger wegen beffen, mas erkauft und nicht gewährt ift, ju obligieren. Unter ben zweiten Fall gehoren auch wieber zwei ganz verschiedene Anwendungen: bie Erweiterung ber Darlehnsobligation auf Nebenverpflichtungen, namentlich Binfen, und bas legatum per damnationem, wodurch eine Hauptobligation her= vorgebracht wirb. Allen biefen Rallen ber Begrundung einer Dbligation burch nexum steht andererseits gegenüber bie nexi liberatio, die burch umgekehrte Unwendung von aes et libra bewirkte Aufhebung einer durch nexum ober die ihr gleichstehende judicatio entstandenen Obligation.

Sammtliche hier aufgeführte Falle bes nexum entsprechen nicht nur bem von uns aufgestellten Begriffe desselben, sondern lassen sich auch aus den Quellen erweisen, was spater im Einzelenen geschehen wird. Schon hier aber sind einige Stellen in Beztracht zu ziehen, die allgemeine Aussprüche über den Umfang bes nexum enthalten.

Buerft fagt Festus ober vielmehr Zelius Gallus in ber ichon oben angeführten Stelle:

Nexum est, ut ait Gallus Aelius, quodcunque per aes et li-

bram geritur, idque necti dicitur. quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio.

Es läßt fich nicht mit Gewißheit behaupten, bag ber Schluß biefer Stelle eine vollftanbige Aufzählung ber galle bes nexum beabsichtigte: boch ift dieses jedenfalls mahrscheinlicher, als baß ber Berfaffer nur habe Beispiele anführen wollen, was burch entsprechende Ausbrücke hatte angebeutet werben muffen 30). Dieses nun angenommen, so fragt es sich, wie biefe Aufzählung sich zu ber unfrigen verhalte. Der erfte Kall, testamenti factio, geht zwar im Allgemeinen auf bas testamontum per aes et libram überhaupt; ber eigentliche 3weck seiner Erwähnung liegt aber gewiß nur in bem legatum per damnationem, welches in ber bamaligen Beit einen ber wichtigsten Falle einer auf nexum beruhenden Dbligation bildete 31); benn wollte man das Interesse, biesen Fall unter bas noxum zu stellen, barin fuchen, bag ber Jurift bie Guttigkeit ber fammtlichen testamentarischen Bestimmungen auf ben Sat ber amolf Zafeln cum nexum faciet mancipiumque, uti lingun nuncupassit, ita ius esto, hatte gurucführen wollen, fo ftebt entgegen, baf biefe Gultigkeit in bem andern Sate ber amolf Za= feln uti legassit, ita ius esto, ihren nähern eigenthumlichen und felbst von der Form des testamentum per aes et libram unabhån: gigen Grund hatte, auf ben allein fie auch sonft ftets von ben Romischen Zuriften zurudgeführt wird 32). Der Grund aber,

³⁰⁾ Aelins Galins, von bem ohne Imeifel auch biefer Schluß herruhrt, icheint bamit bie zuerft gegebene Definition burch eine zweite, bie Ekero Top. 5. definitio partitionum nennt, haben vervollständigen zu wollen,

³¹⁾ Auch Gai. 3, 175. hebt biefen Fall bes — eigentlich nur mittels baren — nexum besonbers hervor.

³²⁾ L. 120. D. de verh. sign. (50, 16.) Ulp. 11, 18. Selbst Sajus, obgleich er die Natur des testamentum per aes et lidram aussührlich erdretert, geht doch dadei nicht auf den Sah der zwölf Zaseln cum nexum faciet zurück.

biesen Kall voranzustellen, ift barin zu suchen, bag er fich zu ben folgenden Fallen wie per universitatem acquisitio zu ben singulae res betreffenben Rechtsgeschäften verhalt. - Bas ift nun aber mit bem zweiten Ausbruck nexi datio gemeint? Allgemein verfteht man barunter bie Mancipation, welche ja auch Cicero (Top. 5.) traditio alteri nexu nennt und die außerbem auch wohl mancipio datio heißt. Wenn nun aber auch ber Genitiv nexi datio allenfalls in bemfelben Sinne stehen konnte, wie ber Ablativ nexu datio 33), namlich fo als hieße es nexi nomine, fo fteht biefer Deutung boch entgegen, bag nach ihr ein fonft gar nicht vortommenber Ausbruck ftatt bes allgemein bekannten mancipatio gefest 34) und ber eigentliche Hauptfall bes nexum, bas Darlehn per aes et libram, gar nicht ermahnt fein wurde. Wir werben also vielmehr nach ber gewöhnlichen Construction, an die hier bie Unalogie von mutui und pignoris datio erinnert, nexi als ben Genitiv bes Objects nehmen muffen, mas fich auch noch baburch empfiehlt, bag nexum ohne Zweifel wie mutuum, furtum 35), votum u. s. w. ursprünglich nur Abjectiv (nexum aes) war (vgl. Fest. v. nexum aes) und baber auch fpater immer noch eine überwiegende Beziehung auf ben nectierten Gegenstand behielt. So verstanden ift bann nexi datio die Hingabe publiciftisch verpflich-

³³⁾ Benigstens spåter sagte man auch verborum, literarum, (vielleicht auch rei ober rerum Gai. 3, 131.) obligatio und sacramenti actio Gai. 4, 13. In ben früher entstandenen Kunstausbrücken, wie usucapio, manu missio u. s. wurde man nicht leicht ben Genitiv sesen konnen.

³⁴⁾ Der Jurift hatte ja auch vorher ben gewöhnlichen Ausbruck testamenti factio geseht. Sollte nexi datio die Mancipation überhaupt bedeuten, so wurbe er selbst die testamenti factio haben weglassen konnen, ba sie jebenfalls eine Mancipation ist.

³⁵⁾ Diefes namlich von furare (fpater erft furari), welches urfprunglich nach bet britten Conjugation flectiert wurde und baber furtum machte, wie vindicare vindicta. Dieraus allein erklart fich, weshalb furtum in ber alten Sprache überwiegend bie gestohlene Sache heißt.

teten Gelbes, nexi liberatio die Lofung so verpflichteten Gelbes, gang eben so wie pignoris datio und liberatio - womit ja bas nexum die unmittelbarfte Aehnlichkeit hat - bie Bingabe und bie Befreiung eines Pfandes heift 36). Alsbann hat aber ber Jurift mit bem Ausbruck nexi datio jugleich bas Darlehnsnerum und die Hingabe bes Erzes bei ber Mancipation bezeichnet und bie lettere so aufgefaßt, baß fie ebenfalls eine Bingabe obligierten Gelbes sei. — Bergleichen wir nun bie Darftellung bes Aelius Gallus mit unserer Angabe bes Umfangs bes nexum, so finden wir bem Object nach eine volle Uebereinstimmung, - namentlich auch barin, daß er unter nexum burchaus etwas Obligatorisches versteht - nur daß der erstere blos Hauptobligationen burch nexum erwähnt, die aber die Nebenobligationen burch nuncupatio naturlich mit umfaffen, und feine Auffaffung überhaupt mehr von einem materiellen als außerlich boetringlen Gesichtspunkt ausgeht.

³⁶⁾ In beiben Ausbruden wird bie Eigenschaft, welche eigentlich erft mit bem hingegebenfein einzutreten scheint, als eine traft ber Abficht ber Contrabenten bei ber hingabe ichon vorhandene gefest. Gang eben fo fagte man auch von bem Schulbner, ber fich gum nexus macht, nexum se dat Liv. 8, 28., in welchem Musbrud auch burchaus fein Grund vorhanden ift, nexum mit Dratenborch fur bas Supinum zu nehmen. (Sollte es Jemanben barauf ankommen, die objective Richtigkeit biefer Auffaffung speculativ nachgewiesen zu seben, bem empfehlen wir bie eben fo fcarffinnige wie tiefe Bertheibigung ber Auffaffung ber conceptio Christi ale ichon zu feinem (Lutherifch gebachten) status humiliationis geborig gegen bie reformierten Einwurfe in ber Abbanblung von Schneckenburger über bie beiben Stanbe Chrifti (Bellers theologische Unnalen Bb. 2.) Sobalb bagegen ber Uebergang aus einem Buftande in ben andern nicht auf Absicht beruht, ift es mabr, bağ ber Act bes Uebergangs felbft noch mit zu bem bisherigen Buftanbe gebort, baber bas Romische Recht bas mori mit Recht noch mit zum Leben rechnet. Der Streit ber alten Philosophen über bie speculativ so wichtige Frage (Gell. 6, 13.) fand bie richtige Unterscheibung nicht, bie barauf beruht, daß im Beifte die Freiheit fruher ift als die Substang, im Gebiet des Rothwendigen (ber Natur) aber umgekehrt die Substanz und Ratur fruber als die Action.

Die zweite, auch schon angeführte Stelle bes Barro hat' Müller so herausgegeben:

Nexum Mamilius scribit, omne quod per aes et libram geritur, in quo sint mancipia. Mutius, quae per aes et libram flant, ut obligentur, praeter quae mancipio dentur. Hoc verius esse, ipsum verbum ostendit, de quo quaerit; nam idem quod obligatur per libram, neque suum fit, inde nexum dictum.

Die Stelle bedarf zuerft noch ber fritischen Rachbulfe. Def ber erste Jurift vielmehr M. Manilius, Consul im 3: 605 fei, if schon von Undern bemerkt worden 37). Nachher fieht ftatt bes von Niebuhr herruhrenden praeter quae mancipio dentur in allen Sanbidriften praeter quam mancipio detur, baher ju ichreiben fein wird praeter quom mancipio detur und vorher fatt obligentur obligetur (ober obligemur ober obligemus); benn wer hat je bie Gegenstände, welche mancipiert werben, nexa genannt und mit welchem vernünftigen Gebanten follten bie Geschäfte felbft (quae fiant) obligiert werben konnen? Bielleicht lautete auch ber Unfang bes letten Sates, wo idem ganz ungerechtfertigt fleht und überhaupt bie rechte Bunbigkeit fehlt, urfprunglich fo: nam ideo quia, quod 38) obligatur per libram, neque suum fit, inde nexum dictum. - Bas ben Inhalt ber Stelle betrifft, fo hat man biefen ersten roben Bersuchen ber erft knospenden Jurisprudenz, einen in mannigfachen Unwendungen vorgefundenen Rechtsausdruck auf einen allgemeinen juriftischen Begriff gurudzuführen, gewiß einen zu großen ober richtiger einen falfchen Werth beigelegt, wenn man fie wie frenge Definitionen behandelte und aus ihnen die Natur und ben Umfang bes Nerum genau ermitteln zu konnen meinte.

³⁷⁾ In Varr. de re rust. 2, 8, §. 5. c. 5. §. 11. und andern Stellen vartieren bie alten Ausgaben felbst zwischen Mamilii und Manilii.

³⁸⁾ Ueber die haufige Auslaffung eines Relativs wegen eines andern in ben SS, bes Barro vgl. Mullers Praef. p. XXIV.

Rur ben Berth haben fie fur uns, baß fie uns eine ganz allgemeine Darfiellung von ber Sache geben und zugleich ben Fortschritt vom Aeußern zum Innern bestätigen, ben wir auch sonst in jener Entwickelungszeit ber Römischen Jurisprubenz mahrnehmen. Im Uebrigen bedurfen bie Aeußerungen ber beiben alten Rechtsgelehrten mehr ber Erklarung, als baß sie selbst erklaren.

Es handelt fich, wie jeber fieht, um bie Grenze gwischen ben beiben Austruden mancipium und nexum, bie ichon bie gwolf Zafeln in bem Gefete cum nexum faciet mancipiumque gufammengeftellt hatten und bie nach bem Sprachgebrauche in vielen Inwenbungen fo gufammengingen, baf mancipium nur eine befontere Art von nexum zu fein ichien, benn man nannte ja g. B. auch bie Mancipation traditio nexu. sprach von nexum esse alicuius rei bei ber Rrage, ob eine Cache mancipationsfahig fei (Gai. 2, 27. C. g. Simplicius ap. Goes. p. 76.) und brauchte iure nexi mit iure mancipii giemlich gleichbebeutent (Cic. de harusp. resp. c. 7.). Die erfte robefte Begriffsbestimmung bes nexum mar nun, bag jebes Geichaft fo beiße, welches burch Erz und Baage vollzogen merbe als ein erfter Berfuch nicht übel, ba biefes in ber That bie bervorftechente Seite bes nexum ift, tie namentlich auch ten burch bie Gelbaumagung bewirkten obligatorischen Charakter bes Geschäfts einschloß. Wenn Manilius fur nothig hielt, bingugufugen, in quo sint mancipia, mahrenb er anbere Beichafte per aes et libram nicht nannte, fo verrieth er bamit mehr, bag bie mancipia als folche toch eigentlich nicht nexa feien - tenn wozu bann ber besonbere Ausbrud? - als bag er, wie er beabsichtigte, bem zu erklarenten Ausbrucke fein volles mabres Recht angebeihen ließ. Dieses reiste baber ben Pontifer Q. Mutius jum Wiberipruche; ibn leitete bas richtige Sprachgefühl, wonach nexum auf etwas Dhie gaterifches, mancipium auf Gigenthumserwerb binbeutete, grei in ander gang entgegengefette Gebiete bes Privatrechts, und fo gab er eine schon mehr aus bem innern Wesen schöpfende Begriffsbestimmung, nicht nur positiv (ut obligetur), sondern der Manilinianischen gegenüber auch negativ (praeter quom mancipio detur).
Varro aber, dem als Sprachforscher die Richtigkeit jenes Sprachgefühls sofort einleuchten mußte, suchte den bemerkten Gegensat
auch noch etymologisch zu rechtsertigen, indem er hinzusügte, daß
beim nexum gerade das Umgekehrte von mancipium oder Eigenthumserwerd charakteristisch sei, die Veräußerung, das nec suum
esse aes, welches nexum sein solle — dem juristischen Gedanken
nach eben so richtig, wie die Etymologie falsch ist.

Doch aber erhebt sich gegen die Ansicht bes Q. Mutius wieder bas Bebenken, wie benn ber Ausbruck nexum auch in Anwendung auf bas mancipium gebraucht werden könne, wenn dieses gar nicht zum nexum gehöre? Offenbar griff also auch Q. Mutius wieder zu weit und die Wahrheit ist, daß zwar das mancipium als solches kein nexum, daß es aber auch nicht ohne nexum sei. Bur vollständigen Einsicht in die Sache werden folgende Bemerkungen führen.

An sich ist es vollsommen richtig, daß mancipium und nexum biametral entgegengesette Begriffe sind, wie Eigenthum und Obligation, vindicatio und condictio; sie bezeichnen die beiden Hauptzgebiete des sachenrechtlichen Verkehrs in der Zeit, wo das Privatrecht noch im Publicistischen befangen war, und es ist für diesen Charakter jener ältern Zeit sehr bezeichnend, daß das damalige Recht eben nur erst für den publicistischen Eigenthumserwerb und für die publicistische Obligation eigene Ausdrücke erfand 39). Auch beruht

³⁹⁾ Diejenigen, welche keine Einsicht in das Berhaltniß bes ius gentium und eivile und hinsichtlich bes letteren in die Entwickelungsgeschichte bes Romischen Rechts hatten, wonach das Privatrecht in der altern Zeit noch im Publicistischen befangen war und sich erst spater von diesen Fesseln befreite, konnten dadurch leicht zu der Meinung verleitet werden, daß mancipium im alten Recht Sigenthumserwerb oder gar Sigenthum überhaupt bedeutet und baß es also kein Sigenthum außer durch mancipium gegeben habe. Aber so

es auf einem volligen Berkennen ber Natur jenes Gegensabes. wenn neuere Bearbeiter bieser Materie bas nexum fur eine Mancipation ber Person ober menigstens ber operae ber Person gehalten haben 40). Capere heißt etwas fachlich zu eigen machen und fett baber vollige Unterwerfung - Negation ber Freiheit - Des korperlichen oder unkörperlichen Objects felbst voraus, ber ben Gegenstand und Inhalt bes zu erwerbenden Rechts bilbet, welche Unterwerfung eben bas Charafteristische alles meum esse ift. Die Obligation bagegen geht auf bie vermogenbrechtliche Thatigkeit einer freien Person, auf dare, facere oportere; fie hat zwar auch einen fachlichen, aber burch die Freiheit ber Perfon vermittelten Inhalt, die eben als folche zwar in ihrer Meugerung rechtlich gebunden fein (oportere) fann, aber alle absolute Unterwerfung, alles meum esse, mithin auch alles capere, und zwar fur ben ganzen Umfang ber freien Perfonlichkeit, alfo auch bie operae ausschließt. Much kann kein auf capere gerichtetes übertragendes (berivatives) Rechtsgeschaft von einem Freien über fich felbst abaeichlossen werden; benn als Freier ift er untrennbar Subject und Object seines Freiheitsrechts jugleich und konnte nur feine Freiheit übertragen, die aber eben als folche fein Gegenstand bes capere ift.

wie die naturales acquisitiones eben als aus dem ius gentium stammende von jeher gegolten hatten, so hatte man auch Ausbrücke für sie — nämlich capere im Gegensat des mancipium — welche nur nicht als Kunstausbrücke besonders hervortreten; & B. accipere rem traditam, fructus percipere, ab hostibus, coelo, terra, mari capere u. s. w.

⁴⁰⁾ Ein ahnlicher Mangel an Schärfe bes juriftischen Gebankens zieht sich auch noch burch viele juriftische Bücher in ber Behauptung: die Manumission sei eine Beräußerung des Eigenthums an den Sclaven selbst. Als wenn bann nicht der Sclav, statt frei zu werden, Eigenthumer seiner selbst als einer Sache werden mußte, was ein zweisaches juristisches Unding ist; denn Niemand kann zugleich Sache und frei sein und Niemand, der frei ist, ist Sigenthumer seiner Glieder. Die Wahrheit ist, daß der Freilasser seine Stauen zugestandenen Freiheit aushebt.

Auch macht bavon bie coemtio einer freien Frau keine Ausnahme; benn wiewohl fie nach Art einer Mancipation geschieht, fo ist sie boch keine Mancipation seiner felbst, wie auch ihr Name bezeugt; ber Mann nimmt (emit) bie Frau um ben Scheinvreis nicht von ihr felbst, sondern von ihren Tutoren, Die eine auf ihr Bermogen bezügliche, ber vaterlichen abnliche Gewalt über fie haben, und feinerfeits capiert er fie nicht fachlich (Gai. 1, 123), fonbern vereinigt fie mit fich perfonlich in einem ber geschlechtlichen Dualifierung entsprechenben Unterthanigkeitsverhaltniffe. Gben so wenig fann bie familiae emtio beim testamentum per aes et libram eingewandt werben. Denn obgleich bei ihr bie fachliche Seite ber freien Person selbst Gegenstand ber Mancipation ift, so ift fie biefes boch in ber Gesammtheit bes sachlichen Rechts, welche als von ber Perfon als folder unterscheidbares, ihr unterworfenes und von ihr im Tobe auch trennbares Object allerbings übertragen werden kann, wiewohl die alten Romer 41) auch hier, weil ber familiae emptor bas zum Schein gekaufte universum ius nicht fachlich erwirbt, sondern perfonlich mit fich vereinigt, fich ftete gehutet haben, von einem familiam mancipio accipere fatt emere zu sprechen.

Wenn nun aber auch mancipium und nexum Gegenfage bilben und das lettere nicht auf eine Mancipation zurückgeführt werden barf, so ist damit doch nicht gesagt, daß das mancipium nicht nach einer andern Seite hin, als in wiefern es Eigenthumserwerb ist, zugleich ein nexum in sich schließen könne, vielmehr ergibt sich das Gegentheil aus einer genauern Untersuchung ber Mancipation.

⁴¹⁾ In der spätern Zeit sagte man allerdings, um die familiae emptio kurz verständlich zu machen, auch wohl, sie werde mancipiert und mancipio empfangen. Gai. 2, 102. 103. Die Goschensche Ergänzung der Worte des familiae emptor: Familiam tuam... recipio (Gai. 2, 104.) halte ich aber auch aus diesem Grunde für unstatthaft.

Soll durch Uebertragung in der eigenthumlich-civilrechtlichen und publicistischen Sphare Eigenthum erworben werben, fo muß nicht blos das Moment der Tradition — der korperlich-geistigen Aneignung ber Sache mit Zustimmung bes Uebertragenben sondern auch bas ber iusta cansa, aus welcher trabiert wird, in jene Sphare erhoben werben. Daß biefes hinfictlich bes ersteren Moments burch Ergreifung mit ber Sand unter Aussprechung bes zu erwerbenden Rechts in ber Staatssprache vor bem Bolk ober beffen Reprafentanten gefchehe, ift ichon oben bemerkt worben. Die in die publiciftische Sphare erhobene iusta causa aber liegt allein im Kaufe mit Romischem und zwar mit zugewogenem Romischen Erzgelbe; benn nur im Gelbe bes Staats, biefem von ber universitas civitatis ausgehenden gleichmäßigen Burbiger und Meffer alles Vermogens ber Burger und insbesondere in bem vor bem Bolf zugewogenen Erzgelb (nach bem, was oben barüber bemertt worden) stellt fich bas Sachenrechtliche überhaupt als aus ber individuellen Besonderung ber verschiedenen einzelnen Sachen zu der staatlichen Sphare erhoben bar, und so wie die Anwendung bes vor bem Bolf jugewogenen Erzgelbes ju bem Behuf, uns bie Perfon bes Empfangers zum dare oportere zu verpflichten, bas nectere — bie publiciftische causa obligationis — ift, so bilbet bie Hingabe besselben in ber Absicht, uns bamit Sachen bes Andern zu verschaffen, die als solche Gegenstand bes Eigenthums find und übertragen werden konnen, das Geschäft bes emere - bie publi: ciffische causa dominii transferendi. Wie nun aber in ber emtio per aes et libram, bie auf ben erften Blick eben fo eine bloge causa dominii transferendi, wie bas nexum eine bloße causa obligationis zu fein scheint, boch immer zugleich auch ein nectere liege, ergibt eine nahere Betrachtung ber Natur des Raufs. Der Rauf= contract überhaupt, mag ber Raufpreis in Romischem ober peregri= nischem, magbarem ober gahlbarem, wenn nur üblichem, Belbe

verabrebet fein 42), ift iuris gentium und in diefer Eigenschaft ein Confensualcontract, ber bie boppelte Bebeutung hat, theile eine gegenseitige Thligation hervorzubringen, welche von jedem Theile erft nach feinerfeits geschehener Erfüllung geltend gemacht werben tann, theile fur bie Trabition eine insta causa dominii transferendi abzugeben, welche aber ebenfalls vorausfest, bafi bem Bertaufer bas Raufgelb bereits gezahlt fei. Jene Ebligation befleht fur ben Raufer gegen ben Wertaufer in ber Forberung, bag er ihm bas rem linbere licere gewähre, mas, abgefehen von ber Trabition felbft, ein mahres Sabentonnen ber Cache fomohl im Rebeneinander (Trt), b. h. hinfichtlich bes Aborhandenseins der zugeficherten ober normalen physischen Eigenschaften ber Cache, ale im Racheinander (Beit), b. f. hinfichtlich bes Richtentzogenwerbens ber Cache fraft eines fremben Rechts an berfelben in fich fcbliefit. Wenn alfo auch Umfat von Geld und Waare fofort erfolgt, fo bewirft boch bie Bahlung bes Gelbes nicht blos eine Erfüllung ber burch ben consensu verfect geworbenen Bertrag übernommenen Berpflichtung, fonbern immer auch noch eine hierburch erft mit Erfolg flagbar werbende Obligation gegen ben Bertaufer wegen ber Mangel und ber Evictionsleiftung ber Cache. Der Rauf, insofern er von Seiten bes Raufers als bas wirkliche sich Perschaffen einer Sache um (Belb gebacht wirb, fiellt fich fomit immer ale ein burch bie Bahlung bee Gelbes bewirfter Erwerb von Breierlei zugleich bar: bes Eigenthums ber Cache, infofern ber Berkaufer Eigenthumer mar, und ber Dbligation gegen ihn wegen bes vollständigen habere licere, in fo weit er es nicht mar. Der lettere Musbrud (Erwerb ber Dbligation burch Bahlung bes (Belbes) ift

⁴²⁾ Benn bie Römifchen Auriften fpater pecunia numerata verlangen, to liegt ber Grund nur barin, bag bas bamatige landeoubliche Getb eben gabt-bares mar.

period, but the Marie as Continta commerce a difference to be re terbie reitre et gaganten grott by pareir et denmar tiger me time Controls and the periods and Breefer to Connect cone there were a discount is a converge of the tricker and there is properties in a gradiates and representation of the property o Spring a mir Lita op is to Commission and maris serving mother transposition for the safety of the property the term of account the group Bathate grain their conservation of Sign Delignorus segungen al Mantantan municipat terrasia a a an Colored Colored Law Secretaria General Colored militare the Burtague a programme there are our Dominion our contraction and the first of the first of the first Fillings to a fine of the second control of the Specific Conference for the grande in the British of Experience Victorian of profession in com-Brown of the Control regionalism of the resistance of more to be also the experience of the Free house is a comment of the

When the New York or and the When experience (Myler Carle) (in many factors of the Man

^(3.2) Parferin gere und Nerwer scheiner Control (1.6) und gegen ehrer und gehöre der geschen ehrer und gehöre der geschen eine Annegeriner gehöre der der der der der Annegeriner gehöre Produktioner und der Anfeiteiner und der Anfeiteiner geschen der Anfeiteiner und der Kontrol (1.6) und der der Anfeiteiner geschen Anfeiteiner und der Anfeiteiner und Anfeiteine

sich bezieht. Nur in bieser Weise und zugleich durch teste populo Romano zugewogenes Erzgeld vollzogen, konnte sie aber auch der Aufgabe, einen publicistischen Erwerd zu bilden, genügen: man würde nicht etwa auch Eigenthum einer res mancipi erworden haben, wenn man darüber zuerst einen Kauf, sei es auch in Erzzgelde, abgeschlossen und darauf die Sache aus diesem Grunde, etwa mit gestundetem Kaufgelde, mit der Hand ergriffen hätte; benn soll bei dem publicistischen Erwerde, wie wir es erfordert haben, das publicistische Geld den Grund der Auslösung der Sache von dem disherigen Eigenthümer und des Uebergangs des habere rem licere auf den Erwerder bilden, so mußes ja auch dem Andern gegeben sein und einen integrierenden Theil der ganzen den Eigenthumswechsel bewirkenden Handlung ausmachen: sonst wäre nicht Geld, sondern eine Geldforderung, die selbst kein publicistischer Werthmesser ist, der Grund der Uebertragung.

Mun wird es vollständig klar, weshalb die Mancipation gu: gleich ein nexum enthalt ober eine nexu traditio ift. Inbem bas vollständige Nehmen der Sache ums Geld, wie es in der Natur eines als sofortigen Sacherwerbs vorgenommenen Raufs liegt, ju gleicher Beit eine Aneignung bes Gigenthums ber Sache, infofern ber Mancipant es hatte, und, insoweit er es nicht hatte, eine perfonliche Berpflichtung beffelben jum Gegenstande hat, und biefes Nehmen bei res mancipi auf publiciftische Beife burch mancipium per aes et libram erfolgt, ift biefer Act zu gleicher Beit erstens und hauptsächlich ein publicistischer Gigenthumsermerb. zweitens aber und eventuell auch eine publicistische Obligation. In ber erstern Beziehung, nach welcher er vornehmlich in ber Ergreifung ber Sache besteht, ift er mancipium, nach ber letteren, welche durch die Zuwägung des Erzgeldes bewirkt wird, nexum. Da er aber in beiben Beziehungen eine unauflosliche Ginheit bildet und a potiori sit denominatio, so kann er eigentlich blos mancipium genannt werben, und nimmt man mancipium nicht für ben blogen Act, sondern fur ben Act mit Beziehung auf bas Recht, welches man burch biesen Act erwirbt, so ift es ein folcher Gigenthumserwerb im hohern Sinne, ber wegen ber bamit verbundenen obligatio nexi vollständig fichert, im Gegensat zu bem blos factisch ausgeübten Gigenthum burch Tradition 44). Gicero's Ausbruck nexu traditio verfteht man gewöhnlich fo, als wenn er für mancipatio ober mancipio datio stande und wir selbst haben bisher dieser im Allgemeinen freilich nicht unrichtigen Deutung nicht wibersprochen, jest muffen wir aber bemerken, daß er alsbann nicht genau richtig fein murbe; benn abgesehen bavon, bag er bie Ergreifung mit ber Sanb gar nicht erwähnt, so kann man, bie Sache scharf genommen, nicht fagen, daß die Uebergabe burch nexus als iusta causa dominii transferendi erfolge. Denn wenn auch ber Empfang bes Erzgelbes bei ber Mancipation überhaupt ein nexum ift, so ift er es boch eigentlich nicht in bem Momente, in welchem er bie publiciftische Muslofung ber Sache, bie causa dominii transferendi, bewirkt, man mußte benn fagen, diese bestehe barin, baß ber Mancipant burch ben Empfang bes Gelbes auch zur Uebergabe ber Sache nectiert und biefes Nerum in bemfelben Augenblicke burch die wirkliche Uebergabe geloft werde, mas boch etwas in Bahrheit Undenkbares ift (Fragm. Vat. S. 75.). Allein Cicero fagt in jener Stelle: Abalienatio est eius rei, quae mancipi est, aut traditio alteri nexu, aut in iure cessio, inter quos ea iure

⁴⁴⁾ Dieses Recht selbst heißt mancipium im Gegensatz bes usus (possessio civilis), ben die Aradition gibt, z. B. Lucret. 3, 985. Vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu. — Senec. ep. 72 med. Fortuna nihil dat mancipio. Curius in Cic. ad divers. 7, 29. Sum χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri; ergo fructus est tuus, mancipium illius; und mit Beziehung darauf, daß die Usucapion in anderer Hinsicht erst ein vollständig gesichertes Recht ertheilt (Cic. pro Caec. 26.) sagt Horat. ep. 2, 2. v. 159. Quaedam, si credis consultis, mancipat usus.

civili sieri possunt 45). Indem er alfo nicht von ber Urt bes Erwerbes ber res mancipi, fondern von ihrer eigenthumlichen Beraufferung fpricht, hat er es auch nicht eigentlich mit ber Seite bes Erwerbers, sondern mit ber bes Beraußerers zu thun und nach biefer Seite, als abalienatio im Wegenfage ber blogen alienatio, bie ben res nec mancipi zukommt, ift ber Uct allerdings eine nexu traditio zu nennen. Wenn man namlich die Veraußerung ber res mancipi durch die ihnen entsprechenden Sandlungen mit dem Musbruck ber Abalienation ober volligen - wir konnten auch fagen, ber publiciftischen ober optimo iure geschehenden - Alienation von der gewöhnlichen Alienation unterschied, so hatte man dabei eben im Auge, baf fie nicht eine bloffe Uebergabe, wie bei ben res nec mancipi, mar, bie nur, wenn ber Uebergebenbe Gigenthum hatte, ein Recht auf ben Undern übertrug, sondern bem Undern jebenfalls ein Recht zuwandte, bas Eigenthum, wenn ber Uebergebende Eigenthumer mar, bie Forberung aus dem nexum auf bas Doppelte, wenn er es nicht mar: und fo nannte man bie abalienatio mit Recht eine Uebergabe mittels eines Geschafts, welches nexus mar 46). Aber auch auf Seiten bes Erwerbers fagte man, eine res mancipi sei mancipio et nexu ober allein nexu fein ge=

⁴⁵⁾ Der Commentar des Bocthius zu diesen Worten lautet so: Mancipi res appellabant, quae ita abalienabantur, ut ea abalienatio per quandam nexus fieret solennitatem. Nexus vero est quaedam iuris solennitas, quae fiebat eo modo, quo in Institutionibus Gaius exposuit. Eiusdem autem Gaii libro primo Institutionum de nexu faciendo haec verba sunt. Wir ternen daraus nichts Reues. Ein alter Jurist wurde jedenfalls die Mancipation nicht so ohne Weiteres ein nexum facere genannt haben.

⁴⁶⁾ Zustinian sagt in L. un. C. de transform. usuc. (7, 31.). Cum autem antiqui et in rebus mobilibus et moventibus, grae suerant alienatae vel quocunque modo, bona fide tamen, detentae, usucapionem extendehant non tantum in Italico solo nexu, sed in omnem orbem terrarum. — Hier wollte Cujacius bas Wort nexu zu alienatae hinaufztucken, wo es einmal ausgefallen, spater an falschem Orte wieder in den Text gekommen sei. If dieses richtig, so gehort auch diese Stelle hieher.

worden, um die gedachte, für beibe Fälle völlig gesicherte, strenge Art des Erwerbs auszudrücken. Bgl. außer der schon oben angesührten Stelle de harusp. resp. 7. (iure mancipii, iure nexi) Cic. ad famil. 7, 30. Atticus, cuius proprium te esse dicis mancipio et nexu, meum autem usu et fructu... Paradox. 6. non enim ita dicunt eos esse servos, uti mancipia, quae sunt dominorum facta nexu. Desgleichen sagte man auch von den res mancipi außer dem mancipationem earum esse auch noch nexum earum esse, eas nexum habere 47).

⁴⁷⁾ Gai. 2, 27. nach Gofchens mahrscheinlicher Restitution : In summa admonendi sumus, nexum Italici soli proprium ius esse, provincialis soli nexum non esse: recipit enim nexus significationem solum non aliter, quam si mancipi est, provinciale vero nec mancipi est. Offenbar hatte Gajus auf ber vorhergehenden untesbaren p. 60 und bem Anfange von p. 61 von bem nexum gesprochen, welches mit ber mancipatio verbunden ift. Much biefe Stellung bes nexum in ber Lehre vom Eigenthumserwerbe beweift, baß baffelbe in biefer Anwendung als ein blofes Supplement bes Eigenthumserwerbs an res mancipi zu benten ift. - Die hierher gehorige mehrfach verberbte Stelle bes f. g. Simplicius bei Goes. p. 76 ift etwa fo gu lefen : Habent autem provinciae et municipales agros aut civitatium peregrinarum et stipendiarios: qui nexum non habent, neque possunt vendi ab alio quam possidente; possidente tamen a privato, sed alia condicione, veneunt. sed nec mancipatio eorum legitima potest esse. possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi conditio concessa est. (Der Schriftsteller will fagen, die Provincialacter gemahrten bem Erwerber nicht bas Recht bes nexum [bei bem es gar nicht auf ben Befit ankommt, indem ber Erwerber, auch wenn ihm bas Grundstuck burch exceptio ober vindicatio abgestritten ift, immer burch bie auctoritatis actio gefichert bleibt], vielmehr kommt es bier lediglich auf ben Befie an, indem fie nur von dem, der befigt, durch Tradition wirkfam übertragen werden konnen: im Uebrigen konne ber besigende Privatmann fie auch verkaufen, nur aber mit anderem Recht fals bei ben Stalifchen Grundftuden]; aber auch eine gultige Mancipation finbe bei ihnen nicht Statt, weil fie von ihren Befigern nicht Eraft Gigenthums befeffen werben, fonbern nur, um gegen zu zahlenden Tribut die Früchte bavon zu ziehen) vindicant tamen inter se non minus fines ex aequo, ac privatorum agrorum; horum etenim simile est, debere eosdem certum finem habere, quo tenus quisque aut colere se sciat oportere, aut illo, quo iure possidet, possidere. Etwas anders hat Lachmann

Nunmehr können wir auch ein Urtheil über die verschiedene Unsicht des Manilius und Q. Mutius fällen. Der erstere bat materiell in so weit Recht, daß die gewöhnlichen mancipia regels mäßig auch ein nexum in sich schließen; er hatte nur nicht sagen sollen, daß die mancipia selbst zum nexum gehörten; der letztere dagegen behauptete formell richtig, daß das nexum die übrigen Geschäfte per aes et libram außer dem mancipio dare bezeichne, weil dieses a potiori ein selbstständiges Geschäft, eben das mancipium, ist; er war aber darin auch wieder einseitig, daß er das materiell auch in dem mancipio dare liegende nexum nicht berückssschießes. Telius Gallus aber saßte mit Recht unter die nexi datio die beiden Geschäfte, das Darlehnsnerum und die emtio per aes et libram in der Mancipation zusammen.

Wahrscheinlich wurde jedoch D. Mutius noch burch einen mehr praktischen Grund zu seinem Widerspruch gegen die Ausstellung des Manilius bewogen: wir meinen den, daß keineswegs in jedem mancipium auch zugleich ein nexum liegt; denn ist dieses richtig, dann erhalt offenbar das erstere im Verhaltniß zum lettern eine weit größere Selbstständigkeit. Fälle eines solchen mancipium ohne nexum sind aber alle Mancipationen mit Ausnahme derer, welche um einen wirklichen Kauspreiß geschen, also sämmtliche Mancipationen des Personenrechts (der liilii samilias, der Frauen in manu, der Personen in mancipio), die mancipatio siduciae, alle Mancipationen aus dem Grunde der Schenkung, des Tausch, der dotis datio, der Jahlung, des Transacts u. s. w. und die samiliae venditio, wenn man sie zu den Mancipationen zählen will. Dieses wird aus Folgendem erhellen.

Die mancipatio mag ursprunglich als ein wirklicher Berkauf um ben zugewogenen vollen Kaufpreis vorgekommen fein, immer

in bem Programm zum Sommersemester ber Berliner Universitat 1844 p.4. biese Stelle herausgegeben.

jeboch als ein folder, ber nur einen Erwerb, nicht einen Confenfualcontract bezweckte. Gewiß aber ging sie schon fruhzeitig - jebenfalls icon lange vor ber 3molftafelgesetzgebung - in eine imaginaria emptio uber, eben weil fie nur ein Eigenthumserwerb ber res mancipi, ber als solcher ber Tradition ber res nec mancipi entsprach, nicht ein obligatorischer Contract, ber bie iusta causa ber Eigenthumsübertragung begründete, fein wollte. Wenn fie in biefer Eigenschaft nun auch bie iusta causa zur Eigenthumsübertragung und zur Berpflichtung bes Uebertragenden wegen ber Gewahr in fich trug, fo war biefes boch nur formell ber Fall und es bedurfte zur Erfüllung diefer Form immer noch einer wirklichen materiellen causa. Bon biefer ift in Begiehung auf ben Gigenthumsübergang anderwarts gehandelt worben 48). Was aber bie Berpflichtung bes nexum betrifft, so scheint uns baraus, bag biefes jebenfalls eine Gelbobligation erforderte, zu folgen, daß fie nur im Kalle eines wirklichen Kaufs um Romisches Gelb und auch hier materiell (b. h. wenn nicht eine doli exceptio entgegenstehen sollte)

⁴⁸⁾ In meinem Commentar zu Fl. Syntroph. instrum. donat. p. 41. um ber Bollftanbigfeit willen hatte bafelbft noch bemerkt werben follen, bag bei ben Mancipationen bes Personenrechts (Gai. 1, 119.) und ber familiae venditio (Gai. 2, 104.) es feines sestertius nummus unus bedurfte, wenn man ibn auch, wie aus Gai. epit. 1, 6. §. 3. erhellt, im gemeinen Leben oft anwandte. Bei allen biefen Mancipationen war namlich ber Gegenftanb bes Erwerbs gar nichts Sachliches, fondern bie familia, und es murbe weber ein lucratives noch ein onerofes Gefchaft abgefchloffen, welcher Gegenfat fich immer erft auf bem Bebiet bes eigentlichen Bermogeneverkehre benten laft. Daber tonnte hier auch von feiner Bermittelung bes aes mit einem fachlichen Grunde ber Acquis fition burch einen imaginaren Raufpreis (sestertius nummus, ebemals una libra aeris) bie Rebe fein. Wenn aber einige angftliche Juriften benfelben bennoch anzuwenden riethen, fo gefchah biefes wohl aus der Rucficht, bag boch auch im filius familias mittelbar ein fachliches Intereffe fur ben Bater liegt (megen ber Erwerbe burch ihn), wie benn auch im Falle einer mancipatio noxae causa gerabe biefes Intereffe gang vorzüglich bervortrat (Gai. 1, 140.). Bei ber Chefrau mar biefes nicht ber Fall, baber bei ber coemtio auch wohl immer nur ein Us angewandt wurde. Non. Marcell. 12, 50.

seinem Worten streng nehmen wollte, auch die nexi liberatio zu einem necti gemacht wurde, wiewohl sie das directe Gegentheil das von war und niemals so genannt worden ist, so wenig wie die acceptilatio ein verbis obligari 52). Doch übergehen wir diese Unsbeholsenheit. Zedenfalls leuchtet ein, daß Q. Mutius in dem so häusigen Vorkommen der Mancipation ohne die Wirkung eines nexum einen sehr praktischen Grund zu erkennen glauben konnte, die mancipia nicht nur nicht zum nexum zu rechnen, sondern dieses selbst ausdrücklich so zu bestimmen, daß alles per aes et libram gestum zum Zweck des mancipio dare davon ausgeschlossen wurde.

Nach Bestimmung bes Umfangs bes noxum gehen wir nun gur Darstellung bes Rechts seiner einzelnen Anwendungen über und machen ben Unfang mit ber nexi datio jum Behuf bes Darlehns.

I. Nexi datio jum Darlehn.

Es gab im alten Römischen Rechte zwei Arten bes Darlehns, bie eben so verschieden sind, wie pignus und siducia, traditio und mancipatio und eine große Anzahl ahnlicher Gegensätze innerhalb besselben Rechtsinstituts, bes mutuum und nexum, jenes auf dem ius gentium, bieses auf dem ius civile proprium beruhend. Auch darf das nexum nicht etwa als eine Art von mutuum aufgefaßt werden. Niemals heißt es so: wenn Livius, in dessen ersten beiden Dekaden das nexum am häusigsten vorkommt, einen allgemeinen Ausdruck gebraucht, so ist es aes alienum, soenus u. bgl. Diopnysius dagegen, dem die entsprechenden Kunstausdrücke in seiner Sprache sehlen, faßt das nexum auch unter den Begriff des

⁵²⁾ Diese rein außerliche und barum verfehlte Begriffsbestimmung eines alten Juristen zur Grundlage ber Untersuchung über bas nexum zu machen, wie es namentlich Bachofen gethan hat, konnte nur übele Folgen haben. Man könnte mit bemselben Recht bas Wesen ber Römischen Familie aus ihrer Definition als fons memoriae ableiten wollen.

durelless und unterscheidet es von dem gewöhnlichen Darlehn nur durch den Zusat ent owisavelless (4, 9.). Auch ist diese Abs weisung seiner Subsumtion unter das mutuum nicht etwa jurisstisch gleichgültig; denn nexum ist überhaupt ein anderer Begriff, als mutuum: es bezeichnet rein formell eine publicklische Verpstichstung, die eben so gut in anderen materiellen Anwendungen, als in der, welche der allgemeinen Absicht des Geschäfts nach mit dem mutuum Aehnlichteit hat, vorkommen kann, während mutuum rein materiell auf den Contract geht, der zur Gestattung des Gebrauchs einer Quantität fungibeler Sachen abgeschlossen wird 53).

Das mutuum, welches nicht blos in Gelbe, sonbern auch in jeder andern Art von fungibelen Sachen eingegangen werden kann, ist, als dem ius gentium angehörig, alter als das nexum (L. 1 pr. D. de acquir. rer. dom. 41, 1.). Auch ging es nach dem Ursprunge des Römischen Staats und seines ius civile nicht blos dei Früchten, in denen es gewiß überhaupt am frühesten vorkam, sondern selbst beim Gelbe und namentlich bei kleinen gelegentlichen Geldbarlehen ⁵⁴) von jeher neben dem nexum aes her, wo es sich denn dadurch von letzterem unterschied, daß die Hingade ohne Zuziehung der Volkszeugen und ohne Wortsormel geschah und auch nur eine gewöhnzliche civilis obligatio bewirkte. Das nexum aber ist als die der Sphäre des ius civile entsprechende Form des mutuum zu betrachten, wodurch dasselbe die mit dem Entstehen des Staats dem Gelde vor den übrigen sungibelen Sachen beigelegte Prävalenz bekundete, wie gleichzeitig die agnatio durch die vom Civilrecht ausgehende

⁵³⁾ Wir haben ichon oben bamit bas Berhaltniß ber Stipulation einer als causa berfelben hingegebenen Gelbsumme zur pecunia mutua verglichen. Außerbem ist auch bas Berhaltniß ber fiducia zum depositum ober zum pignus ganz ähnlich.

⁵⁴⁾ Denn wer wird glauben, daß, wenn Iemand g. B. mit einem Freunde in einen Laben ging, etwas zu taufen, und ihm einige sextantes fehlten, ber Freund sie ihm in Form bes noxum geliehen haben werde?

Pravalenz bes mannlichen Geschlechts sich aus ber cognatio erhob, und gewiß kam im großen Geschäftsverkehr ber alteren Zeit nicht leicht ein Gelbbarlehen in anderer Gestalt vor 55).

Dem nexum aes wesentlich ist nun blos bie Zuwägung bes Erzgelbes burch einen libripens vor ben Mancipationszeugen und die Aussprechung der Absicht des Geschäfts von Seiten des Darleihers, etwa in solgender Formel: Quod ego tibi mile libras hoc aere aeneaque libra nexas dedi, eas tu midi post annum iure nexi dare damnas esto. Die Rechtfertigung dieser Formel ergibt sich im Allgemeinen schon aus dem, was ich in den Studien des R. R. S. 295 sig. über die Formel der nexi liberatio gesagt habe. Rur über den Ausdruck damnas esto ist noch eine berrichtigende und bestätigende Bemerkung hinzuzusügen. Schon a. a. Orte habe ich behauptet und durch die sonst bestannten Ans

⁵⁵⁾ Berfolgt man bie universal-hiftorische Genesis des Rechts nach ben brei Stufen bes ius naturale, gentium und civile, fo fubren bie gefchichtlich: biologifchen Gefete ber Entwidelung bes Menfchengeschlechts auf folgenben Bergang. Auf ber urfpranglichen Stufe bes ius naturale trat erft ber Begens fat zwifchen Contracten mit Bingabe zu eigen und ohne diefe auf blos außere Beise (jum Gebrauchen, Aufbewahren u. f. w.) hervor (contractus stricti juris und b. f.) und die erfteren außerten barin eine großere Strenge, bas gleichsam zum Erfat fur bas aufgegebene Gigenthum bie Rudgabe mit Ergreifung ber Perfon erzwungen murbe, bie aber bier noch blos auf ber phyfiichen Rraft bes Glaubigers berubte. Jure gentium fonberten fich bie fungibelen Sachen von ben infungibelen und bamit auch bie auf biefem Gegenfate berubenben verschiebenen Contracte; nur bie in ben erfteren abgeschloffenen Contracte verpflichteten auf biefer Stufe ftrenger, aber nicht mehr mit bem Rechte, die Perfon felbft zu ergreifen, ba auf biefer Stufe bes icon eigents lichen Rechts die physische Pravaleng bes Glaubigers teine Bedeutung mehr hat, fonbern fo, daß bei biefen Gefchaften bas certum im Gegenfas bes incertum ine Muge gefaßt und eine Bulfe von Seiten ber gens gewährt murbe. Die britte Stufe des ins civile ober entwickelten Staates endlich hebt aus ben fungibelen Sachen wieber bas Gelb bervor und erzeugt bafur bas nexum, wieber mit einer Berechtigung, bie Perfon zu ergreifen, die nun aber nicht auf ber physifchen Pravaleng, fondern barauf beruht, bag ber Glaubiger bier rechtlich als pars populi aufgefast wirb, ber als folder über ben Berpflich: teten Macht hat.

wendungen biefes Ausbrucks bei gesetztichen Berbflichtungen zur Bahlung einer Strafe, bei richterlichen Urtheilen, beim legatum per damnationem und beim votum belegt, daß bamit bas Schulbverhaltniß eines feiner eivilrechtlichen Ratur nach (ich fage jett, um Migverftandniffe zu vermeiben, lieber: auf publiciftifche Beife) und namentlich auch burch nexum Berpflichteten gemefen fei; benn bas, worin alle biefe Unwendungen zusammentreffen, ift eine Betpflichtung an ben populus (ober bie Gotter, bie ihm gleichstehen) ober boch auf publiciftische Beife (burch nexum und iudicatum). Der Grund biefer Bezeichnung liegt aber nicht blos in bem Ausbruck damnare, fonbern noch mehr in ber eigenthumlichen gugung damnas esto: bu follft ein zu geben Berfluchter fein. Der Ausbruck damnare felbft beutet namlich auf eine hobere Gewalt beffen, bet fich hier ben Schuldner verpflichtet, und biefes ift eben bas Charaf. teriftische aller biefer Berpflichtungeverhaltniffe. Die Rebeweise damnas esto aber fagt aus, bag bie Obligation hier nicht blos, wie bei gewöhnlichen obligierenben Privatgeschaften, einzelne Seiten ber vermögensrechtlichen Thatigfeit ber Perfon bem Forberungsrecht bes Glaubigers unterwirft, sondern bie Person selbft, wie fie vom Staat bedingt und begrundet ift, ihre juriflische Ichheit (suum ius), nach ihrem gangen privatrechtlichen Dafein in familia pecuniaque, ale verpflichtet erscheine, und auch biefes ift allen publiciftischen Obligationen und Geschäften eigenthumlich. Eine Beftätigung bafür liegt barin, bag auch alle Willenberflarungen, woburch ber andere Theil bem Staat ober fonft Jemanden, ber potestas über ihn hat, Rechte gegen fich einraumt, fo ausgebrudt werben, daß er feine Perfon felbft einfett. Go fagt ber, ber vom Staat etwas fauft ober übernimmt, indem er auf die bafur gestellte lex eingeht, manceps ober auctor sum (Fost. v. Manceps); ber, welcher eine publiciftifche Burgichaft übernimmt, praes sum (Fest. v. Praes Varr. de L. L. 6, 7. §. 74) und gewiß auch ber, ber ein

Babimonium gegen ben Staat ober in ber noch publicistischen Processorm ber legis actiones für Jemanb übernahm, vas sum, ber, welcher in die Berpflichtung eines manu iniecta ducendus eintrat, vindex sum, ber zu Aboptierende bei der Arrogation (Gell. 5, 19.) und gewiß auch der auctoratus, welcher sich dem zur Aufsführung von öffentlichen Spielen Berusenen verpflichtete, auctor sum u. s. w. Wir werden später bei Darstellung der Wirkungen des nexum auf diese Eigenthümlichkeit des damnas esto zurücktommen.

Außer dem Ausbruck ber burch bie hingabe bes Erzes entstandenen Obligation enthielt die dabei gesprochene Formel nichts. Namentlich ift an ein Ausbebingen ber oporae bes Empfangers, wenn er nicht zahlen wurde 56), eben so wenig zu benten, wie auch ber Richter, wenn er condemniert, nicht zur zufünftigen manus iniectio verurtheilt. Bielmehr gehort bie Erstredung bes nexum wie bie ber res iudicata auf die Person bes Schuldners, so bag biefer felbst bort nexus, hier iudicatus wird, in beiden Rallen nur zu ben gesetlichen Wirkungen ber publicistischen Obligation als folder. Much fagte man, wenn von der Eingehung bes Geschäfts bie Rebe ift, niemals von bem, ber bas Gelb empfing, sonbern nur von bem Gelbe felbft nectitur (vgl. oben Unm. 3. 16. 17.). - Es ift gefragt worden, ob auch biefes nexum nes, wie bie Mancipation, blos mit einem imaginaren aes contrahiert worden fei, um einem anderen Obligationsgrunde bie Rraft bes nexum ju verleihen? Nach bem, mas mir bereits über bas nexum megen habere licere gefagt haben, kann biefe Frage nur noch in Beziehung auf

⁵⁶⁾ Bachofen namlich last S. 32 fig. bas Recht bes Glaubigers, ben Schulbner in haft zu nehmen, gar nicht aus ber Natur bes Nerum, weiches ihm überhaupt nur ein gultiges Geschäft ift, sondern aus einer lex nuneupationis herrühren, die man bem Darlehn gewöhnlich hinzugefügt hatte. Er bezieht sich zwar auf Barro 7, 107, aber bessen Worte sagen babon nichts, sondern eher bas Gegentheil, wie wir später sehen werden.

eine materielle Gelbschulb aufgeworfen werben, die burch wirkliche hingabe von Gelbe bewirkt worben ift, ba bas nexum niemals seinen Charakter als eines materiell zugleich realen Gelbcontracts verläugnen kann. In dieser Beschränkung ift fie aber auch unbebenklich zu bejahen 57). Wie die Mancipation gleich nach ihrem Ursprunge nur als imaginarer Rauf vorkam und als solcher ipso iure wirkte, so gehorte auch beim nexum die Zuwägung aller Pfunde bes Darlehns vor ben Zeugen nicht zu bem formell contrahierenden Element des Geschäfts, und ba es fruhzeitig zur Bequemlichfeit bes Bertehrs viele gepragte Affe und andere größere und kleinere Mungftude gab, bie wegen ihres anderweitigen Borzugs für ben Berkehr meift nicht bas volle Gewicht hatten, so wird der materielle Inbalt bes Darlehnsnerum oft auch burch Bugablung bewirkt worben fein. Auch mußte ein gultiges nexum anerkannt werben, wenn ber Glaubiger nicht felbst, sonbern burch feinen Schuldner ober Mandatar bas Darlehn hergab, ober wenn ber Schulbner bas Gelb ichon aus einem anbern Grunde hatte, g. B. Depositum, und ber Glaubiger es ihm als Darlehn überließ. Dagegen mar bas nexum zu einer Novation nicht geeignet, weil es eine Hingabe von Erapfunden (quod ego tibi tot libras aeris dedi) auch in feiner Form vorausfeste 58).

⁵⁷⁾ Zuerst hat v. Savigny in seiner Abh. über bas altrömische Schuldzrecht S. 8—11 ein solches symbolisches Darlehen behauptet, ihm aber eine zu weite Ausbehnung gegeben. Später sind ihm Ruborst, Schilling und einigermaßen auch Walter beigetreten. Eine Wiberlegung dieser Ansicht, aber aus nur theilweise überzeugenden Gründen hat Bachosen S. 57 fig. versucht, ber aber S. 82. selbst wieder wenigstens insoweit ein symbolisches Darlehen dieser Art annimmt, daß das Capital mit aufgelaufenen Zinsen eines Jahres per aes et libram in ein neues Capital hatte verwandelt werden können, was sedenfalls unmbglich war.

⁵⁸⁾ Bekanntlich find Africanus in L. 34 pr. D. mand. (17, 1.) und Uipian in L. 15. D. de reb. cred. (12, 1.) barüber verschiebener Meinung, ob, wenn ein Manbatar, ber für den herrn Gelb erhoben hat, mit diesem aus-macht, es als Darlehn behalten zu durfen, er baburch ex mutuo verpflichtet

Das nexum murbe, wie wir feben werben, meiftens vergins. lich eingegangen, mas von felbft eine Beit in fich foließt, nach welcher bie Rudgabe bes Gelbes erfolgen follte. Bie nun, wenn ber Schulbner nach bem Berfalltage nicht zahlte? Jebenfalls fand bann zunachft eine Mahnung, vielleicht in ber Regel eine Denuntiation por ben Beugen, die bei ber Eingehung bes Gefchafts gegenwartig gewesen waren, Statt. Erfolgte aber auch bann feine Bahlung, so sind amei Ralle au unterscheiben. Entweber konnte ber Souldner nicht gablen ober er wollte nicht gablen, indem er seine Berbindlichkeit ablaugnete. Im erften Falle hatte er, wie wir nach ber icon gerechtfertigten Unalogie bes Rechts gegen ben iudicatus nicht bezweifeln burfen, breißig Rechtstage, um bas Belb berbeiauschaffen; maren biese aber auch ohne Zahlung abgelaufen, fo mußte er - wenn er nicht etwa jest noch laugnen und bamit ben Proces berbeiführen wollte - bie manus iniectio und abductio bes Glaubigers, bie Erstreckung bes nexum von bem nes auf seine Perfon, fich gefallen laffen (nectebatur, nexum inibat, nexum se dabat), worin eben bie Gigenthumlichkeit biefer publiciftischen Obligation bestand.

Die gesehliche Frist von dreißig Tagen scheint uns außer ber Analogie der res iudicata folgende Stelle des Dionysius zu besichtigen, die man sich bisher nicht genügend zu deuten wußte, eben weil man die eigenthumliche Natur des nexum und seinen Zusammenhang mit dem iudicatum nicht erkannt hatte, Menenius Agrippa, einer der mit unbeschränkter Bollmacht abgeordneten Gesandten des Senats an die Plebs, welche wegen ihrer Berschuldung und

werbe ober nicht. Derfelbe Streit ließe sich auch hinsichtlich bes nexum ass benten, wurde aber in jener Zeit wohl ohne Zweifel im Sinne ber erstern Meinung entschieben worben sein, ba hier boch tein dare libras vorlag. Wenn ber Schulbner gar tein Getb ober Gelbeswerth in seine hande bedommen hatte, sondern z. B. aus einem Kauf Gelb schulbig war, bann glaubte auch Ulpian Ichwerlich, das ein mutuum aus solchem Grunde angenommen werben könne.

ber Sarte, mit ber bie Glaubiger bas Schulbrecht geltend machten, im 3. 263. jum ersten Male von ben Patriciern sich getrennt hatte, macht in seiner Rebe folgende diesen Hauptbeschwerbepunct betreffende Bergleichsvorschläge:

Dionys. 6, 83... εὐρόντες δὲ τὰς ἀποτφμους τῶν δανείων ἀναπράξεις τῶν παρόντων κακῶν αἰτίας γεγονυίας, οὅτως ἀναπράξεις τῶν παρόντων κακῶν αἰτίας γεγονυίας, οὅτως αὐτὰς ὁιορθούμεθα τοὺς ὀφείλοντας χρέα καὶ μὴ δυναμένους διαλύσασθαι πάντας ἀφεῖσθαι τῶν ὀφειλημάτων ὁκαιοῦμεν. καὶ εἴ τινων ἤδη τὰ σώματα ὑπερημέρων ὄντων ταῖς καταδικασαμένοις, καὶ τούτους ἐλευθέρους εἰναι βαλόμεθα, καὶ τὰς καταγνώσεις αὐτῶν ἀκύρους ποιοῦμεν. περὶ μὲν οδν τῶν ἐκ παρεληλυθότος χρόνου συμβολαίων, ἄ τὴν ἀπόςασιν ὑμῖν ἐδοξε ποιῆσαι, τοῦτον ἐπανορθούμεθα τὸν τρόπον. περὶ δὲ τῶν ὕςερον ἐσομένων, ὡς ὰν ὑμῖν τε, τῷ δήμφ καὶ τοῖς οῦτως ἐχέτω.

"Da wir nun gefunden haben, daß die strenge Beitreibung der Darlehne die gegenwartigen Uebel verschuldet, so treffen wir dasur folgende Anordnungen: Denjenigen Schuldnern, weiche nicht zahlen können, sollen ihre Schulden erlassen und, wenn schon welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist in person-liche Haft gerathen sind, diese freigelassen werden; so viele aber in Folge eines wider sie angestellten Civilprozesses denen, die ein verurtheilendes Erkenntniß wider sie erstritten haben, übergeben worden sind, von denen wollen wir ebenfalls, daß sie frei werden, und erklaren ihre Verurtheilungen für ungültig. Diese Maßregeln sollen nun für die aus der vergangenen Zeit herzührenden Geschäfte, um welcher willen ihr euch vom Staat trennen zu mussen geglaubt habt, gelten. Hinsichtlich der zukunf.

tigen aber foll es fo gehalten werben, wie ein nach gemeinsamer Berathung zwischen euch, bem Bolf und benen vom Senat zu Stande gebrachtes Geset bestimmen wird."

Offenbar werben hier junachst zwei Sauptclaffen von bebrangten gahlungbunfahigen Gelbichulbnern unterschieben: Schulbner burch Contract und burch Berurtheilung 59), von benen bie erfte Claffe wieder in zwei Abtheilungen zerfällt, so daß überhaupt brei Claffen in fteigender Degradation ihrer bedruckten Lage auf einander folgen: 1) biejenigen Schulbner ex nexo, welche von ihren Glaubigern noch nicht feftgenommen find, benen aber biefes Schicfal wegen ihres Unvermögens zu zahlen bevorsteht; 2) diejenigen, welche, weil nach bem Berfalltage die gefetliche Frift gur Berbeischaffung bes Gelbes ohne Zahlung abgelaufen mar, von ihren Glaubigern verhaftet worden find, und 3) die Verurtheilten, mogen fie wegen nexum aes ober in irgend einem andern Civilproceff auf Gelb verurtheilt fein, welche im Wege ber gerichtlichen Erecution (spåter legis actione per manus injectionem) von ben Rlagern in bie Schuldknechtschaft abgeführt worben find. Das allgemeine Princip ber Behandlung aller biefer Schuldner ift Befreiung aus ihrem brudenben Buftanbe, sowohl bem Recht nach als nach ber factischen Geltendmachung beffelben; baber für bie erfte Sauptclasse Aufhebung bes Contractrechts burch nexi liberatio und für Die zweite Unterart berfelben zugleich Freilassung aus ber Saft ber Creditoren; für die zweite Hauptelaffe aber Rescission ber Urtheile und ebenfalls Freilassung aus ber Saft ber Crebitoren 60). So

⁵⁹⁾ Eben fo wie 5, 69: τέως δε μηδεμίαν εἴσπραξιν εἴναι μήτε συμβολαίου μηδενος, μήτε καταδίκης μηδεμιάς, und 6, 46: οι τὰ χρέα καὶ τὰς καταδίκας καὶ τὰς προςδοκωμένας ἀνάγκας διαφυγεῖν προαιρούμενοι.

⁶⁰⁾ Dieser Unterschieb wird auch anderwarts gemacht Dionys. 6, 61: χρεών αποκοπάς και κατακριμάτων αφέσεις αίτουμένω. Un sich hatten auch die iudicati durch nexi liberatio befreit werden tonnen; aber da ber Staat das, was von ihm ausgegangen ift, selbst wieder ausheben kann, wie denn solche Rescissionen von leges durch den Senat, von richterlichen Urtheisen

beweift nun bie Stelle flar, bag auch gegen nicht verurtheilte Schuldner eine Inhaftierung, bie von ber obrigfeitlichen (ber παράδοσις) streng geschieben wird, galt, aber auch erft nach Ablauf einer gesehlichen Frift. Un einer anbern Stelle (6, 28) rath M. Balerius vor bem erften Auszuge ber Plebs, wenn nicht Erlaß ober Berminderung der Schulben beliebt werben follte, boch wenigftens χώλυσιν της απαγωγης των υπευημέρων κατά τό παρόν (ne interim eos, quorum dies exiisset, ducere liceret). Bonaras 7, 14 (aus Dio Caffius) ergahlt von Gervilius, ber nach Livius die nexi freiließ, dieselbe Thatsache berichtend: rove re εξ ύπερημερίας κρατουμένους αφήκε, und von bem ber Diebs nach ber erften Secession bewilligten Schulderlaß: χουφισμόν τών δφειλών και των υπερημεριών άφεσιν της βυλης ψηφισαμένης αθτοίς (senatu aeris alieni remissionem et quibus dies exisset (i. e. nexorum) liberationem decernente). Un einer britten Stelle endlich (Excerpt. p. 2338. Tom. IV. Reisk.) fagt Dionysius von einem Junglinge, ber zur Beforgung bes vaterlichen Begrabniffes Gelb geborgt hatte, er fei, nachdem feine Soffnung, bag bie Berwandten ihm aushelfen wurden, ihn getäuscht hatte, wegen feiner Schuld abgeführt (ἀπήχθη πρός τὸ χρέος) τῆς προθεσμίας διελθούσης. In allen diefen Stellen follte offenbar auch bie von bem vertragsmäßigen Bahlungstage an laufende gefetliche Frift bezeichnet werden 61).

burch bas Bolf und, nach eingeführter Trennung von iudex und praetor, selbst burch ben Prator hausig vorkommen, so war es ein viel einsacherer und angemeffenerer Weg, die Urtheile burch eine diffentliche Erklarung aufzuheben. Was bagegen bem ius patrisfamilias angehorte, konnte der Staat, bessen Rechte es vollkommen gleichstand, nicht für nichtig erklaren, es mußte auch wieder privatrechtlich aufgehoben werden und dieses geschah benn gegen Widerspenstige ohne Zweisel so, daß man sie durch die gewöhnlichen Coercistionen oder durch eine multa irrogata zur nexi liberatio nothigte.

⁶¹⁾ In Athen fand Solon bei seiner Seisachthie im Befentlichen bass selbe Recht bes nexum vor. Daher auch die über Romische Berhaltniffe bieser

Daß nun unter einer gesetzlichen Frist nicht die im Contract verabredete gemeint sein kann, ist an sich klar ⁶²). Ohne Iweisel nannten die spätern Historiker sie so, weil sie in den zwolf Taseln selbst schon eben so, wie die dem Berurtheilten von jeher zustehenden 30 Tage, dies iusti hießen. Der Ursprung derselben lag aber ohne Iweisel darin, daß es ein durchgreisendes Princip des Römischen Rechts war, so oft Iemanden eine Rechtsstrenge drohte, ihm vorher noch dreimal nach je zehn Tagen zu denuntiieren ⁶³), und vielleicht galten diese Mahnungen noch so lange, als das Nexum überhaupt im Gebrauch blieb.

Daß nun aber auch ber Gläubiger eben so beim nexum fraft bes Contracts wie ber Rläger fraft bes Urtheils das Recht hatte, ben Schuldner nach fruchtlosem Ablauf der Rechtstage durch Privatgewalt mit sich fortzunehmen (äyeen, äywyupos zw daneus, anaywyń, manu iniecta ducere), beweisen außer den schon angeschrten Stellen des Dionysius noch folgende Quellenzeugnisse. Servius Tullius verspricht bei Dionysius 4, 9. nicht gestatten zu wollen, daß die, welche zukunstig Geld leihen wurden, wegen der

Art schreibenben Geschichtschreiber bie Ausbrücke bavon entlehnten. Dieses gilt benn auch von bem Ausbruck ύπερήμεροι für die nexi. Plutarch. Solon. 13. άφελέσθαι τους ύπερημέρους.

⁶²⁾ Dieses sehen auch v. Scheurl S. 46 und Heusde de lege Paetelia Papiria p. 55 ein, verwirren aber das ganze Verständniß der Dionysischen Stelle dadurch, daß sie die Frist für eine processualistische halten. Als contractische faßt sie Bachosen S. 49 aus. Daß ähnliche Rechtsfristen auch außer dem Process galten, zeigt außer Paul. S. R. II. 5. §. 1. und L. 4. D. de pign. act. (13, 7.) auch ein ganz ähnlicher Fall des alten Rechts. Der sponsor, welcher für den Hauptschuldner bezahlt hatte, konnte nach der Lex Publilia des depensum durch manus iniectio zurückstern, aber erst nach sechs Monaten Gai. 4, 22; und auch hier galt eine trina conventio. Lex Burgund. tit. 14 (15) fin. et si semper ille distulerit, post trinam conventionem dupli rechtibitione pro institante damnabitur secundum legem Aquiliam, quae negantes debitum dupli satisfactione condemnat.

⁶³⁾ Gine Bufammenftellung ber Beweise für biefes Princip habe ich in ber nachftens ericheinenden Schrift über die multae und sacramenta gegeben.

Schulben abgeführt wurden (τούτας οδα έάσω πρός τα χρέα απάγεσθαι) und ein Gefet, μηδένα δανείζειν επί σώμασιν ελευ-Hooic. Balb nachher 4, 11. von berfelben Sache, bie Glaubiger waren ihm barüber feinbfelig gefinnt, bre roug nerntug buag odn είασα την έλευθερίαν άφαιρεθηναι, ύπ' αὐτών πρός τὰ χρέα ax9érras. 3m 3. 258 befchließt ber Senat (Dionys. 5, 69. vgl. 6, 1.) nach Berwerfung verschiebener anderer Borschläge ben Beschwerben ber Berschulbeten abzuhelfen — worunter auch ber τὰ χρήματα ποιούντες άγώγιμα τοῖς δανειςαῖς, οὐ τὰ σώματα - bie Sache solle bis nach beenbigtem Kriege ruben, rews de μηδεμίαν είσπραζιν είναι, μήτε συμβολαίε μηδενός, μήτε καταδίκης μηδεμίας, wo also gerabezu eine Erecution bes Contracts. rechts mit der aus dem Urtheile zusammengestellt, die erstere aber auch von der letzteren unterschieden wird 64). Dag aber jene Erecution auf bem objectiven Rechte bes Contracts beruhte, zeigt noch ausbrucklich eine Aeußerung bes Appins Claubius bei Dionys. 6, 59. Nachdem er von fich geruhmt, bag er felbft keinen feiner Schuldner, ber ihn um sein Geld gebracht, sich als Schuldknecht zugelegt und infam gemacht habe (οὐδένα ἀποςερησάντων μέ πρόσθετον εποιησάμην οὐδ' ἄτιμον, άλλα πάντες είσιν ελεύθεροι) fügt er hinzu: καὶ οὐ λέγω ταῦτα κατηγορών τών μη τὰ παραπλήσιά μοι πεποιηχότων, οὐδ' εί τινες νόμφ συγχωρούμενοί τι έδρασαν, άδικεῖν αὐτοὺς οἴομαι 65). Begen ber Ausbrude find

⁶⁴⁾ Gine ahnliche Unterscheidung der Beitreibung blos iure contractus und durch die Gerichte enthalt Dionys. 6, 24 vgl. 6, 46 in Anm. 59.

⁶⁵⁾ Auch spater last Dionpsius 7, 22. ben Marcius Coriolanus in einer Rebe im Senat mit Beziehung auf die in Folge der ersten Secession geschehene Exsolution der next vom Bolke sagen, of o' o'n anezopas diapolejavri rip negl ra ovassiona nierv zal rodg inl ravry neupénous vopous. Et ist dei diesen vopoi so wie auch bei denen in 6, 22. 24. ohne Iweisel an die 50 Gesege des Servius Aullius zu denten, die als geschriedenes Gewohnheitsrecht fortbestanden und spater gewiß auch großentheils in die zwolf Taseln ausgenommen wurden.

enblich außer ben bereits angeführten noch folgende Stellen gu bemerken, die ebenfalls die Abführung in die Schuldenechtschaft ohne alle Dazwischenkunft ber Obrigkeit bezeugen. Bei Dionys. 5, 64, ergablt M. Balerius im Senat, bie Plebejer fagten baufig auf bem Forum, mas es ihnen halfe, bie auswartigen Feinbe ju besiegen, εί τοῖς δανειςαῖς ἀγώγιμοι πρὸς τὰ χρέα γενησόμεθα. Bei bemfelben 6, 26. klagt ein Plebejer über feinen burch Kriegsunfalle. Kriegsbienft und Tributum entstandenen Bermogensverfall, ber ihn zum Schulbenmachen genothigt habe: & Der dealvoul μου τὸ χρέος οὐκ έχων ἀπήχθην δοῦλος ὑπὸ τοῦ δανειςοῦ σὸν vioic dvoir. Liv. 2, 23. von bemfelben Borfall: aes alienum fecisse: id cumulatum usuris primum se agro paterno avitoque exuisse, deinde fortunis aliis, postremo velut tahem venisse ad corpus. Ductum se a creditore non in servitutem, sed in ergastulum et carnisicinam esse. Darauf erwähnt Dionys. 6, 29. ein Ebict bes Confuls Servilius: μηδένα των δανειζων έξείναι σωμα πολιτικόν πρός ίδιον χρέος άγειν, ξως αν ή βουλή περί αὐτῶν διαγνοίη, τους δε παρόντας, δποι βούλοιντο, άδεως απιέναι. Unb 6, 29. ein zweites über biejenigen, welche mit bem Conful in ben Rrieg ziehen wurden: τας τούτων οίκίας μηδένα έξειναι μήτε κατέχειν, μήτε πωλείν, μήτ' ενεχυριάζειν, μήτε γένος αὐτῶν ἀπάγειν πρός μηδέν συμβόλαιον, μήτε κωλύειν τον βουλόμενον τῆς σρατείας κοινωνείν 66). Der Ausbruck ducere, abducere wird nun,

⁶⁶⁾ Bei Liv. 2, 24. Ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret. Ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret, aut venderet, liberos nepotesve eius moraretur. Zonar. 7, 14. turzer: ὁ Σερουίλιος τούς τε εξ ύπερημερίας κρατουμένους ἀφηκε καὶ ἄδειαν τῶν εἰσπράξεων καθόσου στρατεύοιντο ἐψηφίσατο. Der bei Dionysius noch folgende Schluß des Editts ὅσοι δ' αν ἀπολειφθῶσι τῆς στρατείας, τὰς κατὰ τούτων πράξεις ὑπάρχειν τοῖς δανεισταῖς, ἐφ' οἰς ἔκαστοι συνέβαλον, muß, mie die Parallels stelle 6, 24. zeigt: μηδὲν ἐνδιδόναι τῷ δήμῳ μαλακὸν, ἀλλὰ καὶ τῶν συναλλαγμάτων τὰς ἀναπράξεις ἐπιτρέπειν τοῖς δεδανεικόσιν, ἐφ' οἰς ἔμελλον

wie bekannt, nicht blos auch von ben Kindern, welche ber Bater kraft ber vaterlichen Gewalt, und bem Sclaven, welchen ber frühere herr vermöge ber beim Berkauf für einen gewiffen Fall vorbehaltenen manus inieotio ober abductio, sondern auch von dem iudicatus gebraucht, den der Klager kraft seines Rechts aus dem iudicatum ergreift und mit sich fortnimmt (Liv. 6, 14. Gell. 20, 1. Gui. 4, 21.).

Bon demjenigen bagegen, welcher von feinem Glaubiger in die Saft abgeführt wurde, fagte man nectitur, nexum se dat, nexum init 67),

δικαίοις ποιεϊσθαι, καὶ τὰ δικαστήρια καθίζειν τὸν έν τῷ πόλει μένοντα των υπάτων κατά τους πατρίους έδισμούς, als eine Uebersegung bes Lateinischen qui vero detrectarent militiam, in eos creditoribus actiones competere, uti quique ius esset, betrachtet und barf also nicht mit Bachofen S. 55. babin gezogen werben, bag bei Gingehung bee nexum in ber nuncupatio bas Recht ber Berhaftung ausbedungen worden mare. Der Conful wollte mit biefem Schluffe nur fagen, bag bie Boblthaten feines Chicte ben nicht mit ihm Musziehenden nicht zu Theil, fondern gegen fie ber gewohnlichen Juftig, welche fur verschiebene Contracte (bei unserem nexum felbft nach der Berichiedenheit, ob ein Berfalltag und Binfen verabredet und ber erftere ichon berbeigekommen war ober nicht) verschieben fein konnte (vgl. 6, 41, από τε δανείου και άλλου παντός σημβολαίου), ber freie Lauf ges laffen werden folle. Eben fo 6, 37. in einer von P. Birginius im Genat ausgesprochenen Meinung, wonach benjenigen, welche ben Rrieg mitgemacht hatten, beren Batern, Großvatern, Rindern und Enteln ihre Schuld erlaffen und weber fie felbft noch ihr Berindgen von ben Creditoren in Arreft genommen werben follte, rong d' allong aywyipong elvat rolg dedaneixoden, wig ξκαστοι συνέβαλον. - Dieselben Ausbrucke απάγειν, αγώγιμος u. f. w. ges brauchen von derfelben Sache bei ben Griechen und Legeptern auch Plutarch. Solon 13. 15. Diodor. 1, 79. Und auch bort ift nie von Intervention ber Gerichte bei ber Abführung bie Rebe.

⁶⁷⁾ Dieses nexum ist ohne Zweisel von dem Substantiv nexus adzuleiten, welches den Act des Nectierens, wie sponsus den Act des Spondierens des zeichnet, während das Neutrum nexum auf das daraus entstehende Schuldverhältniß selbst geht. Iener Act des Nectierens kann nun sowohl beim Gelde (aes nectitur) als dei der Person wegen nectierten Geldes vorkommen. Auf jenes geht Cic. pro Mur. 2 qui se nexu obligavit. Top. 5. Traditio alteri nexu (mit Boethius Commentar), auf dieses Liv. 7, 19. epit. lid. 8. Pleds nexu liberata est und Columell. 1, 3. §. 12. more praepotentium, qui possident sines gentium, quos ne circumire equis quidem valent, sed pro-

und er selbst hieß nun nexus ob nes alienum ober nexus schlecht, hin 68).

Liv. 2, 23. civitas, secum ipsa discors, intestino inter Patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum. Fremebant, se foris pro libertate et imperio dimicantes, domi a civibus captos et oppressos esse... §. 8. Nexi (so ist statt nexu mit Sigonius zu lesen) vincti solutique se undique in publicum proripiunt, implorant Quiritium sidem... c. 24. edixit, ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret.... Hoc proposito edicto, et, qui aderant, nexi prositeri extemplo nomina, et undique ex tota urbe proripientium se ex privato, quum retinendi ius creditori non esset, concursus in forum, ut sacramento dicerent, sactus... c. 25. et nexi ante omnes, ut signum daret, clamabant 69).

culcandos pecudibus et vastandos ac populandos feris derelinquant, aut occupatos neu civium et ergastulis tenent, nur daß in der lestern Stelle, die auf die zur Beit des Wegetius schon vorhandenen Colonen zu gehen scheint, doch zugleich der dauernde Zustand, der ehemals aus dem neuus hervorging, bezeichnet ist. Dagegen konnte man das Berhältniß der neui nicht auch neuum im Neutrum nennen, weil diesem Ausbruck die ansängliche Redeweise neum ass zum Srunde liegt. Wenn Cicero de rep. 2, 34. dennoch neua civium liberata von den nectierten Personen sagt, so muß man dieses so deuten, daß er das neum ass in seiner eigenthümlichen Wirkung verstand, mithin als Metonymie.

⁶⁸⁾ Gegen die Nieduhrsche, spater von vielen Andern gebilligte Ansicht, baß nexus schon ber Contrahent eines nexum aes genannt worden sei, habe ich mich schon in den Studien des Rom. R. S. 296 erklart, nur daß ich noch irrig annahm, nexus sei der Schuldner durch die Condemnation geworden. In dieser hinsicht haben schon Schilling (Krit. Jahrb. f. R.=B. Bb. 5. S. 213) und Bachofen das Richtige gelehrt. Walter (Rechtsgesch. S. 641 sig.) erklart sich über den Ausbruck nexus nicht, halt sich aber darin auch noch von dem Bachofenschen Irrthum frei, daß er ein Recht des Glaubigers zur Abführung in die Schuldknechtschaft ohne die Begründung durch die ausbrückliche numenpatio behauptet, jedoch irrig gleich nach dem Berfalltage, wie denn auch noch andere wichtigere Irrthümer, die auf der nicht erkannten Ratur des nexum überhaupt beruhen, vorkommen.

⁶⁹⁾ Diefe Stelle zeigt besonders deutlich, daß noxus nicht blos ben facs tiffen Buftand bes Gefesseltziens bedeutet, sondern ein nomen inels war.

Liv. 2, 27. Nach Beenbigung der Kriege, für deren Dauer das oben erwähnte Edict des Confuls Servilius gegeben war: Fusis Auruncis, victor tot intra paucos dies bellis Romanus promissa consulis fidemque senatus exspectadat: quum Appius et insita superdia animo et ut collegae vanam faceret fidem, quam asperrime poterat, ius de creditis pecuniis dicere deinceps et, qui ante nexi fuerant, creditoribus tradehantur et nectedantur alii 70). Ngl. 8, 28. Eo anno pledi Romanae velut aliud initium libertatis factum est, quod necti desieerunt..... Ita nexi soluti, cautumque in posterum, ne necteroniur.

Liv. 7, 19... nam etsi unciario facto foenore levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant.

⁷⁰⁾ Rach biefer Stelle mochte man vermuthen, bag bas necti debitorem boch nur auf obrigfeitlichen Befehl julaffig gemefen fei, weil unmittelbar vorher von bem ius dicere bie Rebe ift. Allein es ift zu bebenten, bag ben Schulbnern vor bem Rriege allgemeine Erleichterung ihrer Bage verfprochen und bamit ber Beitpunct, bis wie lange bas wegen bes bevorftebenben Rrieges edicierte Moratorium bauern follte, einiger Maagen ins Ungewiffe geftellt mar. Raturlich weigerten fich nun alle Schuldner zu bezahlen und erfannten bas ius ducendi ber Glaubiger nicht an. Diese waren also genothiat, sie vor Gericht zu fuhren und hier fiel nun vor, mas Livius erzählt: Appius Claubius entschieb extra ordinem, bag bas Ebict bes Servilius jest nach beenbigtem Rriege nicht mehr gelte, und übergab bemgemaß biefenigen, welche ber Consul fethft burch fein Cbict aus bem nexus zeitweilig befreit hatte, auch wieber Eraft consularischer Gewalt ben Glaubigern; hinsichtlich ber übrigen aber, bie noch nicht nexi gewesen waren, fprach er fich babin aus, es ftebe nun nichts mehr im Bege, bag bie Glaubiger fich ihres Rechtes bedienten. Aehnliche extraorbinare Berhandlungen werben von ber furisdictio im engern Ginne, wohin namentlich bie Entscheidung über bestrittene Darleben geborte, in bem porbin ermahnten Senatusconfult vom 3. 258 genau unterschieben, welches polificating fo lautet (Dionys. 5, 69.): τέως δε μηδεμίαν εξοπραξιν εξναι. μήτε συμβολαίου μηθενός, μήτε καταδίκης μηθεμιάς, άφεζοθαι δε καί τας αλλας αμφισβητήσεις πάσας, καλ μήτε τα δικαστήρια καθίζει», μήτε τας αργάς διαγινώσκειν περί μηδενός έξω των είς τον πόλεμον άνηχόντων.

Liv. 8, 28. L. Papirius is fuit: cui quum se C. Pablilius ob aes alienum paternnm nexum dedisset....

Valer. Max. 6, 1. §. 9. T. Veturius, filius eius Veturii, qui in consulatu suo Samnitibus ob turpiter ictum foedus deditus fuerat, cum propter domesticam ruinam et grave aes alienum C. Plotio nexum se dare admodum adolescentulus coactus esset.... 71).

Auch biese Ausbrucke bezeugen, daß die Absührung in den nexus ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit nach bloßem Contractzrecht geschah. Eine Abhängigkeit derselben von dem freien Willen des Schuldners darf aber daraus nur insoweit gefolgert werden, als er durch Herbeischaffung von Geld, im Nothfall durch Verkauf von Sachen (wie in dem erwähnten Kalle bei Liv. 2, 23. und vgl. Dionys. 6, 79.) die ductio vermeiden konnte; denn außerdem vermochte ohne Zweisel bei dieser manus iniectio wie bei der gegen den in ius vocatus und iudicatus nur ein für ihn auftretender vindex ihn zu befreien 72).

Der in die Schuldfnechtschaft Abgeführte hieß aber deshalb nach seinem rechtlichen Buftande noxus, wie nach dem Grunde besselben obaeratus, weil bas aes alienum ihm nach der abgelaufenen Rechtszeit über sein Saupt ging und bamit, indem es selbft nexum

⁷¹⁾ Im weiteren Sinne gebrauchen spatere Schriftsteller ben Ausbruck nexi auch wohl für gefänglich eingezogene Personen überhaupt, z. B. Justin. 21, 1. Nexorum tria milia e carcere dimittit. 21, 2. nec carcerem nexis, sed caedibus civitatem replet.

⁷²⁾ hierauf kann man die Worte des Manlius beziehen, wodurch er die Patricier ermahnt, sich der verschuldeten Pieds eben so anzunehmen, wie er gethan. Liv. 6, 15. Quin eam diducitis a me singuli vestris beneficiis, intercedendo, eximendo de nervo cives vestros, prohibendo iudicatos addictosque duci, ex eo, quod adfluit opidus vestris sustinendo necessitates aliorum? Das erste intercedendo, eximendo ginge dann namlich auf bieiure nexi, das prohibendo auf die iure rei iudicatae abgeführten Bürger. Doch ist es möglich, das Livius im Schmucke seiner Rede die Rechtsbegriffe nicht in so scharfer Sonderung gedacht hat.

war, nun auch bie Person in ben nexus mit hineinzog. In biesem Busammenhange spricht auch Barro unmittelbar nach bem nexum vom nexus und besiniert ihn gang übereinstimmend mit unserer Darstellung so:

Varr. de L. L. 7, 5. §. 105. Liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia quadam (so eine Pariser Handschr., alle fibrigen quam) debebat, dum solveret, nesus vocatur 75), ut ab aero observius.

Ueber die richtige Lesung diefer Stelle ift viel gestritten worden 74). Die Meisten wollen zu operas dat ober dederat bingufügen. Diefes wird ichon baburch hochst bebenklich, baff operas dare, wie man aus sahlreichen Stellen bei Briffonius feben fann. ein Runftausbrud von gang anderer Bebeutung ift, namlich fur bie Leistung ber einzelnen Dienste, mahrend es hier heißen foll, feine gange Dienftfähigkeit in bie Sclaverei hingeben. 3ch glaube mit D. Müller, daß — abgesehen von dem quadam, wo die HSS. selbst eine Unficherheit verrathen - bie handschriftliche Lebart volltommen-richtig ift. Barro hat eben erft fich fur bie Unficht entschieben, daß bem Worte nexum ein rein obligatorischer Begriff jum Grunde liege mit Ausschluß alles (mancipio) dare. Bahrend bieser Unsicht eine Begriffsbestimmung bes nexus, "weil er suas operas in servitutem daret", widersprechen wurde, entfpricht ihr burchaus bie Darftellung: fo wie nexum bas Gelb heiße, welches Jemand obligatorisch erhalten habe (quod obligatur per libram), so nexus ber Schuldner felbft, welcher nicht mehr blos bas Gelb, sonbern fur baffelbe auch feine perfonlichen Dienfte gu einem sclavenartigen Buftande schulbe. Mit Recht hat Muller auf in servitutem vindicare, addicere hingewiesen, um bie Bulassiafeit bes in servitutem debere ju rechtfertigen. Doch muß

⁷⁸⁾ Es ift wohl zu lefen vocatus, wie vorher nexum dictam: gumat ba es zu Barro's Zeit solche nexi nicht mehr gab.

⁷⁴⁾ Ueber die verschiebenen Borschläge quam debeat (ober debebat),
- dat (ober dederat) s. Bachofen S. 27.

man bazu noch bas fo eben geltenb gemachte Interesse Barro's, auch hier bie obligatorische Natur bes Zustandes eines nexus barzustellen, und ben haufigen Gebrauch bes debere in binglichen Berbaltniffen, wie iter, actus, servitus mihi debetur, in Unichlag bringen 76). An ber Stelle aber, wo die HSG. selbst schwanken, genugt in ber That weber quam, welches offenbar nur aus einer falfchen Beziehung zu debebat entftanden ift, noch bas vollig überfluffige quadam, mahrend man boch eine genauere Beftimmung ber pecunia erwartet, ba ber Schuldner nicht fur jebe Gelbschulb nexus werden konnte. Bir glauben baber, bag bie ursprungliche, bie Depravationen selbst erklarende Lesart mar pro pecunia qua d. b. h. nach Magno und Papias damnatus ober damnas. Mit biefem qui suas operas in servitutem pro pecunia, qua damnas, debebat, bezeichnete nun Barro fehr treffend zugleich die Art von Gelbfculben, für welche bas personam necti eintrat, indem fie ftets auf damnatum esse beruhten 76), und ben Beitpunct, mo ein folches Geltenbmachen bes nexum aes zulaffig wurde; benn auch von einem voti reus fagte man bekanntlich bann, er fei voti damnas, wenn mit Erfullung bes Erbetenen fein Gelubbe fallig ge= morden mar 77).

⁷⁵⁾ So wie bieses namlich nicht ober boch nicht blos heißt: ich habe von Jemandem eine Servitut zu fordern, so daß er sie mir erst geben müßte, sondern ich habe sie selbst schon an der fremden Sache, die mir dient, so werden auch die operae nexi dergestalt geschuldet, daß man sie wirklich von seiner Verson schon inne hat. (Dem Barronischen Ausbruck verwandt ist Liv. 6, 27. supersit sibi liberum corpus, an id quoque nervo debeatur.) Hiermit erledigen sich die von Bachosen S. 36 gegen den Sinn der handschriftlichen Lesart erhobenen Bedenken.

⁷⁶⁾ Bgl. darüber das schon oben S. 50. Bemerkte und wegen des Ablative, der oielleicht auch in der Formel der nexi liberatio vorkommt, Forsellini unter damno. Wahrscheinlich sagte auch der Gläubiger bei der manus iniectio zum nexus: Quod tu mihi mile aeris iure nexi damnas es, quae dolo malo non solvisti, ob eam rem ego tidi mile aeris nexi manus inicio. Bgl. Gai. 4, 21.

⁷⁷⁾ M. Donat. ad Liv. 7, 28. Brisson, de form. 2, 168.

Die richtig gelesene und verstandene Stelle des Barto in Betzbindung mit der Natur des Instituts selbst läßt nun auch keinen Bweisel über den juristischen Charakter des Zustandes, in den der nexus eintrat. Indem seine Personlichkeit einer sachenrechtlichen Beziehung unterworsen wurde, kam er, wie der mancipatus, in ein sclavenartiges Verhältniß 78); indem aber jene Beziehung nur eine obligatorische war, nicht, wie beim mancipatus, vermöge einer iusta causa die Person von innen aus (ihrem ius nach) ergriff, wurde er nicht alieni iuris, sondern blos äußerlich einem Sclaven ähnlich unterworsen und festgehalten. Daher auch im juristischen Sinne bei ihm niemals von einem sorvi loco esse oder einer sorvilis causa, wie beim mancipatus, die Rede sein kann; denn um die Stelle eines Sclaven einzunehmen, muß das Recht der Freiheit durch eine formell es zur Unfreiheit umwandelnde Handlung formell ausgehoben sein, während hier das Recht der Freiheit gar

⁷⁸⁾ Die Briechischen Gefchichtschreiber bebienen fich bafur nach Attischem Borbilbe (Plutarch. Solon 13.) bes Ausbrucks dovlever. Dionys. 5, 53. ού γαρ έμετρίαζον έν ταις έξουσίαις οἱ δανείζοντες, άλλ' είς δεσμούς τὰ τῶν ὑποχρέων ἀπῆγον σώματα, καὶ ῶσπερ ἀργυρωνήτοις οὖτως έχρῶντο. 6, 26. όθεν διαλύσαι μου το χρέος οὐκ ἔχων, ἀπήχθην δοῦλος ὑπὸ τοῦ δανειστού σύν υίοις δυσίν unb nachher: έκ τε των οίκιων οί πρός τά χρέα δουλωθέντες, πομώντες, άλύσεις έχοντες οί πλείστοι καὶ πέδας, ούδενός άντιλαμβάνεσθαι τολμώντος αύτών. 6, 58. von ben reichen Patriciern, ol πρός πολύ διάφορον και έπι μεγάλοις δανεισθέν τόποις πολιά καταδουλωσάμενοι πολιτών σώματα, τούτοις τ' ώμας και ύπερηφάνους άνάγκας neospégoves etc. 6, 59. we Claubius fragt: rives elsiv, ous naradouloσάμην έγω πρός τα χρέα; 6, 79. οίς τελευτώντες ήναγκαζόμεθα τούς έαυτῶν κλήρους οἱ δείλαιοι γεωργεῖν, σκάπτοντες, φυτεύοντες, ἀροῦντες, ποίμνια νέμοντες, ομόδουλοι τοῖς ἐαυτών δορικτήτοις ἀνδραπόδοις . ovres. Fragm. 16, 9. ober Tom. IV. p. 2338, wo abnliche Musbrucke pors tommen und ber nexus auch doulor copa beift. Dhne 3meifel las aber Dionpfius auch in ben Lateinischen Quellen, aus benen er schopfte, oft von servire, melder Ausbruck menigftens fpater ben Buftanb bes addictus tunftmagig bezeichnete. Quintilian. J. O. 5, 10. §. 60. 7, 3. §. 26. Bei Livius tommt er nie vor, aber eine noch barüber hinausgehende Schilberung. 2, 23. Ductum se a creditore non in servitutem sed in ergastulum et carnificinam esse.

nicht berührt, sondern blos die Obligation gegen den Freien bis zu einer Refthaltung feines Leibes abstringiert wirb. Mit einem Borte. bas Recht bes Glaubigers am nexus verhielt sich zum suum ius beffelben wie bei Sachen bas Pfand jum Eigenthum 79). Demnach bleibt bem nexus fowohl bas ius publicum, bie libertas und civitas mit allen aus ihr folgenden Rechten 80), wie bas ius familiae ober privatum mit allen baraus hervorgehenden Rechten, namentlich also auch benen an Kindern, Beib und Bermogen vollkommen unversehrt; er erleibet keine capitis deminutio und felbit nicht einmal eine rechtliche Berminberung feiner Chre; nur factifc Fonnte bie sclavenartige Behandlung, bie ber nexus erlitt, ihm eine Art von Makel zuziehn und factisch mar er auch gehindert, fich aller ber Rechte, die eine freie Bewegung zu ihrer Ausübung voraussehten, zu bedienen. Dag jedoch nach einer gewiffen Beit auch eine Infamie eintrat, werben wir fpater feben, und wird durch einige gelegentliche Aeußerungen ber Schriftsteller bestätigt 81). Bas aber bem Glaubiger zusteht, ift bas Recht, ihn für bie Schuld in feinem Privatgewahrfam festzuhalten 82) und — ba bie Schuld

⁷⁹⁾ Selbst noch die neueste Darstellung von Bachofen S. 39 fig. und S. 82, obgleich im Einzelnen ziemlich richtig und in Widerlegung mancher frühern irrigen Ansichten völlig genügend, hat sich zur Klarheit dieses Prinzeips noch nicht hindurchgearbeitet, woran nur die mangelhafte Extenntnis der Ratur des nexum Schuld ift.

⁸⁰⁾ Bon ber Berechtigung bes naxus gum Legionebienft Liv. 2, 24. 26. Dionys. 6, 29. 37. u. f. w.

⁸¹⁾ Dionys. 6, 41, wo ber Dictator M. Balerius verspricht: τέως (bis nach beenbigtem Kriege und burchgreifend geordneter Angelegenheit) άφείσθω πάσα μεν ούσία, πάν δε σώμα, πάσα δ' έπιτιμία πολίτου Ρωμαίου άξουσίαστος από τε δανείου καὶ άλλου παντός συμβολαίου. 6, 59., wo Appius Claudius versichert: ούδενα άποστερησάντων με πράσθεσον έποιησάμην οὐδ' άτιμον, άλλὰ πάντες έλεύθεροι είσίν.

⁸²⁾ Liv. 2, 24. Hoc proposito edicto, et, qui aderant, nexi profiteri extemplo nomina, et undique ex tota urbe proripientium se ex privato, quum retinendi ius creditori non esset, concursus in forum, ut sacramento dicerent, fieri.

zugleich eine in den Zinsen productive ist — auch ihn als einen Productiven zu behandeln, d. h. ihn für sich arbeiten zu lassen Verhalten zu lassen Beschuld abarbeiten solle, daß der nexus durch seine operae die Schuld abarbeiten solle, ist zwar das ganze Verhaltniß bes nexus nicht abzuleiten; aber so wie der creditor pignoratitius, wenn der Schuldner ihm keine Zinsen zahlte, ein stillschweigendes Recht hatte, die Früchte der Pfandsache und bei einem verpfandeten Sclaven dessen operae zu behalten, so hatte auch der Gläubiger einen im Nothfall mit Zwangsmitteln 84) durchzusehenden Anspruch auf die Arbeit des nexus und wenn die operae mehr als die laufenden Zinsen dass Gapital angerechnet werden 85), wobei denn

⁸³⁾ Ueber biefe Arbeiten ber nexi fur bie Gtaubiger voll außer ber Stelle bes Barro befonders Dionys. 5, 53. 6, 79. Fragm. 16, 9. Tom. IV. p. 2338. und Appian. de reb. Samnit. 1, 1, in Ann. 86.

⁸⁴⁾ Schläge, selbst Berberationen, kommen oft vor und natürlich wurde bas Mass in Dingen, die vom b. v. arbitrium abhingen, nicht immer genau innegehalten. Liv. 2, 23. 8, 28. Valer. Max. 6, 1. §. 9. Dionys. 6, 26. 79. 82. Fragm. Tom. IV. p. 2338. Zonar. 7, 14.

⁸⁵⁾ Wie der nexus fich gang eben fo verhielt, wie ein verpfandeter Sclave, fieht man befondere aus ber einen im 3. 258. über bie Berfchulbung ber Plebe im Genat aufgestellten Unsicht, man folle von Staatswegen bie nexi und die es wegen Infolveng noch zu werben brobten, burch an ihrer Statt ju gebende Sclaven auslofen. Dionys. 5, 69. edonet de riot nal zor ήδη κατεγομένων πρός τὰ χρέα καὶ τῶν μελλόντων ἀφαιρεθήσασθαι τὴν έλευθερίαν φύσασθαι τὰ σώματα έκ τῶν αίχυαλώτων Ετερα τοῖς δανεισταζε διαμειψαμένους ύπερ αύτων σώματα. Bgl. auch Dionys. 5, 53. 16, 9. Ueber verpfandete Sclaven aber ift zu vergleichen L. 2. C. de partu pign. (8, 25.) von Dioktetian und Maximian: Cum pignoris titulo mancipia vos obligasse pro mutua quam accepistis pecunia proponatis, horum mancipiorum operis, quas creditor accepit, vel quas percipere potuit, in usuras computatis et post in sortem, extenuato debito residuum offerentibus, vel si non accipiat, consignatum deponentibus, mancipia vobis Praeses provinciae restitui iubebit. &gl. L. 9. C. de pign. et hypoth. (8, 14.) L. 1. C. de distract. pign. (8, 28.) L. 8. D. in quibus caus. pign. tac. (20, 2.) Bei ber fiducia verminbern auch alle Erwerbe bes Selaven bas Capital, Paul. S. R. II, 13. S. 2.

wielleicht gesetzlich ober herkommlich gewisse Grundsche über ben Werth ber operae galten. Um aber das Festhalten des Schuldners, worin immer das eigentliche Wesen des nexus bestand, und wodurch man ihn selbst, Verwandte, Patrone, Freunde u. s. w. zur Herbeischaffung des Geldes zu vermögen hoffen durfte, zu bewirken, hatte man ihn entweder blos bei sich, sei es eingeschlossen (clausus) oder durch blose Furcht vor strengerer Behandlung zurückgehalten, und ließ ihn also an seinem Leibe selbst frei (solutus), oder legte ihn in Fesseln, Fußblocke u. dgl., was wohl hauptsächlich gegen der Flucht verdäcktige und solche, die man im Freien arbeiten ließ, geschah 86). Ein obrigkeitliches Rechtsmittel, sein ius relinendi am nexus geltend zu machen, hatte der Gläubiger schwerlich. Es

⁸⁶⁾ Dionys. 5, 53. (vgl. 2nm. 78.) Liv. 2, 23... domi a civibus captos et oppressos esse (womit auch schon ber Unterschieb ber blogen ducti ohne Keffeln und ber auch noch mit Feffeln Riedergebruckten angebeutet wird, val. Dionys, 6, 59. riveg elolv, oug κατεδουλωσάμην έγω προς τά χρέα; τίνας έν δεσμοίς πολίτας έσχον η νῦν έχω;)... ductum se a creditore non in servitutem, sed in ergastulum et carnificinam esse Nexi, vineti solutique se undique in publicum proripiunt... In eos multitudo versa, ostentare vineula sua deformitatemque aliam (Dionys. 6, 26. πομώντες, άλύσεις έχοντες οἱ πλεῖστοι καὶ πέδας) c. 24. ne quis civem Romannm vinctum aut clausum teneret. Appian. de reb. Samnit. 1, 1. von ben im 3. b. St. 413 besonders wegen ihrer Berfchulbung revoltierenben Solbaten : nal roug ent rou foyor er rois dygois δεδεμένους έκλυσαντες και οπλίσαντες etc. Ueber die Art ber Feffein bgl. Dionys. 6, 79. - 3m juriftifch genauen Sinne mar auch ber clausus nicht solutus. Bgl. Gaius lib. ad Edictum Praetoris urbani, titulo Qui neque sequantur, neque ducantur. L. 48. D. de verb. signif. (50, 16.) Solutum non intelligimus eum, qui licet vinculis solutus sit, manibus tamen tenetur: ac ne eum quidem intelligimus solutum, qui in publico sine vinculis servatur. Doch betrifft biefe Stelle ein anderes Berhaltnif. - Diefe gange Frage von den vincti und soluti und insbesondere von der richtigen Lesart Nexi (ftatt nexu) vincti solutique bei Liv. 2, 23. hat Bachofen S. 43-47 giemlich genügend behandelt. Mit Unrecht nimmt aber auch er eine von ben Reuern ersonnene 3molftafelvorschrift nexo solutoque ... idem ius esto an, wenn gleich er fie nicht auf diese soluti bezogen wiffen will. Doch muß von biefem 3mblftafelgefet, worin jebenfalls nax . . . vorkam, besonders gehandelt werben, um feinen mahren Inhalt überzeugent zu bestimmen. G. bie Beilage.

hatte nur ein Interdict sein können, da ihm an der Person selbst kein Recht zustand; aber die dem Pfandglaubiger zustehenden interdicta possessoria sielen hier hinweg, da freie Menschen nicht befessen werden können. So war er also darauf beschränkt, wenn der nexus entsioh, ihn durch Privatgewalt wieder zur Haft zu bringen.

Die Wirkungen bes nexus beschränkten sich aber nicht auf die individuelle Person des Nectierten, sondern ergriffen ihn als pater samilias nach seinem ganzen privatrechtlichen Dasein. Alles also, was dem Schuldner unterworfen ist 87), kommt durch ihn und mit ihm in denselben Zustand des nexus — es ist, wie Dionysius sich ausdrückt, mit dem Schuldner selbst dywyepov — namentlich die Kinder oder Enkel in seiner Gewalt und sein gessammtes Vermögen 88), bei welchem letztern auch der Ausdruck

⁸⁷⁾ Dahin gehoren aber natürlich nicht Enkel von einer Tochter bes nexus, ba diese in einem Berhaltnis, welches keine Selaverei ift, nicht der Mutter folgen können, selbst wenn sie unehelich wären. Irrig verstehen alle Reuern solgende Stelle von einer addicta ex causa iudicati, von deren Kindern dasselbs gelten muß, was von jenen Enkeln gesagt ist. Quintilian. J. O. 3, 6. §. 25. An is, quem, dum addicta est, mater peperit, servus sit natus? Wie konnte der, der so gut weiß, daß die addictio ex causa iudicati keine Sclaverei bewirkt (5, 10. §. 60. 7, 3. §. 26 seq.), diese nur die Beit betressends Frage auswersen? Offenbar ist von einer addictio ex SC. Claudiano die Rede und die in pr. J. de ingenuis (1, 4.) bei placuit erwähnte Streitfrage gemeint, über welche Schraber die Stellen nachweist.

⁸⁸⁾ Dionya. 5, 69. schlagen Einige als Erleichterung ber Berschulbeten vor: αὐτοὺς μόνον ἀφεἰσθαι τῶν χοεῶν τοὺς μηδὲν κεκτημένους. Τὰ χρήματα ποιοῦντες ἀγώγιμα τοὶς δανεισταϊς, οὐ τὰ σώματα b. h. (benn bie Lateinische Uebersegung ist salsch) bie verarmten Schulbner sollten setbis ber Erecution, wegen ber Schulben, entlassen werben, so daß das Abbuctionsrecht ber Glänbiger sich blos auf bas Bermögen, nicht auch auf bie Personen bezöge (also bezog es sich an sich auf beibes zugleich). 6, 26. ἀπήχθην δοῦλος ὑπὸ τοῦ δανειστοῦ σὰν νίοῖς δυσίν (Liv. 2, 23. erwähnt hier bie beiben Sohne nicht) 6, 29. Ebict bes Servisius über bie, welche am Kriege Theil nehmen würden: τὰς τούτων οἰκίας μηδένα ἰξεῖναι μήτε κατίχειν μήτε πωλεῖν, μήτε γενος αὐτῶν ἀπάγειν πρὸς μηδὲν συμβόλαιον, μήτε καλύειν τὸν βουλόμενον τῆς στοατείας

possidere gebraucht wird, wie bei bem pignus praetorium bes in possessionem honorum missus; benn dieses selbst verhält sich zu ber Besignahme des Gläubigers traft eigenen Rechts ganz eben so, wie die prätorische donorum possessio zu dem privatrechtlichen dona occupare et possidere.

Es ist kaum zu glauben, wie sehr die neuern Bearbeiter dieser Materie sich gesträubt, diesen klaren Inhalt unserer Quellen einfach, wie er lautet, anzuerkennen, und lieber die gewagtesten Soppethesen haben aufstellen und die unbegründetsten Rechtssätz zu hülfe nehmen wollen, als das zugeben, was nach richtiger Erkenntnis des nexum nur, wenn es nicht so ware, unerklarlich sein wurde 49). Wenn nämlich das nexum ein publicisisches Gelde

zorvoretv (bei Liv. 2, 24. Ne quis civem Romanum vinctum aut chusum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret. Ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet, liberos pepotesve eius moraretur) 6, 87. Meinung bes P. Birginius : olepat δείν τοός συμφραμένους ήμιν τότε και τώνδε τών πολέμων μετασχόντας άφείσθαι κά μηθενός αθτών μήτε τὸ σώμα μήτε τήν ουσίαν έκδ rou dareieren noareiebai. 6, 41. Berfprechen bes Dietator ER. Balerint: ring aquidbo paga pèr orgia, nar de goua, naga d'inivitig nella του Ρωμαίου άξξυσίαστος άπό τε δανείου και άλλου παντός συμβο-Laciov. Auf bas Recht bes Glaubigers, die Rinder mit fortzunehmen, icheint fich auch noch gu beziehen Liv. 8, 28. ingens vis hominum quum actatis (bes übet hehandelten nonus) misoratione atque indignitate iniurine accensa, tum suae conditionis liberumque suorum respectu, in forum.... concurrit. Das Weib in manu fchutte wohl fcon ber pudor por ber Abbuction; im Rothfall tonnte ber Schulbner fie remancipieren. Das auch Rinber burch Emancipation baufig vor ber harte bes Schulbrechts bewahrt worden fein mogen, haben schon Niebuhr und v. Gavigny bemerkt.

⁸⁹⁾ Bie bie Kinder mit ergriffen werden konnten, dafür haben die meiften gar keine Erklarung; boch meint 3. B. v. Scheurl S. 59 fig., man muffe eine ihretwegen abgeschloffene fiducia annehmen (wovon die Stellen nichte fagen, und vgi. Paull. 8. R. V, 1. h. 1.); Bachofen S. 95 fig.: Die Kinder woren als sul heredes verpflichtet gewesen, aber auch schon dei Lebzetten, weil die Berpflichtung zu operae kein Bermbgen des Schuldnere vorausseze (als wenn nicht gevade die Berpflichtungen zu operae hocht personich waren und klinikamiliaa eben so wohl wie patrossamilias sich zum dare explicter obligieren

geschaft ift, fraft beffen ber Schuldner in ber Erecution eben fo wie ein Verurtheilter ber hobern Gewalt seines Glaubigers, insofern er Bolt ift, obligatorifc verfällt, fo läßt fich gar nicht absehen, wie er blos individuell und nicht nach seinem ganzen privatrechtlichen Rechtsbasein biefer bobern Gewalt verfallen sollte. Gilt boch fonft immer ber Rechtsfat, bag bas Atcefforische bem Principalen folgt, und ein Accefforisches ift boch gewiß bas Recht an ben Rinbern und an ben Sachen, bie man hat, im Berhaltniß zu bem suum ius ober ber familia ber Person, indem, wenn Jemand paterfamilias ober sui iuris ift, die Erftreckung biefes Rechts auf ble Rinder, die ihm geboren werden und auf die Sachen, die er erwirbt, eben fo blos eine ftillschweigende nothwendige Erweiterung feines Rechts und in biefem mit begriffen ift, wie bei einem Baume, baß er neue 3weige treibt und Fruchte hervorbringt; baher benn auch familia bekanntlich nicht blos die individuelle Person, sondern ber paterfamilias fammt bem ihm unterworfenen Saubstande und feinem ganzen Bermogen beift. Freilich gilt biefes nun aber auch blos von dem suum ius ber Person oder ber familia selbst. Wenn nicht biefe, sondern blos einzelne Seiten oder Theile der privatrechtlichen Rechtsfphare Gegenftand eines Befchafts find, fo werben auch nur fie bavon ergriffen. So wie alfo, mas die absolute Rechte übertragenden Geschäfte betrifft, nur z. B. die Hingabe in Die

konnten!) n. f. w. Die gefundeste Auffassung der Quellen Regt der Ansicht Rieduhrs (Rom. Gesch. Bd. 1. S. 606 flg.) und Zimmern's (Mechtsgesch. Bd. 3. §. 124.) zu Grunde, von denen jener das alt Romische Criminalrecht, dieser die Familiengewaltverhältnisse vergleicht. Aber eine Einsicht in die Sache gemähren auch sie nicht. hinfichtlich des Vermögens hilft man fich wieder meistens mit der Annahme einer abgeschlossenen fiedwia (womit die Ausbrücke bond possideri, ovola, nearroduu.s.w. im Widerspruiche stehen). Besilausig bemerke ich noch, das es eine den Spracigesesen widerstreitende Interpretation von Dionys. 6, 79. ift, wenn Bachosen S. 87. die Grundstade der Creditoren (davrow), welche die next bedauen mußten, von den zur siederia gegebenen Grundstaden der next versteht.

ditio und bas imperium eines Staats, bie arrogatio, bie in manum conventio, die Person mit ihrem gesammten Privatrecht bem Staat ober bem paterfamilias unterwerfen, wogegen bie Beraußerung einer einzelnen Sache auch nur fie auf ben andern überträgt, fo fann auch ein obligatorisches Geschaft theils ben Mittelpunct bes perfonlichen Dafeins, bas suum ius, bie familia felbft. theils nur eine bestimmte einzelne außere Thatigkeit berfelben binden. Bon ber zweiten Art find alle gewöhnlichen Contracte, Darleben, Commobat, Societat, Miethe u. f. w. wie auch auf bem binglichen Gebiete alle gewöhnlichen Alienationen bes Berkehrs. Bon ber erstern bagegen alle publicistischen causae obligandi; benn ber Staat begrundet bie Ginzelnen ihrem gangen Rechtsbafein (suum ius, familia) nach, fo baß fie auch nur in biefer Weise ihm verpflichtet werben konnen, wogegen fie unter einander sich nicht bebingen, sonbern nur mit ben außern Rreisen ihres Rechtsbafeins fich berühren 90). So verfällt nun bekanntlich nach alt Romischem Criminalrecht ber burch ein offentliches Delict Obligierte bem

⁹⁰⁾ Wenn auf bem privatrechtlichen Gebiet ein abnliches Berhaltnis, wie zwischen Staat und Einzelnen eintritt, bag namlich ber Schulbner von feinem Glaubiger in feinem gangen Rechtsbafein begrunbet ift, fo muß auch baffelbe Recht gelten. Dieraus erklart fich ber Sas, bag peculium non intelligitur nisi deducto eo, quod parenti dominove debetur. Zebe Berpflich: tung bes filiusfamilias gegen feinen Bater unterscheibet fich von ber gegen einen Dritten wefentlich baburch , bag er bem erftern, weil er iure potestatis von ihm in feinem gangen Dafein begrunbet ift, auch nach biefem feinem gangen (hier factisch und pratorisch zu verftebenben) ius, also auch im Bermogen (bier peculium) verpflichtet wirb, was im Berhaltnis zu extranei nicht ber Fall ift, baber praevenit causa parentis ceteros creditores bei ber Befriebigung aus bem Peculium, eben fo wie ber Staat im Berhaltniß zu ben Privatglau. bigern ein ihnen vorgehenbes Befriedigungsrecht hat (quasi pignoris jure ei universa bona debitoris obligantur). Gestattet aber ber Bater bem Sohne, mit bem peculium ein formliches Sanbelegeschaft anzufangen, b. b. als felbftftanbiger Gefchaftsmann außerhalb ber familia aufzutreten, fo fallt auch burch ftillschweigenben Bergicht jenes auf ber familia beruhende Privilegium ber våterlichen Forberungen hinweg.

Staat nicht blos nach seinem Haupt, sondern auch nach seiner samilia pecuniaque, welche, so weit sie sächlich ist, zu Gunsten des Schaces verkaust wird 91). Eben so ist noch nach dem Rechte der Raiserzeit das Vermögen eines jeden, der mit dem Staat contraziert hat, quasi pignoris iure obligiert, was weiter nichts heißt, als diese Obligation ergreist von vornherein das ganze Rechtsdasein des Contrahenten, und daß dieses ursprüngliches Recht sei, lehrt z. B. die Verpslichtung des praes, welche, wie anderwärts gezeigtworden, immer auch zugleich dessen Vermögen zu bona praedia macht 92). Auf dieselbe Weise wird endlich auch durch das nexum und iudicatum, indem sie dem Gläubiger oder Kläger, insosern er Volk ist, verpslichten, das suum ius selbst, mithin die ganze Privatz

⁹¹⁾ Die Erstrectung ber Strafobligation auf die ganze familia gilt auch von den Kindern der Berbrecher, gleichviel in welcher der drei Formen des alt Romischen Eriminalprocesses die Berurtheilung erfolgt war. Dionys. 8, 80. bezeugt ausdrücklich, daß das Princip, auch die Kinder der Verbrecher mit zu strafen, erst seit der Berurtheilung des Sp. Cassius geändert worden sei.

⁹²⁾ Bachofen wendet G. 89. gegen meine Bergleichung bes nexum mit bem praedem fieri ein, bei bem lettern gebe bas Gefchaft nach ber Kaffung ber Stipulation felbft, wodurch fich ber praes verpflichtete, auf Dbligierung bes Bermogens. 3d muß betennen, biefes nicht einzufehn (wenigftens nicht in ber hier vorausgesetten Beise); benn praes sum, burch mich wird Dir vorgefeben, ich werbe Burge, fagt boch nicht mehr (eber noch weniger) etwas vom Bermogen aus, wie aes nexum, und scheint auf gang gleicher Linie mit ben Ausbruden spondeo, fidepromitto ober fideiubeo zu fteben. Forfcht man freilich tiefer, fo liegt eben fo in bem Ausbruck praes sum, wie in bem iure nexi tibi damnas sum eine abaquate Raffung für ein publiciftisches Befchaft, welches als foldes nicht blos eine Seite ber Privatrechtsfphare, fonbern bas suum ius felbft verpflichtet, und baburch unterscheibet fich biefe Burgichafteform von ben privatrechtlichen ber sponsio, fidepromissio und fideiussio, die nicht fagen ich bin (verpflichtet) und fo das Ich felbft vorfegen, fonbern nur eine Banblung bes fich Berpflichtenben ausbruden. Hebrigens gereicht bem Difverftanbniß bas gur Entschulbigung, bag ich in meiner Recenfion bes Ruborffichen Auffages über bie Lex Thoria bie Natur bes nexum als eines publiciftischen Contracts noch nicht vollständig bargelegt hatte jeboch auch in einer blogen gelegentlichen Bemerkung nicht barlegen fonnte.

rechtssphäre bes Schuldners verpflichtet und nach Ablauf ber dies fusti in die Erecution hineingezogen.

Dag ber Glaubiger bei Gingehung eines nexum fich auch noch auf andere Beife, namentlich baburch, bag er fich vom Schulbner Grundflude ober anbere Sachen gur fiducia bingeben ließ, bie er ihm bann inzwischen precario ober in Pacht überließ; geschübt habe, wollen wir nicht bezweifeln; er erlangte so ben Bor--theil, burch biefe Sachen auch auf ben Fall gefichert ju fein, bag bet Schuldner vielleicht noch Andern nexum aes schuldig mar, beffen Berfalltag früher herbeitam; benn von bem, ber burch bie ductio ein ius rotinendi erlangt hatte, konnte ein anderer Glaubiger, mochte feine Korberung auch alter fein, ben nexus und beffen familia nicht abducieren, um ihn fur fich arbeiten zu laffen, wenn auch bas später bei ber pratorischen missio in bona hervortretenbe Princip, baf fie ben Mitbefit anderer Glaubiger nicht ausschließe, schon alt civilrechtlich gewesen sein muß, ba die zwolf Zafeln die sectio mehrerer Glaubiger, benen er verurtheilt mar, zuließen, mas schwerlich von blogen Litisconsorten zu verstehen ift. Aber mit ben Rechten bes Glaubigers aus bem nexum ift bas aus ber fiducia burchaus nicht zu vermengen. Doch kann man gelegentlich fragen, ob nicht auch ber Empfanger einer fiducia, weil biefes Beschäft auf Mancipation beruhte, zu einer ahnlichen Execution wie ber Glaubiger aus dem nexum berechtigt gewesen sei? hier muffen wir, um uns nicht zu verirren, vor Allem folgende beibe Berhaltniffe unterscheiben. 1) Die Singabe bes aes von Seiten bes Empfangers ber fiducia begrundete, wie icon oben nachgewiesen ift, tein nexum und mithin kein publiciftisches Forberungsrecht beffelben gegen ben Geber ber fiducia. 2) Dagegen verpflichtete allerbings ber Geber ben Empfanger burch mancipio datio. Diese Obligation ist zwar fein nexum, weil sie nicht burch aeris datio begrundet wird; fie fteht aber insofern mit bem nexum auf gleicher Linie, als bie man-

cipio datio ja ebenfalls ein publiciftischer Act ift; baber benn auch bie Berpflichtung bes Empfangers mit einer feierlichen Bortformel ausgesprochen werben mußte und, wie beim nexum und praedem esse, nicht eine bloße Seite ber vermogensrechtlichen Thatigfeit (ein dare ober facere als folches), fonbern bie Perfonen ber Contrabenten (bie familia) als folche ergriff 93); benn als b. f. contractus verpflichtete bie fiducia auch augleich beibe Contrabenten, während das nexum als stricti iuris negotium nothwendig einseitig war. Biewohl nun eben biefe Billigkeitongtur ber fiducia jebe bem nexum abnliche Personalerecution als gegen einen aere damnas ausschloß, so folgt boch auch aus ihrer publiciftischen Natur, baß bas Recht bes Glaubigers an ber res fiduciaria gang abnlich bestimmt fein mußte, wie bas an ber Person bes Schuldners ex nexo - nur mit bem Unterschiebe, bag jenes rudfälliges Gigenthum, biefes eine Obligation mar. Wenn alfo ber Schuldner auf geschehene Mahnung nicht zahlte, fo konnte ber Glaubiger ihm eben fo wie beim noxum breimal - ohne 3weifel auch mit bazwischen liegenden Friften von 10 Tagen - benunciieren und, wie baburch bort bie Person bem Glaubiger verstrickt murbe, so verfiel hier die Sache (bie Ruckfälligkeit bes Gigenthums) bem Glaubiger, was fo nothwendig eintrat, baß felbst ein entgegengefettes paetum ale bem ius publicum zuwiderlaufend feine Rraft hatte 94). Bar nun Gelb unter fiducia als nexum bingegeben, fo

⁹³⁾ Dieses sieht man auch baraus, baß, während in ben übrigen b. f. negotia bas Forderungsrecht nur geht auf alterum dare facere oportere ex side bona, also die Thatigkeit des Andern den Gegenstand desselben bildet, das Forderungsrecht in dem contractus siduciae auf die Personen selbst (utine propter te sidemque tuam captus fraudatusque siem — und uti inter viros donos dene agier oportet) gerichtet ist.

⁹⁴⁾ Cic. pro Flacc. 21. Paul. S. R. II, 13. §. 5. Si inter creditorem st debitorem convenerit, ut fiduciam sibi vendere non liceat, non solvente debitore creditor (verstehe: ungeachtet bessen nach bem gewöhnlichen Rechte der fiducia) denunciare ei solemniter potest et distrahere: nec

kam es ohne Zweisel immer erst zum Verkauf ber res siduciaria burch ben Schuldner, ben ber Gläubiger sich gefallen lassen mußte, wenn ihm ber Schuldner nur das Kausgeld zu seiner Befriedigung anbot (Paul. II, 13. §. 3.) oder die siducia versiel dem Gläubiger und nur, wenn er auf diesem Wege nicht befriedigt wurde, trat das Aeußerste, die Absührung in die Schuldknechtschaft ein. Möglich, daß auch Kinder in der Gewalt des Schuldners mitunter auf solche Weise zur siducia gegeben und der Schuldner zu deren Verkauf genothigt wurde, um sich den Folgen des nexum zu entziehen 95). Doch darf man deshald nicht mit mehreren Neuern das Recht des nexum selbst, daß es den ganzen Hausstand des nexus ergriff, in Zweisel ziehen, vielmehr wird jene Verpfändung der Kinder um so erklärlicher, wenn das necti des Schuldners sie doch mit ergriff.

enim ex tali conventione fiduciae actio nasci potest. Die breimalige Denunciation lag also in ber Natur ber fiducia wie bes nexum felbft, und war nur bann überfluffig, wenn ber Glaubiger beim Empfang ber fiducia fic ben Berfall fogleich nach fruchtlofer Mahnung ausbedungen hatte. Auf bas pignus ging biefes Recht bes Berfalls erft in Folge besonderer lex commissoria uber, so wie die duplae repromissio das Recht der auctoritas auf vertaufte gleich werthvolle res nec mancipi übertrug, und erft als bas vulgare pactum de vendendo pignore gur Ratur bee Pfanbrechte felbft gu geboren fchien, manbte man auch beim pignus ben Grundfat an, daß es zum Bertauf ber breimaligen Denunciation beburfe (Paul. S. R. II, 5. §. 1.) und daß bas pactum ne vendere liceat beim pignus nicht mehr wie bei der fiducia bewirke. L. 4. D. de pignor, act. (13, 7.) Es folgt nun aber auch aus bem gangen Busammenhange, bag bie Rrift bei biefen Denunciationen, wie auch bei allen ahnlichen, eine breimal zehntägige, in ber fich überhaupt ber Romifche Proces bewegte (meine Schrift uber bie Licinier bei Barro S. 59.) und nicht nach ber gewöhnlichen Meinung (v. Bangerow, Leitfaben Bb. 1. G. 787.) eine unbeftimmte fei.

⁹⁵⁾ Gin ahnliches Recht scheint in Athen gegolten zu haben. Plutarch. Solon 13. χρέα λαμβάνοντες έπὶ τοῖς σώμασιν, ἀγώγιμοι τοῖς δανείζουσιν ἦσαν, οί μὲν αὐτοῦ δουλεύσοντες, οὶ δ' ἐπὶ τῷ ξενῷ, πιπρασκόμενοι. πολλοὶ δὲ καὶ παῖδας ίδιους ἦναγκάζοντο πωλεῖν. Daß auch im alten Nom ber Berkauf ber Kinder als ein ernstlicher vorkam, sagt Dionys. 2, 27. und wahrscheinlich war bas Schuldrecht bie gewöhnliche Beranlassung.

Um sich in den Besits der Sachen des nexus zu setzen, hatte der Gläubiger ohne Zweisel eben so wenig ein prätorisches Rechtsmittel, wie wegen der Person; er vollzog die Besitznahme selbst, was sich denn hinsichtlich der einzelnen Sachen wie eine pignoris captio ausnahm 96).

Wie lange dauerte nun aber diefer Zustand des nexus und womit endigte er? Diese Frage hangt aufs Genaueste mit dem jedenfalls ähnlichen Zustande des sudicatus zusammen, über den wir weit genauere Nachrichten haben, als über den nexus. Auch der iudicatus wurde nach Ablauf der dies XXX iusti ergriffen, vor den Prätor geführt und wenn in der logis actio per manus iniectionem kein vindex für ihn auftrat, vom Kläger nach Hause abgessührt. Die zwölf Tafeln schreiben nicht vor, daß der Prätor ihn dem Kläger addicieren oder adjudicieren sollte ⁹⁷), und so war

⁹⁶⁾ hierauf beziehe ich in dem Ebict des Servilius bei Dionys. 6, 29. τας τούτων οίκίας μηδένα έξεϊναι μήτε κατέχειν μήτε πωλείν μήτ ένεχυριάζειν den letten Ausbruct; das κατέχειν geht auf diejenigen Sachen, welche die Gläubiger schon inne hatten; Livius faßt beides in den Ausbruct bona possideret zusammen, was sowohl in Besit haben als in Besit nehemen bezeichnet; οίκία aber ist dasselbe wie dona, wie denn auch die Lericographen lehren, daß das Wort nicht blos das Haus, sondern auch das ganze hauswesen, den hausstand bezeichnet. Wahrscheinlich übersette Dionysius damit den Ausbruct familia seiner Lateinischen Quelle, mit dem im alt attissen Rechte očkog ganz identisch war.

⁹⁷⁾ Die zwölf Tafeln (Gell. 20, 1.) sagten blos: Post deinde manus iniectio esto. in ius ducito ni iudicatum facit, aut quis endo em iure vindicit, secum ducito vincito. aut nervo aut compedibus u. s. w. Eben so Gai. 4, 21. qui vindicem non dabat, domum ducebatur ab actore et vinciebatur. Die Neueren psiegen bieses aus Unbekanntschaft mit ber oben S. 15 sig. auseinanbergeseten geschichtlichen Entwickelung zu übersehen, insem sie annehmen, die pratorische Abdiction (das duci iudere) des indicatus hatte von jeher gegolten, und Bachosen S. 40. 93. grundet selbst auf den doppelten Irrthum, daß der nexus vermöge eines ansangs abgeschossischen Privatvertrags über seine Dienste, der Berurtheilte aber durch die pratorische Abdiction in die Haft gekommen sei, die wichtigsten Berschiesdenheiten in dem Justande beider. Jum Theit haben aber auch schon die alten Schriftsteller selbst biesen Irrthum veranlaßt, indem sie von alten

benn bie später bennoch übliche addictio ober adiadicatio gewiß auch erst später — wir werden in der Folge sehen, durch welche Beranlassung — entstanden, wo die höhere Gewalt des Staats bei der Rechtsverfolgung nicht mehr nach dem Geset in dem Rläger selbst lag, sondern auf den Prätor ausschließlich überging, der ebendamit nun allein noch fähig war, dem Rläger eine solche Gewalt über den Berurtheilten zu geben. Bis dahin lag der Grund der Abführung des iudicatus in die Haft des Klägers lediglich in bessen publicistischen Rechte, und es bedurfte nur, damit es die Person des Verurtheilten leiblich ergreisen könnte, wiederum einer

Berhaltniffen in ber Sprache ihrer Beit rebend, addicti aus einer Beit ermabnen, mo fie blos von iudicati ducti batten fprechen follen, freilich um fo verzeihlicher, ale außerlich ber Unterschied zwischen einem vom Prator und auf Befehl bes Pratore mit nach Saufe Genommenen faft vollig unbemerkbar ift. Go tommen ofter fcon in ber erften Decabe bes Livius (6, 14. 20. 27. 34.) addicti por und felbft ben Juriften Ger. Cacilius last Gellius biefen Ausbruck in feiner Unterhaltung mit bem Philosophen Phas vorinus über das 3molftafelrecht zweimal gebrauchen (post deinde, nisi dissolverent, ad Praetorem vocabantur: et ab eo, quibus erant iudicati, addicebantur: nachher atque partiri corpus addicti sibi hominis permisserunt). Mus Dionpfius Darftellung ertennt man noch febr beutlich, baß er in feinen Quellen nur vom pocuniae iudicati und ducti, nicht von adiudicati ober addicti las. Ueberhaupt mar adjudicare ober addicere auch nachbem biefe Busprechung bes Schulbners aufgekommen war, tein Runfts ausbrud ber Gefege ober bes Chiets. In ber Lex Rubr. c. XXI. XXII. beißt es duci jubere, in dem Edict bes Dictator M. Junius Dera vom 3. b. St. 536. Liv. 23, 14.: Qui capitalem fraudem ausi, quique pecuniae iudicati in vinculis essent ... eos noxa pecuniaque sese exsolvi iussurum. Bgl. Gai. 3, 199. Der Ausbrud addictus murbe im gemeinen Leben von bem addicere bes Pratore in ben legis actiones, namentlich auch von ber von ben gwolf Zafeln vorgeschriebenen addictio furis manifesti (Gai. 3, 189.) - von ber fich ber 3weifel, ob fie gum Selaven mache ober nur in ben Buffand bes iudicatus ductus bringe, auch nur erklart, menn ber legtere nicht abbiciert murbe - und ber Ausbruck adiudicatus von ber bes kannten adiudicatio in ben Theilungeklagen auf diefen finnverwandten Bes fehl des Pratore erftreckt und ging bann, burch Rurge und Angemeffenbeit empfohlen, auch in die Juriftensprache uber.

publiciflischen Handlung, b. h. eines Ergreifens mit ber Hand vor bem Prator unter Aussprechung bes Rechtsgrundes dieser Behandslung, daß namlich ber Berurtheilte das Judicat nicht erfüllt habe (Gai. 4, 21.).

Da nun somit ber Grund ber Schuldfnechtschaft beim nexus und iudicatus ganz berfelbe mar - bas damnas esse aus einem publiciftischen gostum - nur bag bas lettere bort in einem Contract vor dem Bolt, bier in einem Quasicontract vor der Obrigfeit bestand - so durfen wir auch nicht bezweifeln, daß ber ludicatus mit feiner gangen familia pecuniaque burch bie manus iniectio an fich gang in benfelben Buftand fam, wie ber nexus. Diefes beftatigen auch die Quellen. Rach ben zwolf Tafeln murbe ber iudicatus ebenfalls gefesselt und bag bas Recht bes Glaubigers burch bie Person sich auch auf bas Bermogen erftreckte, erseben wir aus allen Stellen bes Dionyfius und Livius, welche offenbar bie nexi und judicati zusammen betreffen und zugleich von einem Rechte bes Glaubigers am Bermogen bes Schuldners sprechen 98). Die Reuern strauben sich freilich hier noch mehr als beim nexus und beim nexus eben nur, weil sie ihn dem judicatus hochstens gleich ftellen zu burfen glauben, gegen bie Unerkennung eines Rechts bes Rlagers am Bermogen bes iudicatus. Fragt man aber nach ben Grunden, fo kommt Alles auf eine eingewurzelte migverftebende Auffaffung ber Worte bes Livius 8, 28. von ber Lex Poetelia hinaus: pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset. Indem man hiermit bas 3molftafelgefet verglich, worin nur pon einer Abführung des judicatus und feiner endlichen Capitals

⁹⁸⁾ Man vgl. befonders Dionys. 5, 69. 6, 1. 24. 29. 37. 41. Bonaras 7, 14. ober vielmehr Dio ermahnt in seiner Schilderung ber Buftande, welche zur erften Secession führten, überall blos Contractschuldner, wo Dionpsius genauer nexi und iudicati unterscheibet, von beiben aber wesentlich baffelbe berichtet.

bestrafung bie Rebe mar, und sich erinnerte, bag bie bonorum emptio pratorischen, mithin spateren Ursprungs sei (Gai. 4, 35), hielt man folgende Deutung jener Borte fur unvermeiblich: fur Gelbschulben solle in Zukunft bas Bermogen bes Schulbners und nicht mehr ausschließlich seine Person verhaftet sein. Allein fo wie man fich hutete, biefen Bufat ausschließlich zu bem, mas bas Gefet für bie Bufunft verordnete, ju machen (man konnte es nicht, weil zahlreiche Quellen bezeugen, bag auch fpater noch bie Personen ber Schulbner selbst in die Saft abgeführt murben), eben so vorfichtig hatte man fein sollen, auch nicht eine Ausschließlichkeit ber perfonlichen Berhaftung vor ber Lex Poetelia gegen die Worte des Livius zu verstehen, zumal da bestimmte Quellenzeugniffe barthun, bag auch vorher, ja felbst noch vor ber 3molftafelgesetzung, eine Besignahme und ein Berkauf bes Bermogens Statt hatte 99). Die Wahrheit ift, bag im altern Rechte nur die Person bes Schuldners, wiewohl mit allen Accessionen ihres suum ius, wohin auch bas Bermogen gehort, und niemals bas Bermogen unmittelbar Gegenstand ber Berhaftung bes Schulbners war, spater aber, wo mit ber vollständigen Entwickelung bes ius publicum und privatum zu ihrer eigenthumlichen gegenfaglichen Darftellung auch bas Bermogen von ber Person vollstanbig emancipiert wurde, die Erecution bes creditorischen Anspruchs auch auf bas Bermogen unmittelbar neben ber Person und hinsichtlich ihres außersten Erfolgs fogar auf bas Bermogen ausschlieflich fich richtete. Wie aber diese veranderte Richtung bas creditorische Recht einerseits als ein von seiner publicistischen Befangenheit ausge-

⁹⁹⁾ Begen des Berkaufs vol. das Edict des Servilius vom 3. 261. Dionys. 6, 29. Liv. 2, 24. (Anm. 66) und Liv. 6, 20. von Manlius: Homines prope quadringentos produxisse dicitur, quidus sine foenore expensas pecunias tulisset, quorum bona venire, quos duci addictos prohibuisset.

lostes reines Privatrecht auffaßte, welches erst vom Staat (bem Prator) mit ber hoheren Macht, die Person des Glaubigers und neben ihr auch sein Bermögen zu ergreisen, sich ausrusten lassen mußte (postulare, ut judicatum ducere et ut bona possidere et vendere liceret), so war andererseits die unmittelbare privatrechtsliche Execution gegen das Bermögen, welche bisher als mittelbare und publicistische auf dem ins civile beruht hatte, nur nach pratostorischem Rechte möglich, eben so wie z. B. ein selbstständiges Recht der Superscies sich nur tuitione praetoria denken läßt, da nach Civilrecht die Superscies als Accession des Grundstücks in dem Eigenthum an diesem untrennbar aufgeht.

Betrachten wir nun das ältere Recht des Gläubigers gegen den iudicatus aus diesem Gesichtspunct, so werden wir freilich in Uebereinstimmung mit den Quellen auf ganz andere Resultate kommen, als man gewöhnlich annimmt. Nach dem dem Gläubiger gestatteten Rechte, den iudicatus abzusühren und zu sesseln — entzweder mit einem Armz und Nackenz oder mit einem Fußblock von nicht mehr als 15 Pfund Schwere¹⁰⁰) — in welchem Justande demzselben, wenn er nicht von seinem Vermögen lebte, wenigstens ein Pfund Brot täglich gegeben werden sollte und woraus von selbst solgte, daß der Gläubiger auch die Kinder in der potestas des Verurtheilten absühren und sein Vermögen in Gewahrsam nehmen konnte, erlaubten die zwölf Taseln dem iudicatus — wahrscheinzlich innerhalb der ersten dreißig Tage und so daß er dann je nach zehn Tagen dreimal vor den Prätor geführt wurde — zu paciscieren und ein solches pactum hatte, sobald es vor dem Prätor

¹⁰⁰⁾ Rur wenn man ben Decemvirn eine zwecklose Grausamkeit und bie Berschrobenheit, ein Privatrecht aufzubringen, zutraut, und bas si volet plus dato ganz unberücksichtigt läßt, kann man bezweifeln, baß bas Geset lautete quindecim pondo ne maiore, aut si volet, minore. Die Emendastion ist eine ber leichtesten, bie es gibt.

perlautbart mar, ohne 3meifel eben fo gefetliche Rraft, wie bas nach ber in jus vocatio, bis die Sache nach 30 Tagen zur Uebertragung an den Juber gelangte, abgeschloffene pactum 101). War fein pactum zu Stande gekommen und somit der Schulbner feinethalben bem Rlager vollig verfallen 102), fo blieb nun ber iudicatus überhaupt (b. h. mit ben ichon gebachten treißig Zagen gusammengenommen) sechzig Tage in bem gefesselten Buftanbe beim Glaubiger; biefes aber mahrscheinlich erft feit ber zweiten Periode (Servius Zullius - Bertreibung ber Konige), beren bualiftifche Natur fcon eine Sonderung bes Bolfs und ber einzelnen Burger an bie Stelle bes frubern unmittelbaren Bufammenfallens beiber febte. Während bes zweiten Monats follte nämlich ber Gläubiger ben judicatus an ben brei letten Nundinen auf ben Markt führen und ausrufen laffen, für wie viel er ihm verurtheilt ware - gleich= fam eine Denunciation an bas Bolf, bem nun burch bie außerfte Bollftredung bes Rechts ein Burger entriffen werben follte, um zu

¹⁰¹⁾ Gell. 20, 1. Erat autem ius interea paciscendi, ac nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies sexaginta. Inter ess dies trinis nundinis continuis ad Praetorem in comitium producebantur, quantaeque pecuniae iudicati essent, praedicabatur. Tertiis autem nundinis capite poenas dabant aut trans Tiberim peregre venum ibant. Ueber bas in Bezug genommene andere Pactum habe ich in meiner Schrift über die multae gehandelt.

¹⁰²⁾ Aus ber an sich wahrscheinlichen Bermuthung, daß in den ersten 30 Tagen noch das ius paciscendi Statt fand und so lange also noch eine gewisse Selbstständigkeit des iudicatus fortdauerte, durften sich drei Ersscheinungen des späteren Rechts erklären, die erst neuerlich Keller Semestr. I. p. 4 seq. p. 72 seq. p. 110 seq. ins Licht geseth hat; 1) daß nur innerhalb der ersten 30 Tage der possessio donorum dem Schuldner noch eine desensio gegen die possessores und eine Aushebung der possessio dadurch zusteht; 2) daß der Schuldner erst nach Ablauf der 30 Tage völlig unsicher wird und in jeder Klage gegen ihn eine satisdatio iudicatum solvi stellen muß; 3) daß ihn auch nun erst die Insamie nach dem Edict trifft. Ueber die letztere vgs. die in Anm. 81. angeführten Stellen, die also auf den Justand des nexus oder iudicatus nach 30tägiger Dauer seines Justandes zu beziehen sind.

versuchen, ob nicht Jemand im öffentlichen Interesse durch Bezahlung ber Schuld dem Staat einen Bürger retten wollte: so daß also jest die ersten dreißig Tage dem Interesse der unmittelbar Betheiligten, die zweiten dem des Staats geweiht waren.

War nun aber bie ganze Frift fruchtlos abgelaufen, bann wurde ber fo bis aufs Meugerste getriebene Treubruch ahnlich wie in anbern Källen 103) als ein am Glaubiger als pars populi begangenes, mithin offentliches Verbrechen geahndet, indem bie zwolf Rafeln jenem bas Recht ertheilten, ben iudicatus gur Strafe entweber zu tobten ober (mas mohl erft feit Servius Zullius als Milberung aufgekommen war) 104) in die Fremde zu verkaufen. Die Tobtung entspricht gang bem pignus captum caedere, welches ohne Zweifel auch nach zweimonatlicher Frist und im zweiten Monat vergeblich geschehener breimaliger Denunciation geschah 105). Den Bertauf faßt man gewöhnlich als einen ernstlichen zwecks ber Befriedigung bes Glaubigers auf - fowohl gegen bie Gleich= stellung biefes Berkaufs mit ber Tobesstrafe, welche barauf führt, baß auch bei jenem es bloß auf eine Capitalftrafe abgesehen mar. als auch gegen bie Analogie bes pignus caesum, fatt beffen bann von jeher eine pignoris distractio hatte gelten muffen, bie aber bem älteren Recht entschieden fremd mar. Ohne 3weifel murbe also ber

¹⁰³⁾ Cacilius bei Gell. 20, 1. vergleicht felbst ben Treubruch bes Patrons gegen ben Clienten. Auch betrachtet er bas ganze Berfahren, mas nicht zu übersehen ist, burchaus als Strafversahren, nicht als rei persecutio, während die Reuern aus Befangenheit in ben Grunbsahen ber spatern exsecutio rei judicatae mehr ober weniger bas Umgekehrte thun.

¹⁰⁴⁾ Es ift damit eben so, wie mit dem aut nervo aut compedibus... vincito. Jenes war altere, dieses gewiß ebenfalls etwa seit Servius Tullius (über ben allgemeinen Grund vgl, meine Verfassung des Serv. Tull. S. 26. 112 fig.) hinzugekommene Sitte.

¹⁰⁵⁾ Ueber bas pignus caedere vgl. meine Schrift über bie multae und sacramenta. Daß dieses caedere nach zwei Monaten geschah, ift baraus zu schließen, daß diese Frist spater für die distractio galt, die an die Stelle ber caesio trat. L. 31, D. de re iudic. (42, 1.)

Berurtheilte nur wie in bem Falle ber Gelbstentziehung vom Militarbienft ober vom Cenfus um einen Scheinpreis verkauft 106).

Wie nun aber mit dem Bermogen? Nothwendig bezog fich bie Strafe, wie bie fruhere ductio, burch die Person auch auf bas Bermogen. Diefes beweisen bie Criminalgesete ber altesten Beit, nach beren Analogie auch bas vorliegende zu behandeln ift, ba es in ber That von ben übrigen Criminalgeseten sich nur baburch unterscheibet, bag jene - wiewohl nur größtentheils - Berbreden gegen bie Gefammtheit bes Staats, biefes aber, wie g. B. auch bie gegen ben fur manifestus, gegen ben, ber ein falfches Beugniß abgelegt hatte, gegen ben beleibigten Clienten ober parens, ein Berbrechen gegen einen Gingelnen betraf. Alle biefe altesten Criminalgesetze gingen nun, fo weit fie überhaupt capital waren, auch auf Berftorung ber familia, wenn biefes auch oft, weil es fich von felbst verstand, ausbrucklich nicht mit erwähnt wird 107). Bon ben Kindern des Berbrechers ift schon oben die Rebe gemesen. Außer ihnen pflegte mohl auch noch bas haus bes Uebelthaters als ber unmittelbare fachliche Trager und Ausbruck feines perfonlichen Lebens und Wirkens zerftort und bem Boben gleichgemacht zu werben 108). Doch biefes mar, wenigstens in Spaterer Beit, nur Ausnahme und betraf auch nicht bie familia, melche wesentlich eine universitas iuris ist und nur als solche zerftort werben fann. Diese Berftorung bestand nun in ber sectio,

¹⁰⁶⁾ Daß bieses geschah, ist zu schließen aus Liv. epit. 55.: accusatus est apud tribunos pl., quod exercitum in Hispania deseruisset: damnatusque sub surca diu virgis caesus est et sestertio nummo veniit.

¹⁰⁷⁾ Daß in bem bem unfrigen ahnlichsten Falle, ber Selbstentziehung vom Genfus, wo Cic. pro Caec. 34. Dionys. 4, 15. Ulp. 11, 11 nur das caput trans Tiberim venire erwähnen, auch das Bermögen und zwar dieses vom Genfor, während jenes vom Conful, verkauft wurde, sehen wir aus Zonar. 7, 19.

¹⁰⁸⁾ Einige ber wichtigsten Betegstellen sind Liv. 2, 41. 4, 13, 6, 20. Dionys. 8, 79. Cic. pro dom. 38. Valer. Max. VI, 3. §. 1.

ber Berfchlagung, wie auch wir wohl die Aufhebung bes rechtlichen Einheitslebens irgend einer fachlichen universitas baburch, baf fie mittels Bertaufe in bie einzelnen Stude gerfplittert wird, nennen und bei der also ber Begriff der Strafe (nicht ber rei persecutio) mithin auch bie Boraussetzung eines hohern Rechts beffen, ber fie vornimmt, zu Grunde liegt 109). Gie konnte nicht eigentlich so vorkommen, bag ber Strafende selbst bas But auseinanderriß, indem er es etwa im Einzelnen verkaufte. Denn indem er bann felbst gleichsam als Erbe an die Stelle des capital Geftraften trat, fo erhielt er eben bamit auch bie personliche Ginbeit seines Bermogens, in beffen Natur es liegt, bag ein Umfat ber einzelnen Sachen unbeschabet ber Einheit erfolgen konne. - Sollte also die sectio ihrem ponalen Begriff entsprechend vorge= nommen werben, fo mußte vor Allem auch bas Bermogen, wie bie Person selbst, seiner freien Personlichkeit burch Berkauf und zwar durch Berkauf zur Zerschlagung beraubt - es mußte die sectio irgend Jemanden fur Geld überlaffen werben, ber eben baher sector heißt 110). Berfiel ber Strafende felbst in eine Mehr=

¹⁰⁹⁾ Bei Gai. 4, 146. Item ei, qui publica bona emerit, eiusdem condicionis interdictum proponitur, quod appellatur sectorium, quod sectores vocantur, qui publica bona mercantur, hat die H. das erste Mal publica statt bes zweiten aber publice. Mit Unrecht hat Lachmann die zweite Stelle geanbert, da vielmehr in der ersten mit Baumbach nach der zweiten publice zu schreiben ist. Richt das macht den Begriff des sector, daß das Verkaufte dem Staat gehort, sondern daß es kraft offentlichen Rechts, sei es vom Staat selbst oder von einem Einzelnen, zur Strase verskauft wird. Agl. Unm. 113.

¹¹⁰⁾ Aus dieser Auffassung der Sache erklaren sich erft die Ausbrucke, beren sich die Alten bei der sectio bedienen. So sagt man sectionem bonorum, oder wenn von der dem Feinde zur Strase abgenommenen Beute die Rede ist, praedae, vendere (Cic. apud Gell. 13, 24. de invent. 1, 45. Caes. de bell. Gall. 2, 33.) und sectio, gleichsam ein Nachrichteramt (eine außerste Nechtsvollstreckung Paul. ex Festo: Sectio persecutio iuris), ist überall das vom Staat Zemanden zugestandene Recht und Geschäft, ein Bermögen zu zerschlagen. Cic. Phil. 2, 26. 29. Sueton. Vit. 2. Taeit. Ann.

heit, wie z. B. bas Heer, welches die Beute gemacht hatte, so konnte zwar von vornherein eine Bertheilung unter die Einzelnen vorgenommen werben, boch nannte man diese nicht eigentlich sectio 111).

So burfen wir nun nicht zweifeln, daß, wie wegen anderer Verbrechen wenigstens schon zur Zeit der freien Republik das familiam venumdare gesetzlich vorgeschrieben war und als ein Theil verhängter Capitalstrafen öfter erwähnt wird 112), auch dem Gläubiger als Theil seiner publicistischen Straferecution das Recht zustand, eine sectio familiae seines Schuldners zu veran-

^{13, 23.} Hist. 1, 90. Doch nennt man bas, was ber sector ersteht, auch wohl nach seinen beiben Seiten bona sectiove. Varr. de re rust. 2, 10. Die Anrüchtigkeit dieses Seschäfts ist bekannt. Eine unmittelbare Anspielung auf seinen Zusammenhang mit der Strafe an der Person s. bei Cic. pro Rosc. Am. 29. Nescimus, per ista tempora eosdem sere sectores suisse collorum et bonorum? Bgl. c. 36. Auch sagte man geradezu Pompeii statt bonorum Pompeii sector. Cic. Phil. 2, 26. 13, 14. Caes. l. c. wie auch venale caput domina praedere sub hasta. Juven. 3, 33. Die Ableitung des Scholiasten zu Cic. Verr. II, 1. c. 20. 23. von spem lucri sui sectari oder sequi ist völlig persehlt. Man sagte ehemals, wie vindicit, auch secit statt secat und in den zwolf Tasseln hieß es ohne Zweisel auch in partes secunto.

¹¹¹⁾ Cic. de invent. 1, 45. fest beibes einander entgegen.

¹¹²⁾ In der altesten Zeit scheint zwischen caput und samilia insofern noch gar nicht unterschieden worden zu sein, daß man z. B. nur von dem Berbrecher selbst vorschrieb sacer esto, womit sich die Erecution am Bermdzen sen schon von selbst verstand, und daß die Bermdzenserecution auch zu Gunsten desseinen Gottes oder des Staats geschah, dem das haupt des Uebelthätters versiel. Byl. die einschlagenden leges regiae dei Abegg de antiquiss. Rom. iure crim. §. 27. (In dem Stud aus dem Geseh des Numa Si quis aliuta faxit, ipsus Iovi sacer esto braucht ipsus nicht familia zum Gegensatzet, et ipsum et doves sacros esse). Seit der freien Republik, wo überzhaupt das Bermdzen aus der Person hervorzutreten, wiewohl sich von ihrem Rechte noch nicht loszureißen ansängt, wird das Bermdzen häusig neben der Person genannt und verfällt gemeiniglich den plebezischen Gottheiten, wie das Haupt den patricischen. S, meine Bersassung des Serv. Dull. S. 298.

laffen 113). Und barauf bezieht fich bas Ebict bes Servilius bei Liv. 2, 24. und Dionys. 6, 29., worin ben Glaubigern verboten wird, die Guter oder familias ber in ben Rrieg ausziehenden Schuldner in Befit zu haben ober zu verkaufen. Darauf alaube ich auch bie viel besprochene Stelle ber zwolf Tafeln beziehen zu mussen, welche für den Kall, daß mehrere geklagt hatten und ihnen zusammen ber Schuldner verurtheilt mar, vorschrieb: Tertiis nundinis in partis secanto. si plus minusve secuerunt, se fraude esto. Ser. Cacilius und , wie es scheint, war biefes in ber Raiferzeit gemeine Meinung 114), verstand fie von einem Berschneiben bes Korpers bes Schuldners. Wenn nun aber auch bie Theilnahme aller felbstständig Berechtigten an der Strafvollziehung angemeffen erscheint und die Art berfelben burch bas Beispiel bes Metius Fufetius einiger Magen gerechtfertigt werben tann, wiewohl gerade bas Berichneiben bes Korpers eine bem ganzen übrigen Romischen Criminalrecht unbekannte Strafe ift, fo liegt boch nach biefer Deutung in bem Zusat si plus minusve secue-

¹¹³⁾ Der Glaubiger war aber nicht bie einzige Privatperson, bie einen solchen Guterverkauf zur Strafe vornehmen konnte. Auch ber Bater, ber iure potestatis ein Capitalurtheil vollstreckte, that es am peculium des Sohnes ohne allen Zweisel burch sectio. So nach einigen Nachrichten der Bater des Sp. Cassius. Liv. 2, 41. Dionys. 8, 79. Plin. 34, 4. Val. Max. 5, 8. S. 2. Ueberhaupt steht eine zur sectio berechtigende höhere Gewalt zu 1) dem Bolke und den Gottern sowohl gegen die Feinde (praedae sectio) als gegen uebelthater im Innern; 2) dem patersamilias; 3) dem Glaubiger aus dem judicatum ober nexum.

¹¹⁴⁾ Außer Gell. 20, 1. sind zu vergleichen Quintilian. I. O. 3, 6. §. 84. Sunt enim quaedam non laudabilia natura, sed iure concessa, ut in XII tabulis debitoris corpus inter creditores dividi licuit, quam legem mos publicus repudiavit. — Tertullian. Apol. 4. Sed et iudicatos retre in partes secari a creditoribus leges erant: consensu tamen publico crudelitas postea erasa est, et in pudoris notam capitis poena conversa, bonorum adhibita proscriptione, suffundere mainit hominis sanguinem quam effundere. Dozu tommt noch das neut Fragment von Dio Cassius in der Sammtung von Mai p. 143. (Collect. script. vet. Tom, II.).

runt eine Albernheit, beren man bie Decemvirn schwerlich fabig halten barf. Gab es etwa ein Gefet, wonach nicht die Tobtung, sondern die Aneignung von nur so viel Pfund Fleisch und Knoden als ber Forberung entsprach, erlaubt gewesen mare ober hatte scheinen konnen? Offenbar ift eine Quantitatsbestimmung bei einem personlichen und als solchem untheilbaren Gegenstande etwas Wibersprechenbes und eine Relation ber Quantitat zwischen ber Forberung, als etwas Sachlichem, und bem Leibe bes Schuldners, als etwas Perfonlichem, eben fo unbentbar, wie zwischen ber roi persecutio, worauf bie Forberung geht, und ber Strafvollziehung durch Tobtung. Warum follte auch im Falle ber Mehrheit ber Glaubiger ber Verkauf in die Frembe nicht gestattet gemesen fein, was man boch nach ber Unficht bes Cacilius annehmen mußte? Und ist nicht bas Argument fast albern, wodurch er es erklart, daß biefe corporis dissectio niemals wirklich vorgekommen sei? 115) Berftehen wir bagegen secanto in bem Sinne von faciunto, ut secetur, wie man z. B. auch sagt condemnare, vincere aliquem u. bgl. statt facere, ut condemnetur, vincatur - ein Sprachgebrauch, beffen Unwendung auf diese Stelle ben fpatern Juriften nicht einfiel, weil fie nur noch die Substantiva sector und sectio und biese auch nur bei Berkaufen bes Romischen Bolks kannten - fo gewinnt die Stelle einen fehr guten Sinn. Sinfichtlich bes caput bes Schuldners blieb im Falle ber Mehrheit ber Glaubiger Alles eben fo, wie wenn Ein Glaubiger vorhanden ware, bei bem die zwolf Tafeln die soctio als fich von felbst verstehend wohl eben so wenig erwähnt hatten, wie so viele altere

¹¹⁵⁾ Es sagt namlich Gell. l. c. addici namque nunc et vinciri multos videmus, quia vinculorum poenam deterrimi homines contemnunt. dissectum esse antiquitus neminem equidem neque legi neque audivi, quoniam saevitia ista poenae contemni non quita est. Als wenn es nicht gewiß Falle genug gegeben hatte, wo bem iudicatus aller Respect vor bem surchtbaren Geseg nichts half, — weil er kein Gelb hatte zu bezahlen.

Gesetze blos sacer esto verordneten. Für die sectio samiliae aber bestimmen die Decemvirn in jenem Falle, daß sie zu gleichen Theislen, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderungen, geschehen und daraus, daß der Eine mehr, während ein Anderer weniger durch die sectio gewonnen hat, als seine Forderung beträgt, keiner dem Andern oder sonst Jemanden verantwortlich sein soll. Diese Borschrift war nicht nur nothwendig, um einen vernünstigen Zweisel zu beseitigen, sondern sie ist auch der Idee der bloßen Strase in der sectio und andern ähnlichen Grundsäßen des Römischen Rechts entsprechend 116). Die etwaige Befriedigung der Gläubiger, welche sich aus dem Kausgelde für die sectio ergab, verhielt sich eben so zu ihren Forderungen, wie der Erlöß aus der Beute zu den Forderungen des Römischen Wolks, welche den Krieg veranslaßt haben 117). Uebrigens geschah die sectio als ein civilrechtlich

¹¹⁶⁾ Um nur bas Verwandteste anzuführen, so werden mehrere zusammen wegen damnum infectum secundo decreto immittierte Glaubiger stets Miteigenthumer zu Kopftheilen ohne Rucksicht auf die Größe ihrer Schäsbensanspruche. L. 5. §. 1. L. 15. §. 17. 18. D. de damno insecto (39, 2.).

¹¹⁷⁾ Auch nach bem fpatern Berfahren barf man die bonorum venditio burchaus nicht blos als ein Befriedigungerecht ber Glaubiger anfeben. Roch immer konnte es fich gar wohl ereignen, bag bie Glaubiger baburch mehr erlangten, als fie zu forbern hatten, mas bann ein reiner Gewinn mar. So namentlich, wenn fie bas Bermogen eines reichen Erblofen verkauften. hierauf ift in ber fpatern Lehre von ber Berpflichtung zu ben sacra privata ber allgemein migverftandene Sat (Cic. de legg. 2, 19.) de creditoribus eius, qui plurimum servet, zu beziehn. Satten die Glaubiger blos ihre Forberungen bezahlt erhalten, fo tonnten fie überhaupt nicht zu ben sacra angehalten werben, bie immer nur (man vergleiche alle übrigen galle und ermage bie Ratur ber Sache) auf bem von bem Bermogen Gewonnenen rubten. Satten fie aber einen Bortheil erlangt, mas hier boch immer burch servare geschah, weil bie gange missio rei servandae causa mar, fo mar ber, ber ben größten erhalten hatte, eben fo wie ber, qui usu ceperit plurimum possidendo, verpflichtet. Fruber fcutte vielleicht bas se fraude esto ber gwolf Safeln einen folden Glaubiger auch gegen biefen Rachtheil, benn in ber altern Lehre von ber lebernahme ber sacra privata fommt biefer Berpflichtungsgrund nicht vor.

publiciftischer Verkauf immer nur an einen Römischen Burger, weil sie commercium voraussetzte; benn ber Grund des Verkaufs ber Person trans Tiberim — daß ein Römischer Burger vor der Raiserzeit im Römischen Staat selbst seine civitas nicht verlieren konnte — siel bei dem Vermögen hinweg. Auch übertrug sie nicht weniger, als wenn das Römische Volk verkauft hatte, das Quiristarische Eigenthum, weil dem Gläubiger das caput cum samilia eben so ipso iuro verfallen war, wie dem Volk 118).

Unsere Deutung ber bestrittenen 3wolftafelstelle und bie nachgewiesene Bulaffigkeit ber sectio gegen ben iudicatus erklart nun auch, warum aus ber Romischen Geschichte kein Beispiel einer an einem iudicatus wirklich vollzogenen Tobesstrafe bekannt ift. Auch mehrere Glaubiger begnügten sich neben bem Berkauf trans Tiberim mit ber ihnen allein einen Bortheil gewährenben sectio und gewiß hatten fie ihrem Schuldner oft auch ben Berkauf in die Fremde erlaffen, wenn ohne diese bie soctio moglich war. Wir finden namlich in mehreren Beispielen, bag bie Tribunen in Criminalprocessen, die an fich auf Capitalftrafe und Guterverluft gingen, boch blos ben lettern beantragten, um mit biesem milberen Untrage besto sicherer burchzubringen 119). Et= was Aehnliches fur die iudicati bezweckte mahrscheinlich ber von Dionys. 5, 69. (oben G. 59) referierte Borfchlag im Genat, baß bie Glaubiger nur bas Bermogen, nicht die Versonen an sich nehmen follten, fo weit er nicht blos bie nexi betraf. Da biefes aber bamals im Senat nicht burchging, fo konnten wohl bie Glaubiger selbst bem iudicatus bie maxima capitis deminutio nicht ersparen, ba ihr Wille nicht wie ein Volksbeschluß Rechtskraft hatte

¹¹⁸⁾ Varro de re rust. 2, 10. §. 4. Gai. 3, 80.

¹¹⁹⁾ Dionys. 10, 42. Liv. 4, 21. 43, 16. Cic. pro domo 47. Plin. H. N. 7, 45.

und bas Geset ihnen, wie es scheint, nur mit ber Capitalftrafe bie sectio gestattete.

Es fragt fich nun: gelten alle fur ben iudicatus gegebenen Bestimmungen ber zwolf Tafeln auch fur ben nexus? Sierauf eine gang fichere Untwort zu geben, ift bei bem Buftanbe unserer Quellen freilich nicht moglich. Aber alle inneren und außeren Grunde nothigen une die Frage zu bejahen, obgleich fie jest allgemein verneint wird. Der publiciftische Grund ber Forderung bes Glaubigers mar in bem einen und bem andern Falle berfelbe und es ift burchaus nicht abzusehen, weshalb ein vor ben funf Bolkszeugen zugestandener Treubruch am nexum aes weniger wie an bem vor bem Prator einbekannten ober burch richterliches Urtheil begründeten als ein öffentlicher hatte geahndet werden sollen 120). Daß bie Stellen ber Siftorifer, namentlich bes Dionyfius, ben nexus und iudicatus gang gleich behandeln, ift schon bemerkt worden. Bas Livius betrifft, fo ift es fehr merkwurbig, baß er in ber Geschichte ber ersten Secession, wo Dionnsius oft beiber Arten von publiciftischen Schuldnern gebenkt, ftete nur ber nexi Ermahnung thut, spater aber in ber Geschichte bes Manlius blos von iudicati spricht, obgleich es sich kaum benken läßt, baß 3. B. bie faft vier Sundert, welche Manlius in feinem Proceffe vorgeführt haben foll als folche, benen er Gelb ohne Binfen gelieben, quorum bona venire, quos duci addictos prohibuisset (Liv. 6, 20.), nicht größtentheils Schulbner von nexum aes gemefen waren, beren Nectierung und Guterverkauf Manlius abgewandt hatte 121). Endlich kommt Livius auf die nexi wieder zu sprechen bei Belegenheit ber Lex Poetolia und berichtet bavon auf eine

¹²⁰⁾ Auch in Athen scheint nach Plutarch (Anm. 95.) bas Recht bes Bertaufs in die Frembe dem Glaubiger gang eben so fraft bes ent owwars daveilein gugeftanden zu haben, wie die vorherige Abführung in die Schulde Inechtschaft.

¹²¹⁾ Es verbient auch bemerkt zu werben , bag ber Epitomator bes fech-

solche Weise, daß nothwendig angenommen werden muß, das Gesesch habe ein Recht gegen die nexi geandert, welches ganz dasselbe war, wie das gegen die iudicati, und das Recht der letzern zugleich betroffen. Liv. 8, 28: iussique consules ferre ad populum, ne quis nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur: pecuniae creditae bona debitoris non corpus odnoxium esset. Offendar hatte Livius entweder keine ganz deutliche Vorstellung von dem alten Rechte der nexi und iudicati, oder er wollte durch die Art seiner Darstellung selbst anzeigen, daß das Recht beider ganz gleich und demjenigen, welches man zu seiner Zeit bei den addicti kannte, ahnlich gewessen sei.

Kur die Verschiedenheit des Rechtes beider hat man hauptfachlich angeführt, daß die nexi bei Livius und Dionpfius als in einem bauernben Zustande vielleicht Sahre lang festgehaltene Schulbknechte erschienen, mahrend ber ber iudicati nach ben zwolf Tafeln mit sechzig Tagen hatte ein Ende nehmen muffen. Ift dieser Einwand gegründet, so wurde er jedenfalls zu viel beweisen, ba bie beiben Schriftsteller, wie gezeigt, von nexi und judicati gang promiscue fprechen. Aber erftens läßt fich tein Fall mit Sicherheit nachweisen, wo Jemand langer als sechzig Tage in ber Gefangenschaft gehalten worden ware: ber außerorbentliche Rall, wo ber Senat bie nexi zum Rriege frei ließ, barf nicht angeführt werben, ba hier zugleich bestimmt fein konnte, biefe Beit ber Freiheit solle nicht in die sechzig Tage eingerechnet werden. Dann aber fagt Gellius von ben iudicati auch nicht, fie hatten fechzig Tage und nicht langer in ber Gefangenschaft bes Glaubigers bleiben und bann getobtet ober verkauft werden muffen: vielmehr gab bas Gefet ohne Zweifel bem Glaubiger nur bas

sten Buchs von Manlius sagt: quum obstrictos aere alieno liberaret, nexos exsolveret.

Recht, sie nach bieser Frist zu tobten ober zu verkaufen. Er aber mochte, ba meist nur völlig Vermögenslose es bis zu dem Sammer der Handsesselle oder des Fußblocks kommen ließen, es vorziehen, ihre Arbeit fortzubenußen, als mit Ausopferung ihrer Person ihre durftigen Habseligkeiten zu verkaufen, und so ware es wohl mogelich, daß nexi und indicati sich Jahrelang in diesem Zustande bestunden hatten.

Einen anbern Einwand könnte man baraus entnehmen, baß wenn für die nexi ganz dasselbe Recht, wie für die iudicati gegolten håtte, die zwölf Tafeln etwas barüber enthalten haben müßten und dieses nicht leicht von den Schriftstellern unerwähnt håtte bleiben können. Allein die zwölf Tafeln handelten vom Gesticksversahren und so auch vom iudicatus zuerst (nach der geswöhnlichen Annahme auf den ersten drei Taseln), vom nexum und mancipium erst spåter (nach der gewöhnlichen Annahme auf der sechsten Tasel). Da war es denn eben so natürlich, daß sie sich mit einer allgemeinen Verweisung: am nexus solle der Gläubiger dasselbe Recht haben, wie am iudicatus, begnügten, wie daß die Schriftsteller blos die erste aussührliche Vorschrift erwähnensmerth sanden 122).

Bisher haben wir ben Fall gesett, daß der Schuldner bes nexum aes seine Schuld nicht laugnete. Laugnete er fie, so konnte der Glaubiger nichts desto weniger zur manus iniectio ge-

¹²²⁾ Man konnte auf den Gebanken kommen, mit dem aeris confessi, womit die von Gallius aufbewahrte Vorschrift anhebt, sei zugleich das aes nexum, welches der Schuldner vor den funf Zeugen eindekannte, und das aes in iure confessum gemeint gewesen. Dagegen spricht aber 1) daß die zwolf Tafeln an dieser Stelle vom nexum aes noch nicht gehandelt hatten; 2) daß im Folgenden blos in ius ducito vorgeschrieben ist, statt dessen es dann auch einer Vorschrift, den Schuldner vor die Zeugen des nexum zu susten, bedurft hatte, und 3) daß es auch blos heißt ni iudicatum facit, worunter zwar wohl auch das aes in iure consessum, nicht aber auch das nexum aes verstanden werden konnte.

gen ibn schreiten und es tam nur bann zu einem Processe, wenn ein vindex fur ihn auftrat, weil er felbft nicht manum sibi depellere und pro se lege agere burfte (Gai. 4, 21.). Das Eigenthum: liche biefes Proceffes gegen ben vindex mar nun aber, bag er aufs Doppelte ging, ein Sat, ber eben fo auch bom abgelaugneten aes iudicatum galt und von bem wir burch Cicero (de offic, 3, 16.) gewiß miffen, daß ihn die zwolf Tafeln ausdrucklich auch für bie Abläugnung beffen, was lingua, cum nexum faciet mancipiumque, nuncupaverat, aussprachen. Der Grund beffelben lag aber mahricheinlich barin, bag indem ber Schulbner bem Glaubiger eine publiciftische und barum gewisse Forberung zweifelhaft machte und burch die baburch herbeigeführte litis contestatio vernichtete, er gleichsam ein Delict beging und ber vindex biefe Schabenszufügung burch bie litis contestatio zu ber feinigen machte fo bag er nun auch in feinem Namen verurtheilt werben mußte. Dag er aber, wenn er fur ben Sauptschuldner bezahlte, auch gegen ihn wieder ein Rudforderungerecht iure noxi erwarb, werden wir fpater zu zeigen fuchen.

Bevor wir nun auf bie Geschichte, namentlich bie Abschaffung bes nexum aes übergehen, ift noch

II. Bon den Nebenbestimmungen beim nexum, insbesondere bom nexum aes als foenus

su handeln; benn fast immer erscheint bas nexum als Zinsgeschäft und gerade in bieser Gestalt war es in Rom's alterer Geschichte so furchtbar.

Das Recht, von einer geliehenen Quantität vertretbarer Saschen Zinsen auszubedingen, ist gewiß auch beim Römischen Bolk so alt wie der Staat selbst. Indem nämlich im Darlehn eine zu wirken und zu werben fähige Person einer eben solchen Person eine Quantität productiver Kungibilien für eine gewisse Zeit gibt, ers

€.

fcheint es eben so naturlich und billig, daß fie fich außer bem Capital einen Theil bes mit seiner Sulfe zu erzielenden Gewinns juruderstatten lagt, wie daß fie von ben in ihrem Gigenthum fehenden Sachen wirkliche Früchte zieht. Ihrer Ratur nach find also die Zinsen gleichsam abligatorische Früchte; sie find eben so Erzeugnisse ber burch Hingabe eines Capitals ermöglichten probuctiven Arbeit ber Perfon (reus), wie bie Aruchte Erzeugniffe einer in unserem Eigenthum ftehenben, von uns gepflegten probuctiven Sache (res). Ihrem 3wed nach aber wollen die verginslichen Darleben ben naturlichen Erwerb einer Perfon, ber es aus Berbem an ben nothigen fachlichen Mitteln bagu fehlt, moglich machen und hiermit ift eine nothwendige Correspondenz bes jedes maligen Binsrechts mit bem jebesmaligen Saupterwerbszweig eines Bolts gesett. Doch läßt fich von vornherein noch eine bopmelte Richtung bes verzinslichen Darlebens unterscheiben: je nachbem bie Zinsen mehr als ein Product ber hingegebenen Sachen ober mehr als ein Product ber Arbeit ber burch bas Darlehn zu ihrem burgerlichen Erwerbszweig befähigten Person aufgefaßt wird. Die Binfe ber ersteren Urt ift iuris gentium und fest auch nur ein Darlehn bes ius gentium, bas mutuum, voraus. Die lettere aber, bei weitem bie wichtigere, knupft fich an die eigenthumliche Stonomische Beschäftigung bes Boles; fie hat baber eine civilrechtliche und so lange bas Privatrecht noch in ber publicifificen Richtung befangen ift, auch eine publicistische Bebeutung. ihr haben wir es hier au thun und verfolgen ihr Recht, fo weit es unser 3wed erheischt, burch bie brei Perioben bes alten bis zur Raiserzeit reichenben Staats, die fich in donomischer Beziehung baburch von einander unterscheiben, daß in der ersten die Biehaucht, in der zweiten ber Ackerbau, in ber britten handel und Gewerbe ber Haupterwerb bes Romischen Bolks mar.

In ber erften patriarchalischen Periode, ber Beit ber volligen

Naturbefangenheit und bes vornehmlichen Erwerbs burch Biebaucht, worin fast nur noch die Natur - bas die Triften selbst abweidende Bieh — produciert, und ber Ackerbau blos dazu betrieben wirb, um bem hirten bie ber hohern menschlichen Ratur entsprechende Nahrung, bas Getraide, ju eigenem Bebarf ju gewinnen, find auch blos naturlich productive Fungibilien, namentlich Getraibe, eigentlicher Gegenstand bes Binsgeschafts, beffen 3med ift, bem Menschen, indem es ihn felbst erhalt, die Betreibung feines Erwerbs, ber Biehzucht, moglich ju machen. Das eigentlich Productive ift bei biefem alteften civilrechtlichen Binsgeschäft, - bavon abgefehen, bag biefes ichon als folches über= haupt ben Menschen als productiv fest - bie Naturfraft in ber gegebenen Sache und bem Grunbftud bes Empfangers und je reichlicher fie bie Muhe bes Saemanns lohnt, befto bober kann fich ber fur bie Benutung bes nur zu eigenem Bebarf mithin in naturlich beschränkter Quantitat geliehenen Getraibes ausbebungene Gewinn belaufen. Die Binfe heißt baber foenus, ein von bem productiven Object (Getraibe und gand) bergenommener Musbrud, ber fich von foenum und foetus, bem jegigen Saupterzeugnisse auf bem Gebiete ber wirklichen Frucht, fast nur burd eine Nuance, wie reus von res, unterscheibet. Die Binsperiobe ift nach ber Natur bes productiven Getraibes und Acers nothwenbig ein Sahr und vermoge ihrer Naturlichkeit wird bie Binfe blos wie ein Theil vom Capital gebacht, inbem fie in biefem noch, wie bie Frucht in ber Sauptfache, befangen ift, baber theils foenus auch noch bas productive Capital felbst heißt, theils bie Große ber Binfe nach bem wie vielten Theile bes Capitals, ben fie halt, ausgebrudt wird, 3. B. semissarium foenus für die Balfte, unciarium foenus für ein 3wölftel bes Capitals jahrlich 123).

¹²³⁾ Dhne weitere Grunbe hat diese richtige Ansicht ichon Calvifius in seiner Chronographie jum 3. 352 vor Chr. G. aufgestellt. Bgl. Gronov.

Welche Art von Geschäft diente nun aber dazu, dieses verzinsliche Darlehen zu Stande zu bringen? Es mußte ein publicisstisches, gleichsam ein Vorläuser des nexum sein, wie das Gestraide selbst ein Vorläuser des Erzgeldes war (oben S. 17 flg.); denn es sollte ja durch Empsang einer Quantität Getraides, des damaligen publicistischen Werthmessers und Tauschmittels oblizieren, es griff, indem auf dem Getraidebau, dem höhern eigenthumlich durgerlichen Nahrungsmittel, die Erhaltung des populus oder der civitas als solcher beruhte, in die Seite der Rechtsnatur der Contrahenten ein, nach welcher sie pars populi waren, und machte so dem Schuldner den damaligen Haupterwerd durch Viehzucht möglich 124). Obgleich wir nun über das in Frage stehende Geschäft

de pec. vet. 3, 13. , ber ihm aus nichtigen Grunden wiberfpricht. Reuers lich hat bekanntlich Riebuhr biefe Ansicht wieder bervorgesucht, aber mit gwei hinzugefügten Spypothefen: bag bie Binfe ichon bamals monatlich ges zahlt und daß fie nur fur gehn Monate berechnet worden fei. Dem erftern wiberfpricht bie gange entwickelte Ratur bes foenus; gegen bie von Ries buhr für das legtere angeführten Grande vgl. J. Müller histor. odii, quo foenus habitum est p. 41. Dagegen icheint ber Grund bafur zu fprechen, bağ bas Jahr hier naturlicher Beife nur als productives, mithin nach Abrechnung der beiben Wintermonate bes Pompilianischen Sahres (Januar und Februar) aufgefaßt werden tonnte und bag bann ein Behntel vom Cas pital fur zwolf Monate heraustommt, was ber Analogie bes Behntens, ber normalen publiciftischen Abgabe biefer Beit, entspricht. Doch wer weiß, ob nicht barüber bei ber allmählichen Bermengung bes Romulischen und Poms pilianifchen Ralenbers in ber zweiten Periobe ichon bamals geftritten wurde ? Roch ein nicht zu verachtenbes Argument fur die richtige Auffasfung bes unciarium foenus liegt übrigens barin, bag ibm gang entsprechenb auch die altere Griechische Binft z. B. τόκος έπίτριτος (trientarium foenus) έφεκτος (sextantarium foenus) ausgebrucht wurde und von biefer es gewiß ift, bag fie ben fovielten Theil bes Capitals fur ein Sahr bezeichnete. Gronov. de pec. vet. 3, 14.

¹²⁴⁾ Der Acterbau und das Getraide mußten für ein Biehzucht treisbendes Bolt eben so eine höhere staatliche Bedeutung haben, wie nachher, als der Staat allgemein ackerbauend wurde, das Erzzelb: die Biehzucht wurde badurch aus einer nomabisierenden eine politische. Darauf deuten auch die Griechischen Sagen von Demeter und Triptolemus als den Urhesbern der Geseh und Staatsvereine und bei den Romern jene nur eben für

keine unmittelbaren Rachrichten haben, so läßt fich boch eine sehr mahrscheinliche Bermuthung barüber aufftellen. Wir ameifeln namlich nicht, baß es bie stipulatio war, jeboch nicht jene aus späterer Beit allbekannte verborum obligatio, welche bem ius gentium angehörte und baher als folche jeberzeit gegolten hatte, sondern eine eigenthumlich civilrechtliche, welche burch Frage und Antwort mit ben Borten dare spondesne? spandeo in Gegenwart von Beugen, die die alten Stamme reprafentierten, und eis nes offentlichen Getraibezumeffers, an einem heiligen Drt und mit einem religiofen Segensspruch über eine bestimmte Quantitat von zugemeffenen stipes b. h. ursprünglich Getraibebunden ober beren Ausbrusch, die man bei dem Geschaft formell burch eine bingegebene Aehre barftellte, vollzogen murbe. Rur hierburch erhalten eine Menge von Spuren alteren Rechts, bie fpater noch als bedeutungslose Formen gerftreut vorkommen, ihre genügende Erklarung. Es erklart fich barque querft ber Name ber stipulatio nach feinem Zusammenhange mit stips und stipula und bas Beugniß, daß die Alten die Stipulation mittels einer Aehre eingegangen maren 125), die hier eben biefelbe Bedeutung hatte, wie bas

ben Ackerbau von Staatswegen getroffenen Einrichtungen bes Ruma, wos burch er erst ben Romulischen Staat consolibierte. Dionys. 2, 76. Plutarch. Num. 16.

¹²⁵⁾ Das Rahere über den Zusammenhang von stipulatio mit stips und stipula in der Berfassung des Serv. Aus. S. 133 Ann. 41. Rur glaube ich jest solgendes Zeugniß des Istdorus orig. 5, 24. S. 30. nicht mehr verwerfen zu dürfen, da er sich auch für die zweite angegebene Ableitung auf eine gute ältere Quelle beruft. Dieta antem stipulatio ab stipula. Veteres enim, quando sidi aliquid promittedant, stipulam tenentes frangedant, quam iterum iungentes sponsiones suas agnoscedant, sive quod stipulum iuxta Paulum iuridicum sirmum appellaverunt. (So ist das leste zu lesen). Das Abbrechen der Aehre vom Halme erinnert wohl an das Essen-beider Eheleute von dem far und mag auch zugleich eine Beziehung auf die Willenseinigung gehabt haben, aber die eigentliche juristische Bedeutung war zewiß nur die Hingabe der Aehre an den Schaldner als Bild bes geschuldeten Getreibes.

rodusculum beim nexum und bie Reprafentanten ber vindicierten Sache bei ben manus consertae: bann aber auch die Stelle, welche ursprünglich ber sponsus für bas praktische Recht einnahm, jene bochft civilrechtliche Berpflichtungsform 126), die für bas fpatere Recht ber gemeinen Stipulation vollig bebeutungslos erscheint. Inbem fie bas innerfte hochfte Recht ber Perfon als folcher oblis gierte 127), hatte fie baburch ihre eigenthumliche Bebeutung fur ein zwar fachenrechtliches Geschaft, wodurch aber noch bie Perfon nach ihrem mit bem Gachlichen ju unmittelbarer Ginheit verschlungenen publiciftischen Dasein bedingt und verpflichtet wurde 128). Daß biefes Geschäft aber auch mit Unrufung ber Gotter (Dii bene vortant, spondeo) eingegangen murbe, läßt fich nach ber Befangenheit bes alteften Rechts im ius sacrum ichon an fich vermuthen und wird burch biefen noch fpater übrig gebliebenen Gebrauch (Plaut. Trin. 2, 4. v. 101. 172.) bestätigt. Wenn ferner Dionyfius ergablt, bag es noch in fpater Beit Sitte gemefen fei, Contracte, bie recht feft und unverbruchlich fein follten, an ber befonders heilig geachteten ara maxima bes Bercules, bie am forum boarium, mithin in bem ursprünglich landwirthschaftlichen Stadttheile gelegen mar, einzugehen 129), fo ftammte biefe

¹²⁶⁾ Gai. 3, 93. 94. 119. 179.

¹²⁷⁾ Beitfchr. f. gefch. R.B. 28b. 10. S. 327 fig. und bie Berfaffung bes Serv. Tull. S. 603.

¹²⁸⁾ Es ift schon oben (Anm. 112.) gesagt worben, daß in der ersten Periode das Bermögen mit der Person noch in unmittelbarer Einheit stand; das Getreide aber ist eben die Sache, die als civilrechtliches Rahrungsmitztel selbst noch etwas publicistisches Personliches hat und die Person nach jezner Einheit zu bedingen vermag. Alle übrigen Sachen gehören zwar auch noch mit zu dem der Person unterworsenen Bermögen und es kann daher der Ausbruck spondes auch in Beziehung auf sie gebraucht werden, aber er hat dann keine eigenthümliche Bedeutung, sondern bezeichnet nur eine mündzliche Berpslichtung überhaupt, eben so wie die verba legitima des nexum bei anderen Sachen als Erzgeld nur eine gewöhnliche lex contractui dicta gewesen wären.

¹²⁹⁾ Dionys. 1, 40. ὁ δὲ βωμὸς, ἐφ' οὖ τὰς δεκάτας ἐπέθυσεν Ἡρα-

bene Ackerbau ruft erft eigentlichen Berkehr und für ihn ein eigentliches Lauschmittel hervor, sowohl zur Anschaffung bes Inventarium für bie Bebauung bes Acters als zur Berwerthung ber landlichen Producte, und wie in ber vorigen Periode ber bedurftige Birt, um feine Biehwirthschaft ju betreiben, fich Getraibe gegen Binsen gelieben hatte, welches er nach Ablauf bes Jahres zuruch gab, fo nahm jest ber bedürftige Ackerwirth ein Gelbbarlehn gur Beftellung feines Aders auf, um es nach vertaufter Ernbte mit Binfen puruckzuerstatten. Obgleich also in biefem Gelbbarleben Die unmittelbare Naturlichkeit bes Binsgeschafts aufgehort hat, fo ift es boch mittelbar noch in ber Natur befangen, weil es nur bem Aderbau bient; es ift immer noch objectives foenus, die Binse mehr ein Product bes in bie Ackerwirthschaft verwandten und in biefer productiven Gelbes als bes arbeitenben Menschen als folchen, mithin auch nur ein Theil bes Capitals und an die Jahresperiode gebunden. Das in ber bisherigen verbalen und perfonliden Korm ber Darlehns-Stipulation burch sponsus abgeschlosfene Binegeschaft geht nun in die perfonlich fachliche ober verbalreale Contractsform des nexum aes über, bleibt aber in dieser ebenfalls noch publiciftischer Natur nach ber oben für bas Erzgelb gegebenen Entwickelung. Reben ihr mag bie publiciftifche Stipulation ber Ronigszeit über Getraibe noch geraume Beit fortgebauert haben, bis fie mit ber Curienverfassung und ben ganglich veranberten Werkehrsverhaltniffen als publiciftischeb. b. mit Bugiehung von das Volkrepräsentierenden Zeugen eingegangene, verfiel und auch beim Getraibe zu einer rein privatrechtlichen Sponfion berabfant, in welcher Form fie fich bis in bie fpateften Beiten erhielt 132).

¹³²⁾ Doch mag sich als bloger Gebrauch bas Brechen ber stipula auch bei gewöhnlichen Stipulationen noch lange ethalten haben, so wie ja auch viele Theile ber confarreatio später als Hochzeitsseierlichkeiten bei freien Eben gebrauchlich blieben.

Erst mit ber britten Periode, wo die aus ber Dorfstabt des Hirten in die Ackerwirthschaft des gandmanns hinausgetretene Nationalokonomie in bie politisch = commercielle Stadt bes ausgebilbeten Staats fich zurudnimmt, indem nun ftabtisches Gewerbe und eigentlicher (überfeeischer) Handel und bie baburch postulierten Gelbgeschäfte als neuer eigenthumlicher Erwerbszweig biefer Periode hervortreten, streift ber Erwerb und bamit auch bas Binsgeschäft bie Naturbefangenheit vollig ab. Denn im Sandel mit ben gewonnenen und verarbeiteten Naturproducten ober eingeführten ausländischen Waaren ist eigentlich nur noch die Arbeit bes Menschen productiv, und erscheint auch bas biefem Erwerbszweig bienende Gelb, welches felbst nun aus ben früher entwickels ten Grunben Gilbergelb ift, nur noch als burch ben Gebrauch. ben ber Mensch bavon macht, productiv, mithin auch in volliger Unabhangigkeit von ber Production ber Natur. Daher heißt bie Binse auf bieser Stufe usura 133), fie ist nicht mehr im Capital als ein bloßer Theil deffelben, wie die Frucht in der Sauptsache befangen, fonbern ale ein von bem Gebrauch ber Perfon ausgebenber felbfifianbiger Gewinn vollig von demfelben geschieden 134)

¹³³⁾ Varr. de L. L. 5, 36. §. 183. nach Mullers Ausgabe: compendium, quod quom compenditur una fit (weil, wenn man zwei Dinge zusammen abwiegt, es in eins [also abgekürzt mit Bortheil einmal statt zweismal] geschieht) a quo usura, quod in sorte accedebat, impendium appellatum; quae quom accederet ad sortem, usu usura dicta, ut sors, quod suum sit sorte. Muller hat bieses nicht verstanden, weil er das Comma, welches nach usu zu seigen war, vor usu geset hat; man verstehe: welche Zinse, weil sie durch den (vom Gelde zu machenden) Gebrauch zu dem Capital im Gegensat zu den Zinsen, weil der die den dissortiones d. h. Bermögenstheilungen durchs Loos auf einen Theilhaber gesallene Antheil, mochte er in zu versilbernden Sachen oder baarem Gelde oder ausstehenden Capitalien bestehen, den Grundstock bildete, womit er erward. Diese richtige Ableitung meint Barro mit den Schlußworten, während er anderwärts 6, 7. §. 65 eine ganz abgeschmackte andere gibt.

¹³⁴⁾ Usura heißt nicht auch wie foenus das Capital als zinstragendes,

und wird baher abstract als eins vom Sunbert, ber Bahl ber noch personlichen Thatigkeit im Sachlichen 135) berechnet; ihre Periode ift nicht mehr bas Jahr, sonbern ber Monat, ber naturliche Rreislauf der menschlichen Thatigkeit im Sandel und Gewerbe. Endlich ftreift auch bas Binsgeschäft mit bem Gelbe felbft feine publiciftische Natur ab und wird reines Privatgeschäft bes ius gentium, bieses Geschäft ift aber theils die gewöhnliche Stipulation, theils bas mutuum, die bisher nur in Geschäften mit Fremben ober, wenn auch unter Burgern, über Sachen ohne hohere civilrechtliche Bebeu: tung (b.b. Anberes als Gelb ober geringe Gelbsummen)abgeschloffen, nun auch ben großen Gelbverkehr einnehmen. Im Berhaltniß jur alten publiciftischen Stipulation und bem nexum gebacht, hat fich biese gewöhnliche Stipulation nicht nur aller publiciftischen Form entkleibet, fondern auch alle Naturbefangenheit eines fymbolischen gestum (in ber hingegebenen stipula oberaes) abgeftreift, inbem fie nur noch in bem wortlich ausgebruckten Confenfe felbst gleichsam ben Empfang einer res, worauf ber Schuldner fich verpflichtet, fingiert, weshalb fie benn auch mit Recht immer noch stipulatio heißt, mas aber auch schon iure gentium in ber Natur ber verborum obligatio als folder liegt und fie als Contract von bem blogen mundlich eingegangenen pactum unterscheidet 136). Bu-

fonbern blos bie Binfe und eins vom hunbert wird felbft als eine Einheit (as) angefeben, wonach man großere ober geringere Binfen bezeichnet.

¹³⁵⁾ Bgl. die Berfassung des Servius Tullius S. 112. Gben daber ist diese Berechnung bei allen gebilbeten Bolkern seit der britten Periode des Römischen Staats, die sie bei den Griechen schon vorsand, in Uebung. Ueber die Uebereinstimmung der Römischen centesima usura mit dem ronog end Toagups des damaligen Griechischen Welthandels vgl. Boch's Staatshaushaltung der Athener 1, 22. In der Benennung schlossen sich aber die Romer hier insofern mehr an ihre alte Zinsbezeichnung an, als sie die Zinssen abstract nach der Zahl des Capitals (ein Procent monatlich) ausbrückten.

¹³⁶⁾ Obgleich man schon bemerkt hat, daß die Alten die Stipulation mit zu bem auf eine Berpflichtung durch res hinweisenden credere rechnen, so ift dieses Besen der Stipulation, welches in der alten publiciftischen Form ber-

aleich erforbert sie nicht mehr bas Wort spondeo, obgleich bieses unter Romifden Burgern ftets bas eigentliche Stipulationswort bleibt, und felbst auch nicht einmal ben Gebrauch ber civilrechts lichen Sprache. Endlich ift fie nicht mehr auf einen burch bies bis, herige gestum indicierten, wirklich hingegebenen Inhalt (Getraide, Erzgelb) beschrankt, sondern umfaßt Alles, mas Gelbeswerth bat und alle causae obligandi. Nunmehr läßt fich auch im Ueberblick über die drei Perioden dieser Rechtsentwickelung erklären, wie es kam, daß die burgerlichen Gelbgeschäfte in der ersten, d. h. bei der publiciftifchen Stipulation, burch Frage und Antwort, in ber zweiten, b. h. beim nexum, blos burch eine lex dicta imaginariae dationi, in ber britten, b. h. bei ber gewöhnlichen Stipulation, wieber burch Frage und Antwort contrabiert wurde. So lange namlich ber auf fingiertem Empfange beruhende Contract mit dem Gelde und bem ganzen Privatrecht in ber finnlichen Naturrichtung und bem ius publicum befangen mar, mußte er in Unwendung auf ben großen Geldverkehr und folglich als civilrechtlich publiciftifches Geschäft, bei bem jene Befangenheit zugleich bie Natur eines ius publicum in bem Sinne bes Prohibitivgefeges annahm, b. h. bas

felben auch symbolisch bargestellt wurde, boch noch nicht mit hinreichenber Rlarbeit ertannt und ausgesprochen worben. Mus bemfelben ertlart fich auch erft vollftandig, weshalb man, wenn barlehnemeife hingegebenes Gelb ftipuliert war - bie jegige regelmäßige Art, große Darlehnsgeschafte abzuschließen biefes nicht als Real =, fondern lediglich als Verbalcontract angefehen wurde (oben Unm. 27.). Die Stipulation hatte ihr συνάλλαγμα burch die in ihr liegende Fiction, der Undere habe empfangen, in fich felbst und enthielt boch auch in Beziehung auf die Bingabe, die blos als folche gar nicht obligiert, ba fie eben fo gut Schentung ober Bablung als obligandi causa datum fein fann, allein ben Confene, bag burch biefelbe obligiert merben folle. Indem alfo bie Parteien Stipulation und Bingabe bes Gelbes boch blos als Gin Gefchaft angefeben wiffen wollen, tann in Folge bes burch bie Stipulation ausgebrudten Confenfes, wenn biefe nicht aufhoren foll, Stipulation ju fein, ber Bingabe teine anbere Bebeutung beigelegt werben, als ber in ber Stipulation fingierten rerum obligatio eine materielle Grundlage ju geben und auf biefe Beife bem promissor die außerdem ihm zustehende doli exceptio zu entziehn. Gai. 4, 116.

burch fie Erforderte zugleich zur nothwendigen Form machte, ber fingierte Empfang wirklich bargestellt und ber Bille mit civilrechtlicher Formel ausgesprochen werben. Da aber ber ftricte Empfanascontract felbst wieber eine boppelte Seite bat, eine perfonliche, auf confentierter Empfangefiction burch Worte, und eine fachliche, auf Bingabe mit bem ausgebruckten Willen zu obligieren beruhenb (verborum und mutui obligatio - lettere aber, wenn mit ersterer vereinigt, in ihr aufgehend), so liegt auch in jener wirklichen Darstellung bes fingierten Empfangs bie Kähigkeit ber innern Entwikkelung ju einer entsprechenben boppelten Form. In ber erften Periobe namlich, wo bas Sachliche noch schlechthin im Perfonlichen befcloffen mar, mußte auch bas ovrallagua bes civilen Empfangscontracts in entsprechender Beise auftreten, b. h. als überwiegenber Berbalcontract mit Frag' und Antwort, zu dem die symbolische Darftellung ber Sache nur als von bemfelben Beherrichtes hingutam. Als bagegen mit bem in ber zweiten Periode fich in Bewegung sebenben Berkehr bas Sachliche fich von ber Person emancipierte, trat demgemäß auch das fächliche ovrádlagua hervor, b. h. ber Contract wurde nun durch imaginare Hingabe nebst ber bie obligatorische Absicht aussprechenden Formel und folglich von Seiten bes Schulbners burch ben blogen Empfang abgefchloffen. In der dritten Periode hatte aber bas Gelb felbst und bas gange Privatrecht feinen publiciftischen und in Naturgesetlichkeit befangenen Charakter verloren; baher gelangten nun bie Geschäfte bes ius gentium felbst zu allgemeiner Herrschaft, welche bisher symbolisch bargestellt maren, die gemeine Stipulation und bas mutuum, jeboch auch wieber noch in bem Berhaltniß zu einander, baß ber große Gelbverkehr nur burch jene besorgt wurde und wieder erft in spaterer Beit bas lettere als bas fachliche Geschaft aus ihr hervortrat.

Wir haben für biese Darstellung nicht überall Quellenzeug-

nisse im Einzelnen angeführt. Wer aber bas, was uns die Alten vom altern Contracts- und Zinsrecht berichten, im Gedachtnis hat, wird ihr bas Zeugniß der Uebereinstimmung mit den Quellen so wie eines in sich begründeten innern Zusammenhangs nicht verssagen und insbesondere auch zugeben, daß, wenn der später so viel gebräuchlichere Ausdruck usurae von den alten Schriftstellern mitzunter einmal von dem alteren Zinsrecht gebraucht wird (wie z. B. vielleicht Gai. 4, 23.), hierin kein Gegendeweis liegt. Auch kam er wahrscheinlich schon in der zweiten Periode auf, da die Römer schon damals mit auswärtigen Völkern Handel trieben.

Die Ausbedingung ber Binfe geschah nun beim nexum aes ohne Zweifel burch ben blogen Bufat ju ber oben ermähnten Formel: cum foenore, 3. B. semissario. Durch biese nuneupatio erhielt fie biefelbe Rraft, wie bas nexum felbft, nach bem mahricheinlich aus ben Gesetzen bes Servius Tullius entlehnten Sate ber zwolf Tafeln cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto. Da nun hierin auch lag, baf Beftreitung ber Schuld Berurtheilung auf bas Doppelte nach fich zog, so ließ es naturlich ein Schuldner, ber mit bebeutenben Binfen im Rudftande war, nicht leicht auf den Proceff ankommen, sondern begab fich balb in ben nexus. Der Gläubiger aber begnügte fich ohne 3weifel nicht mit Ausbedingung ber Binfen auf bas erfte Sahr, fondern fügte hinzu, daß, wenn bann bas Capital nicht zurudgezahlt sei, abermals nach einem Jahre ober auch selbst so lange, bis zurudgezahlt murbe, biefelben Sahreszinsen entrichtet werden follten. hierauf beuten Stellen bei Livius bin , &. B. 2, 23, wo ber nexus flagt: aes alienum fecisse; id cumulatum usuris (b. h. burch bie Binfen zu einer großen Summe berangewachsen) primum se agro paterno avitoque exuisse, deinde fortunis aliis, postremo velut tabem venisse ad corpus. Und noch beutlicher 6, 14. Se militantem, se restituentem eversos penates multiplici iam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris (b. h. indem bie über das Capital heranschwellenden Zinsen dieses gleichsam untertauchten, so daß der abzahlende Schuldner es ganz aus den Augen verslieren mußte, an seine Abzahlung nicht benken konnte) obrutum foenore esse. Hier kann man nur an ein mehrere Jahre hindurch auf Zinsen ausstehendes Capital benken ¹³⁷). Wenn nun während des Zinsenlaufs der Schuldner nectiert wurde, so rechnete man seine Arbeit zunächst auf die laufenden Zinsen ab; hatte aber der Zinsenlauf nach dem Contract schon ausgehört, so wurde sie auf die rückständigen Zinsen oder das Capital in Abzug gebracht.

Außer ben Zinsen konnte aber die nuncupatio noch Anderes ausbedingen, z. B. einen gewissen Theil des Capitals oder eine bestimmte Summe, wenn der Schuldner nach einer bestimmten Zeit nicht gezahlt haben wurde. Wahrscheinlich bezog sich hierauf eigentslich der Ausbruck impendium, das was man bei der Rückzahlung auf das Capital zuwog, obgleich Varro a. a. D. ihn auf die Zinsen selbst bezieht — deshalb nicht wahrscheinlich, weil man für diese ja einen besondern Ausbruck hatte und impendium meist zugleich

¹³⁷⁾ Roch ein beutlicher Beweis fur bie Sitte, fich Binfen auf mehrere Jahre zu bebingen, liegt in ben Worten bes Tacit. Ann. 6, 16. dein rogatione tribunicia ad semuncias redacta, postremo vetita versura. Denn warum semuncias (wie man fagte libras farris in dies) wenn nicht für bie mehreren Jahre? Fur fo viele Sunderte von Affen fann man nicht annebmen, weil bas alte foenus gum hunbert überhaupt in feiner Begiehung ftanb. - Bie Bachofen G. 33. in ben Stellen bes Livius eine Beftatigung feiner Anficht finden tonnte, daß immer nur auf ein Jahr zu Bins ausgelieben, bann aber nach nicht erfolgter Bablung bie Binfen zu Capital geschlagen und bavon burch ein neues nexum aes wieber Binfen ausbedungen worden feien, ift nicht abzusehen. Ein foldes Geschaft mar in Form bes nexum gang unmöglich und eben fo fern mußte jener Beit noch ber Bebante an Binfeskinfe liegen, die erft, als die Binfe felbstftanbig (usura) geworben mar, aufkommen konnte. Der Grund, ben J. Müller hist. odii, quo foenus hab. est p. 29. für ein urfprungliches Ausleihen auf nur ein Sahr aufgestellt hat, die versura, ift ebenfalls nicht beweisenb.

ben Begriff bes Schabens ausbruckt 138). Ueberhaupt aber mußte sich bas Gebiet ber nuncupatio auf ben natürlichen Umtreis ber burch bas hingegebene aes entstandenen Obligation beschränken, so daß sie nur so weit Kraft hatte, als der Empfänger materiell re obligiert war und es nur galt, die Grenze dieser Verpstichtung in dem, was gleichsam zur omnis causa gehörte, sest zu bestimmen. Dieses bringt die Natur eines materiellen Realcontracts mit sich und gilt ja auch noch für die lex contractui dieta des nicht förmslichen Realcontracts im spätern Rechte. Daher konnte es z. B. Niemanden einfallen, sich ohne Weiteres die Rückgabe des Doppelten (außer als assarium soenus) oder des Capitals und anderer Sachen auszubedingen, oder, wenn er es doch that, so war diese nuncupatio ungültig. Mehr wird darüber bei der auctoritatis obligatio zu sagen sein.

In das Gebiet der re begründeten Obligation gehörte aber auch noch die Sicherung derselben durch einen zu stellenden Bürgen und so konnte der Gläubiger gewiß auch diese und auf den Entsstehungsfall eine Pon nuncupieren. Die Form dieser Bürgschaft war wahrscheinlich die sidepromissio, wie die bei der alten publicissischen stipulatio, die selbst sponsu eingegangen wurde, die sponsio 139); benn auch diese beiden Arten der Bürgschaft setzen

¹³⁸⁾ Chen so unterschieb man spater (von bem Rechte bes Gläubigers ausgehend) commodum von ben usurae. Volus. Maec. de asse §. 43. Centesima, quae commodi aut usurarum nomine ad sortem applicaretur—.

¹³⁹⁾ Bahrscheinlich war benn auch diese Burgschaft ursprünglich publicistisch, wovon sich barin eine Spur erhalten haben durste, daß noch nach der Lex Publilia, die vielleicht die sponsio erweiterte und auch neben dem nexum aes für anwendbar erklärte, der sponsor das depensum per manus iniectionem vom Hauptschuldner zurücksordern konnte, was sich kaum aus einem andern Grunde herleiten läßt, als weil er selbst neben der alten stipulatio per manus iniectionem hastete und die depensio auch vor Bolkszeugen geschah. Daß er als Selbstnebenschuldner, an den das Darlehen gleichsam correal mits geschehen war, auch später noch betrachtet wurde, sieht man noch z. B. aus Gai. 4, 137.

eine durch Worte ausgebrückte Hauptobligation voraus und bezeichnen in ihrem Verhaltniß zu einander den Uebergang von der durchaus personlichen zur personlich zachlichen Obligation. Die Verpflichtungen dieser Burgen selbst waren aber nicht mehr nuncupationes, sondern selbstständige Verbalcontracte, wie wir denn auch keinen Grund zu der Annahme haben, daß sie nach dem Recht des Nerum verpflichtet gewesen seinen 140).

Wir kommen nun auf die Geschichte bes nexum aes. Dhue Bweifel tam biefes Geschaft nicht lange nach Ginführung bes magbaren, Erzgeldes im Berkehr auf und bestand fo icon mahrend ber Ronigszeit neben ber ermahnten publiciftischen stipulatio. Unter Servius Tullius, ber icon anfing, Mungen ju pragen und bie gange Berfassung auf einen Erzgeldcenfus grundete, hatte es mit ber mancipatio, coemtio und allen abnlichen Geschäften bereits feine Ausbildung erreicht. Das von Dionpfius (4, 9.) ihm in ben Mund gelegte Berfprechen, er wolle ben Bahlungsunfahigen unter ben bamaligen Gelbschulbnern, bamit fie nicht ihrer Rreiheit beraubt murben, ihre Schulden aus eigenen Mitteln bezahlen, nicht gestatten, daß diejenigen, welche in ber Rolge Gelb borgten, von ben Glaubigern abgeführt murben, und ein Gefet erlaffen, welches bas δανείζειν έπὶ σώμασιν έλευθέροις verbiete, indem es dem Glaubiger genugen muffe, fich bes Bermogens feines Schulbners bemachtigen zu burfen, bient zum Beweise, wie schwer ichon bamals biefes harte Schuldrecht auf ber armen Plebs laftete. Schwer-

¹⁴⁰⁾ Eine Menge allerdings neuer, aber auch unhaltbarer Ausichten aber die Burgschaft beim nexum hat Bachofen S. 98 fig. aufgestellt. Ich fahle mich nur veranlast, ausdrücklich dagegen mich zu verwahren, als hatte ich in meiner Behandlung der Stelle des Barro über den sponsus in der Zeitschr. f. gesch. R.-B. Bd. 10. S. 330. die Conjectur sidem faciat für idem faciat vertheidigt, da ich sie bort vielmehr verwerse.

lich aber wurden alle diefe Magregeln ausgeführt 141), und ware es boch geschehen, so kamen sie wenigstens mit den übrigen Institutionen bes Servius Tullius unter dem letten Konige wieder außer Gebrauch.

Nach Vertreibung ber Könige lag die erste wenigstens mittels bare Erleichterung, welche der Plebs zu Theil wurde, in dem aufs gestellten Princip der Provocation. Denn während bisher die patricische Obrigseit selbst das Urtheil gesprochen und dabei gewiß häusig den patricischen Kläger gegen den armen Plebejer begünstigt hatte, worauf denn ohne Beiteres die manus iniectio, Absührung und Fesselung solgte, konnte der Beklagte jest mittels der provocatio sacramento die Sache an das Volk bringen 142). Doch bes zog sich dieses nur auf die durch die Obrigseit vermittelte ductio

¹⁴¹⁾ Dionysius erzählt im folgenden Capitel nur, daß Servius Zullius ein Berzeichniß der zahlungsunfähigen odaerati (ὑπόχοεοι), wem und wie viel sie schuldeten, entworfen, Tische auf den Markt gestellt und so disentlich den Gläubigern das Ihrige ausgezahlt, dann auch, daß er die Gesege des Romulus und Ruma Pompilius und hinzugesügte eigene ausgeschrieben habe. Es sind dieses ohne Iweisel die nachher 4, 13. erwähnten funfzig Gesege über Rechtsgeschäfte und Delicte.

¹⁴²⁾ Dionys. 6, 58. hier flagt M. Balerius, mit Ginführung ber Dics tatur fei jenes die Freiheit der Plebs bemahrende Gefet befeitigt morben, og ούτ' άποκτείνειν πολίτην ακριτον ούδενα συνεχώρει τοις τοιούτοις, ούτε γε παρά τὰς κρίσεις έλαττουμένους ὑπὸ τῶν πατρικίων δημοτικοὺς παραδίδος θαι τοῖς καταδικασαμένοις, ἔφεσιν δὲ τοῖς βουλομένοις ἐδίδου μεταφέρειν τὰς κρίσεις ἀπὸ τῶν πατρικίων ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ ὅτι ἄν ο δημος γυφ, τουτ' είναι κύριον. Rach unbefangener Erwagung biefer Stelle tann wohl Riemand mehr an ber Richtigkeit ber von mir ichon in ber Berfaffung bes Servius Tullius Cap. 11. aufgeftellten Unficht zweifeln, baß bie Provocationen fich auch auf die Civilproceffe bezogen haben. Wie Servius Tullius mit feiner Seisachthie bie Erleichterung ber Plebs verband, bag nun nach Gefegen burch zu ernennende Richter geurtheilt werben folle, an welche man sacramento provocierte, fo führte auch Golon neben feiner Seifachthie und Gefetgebung bie emerg an bie bas Bolt vertretenben dinaoral ein, welche ben Magistraten nur noch bie Ginleitung bes Processes ließ, und wir wiffen burchaus nicht, baf fich biefes blos auf causae publicae bezogen batte. Plutarch. Solon, 18.

ber Berurtheilten, und die eingeführte Dictatur, fur welche die Provocation nicht galt, machte balb auch biefes Schutmittel illuforisch. Rein Bunder also, wenn in Kolge ber nun nicht mehr burch bas Ronigthum gebundenen Coordination ber beiden Stande, welche jeben fein Recht ober fein Gelufte aufs Meugerfte zu fpannen reigte, und unter Mitwirkung ber bekannten Ginfluffe, welche bie Berarmung ber Plebejer verursachten, aus einem bamals noch in publicistischer Sphare gehaltenen Institute bes Privatrechts gefahrliche politische Spaltungen hervorgingen 148). Schon ber vertriebene Konig manbte sich bei Unzettelung ber Berschworung wegen feiner Rudfehr hauptfachlich an bie verschulbeten, von ihren Glaubigern mighandelten Plebejer. Gegen fie gebrauchte man Strenge (Dionys. 5, 53.). Doch brachen bie Rlagen und bie Widersetlichkeit ber verarmten Plebejer schon im 3. 258 auch ohne folche Aufreizung wieber aus. Man verweigerte ben Rriegsbienft, wenn nicht bie Schulben erlaffen murben (Dionys. 5, 63.). Mertwurdig find bie Borfchlage, burch welche man bas Bolf zu beschwichtigen ober bem Uebel abzuhelfen suchte. Die Ungerechtigfeit eines vom Staat auszusprechenden Schulderlaffes, ben DR. Bale rius jest, wie spater in feinem Consulat im 3. 261 (Dionys. 6, 23.) vertheibigte, scheiterte an bem Romischen Gerechtigkeitefinne, ber in Up. Claubius einen wenn auch übermuthigen Bertreter fand (Dionys. 5, 64 - 68.). Gben fo aber auch die vermittelnben Deinungen: ben Glaubigern blos ein Eractionsrecht am Bermogen, nicht auch an ber Person, zu gestatten, ober ben Unvermogenben ihre Schulben aus bem Merar zu bezahlen, ober von Staatswegen Sclaven zu kaufen und ben Glaubigern fatt ber nexi zu geben (Dionys. 5, 69.). Man beschrankte fich auf ein Moratorium: bie

¹⁴³⁾ Im Folgenben gehen wir nach ber offenbar genauesten und treuesten Darftellung bes Dionpsius. Zonar. 7, 14. und Liv. 2, 23. 33. ziehen Alles ins Kurze, weichen aber in nichts Besentlichem ab.

Sauptfrage follte bis nach Beenbigung bes bevorftehenben Krieges vertagt bleiben, inzwischen aber teine Gelbforberung aus noxum ober iudicatum geltend gemacht, kein Recht beshalb gesprochen werben (Dionys. 5, 69.). Zugleich griff man gur Dictatur. Nach Beendigung bes Latinischen Krieges im J. 261, ftanden die Parteien wieder mit berfelben Schroffheit einander gegenüber; bie Glaubiger wollten nicht einmal bie Binfen (beren hier zufällig zuerft Erwähnung geschieht) erlaffen, die Schuldner auch nicht einmal bas Capital zahlen (Dionys. 6, 22.). Die burch ben Hulferuf eines nexus hervorgerufenen Unruhen (Dionys. 6, 26.) werben abermals nur burch bas mehrermahnte Ebict bes Confuls Servilius (Dionys. 6, 28.) bis jum folgenden Jahr beschwichtigt. Gervilius ichlägt vor, die, welche ben eben beenbigten Rrieg gegen die Boleker und Aurunter mitgemacht, und beren Afcenbenten und Defcenbenten bis jum zweiten Grabe von ber Schulberecution an Leib und Gut ju befreien, mas nur ein anderer Ausbrud fur Schulberlag mar, gartius will alle Schuldner ihrer Berbindlichkeiten entlaffen miffen (Didnys. 6, 37.). Aber Ap. Claubius Meinung, Die Plebs burch die Dictatur ju zwingen (Dionys. 6, 38. 39.), bringt burch und wird nur durch die Wahl des M. Balerius gemildert. Er bemegt bie Plebs wieder burch ein bem Servilischen ahnliches Cbict. ibm zum Sabinischen Rriege zu folgen (Dionys. 6, 41.). Da aber nach Beendigung beffelben ber Senat bas in feinem Namen vom Dictator gegebene Bersprechen, die Schuldverhaltniffe billig zu regulieren, abermals nicht halt, fommt es endlich ju ber erften Seceffion und nun fieht fich ber Senat genothigt, bas Meugerfte ju bewilligen: Erlaß der Schulden aller Bahlungsunfahigen, Resciffion ber Judicate und Freilasfung sowohl ber nexi als ber iudicati (Dionys. 6, 83, 88.). Das jugleich in Ausficht gestellte Gefet über ein milberes Schulbrecht tam jedoch nicht zu Stande, wie wir baraus feben, daß bie zwolf Rafeln noch bas bisherige enthielten;

offenbar hatte bieses noch zu kräftige Burzeln in bem ganzen bas maligen Bustande des Bolks und zugleich mochten die ber Plebs bewilligten eigenen Behörden die Gläubiger vorsichtiger machen, ihr Recht nicht zu migbrauchen.

Gine eigene Erscheinung ift ber haß jebes Mittelalters gegen bie Binfen. Wir finben ihn eben fo in ber mittlern Beit bes alten Romifchen Staats wie in bem Mittelalter ber neuen Gefdichte 144). Der Grund bavon liegt in bem biefer Zeit eigenthumlichen Ermerbezweige, bem Acerbau, mit bem die Gelbzinse in einem gewiffen Wiberspruch fteht. Denn indem bas Binsgeschäft als foenus boch bem Ackerbau bienen und nur ben Gelbeswerth bes burch bas Capital moglich gemachten Erwerbs vom Acer ausbrucken foll, bergeftalt, bag auch bem ganbmann noch etwas übrig bleibt, ift fie nicht nur nach Willführ ber Parteien unbeschränkt - biefes macht alle Binfe bebenklich und Beschränkungen bes Binsfuges erforderlich fonbern auch baburch ichon als Gelbzinfe brudenb, bag fie eine feste Gelbabgabe enthalt, mahrend ber Landmann nur Naturalien produciert, beren Verwerthung für ihn nicht ein lucrativer Sandel. sondern eine Entziehung von seiner productiven Arbeit auf bem Lande ift. Daher ift bem Landmann alle Gelbleiftung als folche schwer 145). Für ihn als solchen hat alles Gelb nur die Natur bes Cavitals, weil es ihm unproductiv ist, und indem in einem mit

¹⁴⁴⁾ Cato de re rust. 1. Est interdum praestare mercaturis rem quaerere, ni tam periculosum siet, et item foenerari, si tam honestum siet. Maiores enim nostri hoc sic habuerunt, et ita in legibus posiverunt, furem dupli condemnari, foeneratorem quadrupli. Quanto peiorem civem existimarint foeneratorem quam furem, hinc licet existimari. Man konnte basselbe von unsern Altvordern im Mittelatter sagen.

¹⁴⁵⁾ Mit Rudficht darauf stellte ber alte Cato die Regel auf agricolam vendacem esse oportere. Er muß sich stets dieponibeles Gelb zu verschaffen suchen, damit er gleichsam von sich selbst leihen konne, wo er, weil er kein foenerator ist, sich auch keine Zinsen berechnen barf.

ihm abgeschloffenen Binsgeschaft ber Capitalift bie Binfe als . Rugung feines Gelbes empfangt, ber gandmann aber fie als Capital zahlt, erscheint biefes Geschäft ichon an fich unbillig. Gang anders in einer Zeit, wo Handel und Gemerbe Nationalerwerbszweig wird und auch ber Aderbau unter biefen Gesichtspunct fällt. hier stehen sich Darleiher und Empfanger barin wieber gleich, daß beide bas Gelb als folches nuten; baber benn auch für die Zinse der Handelsperiode die für das fosnus erlassenen Berbote fich nicht in Geltung erhalten können und eben so nach Ablauf bes mobernen Mittelalters die Binsgeschäfte wieder hervortreten. Aus biefer Anschauung ergibt fich auch, weshalb in ber mittleren Periode bes Romischen Staats bie Hauptabgabe noch in dem Naturalzehnten bestand, so wie auch, warum über bas boch mäßige tributum eben so große Klage geführt wird, wie über die Binsen, und baß ber Staat es noch regelmäßig wie ein geliehenes Capital zuruderstattete; wogegen es in ber britten Periode, wo bie Safenzolle als Hauptabgabe zu ben Behnten hinzutraten, als stipendium ber Provincialen die Natur einer von dem Cenfus der Steuerpflichti= gen an ben Staat zu entrichtenben Binfe annimmt.

In der altesten Zeit kam das soenus gewiß, wie im Mittelalter, nur als eine Art von Rente vor. Der Anleiher gab für das nexum aes sein Grundstück zur siducia mit der nuncupatio, daß der Gläubiger, der es ihm meist precario oder mit einer locatio nummo uno zurücküberließ, einen Theil der Früchte oder nach Umständen alle Früchte statt der Zinsen behalten sollte: in welcher Form auch das Zinsgeschäft in dieser Periode alles Unbillige versliert. Auch blieb diese Berbindung von Darlehn und siducia dei Geldanleihen der Landleute die in die spätesten Zeiten der Republik Regel, woraus sich unter Anderem erklärt, weshalb versuram facere auch für Eingehen von Darlehnsgeschäften überhaupt gesetzt

wird 146); benn ba bie fiducia nicht, wie die Hypothek, eine Berpfanbung berselben Sache an mehrere hintereinander gestattet, so nothigte bief ben gandmann, ber boch felten ein gang schulbenfreies Gut und noch weniger eigene disponibele Capitale hat, wenn er Gelb borgen mußte, z. B. um ein Capital zurudzuzahlen ober um größere Gelbmittel zu erlangen, in ber Regel es fo zu thun, baß er ben bisherigen Glaubiger mit einem neuen wechselte. -Bie nun aber bei ber fiducia ber Ertrag bes Grunbstucks selbst ftatt Binfe biente und bamit eine fur ben Charafter biefer Periode naturgemäße Binfe war, so muß baffelbe auch von der Arbeit bes Eigenthumers gelten, ba in bem Arbeiten ber Person mit bem Grundflud zusammen gerade bie eigentliche Erwerbart ber Periode bes Aderbaus liegt: nur bag freilich bas Grunbstud Sache, ber Schuldner Person war. Daraus erhellt, bag, wenn auch bie Barte ber Schuldfnechtschaft schwer gefühlt und, fo lange bie Sache noch ginsen konnte, bie Person naturlicher Beise geschont wurde, boch nach biesem Zusammenhange mit ben bamaligen Erwerbsverhaltmiffen bes necti obaeratum überhaupt als eine burchaus gerechte und billige Geltenbmachung bes Schulbrechts erscheinen mußte.

Die gebachte nuncupatio, bag ber Glaubiger bie Früchte bes fundus fiduciarius ftatt ber Binfen erhalten folle, ließen fich aber bie Foneratoren nicht lange gefallen, weil sie keine Lust hatten, bie Gefahr bes Migrathens ber Früchte zu tragen und mit beren Berkauf sich zu befassen; sie bestanden auf Geldzinsen, beren Maaß burch kein Geset beschränkt 147), nach ber Sitte aber, indem sie

¹⁴⁶⁾ Paul. ex Festo: Versuram facere mutuam pecuniam sumere ex eo dictum est, quod initio, qui mutuabantur ab aliis, non ut domum ferrent, sed ut aliis solverent, velut verterent creditorem.

¹⁴⁷⁾ Tacit. Ann. 6, 16. Sane vetus urbi foenebre malum et aeditionum discordiarumque crebertima causa, coque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus. Nam primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locu-

an die Stelle der Fruchtzinsen traten, schon an sich anfangs ziemslich hoch war und bei jeder Versur noch höher getrieben wurde ¹⁴⁸), weil die Noth des Schuldners, welcher doch das mit dem Invenstarium verpfändete Sut, seine einige Erwerbquelle, nicht gerne gleich opfern wollte ¹⁴⁹), eine gute Selegenheit darbot, und die durch die Versur schon offenbarte Sefahr seiner Insolvenz diese Fürssorge des Gläubigers für sein Interesse zu rechtsertigen schien ¹⁵⁰). Es war daher schon eine große Wohlthat, daß die zwölf Taseln das unciarium soenus als höchste Zinse setzen, welches zugleich darauf hindeutet, daß der damalige Zinsverkehr, der Natur eines blos erweiterten Capitals, welche das soenus hatte, entsprechend, noch weniger im reinen Decimals als im Duodecimalspsteme sich bewegte, indem man die noch ein Grundstück repräsentierende sors

pletium agitaretur. Wegen der Hohe der Jinsen vor den zwolf Taseln vgl. Dionys. 6, 58. wo es heißt, reiche Patricier, ολ πρός πολύ διάφορον και έπι μεγάλοις δανεισθεν τόκοις πολιά καταδουλωσάμενοι πολιτών σώματα, τούτοις τ΄ ώμας και ύπερηφάνους άνάγκας προςφέροντες u. s. w. håtten baburch die Plebs den Patriciern entfremdet. Auch sett das aes alienum cumulatum usuris dei Liv. 2, 23., noch mehr das mergentidus semper sortem usuris dei Liv. 6, 14. einen hohen Jinssup voraus.

¹⁴⁸⁾ Daher das versura solvere gefürchtet war und selbst sprüchwörtlich wurde für schlimm übler machen. Cic. ad Attic. 5, 1. 15. 16, 2. Terent. Phorm. 5, 2, v. 15. mit Donatus. Lactant. 2, 8.

¹⁴⁹⁾ Bgl. Cic. ad Attic. 16, 2. von der Bezahlung seiner Schulben: Non modo versura, verum etiam venditione, si ita res coget, me vindicabis. Die Stufenleiter der bedrängten Schuldner zum Untergange war also: zuerst Bersur, dann Berkauf des zur siducia gegebenen Grundstuds, Berkauf auch des mit dem Ueberschusse vielleicht wieder angeschafften oder sonst noch vorhandenen Mobiliars und andern Bermögens, womit man nicht gut Sichers heit machen konnte, und endlich nexum se dare. So bei dem Schuldner, den Liv. 2, 23. sprechen läßt.

¹⁵⁰⁾ Aus biesem Gesichtspunct erklart sich auch die Aeußerung bes Liv. 6, 34. tanto in urbe vis patrum in dies miseriaeque plebis crescebant, quum eo ipso, quod necesse erat solvi, facultas solvendi impediretur. Eben weit man Schulben bezahlen mußte, fand man nicht leicht neuen billigen Crebit, so baß bann nichts übrig blieb, als sich in die Schulbknechts schaft zu begeben.

als ein as betrachtete, im Uebrigen aber eins von zwolf eben fo wie beim ager vectigalis eins von gehn fur eine naturgemäße publicistische Abgabe an ben aushelfenden Glaubiger ansah, zumal ba es fur bas zehnmonatliche Jahr gerechnet ebenfalls einen Behnten für bas zwolfmonatliche Jahr ergab. Sicher aber erklarten bie zwolf Tafeln ein hoheres Binsgeschaft nicht im Widerspruch mit ihrem uti lingua nuncupassit ita ius esto, für nichtig; barin batte ein Eingriff in Die Freiheit und Rechtsfähigkeit ber Romifchen Burger zu liegen geschienen, bie ber gangen altern Beit bis gegen Untergang ber Romischen Freiheit so gut wie unmöglich schien 151). Bielmehr fette fie gegen ben Bucherer nur eine Strafe, mahrscheinlich bes Bierfachen an ben Schuldner 152), fest. Wenn baber ein Plebiscit ber Bolkstribunen M. Duillius und E. Manius vom 3. b. St. 398. über bas unciarium foenus erwähnt wird 153), so ift beshalb jenes 3wolftafelgeset über benfelben Gegenstand nicht mit Niebuhr zu bezweifeln. Jene Privatstrafe ber zwolf Tafeln, bie ber ohnmachtige Schuldner selbst einklagen sollte, wußten die reichen Patricier

¹⁵¹⁾ Cie. pro Caec. 33. 34. Richt leicht wird man aus ber altern Zeit ein Beispiel von einer lex persecta auffinden. Wie mührte sich die Gesegebung z. B. mit dem Lurus des Legierens ab, die die Lex Palcidia endlich das Legieren über den Dodrans hinaus für nichtig erklarte. Gine Ausnahme scheint aber die Lex Voconia über die Erbschaften der Weiber gemacht zu haben, weil hier gar nicht anders zu helsen war, und vielleicht gibt es noch einige aus der driften Periode.

¹⁵²⁾ Dieses laffen bie Worte bes Cato in Anm. 144. und bie ahnliche Bestimmung ber Lex Marcia vermuthen.

¹⁵³⁾ Liv. 7, 16. Haud aeque laeta Patribus insequenti anno C. Marcio Cn. Manlio consulibus, de unciario foenore a M. Duilio L. Maenio tribunis plebis rogatio est perlata: et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque (namich als bie lex Poetelia de ambitu im vorhergehenden Jahre). Wenn Liv. 7, 19. sagt: nam etsi unciario foenore facto levata usura erat, sorte ipsa obruedantur inopes nexumque inidant, so muß man die ersten Worte cum effectu verstehen; schon vor dem Duilischen Geseg war zwar das soenus geseglich auch schon unciarium, aber erst jest horte es aus Furcht vor der Mult auf, auch wirklich hoher contrahiert und gesorbert zu werden.

naturlich oft zu vereiteln, zumal ba ihre Standesgenossen die Jurisdiction in Handen hatten. Wahrscheinlich fügten also jene Tribunen
nach dem Beispiel des zehn Sahre früher über den Besitz von mehr
als 500 Jucharten Landes gegebenen Licinischen Gesetzes eine feste
Mult gegen den Zinswucherer hinzu, die die Aedilen vor dem Bolt
erstritten; wenigstens kommt nicht lange nachher das erste Beispiel
ber Bestrafung von Zinswucherern durch abilitische Mult vor 154).

Doch sah ber Landmann in der Beschränkung des Zinssußes nur eine Milderung, nicht eine Aussehung des Unrechts, Zinsen zu nehmen, selbst. Die Plebs war daher auch, nachdem ein unbenanntes Plebiscit vom J. 408. das unciarium foenus auf ein semunciarium (5 Procent) herabgesetzt und ohne Zweisel die alten Strasen wiederholt hatte ¹⁵⁵), nicht eher befriedigt, als bis das Ausleihen auf Zinsen überhaupt untersagt wurde ¹⁵⁶). Daß dieses durch ein altes Gesetz mit Hinzusugung einer Strase für das Zinsennehmen, ohne Zweisel wieder der des Viersachen, geschehen sei, sagt Appian ¹⁵⁷). Welches aber dieses Gesetz und von welchem Jahre es gewesen sei, ist ungewiß. Livius fand in einigen Annalisten ein plediscitum Genucium, ne soenerare liceret, beim J. d. St. 413. angemerkt ¹⁵⁸). Gajus (4, 23.) erwähnt eine lex Marcia adversus

¹⁵⁴⁾ Liv. 7, 28. v. 3. 411.

¹⁵⁵⁾ Liv. 7, 27. Tacit. Ann. 6, 16.

¹⁵⁶⁾ Tacit. l. c. dein rogatione tribunicia ad semuncias redacta, postremo vetita versura.

¹⁵⁷⁾ Appian. de bell. civ. 1, 54. νόμου τινός παλαιού προσαγορεύοντος μή δανείζειν έπὶ τόχοις, η ζημίαν τον ούτω δανείσαντα προσοφλείν. Daß eine Privatstrafe zu verstehen sei, nicht eine Mult, ergibt der übrige Inhalt des Capitels; denn es ist von Ernennung von Richtern durch den Prator für die die Strafen verlangenden Schuldner die Rede. Bon derselben Sache Liv. ep. 74. Quum ære alieno oppressa esset civitas, A. Sempronius Asellio praetor, quoniam secundum deditores ius dicedat, ab iis, qui foeneradantur, in toro occisus est.

¹⁵⁸⁾ Liv. 7, 42. Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne foenerare liceret. Ramlich nach Stillung einer militarischen Secession, unter beren Grunden c. 38. auch ans

foeneratores, ut si usuras exegissent, de his reddendis per manus inioctionem cum els agoretur. Die lettere scheint vorauszuseten, daß die Zinsen damals überhaupt schon verboten waren oder durch sie verboten wurden, und wenn man sie so aussatt, so kann sie nicht mit Haubold dem plebejischen Consul des J. 403, C. Marcius Rutilus, zugeschrieben werden 169), da erst 408. das samunciarium sosnus eingeführt wurde. Bielmehr müßte man sie einem der vielen Bolkstribunen dieses Namens aus der Zeit nach dem J. 408, beilegen, wie denn auch fast alle solche zu Gunsten der Plebs über privatrechtliche Gegenstände gegebenen Gesetz Plebiscite waren, und annehmen, daß sie, nachdem das Genucische Gesetz alles Zinsensnehmen verboten hatte, die alte Strase der Rückgabe des Viersachen, die Genucius als sich von selbst verstehend betrachtet oder ohne Angabe einer besonderen Klagart vorgeschrieben hatte, auf Zinsen überhaupt mit Angabe der Klagart erstrecht habe; denn daß sie auch

geführt wird in urbe insidentem tabem crescentis in dies foenoris pati. Dagegen ergabit Victor de vir. ill. 29. Hic (Valerius Corvinus) cum ingens multitudo aere alieno oppressa Capuam occupare tentasset, et ducem sibi Quinctium necessitate compulsum fecisset, sublato aere alieno, seditionem compressit; und noch genauer fagt Applan. de reb. Samnit. 1, 1. 2. ber Senat habe auf ben Rath bes Corvinus allen Romern τας των χρεών αποκοπας, alfo einen allgemeinen Schulberlaß befchloffen - was ichmer glaublich ift. Eber murbe mohl auf andere Beife fur bie Schulbner geforgt, etwa burch Magregeln, wie fie Liv. 7, 21. ergablt ober burch Befreiung aus bem nexus. Jebenfalls bient aber biefe Rachricht eber gur Beftatigung, als, wie Riebuhr meint, jur Biberlegung bes Genucifchen Plebifcits. Livius ermannt auch noch andere Gefebe aus biefer Epoche, bie, wie er felbft bemeret, bie große Dacht ber Plebe bezeugen. Die hiftorifche Ungewißheit über ben eigentlichen Inhalt ber ju Gunften ber Ueberschulbeten getroffenen Dagregeln ift übrigens etwas Gewöhnliches. Auch über ben Inhalt ber Solonischen Seisachthie maten bie alten hiftoriter nicht gleicher Meinung, Plutarch. Solon, 15.

¹⁵⁹⁾ Mit Rucficht auf Liv. 7, 21., nach welchem unter biefem Confulat eine andere große Staatsmaßregel zur Abburdung ber großen Schulsbenlaft ber Plebs burchgeführt wurde, so baß es allerdings wahrscheinlich ift, baß biefer Conful gleichzeitig auch ein 3insgeset gab.

ein Strafgefet mar, ift nicht blos aus ihrer Busammenstellung mit ber lex Furia testamentaria, die ebenfalls Rudgabe bes Bierfachen vorschrieb, und aus dem Beugnif des Cato, wonach die Koneratoren bieser Buffe unterlagen, sondern auch aus ber von ihr vorgeschrie benen Procegart ber manus iniectio pura au schließen; benn barin ist nicht etwa eine Verscharfung, sondern eine Milderung zu erbliden, indem man es vermeiden wollte, daß nicht den ohnehin schon Bestraften noch eine ber mit ben übrigen legis actiones verbundenen poenae temere litigantium trafe. Sinfichtlich bes chronologischen Berhaltniffes aber lagt fich auch ein anderer uns mahrscheinlicherer Busammenhang benten. Man bemerke nämlich wohl, baß bie lex Marcia nur von benen fprach, qui usuras exegissent, nicht accepissent. Legt man hierauf Gewicht, fo kann fie allerbings icon vom 3. 403. herrühren. Sie verponte bann zuerft bas gerichtliche ober außergerichtliche Beitreiben auch von erlaubten Binsen 160), um so ben wirklich Armen zu Bulfe zu kommen; darauf wurde die erlaubte Binfe auf 5 Procent herabgesett und erft bie lex Genucia verponte auch bas Zinsennehmen, weil bie Absicht ber lex Marcia naturlich leicht vereitelt werben konnte.

Betrafen nun biese Zinsverbote etwa blos bie Zinsen bes nexum aos, ober gingen sie auf Zinsen überhaupt, namentlich auch stipulierte? Gewiß bas lettere, wenn bieses auch erst burch nachfolgenbe, wiber allerlei Umgehungen bes Zinsverbots gerichtete Gesete ausgesprochen worben sein sollte 161), aus benen allein sich auch erklart, weshalb ungeachtet bes Berbots, Zinsen zu nehmen,

¹⁶⁰⁾ Eben so wie die lex Furia adversus eum, qui a sponsore plus quam virilem partem exegisset (Gai. 4, 22.) sich gewiß auch nicht auf Empfang von einem freiwillig zahlenden Sponsor bezog. S. auch Thalelaus zu Basil. 21, 3, 19. Tom. II. p. 462. Heimb.

¹⁶¹⁾ Denn Tacit. l. c. sagt noch multisque plebiscitis obviam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes rursus eriebantur. Bgl. Liv. 35, 7. multis soenebribus legibus constricta avazitis.

boch immer noch Gelbdarlehne in Maffe und insbefondere nexa vorkamen 162); benn ohne ben Preis ber Zinsen wird Niemand leicht leihen. Somit hangt bas Zinsverbot mit bem nexum aos als foldem eigentlich nicht zusammen. Wie ift es nun aber zu erklaren, baß boch in ber zweiten Salfte ber britten Periode ber Republik bie nun durch Stipulation abgeschlossenen Binsgeschäfte wieber als etwas Erlaubtes vorkommen? — Gefetlich maren bie alten Strafen nicht aufgehoben: noch bis tief in bas fechste Jahrhundert hinein werden abilitische Multen wegen Zinswuchers erwähnt 163), bie, wenn fie auch gewiß nur im Falle recht ichanblichen Buchers vorkamen, boch immer noch auf ben alten allgemeinen Bineverboten beruhten, und noch um eben biefe Beit (im J. b. St. 558.) behnte biefe ein Plebiscit auch auf die Zinsgeschäfte mit socii Latini nominis aus 164). Also konnte bas Wieberaufkommen ftrafloser Binsgeschäfte nur auf Gewohnheiterecht beruhen und biefes wird auch von Appian bezeugt in feiner Erzählung von ben Unruhen, welche im 3. 665, amischen ben Binsschulbnern und Glaubigern ausbrachen 165). Wahrend biefe bie ruckftanbigen Binfen einklagten, suchten jene in ber Roth fich bamit zu helfen, baf fie auf bie alten langft außer Gebrauch getommenen Binsverponungen provocierten und ebenfalls Actionen wegen vierfacher Rudgabe ber gezahlten Binsen forberten. Der Prator Afellio getraute fich nicht, auszufprechen, bag bie alten Gesete wirklich burch Nichtgebrauch außer Rraft gesett seien; er gab beiben Theilen bie verlangten Rlagen und Richter, und schob damit ben ernannten Richtern die Berlegen-

¹⁶²⁾ Das necti wurde erst in den folgenden Decennien aufgehoben und eine große Verschuldung der Plebs veranlaste gegen Ende dieser Periode die bekannte leste secessio pledis in Janiculum. Bgl. Müller de odio etc. p. 44

¹⁶³⁾ Liv. 10, 23. 35, 7. 41.

¹⁶⁴⁾ Liv. 35, 7.

¹⁶⁵⁾ Appina. de bell. civ. 1, 54.

heit ber Entscheidung zu, ob eine desuetude anzunehmen sei ober nicht. Doch auch bas war ben Bucherern fcon zu viel; fie raumten ben Prator gewaltsam aus bem Wege und nun wagte hinfort kein anderer wieder den Zweifel an ber Autoritat bieses Gewohnheits. rechts, wenn auch die Schulbner mitunter noch die Berfagung ber Rlagen aus ben alten Binsftrafgeseben als eine Ungerechtigkeit verschrieen 166). Ja die Magiftrate selbst, querft ohne Zweifel die ber Provinzen, edicierten über die Zinsen und man begnügte fich bamit, nur ben Binfen über bie weltublichen centesimae usurae hinaus und bem Anatocismus, welcher schon vor Ablauf eines Jahres wieder Binfen von Binfen rechnete, fehr bald auch bem Unatocismus überhaupt, die Rechtshülfe zu verweigern 167). Fragt man nun aber nach dem Grunde biefes Gewohnheitsrechts, fo lag er barin, baß die Zinsen in Folge der seit den Punischen Kriegen vollig veranderten Richtung bes Nationalerwerbs ben oben geschilberten Charafter bet usura angenommen hatten, in welcher Gigenschaft fie weber ungerecht waren noch auch vom Verkehr entbehrt werden konnten. Nur Treulofigkeit, die fich aber burch ben Berluft alles taufmannischen Credits sofort selbst bestraft hatte, konnte jest noch bie alten Binsftrafen forbern, wenn ein Romer eben fo bem Romer

¹⁶⁶⁾ Sallust. Catil. 33. Daß auch später kein Geset bie alten Binksverponungen abgeschafft habe, ist aus ber Art, wie Gajus von ber Lex Marcia spricht, zu schließen. Er behandelt sie eben so als eine Quelle bes vorhandenen gesetlichen Rechts, wie die Zwolstafelgeset über das furtum manisestum, die Injurien u. dgl. m. Auch mochten die spätern Zinsbeschränkungen die poena quadrupli für übermäßige Zinsen stehen getaffen oder gewissermaßen wieder ins Leben gerusen haben. Bgl. Schol. ad Cic. divin. in Caec. 7.

¹⁶⁷⁾ Cic. ad Attic. 5, ult. cum ego in edicto tralatitio centesimas me observaturum haberem cum anatocismo anniversario und nachher: praesertim cum S. C. modo factum sit,... ut centesimae perpetuo foenore (b. h. ohne daß der Lauf berselben Binsen von demselben Capital nach einem Jahre durch Burechnung der Binsen desselben zum Capital unterbrochen wurde) ducerentur. Bgl. Noodt de foen. et usur. 2, 11.

publico quam iactura) und es wurde eine ungeheure Schuldenmaffe ohne Nachtheil eines von beiden Theilen beseitigt 174).

Livius beutet in feiner Erzählung felbst an, bag bie ebenge bachte Magregel weniger burch bie Beschwerbe ber Plebs über bie Binsen als burch bie im Kalle ber Insolvenz bem Schulbner brobende Erecutionsstrenge veranlagt mar 175), und baffelbe gilt offenbar von der mit Einführung des semunciarium foenus gleich= zeitigen Bewilligung, bag bie Schulben in vier Raten, die erfte fogleich, die übrigen je nach Sahresfriften abgetragen werden follten 176). Infofern konnen biefe Magregeln als bie erfte Einleitung zur völligen Abschaffung bes necti betrachtet werden, welche endlich burch bie lex Poetelia ju Stanbe fam, nachbem inmittelft bie Berponung aller Gelbzinsen die rechtmäßigen Darlehne auf bie ursprüngliche Urt, sie gegen bie Früchte bes zur fiducia gegebenen Grundstude ju contrabieren, jurudgeführt hatte. Schon in bemfelben Jahre (413), in welchem burch bie lex Genucia bie Binfen überhaupt verpont wurden, hatte die verschuldete und emporte Solbatesta es gewagt, bie auf ben Gutern ber Patricier gefangen gehaltenen nexi gewaltsam zu befreien 177) und die ihr zu Theil gewordene Umneftie und bie Unerkennung bes factifch Gefchehe-

¹⁷⁴⁾ Liv. 7, 21. Tarda enim nomina et impeditiora inertia debitorum quam facultatibus, aut aerarium, mensis cum aere in foro positis, dissolvit, ut populo prius caveretur, aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit: ut non modo sine iniuria, sed etiam sine querimoniis partis utriusque exhausta vis ingens aeris alieni sit. Die Caution wurde, wie immer dem Aerar gegenüber, durch praedes und obsignierte dona praedia bestellt und vermuthlich schon jest so, daß die Grundstücke wenigstens das Doppelte der Schuld werth sein mußten. Rgl. meine Rec. in den krit. Jahrb. f. deutsche Jurispr. Jahrg. 5. S. 605.

^{. 175)} Liv. 7, 19... nam etsi unciario facto foenore levata usura erat, serte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant.

¹⁷⁶⁾ Liv. 7, 27, vom 3, b. St. 407.

¹⁷⁷⁾ Appian. de reb. Samnit. 1, 1.

nen ¹⁷⁸) zeigte, daß, nachdem die Rechtsgleichheit der Plebs, die allgemeine Freiheit des Römischen Burgers und die ausschließliche Wacht der Obrigkeit für die Rechtsverfolgung schon so große Fortschritte gemacht hatten, auch das Recht des necti nicht mehr so tief in der Wolksüberzeugung wurzelte, wie früher. Bon einer andern, wahrscheinlich in dieses Jahr fallenden wichtigen gesetzlichen Bestimmung, die noch unmittelbares Zeugniß hierdon gibt, wird weiter unten die Rede sein. So war es denn möglich, daß ein geringer Anlaß die völlige Abschaffung dieses Rechts zur Folge hatte.

Daß die Abschaffung bes nooti in Folge bes Migbrauchs bes Schuldrechts gegen einen jugendlichen naxus zu unnatürlicher Wollust und durch eine von G. Potelius rogierte Ler geschehen sei, ist ausgemacht, die Beit aber zweifelhaft, indem die einzigen Autoren, welche die Urheber der Ler nennen, Livius 179) und Barro 180), der erstere sie den beiden Consuln des J. 529, G. Po.

¹⁷⁸⁾ Wahrscheinlich war es blos bieses, also ein Erlaß bes necti für bie nexi, was mehrere historiter mit einem Erlaß ber Schuld selbst verwechselten. Wal. oben Unm. 158, Ueber die Amnestie Liv. 7, 41.

¹⁷⁹⁾ Liv. 8, 28.

¹⁸⁰⁾ Varr. de L. L. 7, 5. §. 105. wo die Handschriften geben; Hoc Popilio (pompilio GH. popillo a.) vocare (vacare a.) Sillo (silla a.) dictatore (dictare G. dictator a.) sublatum ne fieret. Muller hat barqus gemacht: Hoc C. Poplilio auctore Visolo dictatore etc., indem er unter dem G. Poblitius den Schuldner versteht, bessen Mishandlung das Geset vers anlaste. Aber er war schwerlich auctor legis zu nennen und die Bezeichnung des Dictator mit dem wenig bekannten Belnamen ist eben so aussallend. Mir scheint das Richtige zu sein: Hoc C. Poetelio (ober Poetilio, Petilio) rogante solo dictatore. Barro wollte nach seiner genquern antiquarischen Kenntnis angeben, daß E. Potelius nicht nach der Meinung Bieler mit einem Mitconsul zusammen, sondern allein als Dictator dieses Geset gegeben habe. Das rogante hat schon A. Augustinus erkannt. — heusde's Lex Popilia von einem Quastor (!) unter Sulla's Dictatur ist einer der am weitesten ausgesponnenen Arrthumer, zu denen die Corruptel in der Stelle des Barro Anlas gegeben hat.

telius und &. Papirius, der lettere aber bemfelben C. Potelius allein in seiner Dictatur, welche nach ben Fasten ins 3. b. St. 540. (capitolinischer Beitrechnung) fallt, jufchreibt. Diese verschiebenen Unnahmen ruhrten vermuthlich baber, bag bie Trabition biese merkwurdige Ber vor Mem an bas, mas fie veranlagt hatte, knupfte und von mehreren Sallen fo ichnobe gemigbrauchten Schuldrechts gegen jugendliche nexi wußte. Livius und Dionnfius 181) nennen ben Nerus Publius, woraus bie Berausgeber bes erfteren mit Recht Publilius und burch Berbefferung noch einer andern handschriftlichen Corruptel, C. Publilius gemacht haben, Livius allein ben Glaubiger (ben Dionyfius unbenannt lagt) g. Papirius. Doch aber haben auch diese beiben Schriftsteller nicht bieselbe Zeit im Auge, wie baraus hervorgeht, bag jener Nerus nach Dionysius ber Sohn eines Militartribunen Publilius gewesen fein foll, ber die ichimpfliche Sponfion in ben Caudinischen Paffen (433) mit abgeschlossen habe und nach bessen Tobe ber in ber Armuth zurudgelaffene Sohn genothigt gewesen fei, zur Beerbigung seines Baters bas ungludliche Darleben aufzunehmen. Er mußte alfo bas Gefet ebenfalls in bie Dictatur bes Potelius feben. Dagegen erzählt Valerius Maximus, T. Veturius, ein Sohn bes Beturius, ber wegen bes in seinem Confulat abgeschloffenen Caubinischen Bundniffes ben Samnitern übergeben worben fei, habe wider die schnoben Bumuthungen bes C. Plotius, bem er fich jum Nerus hatte ergeben muffen, die Confuln angerufen, auf beren Antrag ber Senat ben Gläubiger ins Gefängniß habe werfen laffen. Er erwähnt ber hierauf ergangenen lex Poetelia nicht; aber man fieht, daß auch biefe Geschichte bei Beftimmung bes

¹⁸¹⁾ Dionys. Fragm. 16, 9. ober Tom. IV. p. 2338. Reisk. Der Name Taios ftedt bei Dionysius wahrscheinlich in dem wis hinter Mondiov vids (wie er nolly naraleigedels nevia etc.) ober wurde von vids versschlungen.

Zeitalters berselben mit eingewirkt haben wird ¹⁸²). Bebenkt man nun, daß die Tradition das Geset übereinstimmender an einen Borfall nach dem Caudinischen Unglück geknüpft zu haben scheint und daß bessen Bersetzung in das Consulat des C. Potelius und L. Papirius leicht durch die Gleichnamigkeit des zweiten Consuls mit dem angeblichen Gläubiger des Publitius veranlaßt worden sein kann, so wird man nicht anstehen, das Gesetz mit Varro, dem auch Nieduhr folgt, in die Dictatur des Potelius zu setzen.

Doch wichtiger als die Zeit ift der Inhalt des Gesetzes, über ben die verschiedenen Relationen also lauten:

Liv. l. c. Victum eo die ob impotentem iniuriam unius ingens vinculum fidei: iussique consules ferre ad populum, ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur: pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. Ita nexi soluti, cautumque in posterum, ne necterentur.

Varr.l.c. Hoc C. Poetelio rogante solo dictatore sublatum ne fieret, et omnis, qui bonam copiam iurarunt, ne essent nexi, dissoluti ¹⁸³).

¹⁸²⁾ Valer. Max. 6, 1. §. 9. Die Einkerkerung war offenbar nur die Folge der perduellionis iudicatio, welche nach Dionysius gegen den Glaubisger des E. Publitius von den Bolkstribunen ergangen sein und seine Berurztheilung zur Folge gehabt haben soll. Uebrigens scheint die Quelle, aus der Balerius Marimus schöpfte, da sie ein foedus statt einer sponsio Caudina erwähnte, die nicht sehr zuverlässige des Claudius Quadrigarius gewesen zu sein. Bgl. Liv. 9, 5.

¹⁸³⁾ So die SSS. Müller hat herausgegeben ut omnis, qui bonam copiam iurarunt, ne essent nexi, sed soluti. Er håtte bann aber auch noch iurarent schreiben mussen. Die ganze Veränderung corrumpiert aber ben Sinn Varro's, der auf diese Weise ben Inhalt des Geseges über die nexi sehr unsicher und schliecht ausgedrückt haben würde. Dissoluti konnte man statt soluti nexi gewiß eben so gut sagen, wie dissolvere statt solvere nexum aes; ne essent nexi aber ist als von iurarunt abhängig zu benken: "die, welche bonam copiam beschworen, um nicht nexi zu sein, wurden bestreitt".

Dionys. l. c. καὶ δί ἐκεῖνο τὸ πάθος ἄπαντες οἱ δουλωθέντες πρὸς τὰ χρέα Ῥωμαΐοι νόμῳ κυρωθέντι τὴν ἀρχαίαν ἐλευθερίαν ἐκομίσαντο.

Cic. de rep. 2, 34. Fuerat fortasse aliqua ratio maioribus nostris in illo aere alieno medendi, quae neque Solonem Atheniensem non longis temporibus ante fugerat, neque post aliquanto nostrum senatum, cum sunt propter unius libidinem omnia nexa civium liberata, nectierque postea desitum.

Man sieht balb, daß die ersten beiden Stellen die wichtigsten sind; nur sie wollen den eigentlichen Inhalt des Gesetzes angeben; Dionysius und Cicero sprechen davon nur gelegentlich und
gleichsam anhangsweise. Wiederum aber weichen Livius und Barro
darin von einander ab, daß ersterer die Absicht hat, den ganzen
Hauptinhalt des Gesetzes, Barro dagegen nur den auf das necti,
wovon er gerade handelt, bezüglichen, zu referieren, für den er
aber wieder nach Gewohnheit genauer ist. So lassen sich denn mit
ziemlicher Sicherheit folgende Hauptbestimmungen des Gesetzes
behaupten, dei denen es bemerkenswerth ist, daß es hinsichtlich der
beiden Verhältnisse des iudicatum und nexum dieselbe Ordnung
beobachtete, in welcher sie in den zwolf Taseln vorkamen (oben

S. 95.)

- I. No quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lucret, in compedibus aut in nervo teneretur.
- Pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset.
- III. Ne quis posthac ob aes alienum necteretur.
- IV. Ut omnes, qui bonam copiam iurarent, ne essent nexi, solverentur.

Die beiben ersten Borschriften beziehen sich offenbar auf iudicati und nur insofern auch auf nexi als bergleichen zeitweise nach bem vierten Capitel noch vorkommen konnten. Die Meinung bes

Gesetgebers ging nehmlich bei ber erften Borfdrift babin: Reffeln und Rugblod burften nur Strafe fur ein wirkliches Berbrechen gleichsam als Einleitung ber am Berbrecher zu vollziehenden Tobesstrafe fein, ein solches aber liege in bem judicatum wie in bem nexum als foldem nicht. Demnach konnte fur die iudicati zwar Die Saft als gleichsam blos reipersecutorisches Erecutionsmittel bestehen bleiben, nicht aber auch jene herabwurdigenden Korperqualen, bie eigentlich reine Strafen waren und ben Betroffenen schon als einen ber Sclaverei ober bem Tobe Berfallenen barftell= ten. Die gemachte Ausnahme muß baber biefer 3bee gemäß auf jum Tobe verurtheilte bis jur Bollstredung ber Strafe im Befångniß behaltene Berbrecher beschrankt und darf nicht auch auf pocuniae damnati, fei es wegen einer Mult ober einer Privatbelictefühnung, bezogenwerben; benn biefe Berurtheilung und felbft schon die litis contestatio übertragt ja ebenfalls die Haftung von ber Person auf das Vermögen und verwandelt die Delictsobligg= tion in eine Quasicontractsobligation (pecunia credita im allgemeineren Sinne) 184). Ferner aber follte auch im Uebrigen für Geldschulden blos noch bas Bermogen, nicht bie Person selbst haften, b. h. bie Capitalftrafe nebst ber sectio familiae in bemfelben

¹⁸⁴⁾ Dieses erhellt z. B. baraus, daß die actio de peculio, welche nur wegen der gesta des filiussamilias, nicht auch wegen Delicten statthast ist, boch auch wegen einer ursprünglichen Delictsobligation in der Art angestellt werden kann, daß man ihn selbst erst ex delicto belangt und condemnieren läßt und darauf die actio iudicati de peculio gegen den Baterrichtet. L. 34. 35. D. de noxal. act. (9, 4.) L. 3. §. 11. D. de pecul. (15, 1.) Daß dasselbe auch schon von der litis contestatio gilt: L. 57. D. de iudiciis (5, 1.). — Im Uedrigen wird unsere auch von Bachosen S. 104. angenommene, aber nicht innerlich begründete Auslegung auch noch bestätigt durch das Edict des Dictator M. Junius Pera vom S. d. St. 536. Liv. 23, 14. Qui capitalem fraudem ausi quique pecuniae iudicati in vinculis essent, qui eorum apud se milites sierent, eos noxa pecuniaque sese exsolvi iussurum. Valer. Max. 7, 6. §. 1. addictorum etiam et capitali crimine damnatorum sex millia consuriberentur.

Umfange abgeschafft fein und ftatt beffen bei (bem caput und ber familia nach) unverletter Perfon blos noch bas Bermogen als bona haften. Daf es unter biefer Borausfetung blos als bona haften konnte, indem es ja ipso iure (als familia) bem nun feines caput nicht mehr beraubten Schuldner verblieb, ift icon bemerkt worben. Das Gefet mußte fich aber auch barauf beschranten, nur biese Borschrift zu ertheilen, ba ber Begriff ber bona bem pratoris fchen Rechte angehort und mithin die weitere Bestimmung ber Art und Beife, wie nun die Glaubiger aus bem Bermogen bes Schulbners zu befriedigen feien, bem Imperium ber Obrigkeiten zu überlaffen war. Wir werben barauf fogleich noch zurudkommen. Mu-Berbem liegt aber in bem Sage ut pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset unläugbar auch noch eine Abschaf= fung ber ductio nach ben zwolf Zafeln, die ja auch mit bem nachfolgenden übrigen Verfahren so nothwendig zusammenhing, daß eine Aufhebung der Wirkungen mit bem Fortbestehen ber Urfache, jumal auf bem Gebiete bes Civilrechts felbft, gang unbenkbar gewesen ware, und es fragt sich also nur, wie biefes bamit zu vereinigen sei, daß doch spater noch immer ben Glaubigern juge= sprochene Schuldgefangene vorkommen. Die Sache hangt so zufammen. Mit Abschaffung ber civilen Privaterecution — benn eine folche hatte, wie oben gezeigt, bisher eben fo fur bas iudicatum, wie fur das nexum bestanden, indem es nach den zwolf Zafeln noch keine addictio debitoris per praetorem gab - und ber Uebertragung ber Erecution auf die bona war die Erecution zugleich zu einer pratorischen und rein vermogenbrechtlichen b. h. alles ponalen Charakters entkleideten geworden. Darin liegt aber feineswegs, bag nun ber Prator nicht eben fo, wie er bona possideri et proscribi befahl, auch noch ben Jubicatus bem Glaubiger hatte zur Detention und Reffelung jusprechen konnen; benn bie Person ift nicht blos Object von Personenrechten, sie hat objectiv

auch eine sachenrechtliche Seite, wie aus vielen Rechtsfaben bervorgeht, g. B. ber utilis legis Aquiliae actio wegen zerschlagener Glieber, bem Burudbehaltungerecht eines wegen Delicte Mancipierten, weil ihn ber Berlette pro pecunia habet (Gai. 1, 140. Collat. 2, 3.), ber actio furti megen eines geftohlenen filiusfamilias, auctoratus, iudicatus (Gai. 3, 199.) u. f. w. Demnach lag darin, daß bona non corpus Object ber eingeführten neuen Erecution fein follten, nur die Ausschließung einer ponalen Rechtsvollstredung gegen die Person; insoweit sie vermogensrechtlich ift, mußte fie gleichsam nach einem vollen Begriffe von bona 185) auch jett noch Gegenstand der pratorischen Erecution bleiben wenig= stens insoweit, als auch ein zu einem übrigens inhaltslosen mancipium übergebener filiusfamilias vom Glaubiger festgehalten wer= ben konnte, b. h. insoweit bas Bermogen nicht hinreichte, ihn zu befriedigen, worüber wir sogleich noch weiter sprechen werben. Uebrigens war die Ler in diesem Punct ohne Zweifel ponal; sie verbot bem Glaubiger nicht blos bie eigenmachtige domum ductio, vinctio u. f. m., sondern verhangte auch gegen ben, ber fie fich zu Schulden kommen ließ, eine hohe Strafe 186). Spater konnte beshalb auch wegen Plagium angeklagt werben.

Die britte und vierte Borschrift haben es blos mit ben nexi zu thun. Die britte verbietet fernerhin noch zu nectieren, aber wohl zu bemerken, nicht Gelb, sonbern bie Schuldner 187). Das

¹⁸⁵⁾ Doch wird die Ber felbft fich hieruber beutlicher ausgesprochen has ben, ba wir nicht voraussetzen burfen, daß die Geschichtschreiber gerade bei biefer Ber mehr als ben hauptinhalt referiert hatten.

¹⁸⁶⁾ Eine Beziehung barauf konnte in ber Lex Rubr. c. 21. v. 19. 20. liegen.

¹⁸⁷⁾ Dieses übersehen fast alle neueren Bearbeiter ber Materie, obgleich nicht blos Livius ganz beutlich spricht, sonbern auch bei Barro bas hoc sublatum ne fieret nur auf bas suas operas pro pecunia, quam damnas, in servitutem debere bezogen werben kann.

nexum murbe also von ber Ber nicht aufgehoben, wie wir es benn auch fortwährend noch als eine praktische Urt von Geschäften in verschiedenen Anwendungen finden, und baffelbe ift vhne Bweifel auch von bem Gelbbarleben burch nexum zu behaupten. Beil aber bie wichtigste Wirkung beffelben, Die eigenmachtige Erecution aufhorte, fo mar tein prattifcher Grund mehr vorhanden, ein Geschäft noch mit Bugiehung von funf Beugen einzugeben, welches fich eben fo gut ohne biefe Golennitaten mittels Stipulation abschließen ließ, burch bie man fich auch Binfen und wozu ber Schuldner fonft fich verftand, berfprechen laffen tonnte. Doch mag bas nexum aes vollig'erft gegen Enbe ber Periode außer Gebrauch gekommen fein, ba fich ber Berkehr von einer alten Gewohnheit nicht so ploglich losfagt 188). Auch erklarte bas Geset bas nectere obaeratum nicht fur nichtig, sonbern verponte es blos, wiewohl gewiß mit einer so hohen Strafe, daß es fich Niemand mehr einfallen ließ, fich ihr auszufegen. Man fieht nun, daß bie Ber fich felbst confequent bas nexum junachst gang eben so behandelte, wie bas iudicatum, wie benn beibe auch in bem 3wolftafelrecht einanber gang gleich geftanden hatten. Das ludicatum und bas nexum selbst blieben als publiciftische Contracte bestehen, nur die aus ihnen zustehende ductio mit allen ihren Wirkungen wurde abgeschafft. Darin aber war freilich ein großer Unterschieb, baß mahrend bie privatrechtliche Execution aus bem nexum schlechthin wegfiel, ber aus bem iudicatum die bem Prator anheimgegebene vermogensrechtliche Bollftreckung substituiert murbe, und hierin liegt ein Beweis, wie jest jene vollige Sonderung des Publicistischen und Privatrechtlichen und ber Uebergang der Macht bes Staats aus ber Bolksgemeine als folder auf bie an beren Spige stehende

¹⁸⁸⁾ Das Auftommen des Silbergelbes hatte darauf wenigstens unmittelbar teinen Ginfluß, ba, wie oben gezeigt, das nexum uber jede Art Rdsmifchen Gelbes abgeschloffen werben konnte.

Obrigkeit und ber Fortbildung des Privatrechtes von den leges auf das Edict — worin, wie früher schon bemerkt, der charaktergebende Typus der dritten Periode liegt — jest zum ersten Ausbruch kam. Nicht mehr dem als Glied der Volksgemeinde vor und mit dieser handelnden Römischen Bürger aus einem in dieser Sigenschaft und in dieser Art abgeschlossenen Seschäft, sondern blos der Obrigkeit kraft ihres eigenen Imperium und aus der von ihr ausgegangenen Damnation sollte die Macht zustehen, eine publicistliche Rechtsverfolgung herbeizusühren und diese selbst ging in eine außerliche, von dem caput und der kamilia auf die factische Freiheit der Person und die bona übertragene, über. Nexum und Mancipation wurden so gewöhnliche Privatgeschäfte, die nur durch manche eigenthümliche Solennitäten und Wirkungen an ihre alte publicistische Bedeutung erinnerten.

Die vierte auch von Dionysius und Cicero berichtete Borschrift bes Gesehes betraf die damals vorhandenen nexi; denn wenn Cicero sagt omnia nexa civium liberata, so meint er damit, wie aus den genaueren Berichterstattungen der Uebrigen hervorzgeht, auch nur die nexa insofern sie in einen nexus der Schuldner übergegangen waren. Die genaue Vorschrift gibt aber hier blos Varro. Nicht alle dermaligen nexi sollten frei sein, sondern nur diesenigen, welche bonam coplam schwören wurden. Man hat diese Worte zwar neuerlich von der eidlichen Betheuerung "gessährdes und ränkeloser hingabe des Vermögens" verstehen wollen und von Andern ist gar bonam copiam iurare mit seinem Gegentheil bonam copiam eiurare für gleichbedeutend genommen worden. Sprache und Sinn gestatten aber sowohl hier wie in der Lex Julia municipalis 189) nur die gewöhnliche Auslegung: schwören,

¹⁸⁹⁾ Der richtige Sinn bieser Stelle (Tab. II. v. 113 seq.) ift aber von ben Erklarern (Zimmern Gesch, des Civilproc. §. 78. Ann. 10.) auch noch nicht aufgefanden worden, blos weil man die Arennung jedes neuen

daß man hinlangliche Mittel habe, seine Gläubiger zu befriedigen. Das Geset wollte die Härte der Privaterecution ausheben, nicht aber auch die materielle Ungerechtigkeit begehen, den Gläubigern ihre nexi zu entziehen, welche in deren Festhaltung und Arbeit das einzige, bereits wohlerwordene Mittel ihrer Bestiedigung hatten. Für solche nexi war es Erleichterung genug, daß ihnen das erste Capitel des Gesetes ebenfalls zu Gute kam. Daher entließ es blos die Zahlungsfähigen aus dem nexus und schried nur eine billige, nach Privatübereinkunst mit billigen Gläubigern wohl ohnehin zur Vermeidung der Erecution (ne essent nexi) häusig vorgekommene Art der Feststellung der Solvenz vor, nämlich eidsliche Erhärtung der Zahlungsfähigkeit durch den Schuldner selbst.

Grundes ber Infamie burch ein ve nicht beachtet bat. Die Borte find: queive in iure abiuraverit, bonamve copiam iuravit, iuraverit, quei sponsoribus creditoribusque suis renuntiavit, renuntiaverit, se soldum solvere non posse, aut cum iis pactus est, erit, se soldum solvere non posse, prove quo datum depensum est, erit, quoiusque bona ex edicto eius, qui iuri dicundo praefuit, praefuerit, praeterquam sei quoius, quum pupillus esset, reive publicae caussa abesset neque d. m. fecit, fecerit, quo magis r.p. c. a. possessa proscriptave sunt, erunt. Sicrin find drei Grunde der Infamie enthalten. 1. queive in iure abiuraverit b.b. wer eine Schuld auf zugeschobenen Gib vor Gericht wiber befferes Biffen abgeschworen hat; 2. bonamve copiam solvere non posse, d. h. berjenige, welcher feinen Glaubigern, um einen Rachlaß zu erlangen, feine Infolveng angezeigt ober auch ichon einen Rachlag erhalten , hinterbrein aber vor Bericht vielleicht einem andern Glaubiger gegenüber feine Solveng befcworen bat, um fich baburch gewiffe Bortheile, mahricheinlich bas Freibleiben von ber perfonlichen haft nach bem Cbict zu verschaffen. 3. prove quo datum . . . sunt, erunt, b. h. berjenige, gegen ben, nachbem bie Burgen bereits fur ihn bezahlt haben und also jebenfalls als gegen einen decoctor, possessio et proscriptio bonorum eingetreten ift. - Das bonam copiam eiurare (Cic. ad famil. 9, 16. Fest. v. Eiuratio) trat entweber ben Glaubigern gegenüber ein, bie es als Bebingung einer gu gewährenden pactio forberten, ober bezog fich auf unverschulbete Unfabigfeit zu gabten, bie ebenfalls bem Schulbner von jeher Bortheile gewährte (Senec. de benef. 7, 16.) und worauf vielleicht ichon bas quae dolo malo non solvisti ber forma legis actionis per manus iniectionem geht. Gai. 4, 21.

Dag aber biefe Borfchrift wirklich, wenn nicht allen, boch faft allen nexi bie Freiheit verschaffte und beshalb Cicero und Dionpfius auch wenn man es mit ihren Worten so genau nehmen will, nichts eben Kaliches berichtet haben, läßt fich theils aus ber Beschaffenbeit ber meiften nexi, die mehr die Unmöglichkeit sich ohne ihren volligen Ruin Zahlmittel zu verschaffen, als wirkliche Insolvenz in biefe Lage gebracht hatte (Liv. 6, 34, 35, 7, 19, 21.) theils aus ber Natur bes Eibes, ber ja bem Schworenben selbst bie Abschägung feines Bermogens überließ, auch ohne Boraussegung eigentlicher Gewiffenlofigfeit annehmen. Obgleich nun biefe Bebingung ber perfonlichen Freiheit ber nexi nur einer transitorischen Borschrift bes Gesetzes angehörte, so enthielt sie boch auch für bie im zweiten Capitel bem Prator überlaffene Erecution einen wichti= gen gesetlichen Fingerzeig, nehmlich, bag bie abductio bes Beklagten nur bann zu verfügen sei, wenn dieser nicht die Sufficienz feines Bermogens eiblich erhartete und biefes burfte bie Bebeutung sein, welche bas bonam copiam jurare nach bem Zeugniß ber Lex Julia municipalis auch im späteren Rechte noch hatte. Alle Erecution, duci et bona possideri proscribive war ausgeschlossen, wenn ber Berurtheilte gahlte, einen Burgen ftellte, ben Glaubiger sonst wie befriedigte ober sich jum Proceg erbot 190). Dem duci iubere allein entging er, wenn er jenen Gib leiftete 191). Beil dieser aber oft gemigbraucht worden sein mag, so scheint die Lex Julia de cessione bonorum ihn abgeschafft und statt bessen bie Befreiung von ber Saft an bie Ceffion bes Bermogens ge= knupft zu haben 192).

¹⁹⁰⁾ Begen ber Saft vgl. Lex Rubr. c. XXI. Cic. pro Flacc. 20.

¹⁹¹⁾ Daß nur insolvende Schuldner der Haft unterlagen, bezeugt auch Donat. ad Terent. Phorm. 2, 1. v. 20. Obaerati quum solvendo non essent, ipsi manu capiebantur. Bgl. Sallust. Catil. 33. Liv. 38, 60.

¹⁹²⁾ L. 1. C. qui bonis cedere poss. (7, 71.).

Daß bie vorftehend gegebene Auslegung bes Potelischen Gefeges nicht blos ben Beugniffen ber Berichterflatter fich ungezwungen anschließt, sondern auch in bas frubere richtig ertannte Recht auf vollkommen befriedigende Beise eingreift, burfte gugeftanden werben. Bon ihr weichen aber alle übrigen Anfichten ab 193). Dbaleich nun auch fie untereinander feineswegs übereinftimmen. obgleich sie sammtlich auf gewissen als irrig nachgewiesenen Boraussetzungen beruhen, a. B. bag bie addictio iudicati fcon in ben zwolf Tafeln vorgeschrieben, bie pratorischen bona und bie civils rechtliche familia eins und basselbe, bas Necht bes nexus und bes iudicatus ein vollig verschiebenes, zwischen bem necti aes und obneratum nicht zu unterscheiben, bie Wirfung bes nexum von einer Ausbedingung ber operae abzuleiten fei, fo fcheint uns boch zu weiterer Bestätigung unserer Auslegung ber Rachweis nicht überfluffig zu fein, daß die lettere auch mit dem Rechte nach ber Lex Poetelia in einem befriedigenben Busammenhange ftebe.

Bas zuerft bas nexum betrifft, so find ber Lex Poetelia ohne 3weifel zwei andere Gefetze verwandt, welche wir burch Gaius

¹⁹³⁾ Um ber Rurge willen verweisen wir auf Bimmern Gefch bes Rom. Civilproc. &. 46. 47. 78. Bachofen S. 100 flg. S. 122 flg. Rur in bem Puncte stimme ich ber Meinung und Ausführung Bachofens S. 117 fig. vollkommen bei, daß das Recht bes nexum schon nach den zwölf Zafeln für und gegen Plebejer und Patricier ein gang gleiches gewesen, in biefer Begie: hung alfo burch bie Lex Poetelia gar nichts Reues eingeführt und bag nur factifch bie Plebs, als welche allein in ber Lage mar, ftets Schulben machen gu muffen, bavon hart betroffen worben fei. Roch weiter muß aber gegen Bachofen auch behauptet werben , bag biefelbe Rechtsgleichheit juriftifch auch fcon por ben gwolf Safeln beftand. Doch biefes tommt auf bie allgemeine Frage jurud, worin die Aufhebung ber bisberigen iniquitas inris burch bie gwolf Tafeln beftanben habe, ob nach ben Beugniffen ber Alten und nach ber Ratur der Sache in ber Bindung ber bieberigen Billfahr und Parteilichkeit ber patricifthen Magiftrate an ein gefchriebenes Gefes, ober nach Riebuhrs ber Matur bes ius civitatis gumal fur Privatvermogenerechte wiberfprechenber Erfindung, in ber Aufhebung ber bisberigen verschiedenen Bolferechte ber Batricier und Dlebejer.

Institutionen kennen gelernt haben. Gin Gefet mit unleferlichem Ramen, mahrscheinlich eine Lex Valeria 194), schaffte bie legis actio per manus iniectionem pro iudicato in allen Kallen, mo fie bisher gegolten hatte, mit bloger Ausnahme bes indicatum und depensum ab und machte bie manus iniectio gur pura, b. h. gu einer gewöhnlichen Rlage, die zwar formell erecutivisch mar, aber nicht ben 3weck ber wirklichen Erecution hatte und barum auch bie · Nothwendigkeit ber Stellung eines Binder nicht mit fich führte. Bir kennen von den durch diese Neuerung betroffenen Källen urkundlich nur noch ben einen von Gaius 4, 22. ermahnten, ber lex Furia de sponsu adversus eum, qui a sponsore plus quam virilem partem exegisset. Aber nach bem, mas über bie Gleichheit bes Rechts des nexum mit dem bes judicatum bemerkt worden ift. gehörten bahin ohne 3weifel auch alle Klagen aus bem nexum, also aus bem nexum aes, bem legatum per damnationem und bem nexum bei der Mancipation, wovon spater noch die Rebe sein wird. Schon biernach fteht nun offenbar biese Abschaffung ber manus injectio pro judicato mit ber Bestimmung ber Lex Poetelia, welche auch das necti obaeratum verbot und damit die nexi datio zu einem gewöhnlichen Privatcontract herabsetzte, in genauem Bufammenhange. Doch bie Lex Valeria hatte, wie bemerkt, einen weiteren Umfang, mas uns nothigt, gur Ermittelung jenes Bufammenhanges etwas weiter auszuholen.

Mit ziemlicher Gewißheit laffen sich zwei Merkmale fur bie Rlagen, welche burch manus iniectio geltend gemacht wurden, aufstellen: daß sie unmittelbar oder mittelbar auf einem publicistischen Grunde beruhten und daß sie auf ein Mehrfaches gingen. In bem ersteren lag ursprunglich allein der Grund biefer Process

¹⁹⁴⁾ Gai. 4, 25. Die Buge ber Scheben kommen nehmlich unter allen Ramen bekannter Romischer Geschlechter am meisten mit Ual'ia überein.

art, wie ber hauptfall bes iudicatum zeigt. Ihm mußte bie publiciftische stipulatio ober sponsio bes alten Rechts, so wie bas nexum gleichstehen, woraus schon oben erklart worben ift, weshalb ber sponsor bas depensum auch wieber burch manus iniectio einflagte. Da aber sonach bie Burgschaft burch sponsus überhaupt bem publicistischen Rechtsgebiete angehorte, so mußte auch bie wieber bie Sponsoren sichernbe Lex Furia bem wider bieselbe auf mehr als seinen Ropftheil belangten Sponsor bieselbe Rlagart geben und aus bemselben Grunde erklart fich wenigstens einiger Ma-Ben, warum auch die gesetwidrig eingeklagten ober genommenen Binfen und Bermachtniffe burch bie Lex Marcia (et Genucia) und Furia testamentaria unter bie manus inioctio gestellt wurden; benn bie hierburch gesicherten Schulbner waren ja in alterer Beit meistens auch burch nexum verpflichtet 195). Für andere als bie genannten Falle haben wir teine Bengniffe; boch burfen wir wohl auch noch die Lex Aquilia hieher rechnen, die ja auch den Beklagten burch damnatio und, wenn er laugnete, jum Erfat bes Doppelten verpflichtete. Das zweite Merkmal unterschied biefe galle processualistisch im Gegensatz zu ber legis actio sacramento und spåter per condictionem 196), indem fie banach, insoweit fie gegen einen gaugnenden angestellt wurden, eine andere poena temere litigantis enthielten, als bas Sacrament ober die Bette, und es erklart fich baraus, weshalb z. B. bie actio legis Aquiliae adversus consitentem eine condictio genannt wird 197). Dieses zweite

Collat. 2, 4. nach meiner Berbefferung berfelben in ber Beitschr. f. gefch.

¹⁹⁵⁾ Doch nicht überall; benn bie Lex Furia bezog fich nicht blos auf Damnationslegate, bie Lex Marcia nicht blos auf nuncupierte Zinfen; und so bebarf es hier noch bes Nachweises eines andern Grundes.

¹⁹⁶⁾ Bon ber per iudicis postulationem konnte nicht bie Rebe sein, weil diese an sich, b. h. ohne Uebereinkunft ber Parteien blos in arbitriis galt, die sammtlichen hier zur Frage stehenden Klagen aber stricti iuris sind. 197) L. 9. §. 1. D. de red. (12, 1.) und die Ueberschrift in

lediglich processualistische Merkmal gab nun ohne Zweisel Anlaß zu der legis actio per manus iniectionem pura. Wenn nehmlich ein Gesetz in einem eigentlich nicht publicistischen Falle den zu Belangenden doch zum Ersatz des Doppelten schuldig erklärte, wie die Lex Furia gegen den, der über 1000 Asse von Todes wegen genommen, die Lex Marcia gegen den, der Zinsen beigetrieden 198), die Lex Aquilia gegen den, der einen widerrechtlichen Schaden zugefügt hatte, so gab sie zur Geltendmachung dieser Ansprüche die manus iniectio blos deshalb, um die schon mit einer andern poena temere litigantium versehenen übrigen legis actiones zu vermeiben, und schloß daher das materiell Wesentliche dieser legis actio, welches auf der öffentlichen Begründung des Anspruchs beruhte, durch Weglassung der Worte pro indicato auß 199).

Wenn nun so diese Gesetze gewissermaßen schon ben Uebersgang von der unmittelbaren Natur ber legis actio per manus iniectionem, wonach sie mit den publiciftischen Obligationen schlechtshin gegeben war, zu einer schon vermittelten blos processualistis

RB. Bb. 13. S. 32. In dem spatern nicht mehr processualistischen Sinne gebrauchte man aber condictio überhaupt für jede stricti iuris actio in personam, so daß Uspian in L. 9 cit. gewiß auch die actio adversus infitiantem mit eingeschlossen bachte.

¹⁹⁸⁾ Das Vierfache, worauf diese Rlagen gingen, ift nehmlich eigentslich auch nur ein Doppeltes und baraus zu erklaren, daß der Beklagte in diesen Fällen eine Obligation geltend gemacht hatte, welche regelmäßig (wenn nehmlich das Legat per damnationem hinterlassen, die Zinse per nuncupationem beim nexum aes bedungen war) aufs Doppelte geltend gemacht wers ben konnte, von dem also hier wieder das Doppelte zu nehmen war.

¹⁹⁹⁾ Hinsichtlich der Lex Furia scheint die Praris angenommen zu haben, daß wenigstens in dem wohl häusigsten Kalle der certa pecunia per damnationem legata die Sache billig eben so behandelt werden musse, wie nach der Lex Furia de sponsu adversus eum, qui a sponsore plus quam virilem partem exegisset, d. h. daß hier auch eine mittelbar publicistische Begründung vorliege und baher per manus iniectionem pro iudicato gestlagt werden musse. Ser. Aelius hatte also mehr Grund, als Gaius 4,24. zugestehen will, die forma legis Furiae testamentariae so aufzustellen.

ichen Auffassung berfelben bezeichnen und baber theilweise ichon in bie Beit por ber Lex Poetelia fallen mogen, so ging bie Lex Valeria einen Schritt weiter, inbem fle in bie proceffualiftifche Form berselben bas Sauptgewicht legte und fie in allen auch formell publiciftifchen Fallen fur pura erflatte, wo nicht jugleich eine materielle Rudficht bie Beibehaltung bes wirklichen Grecutivproceffes rechtfertigte, b. h. außer bem Falle bes confessum und indicatum felbft, nur noch in bem bes über feche Monate lang unerftattet gebliebenen depensum; benn vermoge ber Ginheit ber Forberung gegen ben sponsor mit ber gegen ben Sauptschulbner (Unm. 139.) war hier burch bie Bahlung gewiffer Dagen icon eine confessio und Geltenbmachung ber lettern gefchehen, bie ihre Wirkung gegen ben Sauptschulbner nur fortfette und biefe Wirkung behalten mußte, wenn man bem fo wichtigen Inflitut ber sponsio nicht eine Hauptstütz entziehen wollte. Daß nun aber bie Lex Valeria biese Borschrift aussprechen konnte, beruht auf berselben Boraussehung, welche ber Lex Poetelia ju Grunde liegt, daß jene übrigen Falle materiell für gewohnliche Privatobligationen zu halten feien, beren formell publiciftischer Urfprung als fol der nicht mehr eine erecutivische Behandlung rechtfertige. Fallen nun hiernach beibe Gefete gewiß ungefahr in biefelbe Beit, fo kann nur noch bie Frage fein, welches bem andern vorangegangen fei. Wir glauben aber, bie Lex Valeria; benn ber nachste Schritt mar boch naturlicher Weise, Die sofortige Erecution ber formell publiciftischen Forderungen als folder fur ben Kall aufzuheben, daß fie bestritten waren, um fo bem Bebrangten eine eigene Rechtsvertheibis gung vor Gericht moglich zu machen; erft ein zweiter, fie auch in bem ber confessio in iure fo unmittelbar abnlichen Kalle zu verbieten, baß ber Schulbner ber Schulb geftanbig und es bisher auch jum nexum se dare gekommen war, zumal ba bas Darlehn als bas fut ben Berkehr wichtigste Geschäft bieses ingens vinculum fidel nicht

so leicht entbehren zu können schien. Wir glauben baher auch nicht zu irren, wenn wir die Lex Valeria dem I. d. St. 413. und dem Dictator M. Valerius Corvus oder Corvinus zuschreiben und darin eines der allgemeinen Zugeständnisse erblicken, wodurch es dem Corvinus damals gelang, einen der gefährlichsten Ausstände der Verschuldeten zu dämpfen 200); wenigstens wäre es höchst aufsallend, wenn blos diese secessio, aus der man freilich nur undestimmte Kunde von so manchen anderen der Plebs dewilligten Privilegien hatte, ohne eine wichtige auf das Recht der obaerati selbst bezügliche und von dem Dictator selbst ausgegangene Maaßregel vorübergegangen wäre 201).

Das zweite Gesetz, welches mit ber Lex Poetelia in naher Beziehung stand und ohne Zweisel mittelbar durch sie veranlaßt wurde, ist die Lex Silia, bei der wir uns auf die schon anderwärts gemachte Bemerkung stügen, daß sie für die pecunia certa ein einfacheres von den Recuperationen entlehntes Versahren und eine zumal unter den damaligen Verhältnissen angemessenere poena temere litigantium, nehmlich die sponsio et restipulatio tertiae partis an die Stelle des alten unbeholsenen sacramentum setzte 202). Wenn nehmlich, wie wir oben sagten, mit dem Verbot des necti odaeratum auch das Hauptinteresse des nexum selbst wegsiel und demgemäß die auf dem ius gentium beruhende stipulatio zum Zweck des Darlehns immer ausschließlicher in Gebrauch kam, so mußte dalb der Verlust der dem nexum eigenthümlichen legis actio per manus iniectionem und der dabei so wirksamen Strase des Läugnens, so wie das Unangemessen der legis actio sacramento,

²⁰⁰⁾ Die Stellen f. oben in Unm. 158.

²⁰¹⁾ Aus diesem Grunde benten wir nicht an manche andere Balerier, beren Consulate und Dictaturen ber Lox Poetelia noch naher liegen, mei-ftens aber nach ihr fallen.

²⁰²⁾ Rrit. Jahrb. fur Deutsche RB. Jahrg. 4. S. 487.

auf welche die Darlehne in Form der Stipulation ober des bloßen Regleontracts beschrankt maren, wenn bie Parteien nicht über einen arbiter übereinkamen, fich fuhlbar machen. In biefer Berlegenheit nun die neuen Darlehnsformen unter die manus iniectio pura au ftellen, hatte mit ihrer Natur als Contracten bes ius gentium in Biberspruch geftanben; auch mar die Beit ber patricischen Herrschaft vorbei, mit ber allein sich eine blos ben Beklagten, b.h. ben Plebejer treffende Strafe bes muthwilligen Processierens vertrug. So führte benn bas Silische Geset für die auf bem ius gentium beruhenden Geschäfte auch eine von bem peregrinischen Berfahren entlehnte neue legis actio ein, beren Succumbenaftrafe, wie in dem alten insoweit billigen sacramentum, beide Theile traf, in seiner nach bem Procegbetrage manbelbaren Sohe bem Bedurf: niß ber Strenge entsprach und bamit, baf fie bem Gegner ftatt bem Aerar verfiel, bekundete, daß nun mit bem Ueberhandnehmen bes ius gontium auch im Proces die bisherige Befangenheit ber Privatrechte im ius publicum zu Ende gehe 203).

Mehrere neuere Schriftseller 204), besonders die, welche annehmen, daß die Lex Poetelia das nexum aes selbst abgeschafft habe, haben die Vermuthung aufgestellt, daß nun aus dem Contract des nexum zwei neue Contracte — wie disiecti membra poetae — hervorgegangen seien, die Stipulation aus der nuncupatio und das mutuum aus der Juwägung des Geldes. Für den, der einen richtigen Begriff vom ius gentium hat und weiß, daß die darauf beruhenden Geschäfte älter sind als alles ius civile, bedürfen Ansichten dieser Art, die außerdem auch der im Einzelnsten wie im großen Ganzen organischen Fortbildung des Rechts

²⁰³⁾ Das valde quaeritur bei Gai 4, 20. ift einer von ben vielen Beweisen, wie sehr ben Romischen Zuriften Sinn und Geschick für rechtsbifter rifche Forschungen abging.

²⁰⁴⁾ Bachofen G. 143 fig. theilmeife felbft und bie bort Angeführten.

Sohn fprechen, feiner Biberlegung. Das Richtige ift, bag verborum obligatio und mutuum als Contracte des ius gentium auch in Rom von jeher vorkamen, nur aber nicht in den dem ius civile eigenthumlichen Geschäften über im großen Berkehr geliehenes Getraide und Erz, sondern bie erftere g. B. gur Befraftigung der Forderungen aus b. f. contractus ober eines gewöhnlichen mutuum, ober über eine ichon vorhandene Obligation b. h. zum Behuf ber Movation, bas lettere bei anderen Fungibilien außer Getraide in ber altesten Zeit und Erzgeld in größern Quantitaten, und beibe in allen Geschäften bes creditum205) mit Fremben, bag fie aber jest, wo die alte publicistische stipulatio ihrer civilrechtlichen Anwendung auf den Berkehr in Getraide beraubt mar und das nexum aes abkam, fich auch ber baburch gleichsam vacant geworbenen Geschäfte bes Berkehrs bemachtigten und ber Name stipulatio, nachdem burch bas Wegfallen bes imaginar zugemeffenen Getraides und ber Bolkszeugen auch ber sponsus nur zu einer gewohnlichen verborum obligatio herabgefunken mar, in einem allgemeineren Sinne auf alle verborum obligationes in Frage und Untwort übertragen murbe.

Wir kommen auf die die gerichtliche Erecution betreffenden Borschriften der Lex Poetelia, um nachzuweisen, daß auch sie nach unserer Auffassung derselben mit dem späteren Rechte in guetem Einklange stehen. Das Charakteristische desselben war die Aushebung der civilrechtlichen und ponalen Bollstreckung kraft eigenen Rechts des Gläubigers gegen die Person und familia pecuniaque des Schuldners und die Substituierung einer vom Impe-

²⁰⁵⁾ Was v. Savigny Civilrecht Bb. 5. S. 532 flg. über biefen Begriff im Berhaltniß zur Stipulation im Allgemeinen sagt, ist vortrefflich, alles historische aber versehlt; besgleichen die Begriffsbestimmung der certa credita pecunia signata forma p. p. R. in der Lex Rubria, worauf wir unsten noch zu sprechen kommen werden.

rium bes Prators abhangigen reipersecutorischen Execution an ber Person und ben hona, welche beibe Arten von Bollstreckung offenbar in einem ahnlichen Berhaltniß zu einander stehen, wie die civile und pratorische Erbfolge. Auch ber Erwerb ber Erbschaft war nehmlich nach bem alten Recht ohne Einmischung ber Obrigkeit blos civilrechtlich kraft bes eigenen Rechts bes Nachfolgers burch hereditatis aditio ober eigenmächtige possessio hereditatis und sie befräftigende usucapio pro herede erfolgt, wogegen später, und wir burfen wohl annehmen, auch um biese Beit, ba bie gleichartigen Rechtsinftitute fich auch gleichmäßig entwickeln, die außere Seite bes Erbguts (bie bona) hervortrat und vom Prator baburch ju einer eigenthumlichen pratorischen Erbfolge benutt murbe, baß er Selbst zu ber bisher eigenmächtig geschehenen possessio autorifierte. So wie nun biese Beranderung gewiß nicht ploglich geschah, sonbern erft nachdem ber Prator in einzelnen Fallen ichon ofter feine Autorität interponiert hatte, in ein allgemeines Institut überging, so lehnte sich auch bas burch bie Lex Poetelia herbeigeführte Erecutionsrecht nur an eine im Einzelnen bereits nicht ungewohnte Behandlungsart ber Sache an, wie benn namentlich in ben oben erwähnten Sticten Romischer Cousuln und Dictatoren, bie nexi und iudicati zur Vertheibigung bes Waterlands einstweilen freizugeben, und in der Rückstellung berfelben an die Creditoren nach beendigtem Rriege, folche obrigfeitliche Einwirkungen hervortreten und in gewissen vom Civilrecht nicht vorgesehenen Fallen, &. B. bes erblosen Todes ober ber Verschollenheit ober bes freiwilligen Erils bes Schulbners auch in mehr privatrechtlichem Intereffe vorgekommen sein mogen. So wie ferner die pratorische bonorum possessio im Allgemeinen die civilrechtlichen Grundfage befolgte, boch aber auch nach bem veranberten Charafter ber Zeit und nach ber Natur ber pratorischen außerlichen Auffassung Manches an: berte, fo werben wir ein ahnliches Berhaltniß auch fur bie pratorische Erecution im Berhaltniß zur civilrechtlichen anzunehmen haben.

Zuvorderst standen dem Verurtheilten auch jest noch die drei-Big dies justi ber zwolf Tafeln zu, um Gelb herbeizuschaffen; in unbekannten Fallen bewilligte spater bas Ebict eine langere Krist 206). Nach beren Ablauf fant, so lange die legis actiones galten, noch bie manus iniectio Statt, die aber nun nicht mehr jur eigenmächtigen ductio fondern nur ju ber Bitte um ben pratorischen Befehl, ben Schuldner abführen (duci iubere, addicere, adiudicare) 207) und fein Bermogen in Beschlag nehmen zu burfen berechtigte. Beibe Arten des Arrestes waren nehmlich fruher auf einmal eingetreten und babei blieb es auch jest, nur bag bas Recht am Vermogen nicht mehr nothwendig aus dem an ber Perfon folgte, fatt beffen man fast eher bas Umgekehrte fagen fonnte 208), sondern beide besonders erbeten und ertheilt werden mußten. Bon bem bonam copiam iurare als Mittel, bie ductio zu vermeiben, ift ichon bie Rebe gewesen. Fand fie Statt, so gab fie dem Gläubiger ein Retentionsrecht an der Person, deffen Bortheil nicht blos barin bestand, ben Schuldner ober Andere burch biese Beraubung ber factischen Freiheit zur Berbeischaffung von Befriedigungsmitteln zu bewegen, sondern auch darin, ihn an Ber-

²⁰⁶⁾ Gai. 3, 78. Wahrscheinlich aber nicht über zwei Monate L. un. Th. C. de usur. rei iud. (4, 19.) Eine kurzere Frift kam spater nur im extraorbinaren Berfahren vor, worüber bas Ebict nichts enthielt L. 2. D. de re iudic. (42, 1.) Bal. Zimmern Gesch. bes Civilproc. §. 77.

²⁰⁷⁾ Daß nur ber erfte Ausbrud gefestich mar, ift fcon oben Unm. 97. bemertt worben.

²⁰⁸⁾ In ber Lex Rubr. c. XXII. steht in bemselben Sage zuerst eosque duci bona eorum possideri proscribive venireque iubeto und bann in umgekehrter Folge eorum cuius bona possideri, proscribi, venire, ducique eum iubeat. Doch wurde man die lette Ordnung vor dem Ende der Republik noch in ahnlicher Art für unzulässig erachtet haben, wie man damals noch nicht von einem stipendium soli getrennt von dem stipendium cavitis sprach.

ringerungen seines Bermogens zu hindern, deffen sammtliche Theile bie possessio oft nicht sobald erreichte. Ein Recht auf die operae aber ertheilte sie nicht mehr, ba die Obligation jest nicht mehr ben mit bem Grunbstud wirklich jusammen arbeitenben sondern den sein Bermogen burch Handelsgeschafte arbeiten laffenben Schulbner ergriff. 3m Uebrigen war ber Buftand bes ductus, obgleich nun mehr rei servandae causa, wie man vom Bermogen ausbrucklich fagte, herbeigeführt, bem fruhern abnlich, eine factische Beraubung ber Freiheit (servire) 209), und nur von ben Barten befreit, die ihn fruber gur Ginleitung einer Capitalftrafe gemacht hatten. Im Ginzelnen werden bie Pratoren über die Behandlung des ductus von Seiten des Gläubigers allmablich neue, ber Beit entsprechenbere Borfchriften erlaffen baben 210); Fesseln zu bem blogen 3wede bie Flucht zu vereiteln und nicht mit ben alten nervus ober compedes zu verwechseln, waren nicht ausgeschlossen 211). Aber ba die ductio ben judicatus nicht mehr civilrechtlich und von bem publiciftischen Grunde feiner Perfonlichkeit aus nach feinem ius, fondern blos von außen her und vermogensrechtlich als biefe einzelne Person betraf, fo gab fie auch weder an den seinem ius unterworfenen Personen 212) noch an seis nem Bermogen ein Recht, beffen possessio vielmehr, wie bemerkt, selbständig neben berfelben erbeten und verfügt werden mußte.

²⁰⁹⁾ Quintilian. J. O. 5, 10. §. 60. 7, 3. §. 26. Ueber bas Furtum an ihm Gai. 3, 189.

²¹⁰⁾ Rur baß bas ni suo vivit ber zwolf Tafeln auch später noch gatt, sieht man aus L. 34. D. de re iudic. (42, 1.)

²¹¹⁾ Gell. 20, 1. Addici namque nunc et vinciri multos videmus, quia vinculorum poenam deterrimi homines contemnunt. Bgl. Paul. 5, 26. §. 2. L. 23 pr. D. ex quib. caus. mai. (4, 6.)

²¹²⁾ Die Erstreckung ber Erecution auf biese war ein in ben Provingen wahrscheinlich burch einheimische Rechtsinstitute veranlaßter, von ben Kaisern ofter gerügter Migbrauch. Ambros. in Tobiam c. 8. L. 12. C. de O. et A. (4, 10). 3immern a. a. D. §. 78. a. E.

Ueber die Dauer dieses Zustandes enthielt ohne Zweifel das Ebict Bestimmungen, und sie erstreckte sich wohl nicht über die des Imperium des Prators hinaus, der den Befehl erlassen hatte ²¹³).

Die mit der possessio stets verbunden erwähnte proscriptio bonorum ²¹⁴) war gewiß nicht, wie die Neuern annehmen ²¹⁵), eine Ausschreibung zum Verkauf, da diese erst in einem spätern Theile des Versahrens erfolgte und die proscriptio auch bei einer nicht zum Verkauf ertheilten possessio bonorum geschah ²¹⁶), sondern eine vielleicht schon bei der alten Besignahme der samilia übslich gewordene Bekanntmachung des angelegten Arrestes, damit auch Schuldner und wer sonst Sachen, die zu diesem Vermögen gehörten, inne hatte, an den Gläubiger zahlten oder ablieserten, mit einem Wort also eine bloße Vervollständigung des Arrestes nach der Seite hin, wo er sich durch unmittelbare Besignahme nicht vollziehen ließ. So wie aber der Prätor auf Grund der von ihm ertheilten honorum possessio dem Erben auch ein Rechtsmitz

²¹³⁾ Bgl. Gai. 4, 105. Im Uebrigen sagte ber Prator wohl, daß die Gesangenschaft so lange dauern sollte, die der Gläubiger befriedigt ober ihm desensio mit satisdatio geboten sei. Bgl. L. 23 pr. D. ex quib. causmaior.

²¹⁴⁾ Lex Rubr. c. XXII. Lex Jul. municip. v. 115. 116. Gai. 3, 79. Cic. pro Quint. 6. 19. 20.

²¹⁵⁾ Stieber de bonor. emt. p. 60., welcher mit seinen Borgangern bie von Theophilus 3, 12 pr. mitgetheilte noveach hieher bezieht, obsgleich Theophilus ausbrücklich bemerkt, daß sie erst nach Ablauf der ersten Frist und nach der Wahl eines magister bonorum vendendorum geschehen sei. Dagegen sind die von Cic. pro Quint. 15. vor der Erwählung der magistri zusammen mit der possessio bonorum erwähnten libelli, wie man auch aus c. 16. 19. 20. ersieht, eben diese offenen Arreste. Seen so dei Benec. de benef. 4, 12. Tidull. 2, 4. v. 55. Theophilus spricht von diesser proscriptio bonorum gar nicht, weil sie recht wohl nuter den Begriff des possideri subsumiert werden kann, wie denn auch die Lex Rubria und Gai. 4, 102. nach dieser Aufsassung denn possideri proscribive sagen. Bom bona vendere ist immer erst nach der possessio und der Ernennung der magistri die Rede. Cic. ad Attic. 6, 1. §. 15. 1, 1. §. 3.

²¹⁶⁾ Wie man aus ber Lex Jul. municip. v. 115. 116. fieht.

tel gab, um auf seine Auctorität sich in ben Besit zu seten, so führte er auch bas interdictum ne vis siat ei, qui in possessionem missus est ein 217), damit bie Besitznahme der Gläubiger im Falle einer Wibersetzlichkeit nicht mehr durch Selbsthülse, zu welcher der Gläubiger nur kraft seines Rechts an der Person auch hinsichtlich des Vermögens berechtigt gewesen war, sondern auf obrigkeitlichem Wege geschähe. — Das Recht der pactio während der ersten 30 Tage blieb bestehen und spätere Ausbildungen desselben zeigen, daß wenigstens bei einer Mehrheit der Gläubiger der Prätor auch hierauf einen mitwirkenden Einssus gewann 218).

War nun aber die breißigtägige Frist abgelaufen, ohne daß der Schuldner seine Gläubiger befriedigt hatte, so versiel er nun pratorisch seinem Bermögen nach den Gläubigern, was die schon oben (Anm. 102.) in ihrem Zusammenhange mit dem ältern Recht dargestellten Wirkungen hatte. Er verlor nehmlich das Recht der desensio, um dadurch die possessio bonorum wieder aufzuheben, wurde insamis, wie die spateren Edicte und Gesetz ausdrücklich anerkannten, und vermögensrechtlich unsicher, so daß er keine Rlage mehr ohne satis datio aufnehmen konnte. Endlich kamen nun die Gläubiger nach dem pratorischen Edict zum zweiten Mal beim Prator zusammen, um mit dessen Bewilligung einen oder mehrere Geschäftsführer und Vorsteher (magister) zum Behuf des Verkaufs zu ernennen ²¹⁹). Zugleich schrieden sie jeht das Verkmögen des Schuldners durch öffentliche Anschläge zum Verkauf aus und der Prätor seize ihnen eine Frist von zehn Tagen, um die

²¹⁷⁾ Tit. D. Ne vis fiat ei, qui in poss. (43, 4.) Eben fo enthielt bas Gbict auch Beftimmungen über bie außere Art, wie die Greditoren ihren Arreft ausüben follten, Cic. pro Quint. 27.

²¹⁸⁾ Bgl. bie Stellen bei Bimmern a. a. D. §. 78.

²¹⁹⁾ Gai. 3, 79. Theophil. I. c. 3immern & 79. Keller Semestr. Tom. I. p. 73. Daß sie gleichzeitig meistens auch auf Ernennung eines Curator antrugen, barüber spater.

Verkaufsbebingungen zu verabreben. Nach beren Ablauf kamen sie abermals (überhaupt also zum britten Male) vor ihm zusammen, um die Bestätigung für die Verkaufsbedingungen zu erhalten, die ihnen in der Art ertheilt wurde, daß der Prätor zugleich den Zuschlag unter diesen Bedingungen, die sie nun den Verkaussanschlägen beifügten, am zwanzigsten Tage von da an oder am dreißigsten Tage von Ernennung des Magister an zu ertheilen besfahl 220).

220) Darin weichen alle neuern Darftellungen von den Quellen ab, inbem fie teine besondere Frift gur Berabrebung und Beftatigung ber lex bonorum vendendorum annehmen, sonbern beren Feststellung mit ber Bahl bes magister an bemfelben Tage gefcheben laffen, von welchem an bann ohne eine weitere Busammentunft beim Prator die 30 Tage bis gur Abbiction laus fen follen. Aber Theophilus, ber Gaius vor Augen batte, konnte bierin nicht irren, und er bezeugt ausbrucklich, nachbem er von ber Babl bes Dagifter und ben offentlichen Berkaufsproclamata gesprochen: Είτα ολίγων παραδραμουσών ήμερών έγίνετο και τρίτη προσέλευσις, έν ή έπετρέποντο ποιήσασθαι legem bonorum vendundorum, τουτέσειν όρον τών διαπιπρασκομένων. Bon ba an fei nach einer bestimmten Frift die Abbiction ges fcheben. Aber auch Gaius bat, fo viel fich aus 3, 79. ungeachtet ber guden fchließen lagt, die Sache fo bargeftellt, indem er viermal einen iusgus Praetoris mit brei Friften ermahnt, mas benn auch Lachmann (wie es scheint, ohne Rudficht auf Theophilus) zu folgendem Borschlage zur Berftellung bes Tertes bewogen hat: itaque si vivi bona veneant, in diebus X praedicari iubet, si mortui, in dieb. V licentibus, itaq. vivi bona XXXX (statt bes handschriftlichen XXX) mortui vero XX emptori addici iubet. Aber praedicare fagt man von bem Ausrufer, ber bie Gebote am Tage ber Aus ction verfundigt (Cic. pro Quint. 15. de quo homine praeconis vox praedicat et pretium conficit. Acron ad Horat. Sat. 1, 1, v. 86.) und es ift weber zu beweisen noch mahrscheinlich, bag man auch bie Bekanntmachung bes Bertaufs und feiner Bedingungen burch Ausrufer habe beforgen laffen, mogegen bie schriftliche Abfaffung und Ausstellung folder leges feststeht. Außerbem konnen bie, welche bieten werben ober wollen, fcmerlich licentes beißen (ober follen etwa in biefer Beit die Gebote entgegengenommen und erft nach Ablauf ber 30 oder 15 Tage ber Buschlag ertheilt worden sein?) und bas boppelte itaque mare boch eine unerträgliche Rachlaffigkeit im Styl. Bahricheinlicher mochte zu lefen fein: itaque si vivi bona veneant, in diebus X. l. b. v. (legem bonorum vendendorum) fieri iubet, si mortui, in diebus u (quinque), a quibus tum vivi bona XX, mortui vero Offenbar schloß sich nun ber Prator mit diesem neuen Erecutionsversahren genau an die Vorschriften ber zwölf Tafeln an, nur daß er auf die bona ausschließlich übertrug, was jene von der die samilia pecuniaque mit enthaltenden Person des Schuldners verordnet hatten. Wie dort mit Ablauf der ersten dreißig Tage das Recht des Verkaufs des Schuldners in die Fremde und der sectio samiliae daheim gleichsam begründet war und wahrscheinlich auch schon ein Bevollmächtigter zur Besorgung des doppelten Verkaufs der Person und des Vermögens, aber kraft eigenen civilen Rechts der Ereditoren ernannt und öffentliche Aufforderungen zur Uebernahme der sectio erlassen wurden, so jest mit Ernennung des Magister 221) und auch jest noch betrug die Zeit die zur Vollziehung der venditio donorum dreißig Tage. Selbst aber auch der zweite Theil dieser Frist, die letzten trinae nundinae, an denen der Vers

X emptori addici iubet. So entsteht eine vollkommene Uebereinstimmung mit Theophilus, ber den Kunstausdruck ποιήσασθαι legem donorum vendendorum, weichen auch Eicero pro Quint. 15. in seiner ganz kurzen Darzstellung nicht vergißt, aus Saius genommen haben muß. Auch kommt die Abkürzung I. für lex, II. für leges, und d. v. nur salsch ausgelösk donorum venditor oder dona vestra dei P. Diaconus und Papias vor, desgleichen b. vd., welches gewiß dasselbe bedeutete, von dem Einen aber dena vendita, von dem Andern sinnlos dona vocanda erklärt wird. Die Zahlen in dem legten Sage sind sicher verschrieben, wahrscheinlich von Zemanden, der traditionell wußte, daß, wie die Wahl des Magister auch der Zuschlag wieder nach dreißig Tagen geschah und das a quidus nicht beachtete. Doch konnte auch gestanden haben c (cum) quidus diedus vivi dona XXX, mortni vero XV emptori addici iudet.

²²¹⁾ Richt unpassent sagt Cic. pro Quint. 15. cui magistri siunt et domini constituuntur, qui qua lege et qua condicione pereat, pronuncient. Bgl. das Berkaussprotlama bei Theophil. 1. c. δ δείνα χρεωστής ήμετερος υπάρχων είς αλτίαν ένέπεσε διαπράσεως ήμεις πρεδίτωρες τήν τούτου διαπιπράσκομεν περιουσίαν ώνητής δ βουλόμενος προσέτω. Die mit der des magister meist verbundene Ernennung des Curator hatte dann auch schon vor Einführung der Paulliana actio pratorisch einen ahalichen Einfüh auf die Beräußerungsfähigkeit des Schuldners, wie wenn der Prator einem Berschwender einen Curator seste.

urtheilte ehemals noch auf bas Forum hinausgeführt und feine Schulb ausgerufen wurde, nahm ber Prator, zwedmagig mobifi. ciert, in sein Berfahren hinüber. Sie treten hier in ber Frift ber letten zwanzig Tage auf, zu beren Anfang die lex bonorum vendundorum offentlich bekannt gemacht wurde, zunachst freilich, bamit bie Raufliebhaber mußten, mit welchen Bedingungen verkauft werbe 222), mittelbar aber immer auch noch, um baburch offent= lich aufzuforbern, ob nicht Jemand bies außerste Schicksal vom Schuldner burch Befriedigung ber Glaubiger noch abwenden wolle. Charafteriftisch mar aber für bas neue Verfahren, bag jeder neue Schritt zur Bollftredung, die Ernennung des Magister nebst Ausschreibung bes Bermogens jum Berkauf, Die Reststellung ber Berkaufsbedingungen und beren Bekanntmachung, und endlich ber Zuschlag an ben Meistbietenben auf Befehl bes Prators gefchah; benn er war burchgangig an bie Stelle ber Bolksautoritat in ben Glaubigern felbst getreten, auf ber fruher nach bem Civilrecht die Bollftredungsbefugnig beruht hatte. Ferner horte mit bem Verlaffen biefes civilrechtlichen Princips nothwendig auch ber überwiegende Strafbegriff ber sectio auf und verwandelte sich in ben überwiegend reiperfecutorischen ber venditio bonorum: wiewohl biefes vollendet erft in fpaterer Beit geschehen sein mag. Insbesondere wird anfangs die Verkaufsgestattung immer noch gleich= sam als eine noxae datio bes Bermogens statt ber Person, wie bie missio in possessionem aedium ruinosarum ex secundo decreto, betrachtet worden sein, so daß die Creditoren in den Raufpreis sich nach Ropfen, ohne Rudficht auf die Große ihrer Forberungen theilten und ber Bertauf felbst auch noch fur eine ausgebruckte

²²²⁾ Daß biese und nicht die Sobe des Kaufpreises, wie man bisher, durch eine Stelle des Theophilus verführt, irrig annahm, der regelmäßige Inhalt der lex don. vend. gewesen, hat Keller Semestr. Tom. I. p. 94 seqq. dargethan. Doch vgl. über die Stelle des Theophilus die folgende Unm.

Summe, wie beim Verkauf eines Pfandes geschah: wogegen in späterer Zeit die Gläubiger aus dem Erlose pro rata ihrer Forderungen befriedigt und dem entsprechend auch in der lex don. vend. vor Allem bemerkt wurde, daß der Kauspreis in der Austion nach Quoten ihrer zu bezahlenden Forderungen festgesett werden solle 223).

Hand in Hand mit dieser Beränderung ging ohne Zweisel folgende andere. Bei der alten samiliae sectio konnte der Räuser so wenig in die Forderungen und Schulden des Gemeinschuldners eintreten, wie wenn die praedae sectio einer eroberten Stadt verstauft wurde; denn Forderungen und Schulden sind vermöge ihrer Unkörperlichkeit kein Gegenstand der Occupation und Besitznahme 224), sie mußten als höchst personliche Rechte mit der maxima capitis deminutio des Gläubigers und Schuldners untergehn und eine in integrum restitutio oder sictitiae actiones gab es damals noch nicht. Dasselbe Recht galt aber gewiß auch noch geraume Zeit nach dem Auskommen der bonorum venditio, nur daß die Klagen wegen der Forderungen und undezahlt gebliebenen Schulden hier ipso iure vom Schuldner und gegen ihn immer noch

²²³⁾ Dieses wollte auch wohl Theophilus nur sagen. Man benke sich als exfte und nothwendigste Bestimmung in der lex b. v. etwa diese: Bona ita venidunt, ut eum, qui semisse emerit, pro centenis, qui debentur, quinquagenos, qui dodrante, pro centenis, qui debentur, septuagenos quinos, et qui aliis ex partidus, quanta ea quaeque pars erit, pro ea parte dare oporteat, so konnte Theophilus den Inhalt der lex gar wohl so darstellen: δ άγοράζων δτι τοίς κρεδίτωροι λόγου χάριν έχει άποκρίνασται είς τὸ ημισυ τῶν χρεῶν, ῶστε τὸν ἐποφειλόμενον ἐκατὸν λαβεῖν νομίσματα πεντήκοντα, καὶ τὸν ἐποφειλόμενον ο΄ λαβεῖν ἐκατόν. Man muß nur das λόγου χάριν im Sinne des Theophilus als von den Creditoren selbst in der lex hinzugesügt, nicht als von ihm ausgehend denken, wie es die Neuern stets genommen haben. Um alles Misverständniß zu meiden, håtte er freilich sagen mussen. da ἀγοράζων λόγου χάριν ημίσεως ὅτι τοῖς κρεδίτωρουν έχει ἀποκρ. etc.

²²⁴⁾ Bgl. Quintilian. J. O. 5, 10. §. 111 ... 118.

angestellt werben konnten. Sichere Spuren beuten an, daß selbft ber bonorum possessor noch lange Zeit nur so weit als bas interdictum Quorum bonorum reichte, bem Erblaffer succedierte 225) und vielleicht erft gegen Unfang bes fiebenten Sahrhunberts auch utiles actiones erhielt und folden unterworfen murbe. Fur ben b. emptor mußte biefes aber um fo mehr gelten, als er nicht, wie ber b. possessor, zu einer pro herede usucapio berechtigt mar, bie in ihrem Ursprung auf die hereditas felbst ging, und in ber Erleibung ber bonorum venditio gleichsam eine vermögenerechtliche pratorische capitis deminutio lag. Hinsichtlich ber Schulben bes Defraubator mar nun auch niemals ein Grund vorhanden, von ben Grundfagen bes alten Civilrechts abzuweichen : bie Crebitoren erhielten ja burch die possessio et venditio bonorum felbft ihre Befriedigung und wer fich bagu nicht gemelbet hatte, mußte feinen Schaben sich felbst zuschreiben. Aber auch hinsichtlich ber ausftebenben Forderungen machte fich die Billigkeit und bas Bedurfniß, ihretwegen bem Raufer bes Bermogens utiles actiones ju geben, gewiß bei weitem nicht so balb geltend, wie im Kalle ber b. possessio; benn wer in die Gefahr ber b. venditio gerieth, wird besonders in den fruhern Zeiten des noch nicht so verwickelten Berkehrs alle irgend erigibelen Forderungen icon beigetrieben haben. So mar benn ber b. emptor gewiß bis spathin auf fein interdictum possessorium beschrankt, womit er fich in ben Befit ber forperlichen Sachen fette und mußte fich auch, wenn er aus bem Befit tam, noch mit ber inzwischen eingeführten Publiciana in rem actio begnügen 226). Allein die b. venditio brach boch oft auch unerwartet aus und felbft beim vorausgesehenen Concurse

²²⁵⁾ Bgi. meinen nächstens erscheinenben Aufsat über bie pro herede usucapio in ber Zeitschr. für gesch. RW.

²²⁶⁾ Bgl. L. 12. S. 1. D. de Public in rem act. (6, 2.) Ueber bas possessorium interdictum Gai. 4, 145.

konnten sich Forderungen vorsinden, die der Schuldner aus irgend einem Grunde nicht beigetrieben hatte. Da nun inzwischen die prätorischen Institute überhaupt immer mehr die Natur wirklicher Rechte angenommen hatten, so war es natürlich, daß man auch den b. emptor nach Art des b. possessor immer entschiedener als einen prätorischen Universalsuccessor behandelte, und es geschah dieses durch Einführung der actiones Rutiliana et Serviana ²²⁷).

Diefer geschichtliche Bergang ift nun fur bie richtige Auffasfung ber Geschichte ber b. emptio überhaupt von großer Bichtig: keit. Gaius 4, 35. fagt, berfelbe Prator P. Rutilius, von bem bie Rutiliana actio herruhre, folle auch bie bonorum venditio ein: geführt haben. Da nun im fünften Jahrhundert und felbst noch in einem Theile bes fechsten keine Rutilier in hohern Chrenamtern vorkommen und jener P. Rutilius mahrscheinlich kein anderer ift als der bekannte Jurift, der im 3.649 Conful mar 228), fo konnte biefe Angabe mit unferer Behauptung, daß bie b. venditio schon burch die Lex Poetelia eingeführt sei und sonach mit unserer gangen Auslegung biefes Gefetes in Wiberfpruch zu fteben icheinen. Diefes Bebenten ichwindet aber, wenn Rutilius zuerft bie b. venditio als eine Universalfuccession behandelte, mas geschah, wenn er einerseits die Bestimmung bes Kaufpreifes nach Procenten ber Forberungen aufbrachte, indem bamit ber b. emptor bem Besen nach ahnlich, wie ein Erbe, ber nach vorher mit ben Glaubigern gefchloffenem Nachlagvertrage antritt, zur Uebernahme ber Schulben verpflichtet wurde, und andererseits die Rutiliana actio ein: führte, mittels beren ber Käufer auch bie Forberungen bes Gemeinschuldners gleichsam als Procurator besselben beitreiben konnte. Da nehmlich die Romischen Juriften der Kaiferzeit in ihren wiffen-

²²⁷⁾ Gai. 4, 35. In bieselbe Beit gehbrt ohne 3weifel auch ber Ursprung bes cum deductione agere Gai. 4, 65.

^{228) 3}immern Rechtsgeschichte Bb. 1. §. 75 a. Unm. 20. Bb. 3. §. 76.

schaftlichen Systemen die b. emptio ihrem charakteristischen Wesen nach als einen Universalerwerb betrachteten, so konnte man auch ihre Einführung gar wohl demjenigen zuschreiben, der ihr zuerst diesen Charakter verliehen hatte. Nur formell rückte darauf der b. emptor dem b. possessor noch näher durch die vom Prätor Servius ohne Zweisel für den seltenern Fall einer mortui d. emptio einzeführte Klage, worin der d. emptor sicto se herede klagte ²²⁹). Uedrigens konnte der d. emptor sicto se herede klagte ²²⁹). Uedrigens konnte der d. emptor sicto se herede klagte ²³⁹). Uedrigens konnte der d. emptor sicto se herede klagte ²³⁹) is der Magister unmittelbar auf den Kauspreis belangt werden ²³⁰); der Magister hatte gegen ihn die actio venditi und er selbst haftete wieder den Gläubigern, sei es mit ex stipulatu actiones, da sie ihn wahrsscheinlich durch Stipulationen verpflichteten ²³¹), oder mit der actio mandati oder mit besonderen im Edict nach Art der mandati actio versprochenen Klagen ²³²).

Auch die Wirkung der b. emptio war eine pratorische; der b. emptor erwarb zwar sofort durch die Abdiction und nicht erst durch die Eradition, wie es die immer universelle, wenn auch nicht

²²⁹⁾ Sie wurde blos eingeführt, weil die Rutiliana in diesem Falle formell nicht paßte, da einem Todten nichts gehören und geschuldet werden kann. Immern Gesch. des Civilpr. S. 80. Im Falle der exulis bonorum venditio wurde schwerlich, wie Keller p. 77. annimmt, ebenfalls mit der Serviana, sondern mit einer utilis Rutiliana rescissa capitis deminutione gesklagt, da die Borstellung, daß der lebende Bürgeroder Schügling eines fremben Staats einen Romischen heres haben konnte, fern lag, rescissoriae actiones wegen capitis deminutio aber auch sonst üblich waren.

²³⁰⁾ Ein Bebenken erregt nur Gai. 3, 81., wo er gefagt zu haben scheint, daß die b. emptores eben so wie die b. possessores mit utiles actiones nicht blos klagten, sondern auch belangt wurden. Indessen kann biefes nur ein ungenauer Ausbruck sein, da er auf das im vierten Buch barüber genauer Borzutragende verweist, was also entschein muß.

²³¹⁾ Eines Eibes und Compromisses, wodurch magistri b. v. verpfliche tet waren, geschieht Erwähnung bei Cic. ad divers. 12, 30. Rur hatte das Compromis in biesem Beispiele einen andern Gegenstand.

²³²⁾ Erwähnt wirb bie Mage in L. ult. D. de curat. bonis dando 42, 7.) Bgl. Stieber de bon. empt. p. 64.

Bu allen Beiten auf die unkörperlichen Sachen mitgerichtete Natur biefes Erwerbs mit sich brachte; er erwarb aber nicht, wie in ber alten sectio Quiritarifches, fonbern nur bonitarifches Gigenthum, welches erst durch hinzutretende Usucapion pro emptore in volles Recht überging 233). Davon machte jedoch auch späterhin noch ber offentliche Berkauf von Gutern eines Schulbners eine Ausnahme, bei ber fich ber Kaufer, auch jett noch sector genannt, ganz eben so wie ein manceps verhielt 234). 3mar wurden späterbin auch bie Quafforen vom Prator ober Conful in ben Befit ber Guter bes Staatsschuldners immittirt und von ihm auch ber Befehl zur ductio erlaffen 235). Aber wie hier bie Behorbe nur Namens bes fein Recht geltenb machenben Staats hanbelte, fo ge-Schah auch ber Berkauf nicht fraft bloger Privatbefugnig auf bes Prators Anordnung, sonbern nach altem Princip und in altcivilrechtlicher Form 236) vom Staat als folden fraft eigenen Rechts bes Staats, bem die Lex Poetelia fein von bem an ber Person

²³³⁾ Gai. 3, 80.

²³⁴⁾ Bei Gai. 3, 80. mochte die luckenhafte Stelle anfangs so zu restituteren sein: interdum quidem bonorum emptor' idem plane ius, quod warip(i)um, esse kligitur, si per eos scilicet bonorum emptoribus addicitur, qui publice sub hasta vendunt. (Der Ausbruck bonorum emptio und emptores umfaste nehmlich auch die sectio und sectores. Cic. pro Rosc. Am. 9. 10. 21. 22. 26. 43. 52. und man scheint den gehässigen Namen sector später gern gemieden zu haben, wenn man nicht eben das Gehässige ausbrücken wollte.) Im Folgenden wird dann Gaius gesagt haben, daß in die sem Falle sofort Quiritarisches Eigenthum erworden werde und es der usucapion nicht bedürse. Bgl. Varr. de re rust. 2, 10. §. 4.

²³⁵⁾ Liv. 38, 60. Valer. Max. 4, 1. S. 8., wo von einer alten außers orbentlichen quaestio residui ober peculatus bie Rebe ift, bie nicht capital war, sonbern auf Gelb ging.

²³⁶⁾ Alle jene Abbictionen bes Prators, die Ernennung eines Magifter und ber Bertauf nach Procenten ber Forberung fielen hier also weg und ber Sector mußte fich mit Befriedigung ber Glaubiger befaffen, wofar bas spatere Recht bie geeigneten Rechtsmittel eingeführt haben wirb.

unabhängiges Recht am Vermögen nicht genommen hatte ²³⁷). Daraus erklärt sich bann, weshalb man für diese Art von bonorum emptio immer noch den Ausdruck sectio beibehielt. Endlich erlitt nun der Schuldner durch den bloßen Verkauf seines Vermögens auch nur eine gleichsam prätorische, vermögensrechtliche maior capitis deminutio, die für seine Person rechtlich keine neuen nachtheiligen Folgen hatte ²³⁸), wenn sie ihn auch factisch in einer Beit, der das Vermögen Alles war, natürlich sast eben so tief hersabsetz, wie früher die wirkliche capitis deminutio ²³⁹), wogegen der Prätor und die Jurisprudenz für alle vermögensrechtlichen Beziehungen ihn eben so behandelten, als sei sein ganzes früheres Recht untergegangen ²⁴⁰).

Wichtige Beranderungen gingen mit ben Grunden vor, aus -

²³⁷⁾ Daher wird die bonorum venditio der Creditoren als privatim facta der des Staats oder dem publice bona venire entgegengesets. Gai. 3, 157. 4, 146. L. 57. pr. D. de evict. (21, 2.). Doch wird das privatim bona vendere auch wohl von einem Privatverkauf im Gegensas dessen, der auf Auctorität des Prätors geschieht, verstanden. L. 67. §. 2. D. de condict. indeb. (12, 6.).

²³⁸⁾ Mit Recht fagt Tertullian. Apol. 4. in pudoris notam capitis poena conversa est, bonorum adhibita proscriptione — nicht venditione.

²³⁹⁾ So ift die freilich mit starten Farben aufgetragene Schilberung bei Cic. pro Quint. 15. und daß er eine Sache dieser Art ofter capital nennt, zu verstehen. Biele Reuere, auch noch Keller p. 77. nebst den dort Angesührzten, reben von einer media capitis deminutio salvo tamen privato civium iure, was jedenfalls ein schiefer Ausbruck ist; denn an sich behielt er auch alle iura publica so gut wie jeder infamis; gerade die bisher gehabten iura privata des Bermögens gingen aber pratorisch versoren.

²⁴⁰⁾ Daher wurben keine Rlagen ex antegesto mehr weber ihm noch gegen ihn ertheilt ober boch die ertheilten durch Einrede zerstört, obgleich eine Wiederholung der Erecution für die Ereditoren des ersten Concurses wegen des Rückstandes ihrer Forderungen sammt dem fraudatorium interdictum und der Pauliana actio zulässig blieb, eine Societät, ein Compromis wurde aufgelöst u. s. w. Bgl. L. ult. S. ult. D. de his, quae in fraudem (42, 8.) L. 40. D. de operis lib. (38, 1.) L. 4. D. de curat. donis (42, 7.) Gai. 2, 155. 3, 154. Zimmern Civilpr. §. 77.

benen zur Erecution geschritten werben konnte. Abgesehen von bem nexus, hatten bie awolf Zafeln blos eine Erecution wegen aes confossum und gegen einen iudicatus, ber entweber auf Erzgelb condemniert ober bem lis aftimiert war, gekannt. Allgemeine Regel blieb es nun auch spater, bag bas volle Erecutionsverfahren nur wegen einer gerichtlichen, auf Romisches Geld lautenben Schuld eintreten konne. Diefes brachte nicht nur bas materiell nie ju verläugnende Princip, bag ein die Erifteng bes Schulbners in Frage stellendes Verfahren eine hohere publiciftische Macht und barum einen im Entstehungsgrunde und Gegenstande publicifti: fcen Charafter bes Korberungsrechts voraussete, sonbern auch bie Unmöglichkeit die Erecution hinauszuführen, wenn nicht Forderung und Executionsobject auf certa pecunia (was nur Romisches Geld ift) als ein beide vereinigendes Drittes reduciert wurden, mit Nothwendigkeit mit fich. Ginen außeren Beweis bafur werden wir fpater noch beibringen. Bas nun ben judicatus betrifft, fo forgte bas spåtere Recht nach Aufhebung ber legis actiones burch bas Princip, daß alle Condemnationen auf corta pecunia gehen mußten 241), auf eine noch einfachere Beise fur Die Bollftrecharkeit bes Urtheils, als bas altere Recht. Savigny hat behauptet, baß bie ductio stets nur gegen einen wegen Gelbbarlehnsschuld Berurtheilten gegolten habe. Wie biese Unsicht aber für bas altere Recht nur auf einer unrichtigen Auffassung bes nexum und iudicatum und einer gewaltsamen Deutung ber einschlagenben Stellen beruht, fo hat fie auch fur bas spatere Recht keinen Grund, vielmehr wird fie burch ausbrudliche Stellen wiberlegt 242).

²⁴¹⁾ Gai. 4, 48, 52.

²⁴²⁾ Liv. 38, 60. und Valer. Max. 4, 1, S. 8., wonach gegen ben wegen unterschlagener bffentlicher Gelber verurtheilten Scipio zugleich auf ductio und missio in bona erkannt wird, und Lex Rubr. c. XXII, wo ebenfalls nach ungezwungenem Berftandniß beibe Erecutionsmittel zusammen für

Wesentlich eben so verhielt es sich mit dem confessum. Nur wenn eine bestimmte, mithin auch aus bem strictum ius herruhrende Erzschuld vor bem Prator einbekannt war, ftellten bie zwolf Tafeln biefes aes confessum bem iudicatum gleich. Hatte Jemand eine andere Schuld eingeraumt und zahlte nicht und stellte auch keinen Burgen, fo war immer ein gerichtliches Berfahren nothig, weil die nothwendige Reduction auf Gelb noch einen die richterliche Vermittelung fordernden Streitvunct übrig ließ 243). So blieb es benn auch später, wiewohl uns die Art bes Berfahrens, wodurch bie Reduction auf Geld geschah, so wenig für das spätere, wie für bas frühere Recht sicher bekannt ift 244). Nach ber Lex Rubria c. XXII. foll eine vor ben Municipalbehörben bes cisalpinischen Galliens einbekannte certa pecunia credita signata forma publica p. R. im Betrage von nicht mehr als 15000 Seftertien eben fo behandelt werden, wie wenn der bekennende burch gehoriges Gericht und rechtmäßig verurtheilt ware und ber Municipalbehorbe bie

Condemnationen aus allen benkbaren Gründen vorkommen. Eine hinreis chende Widerlegung der Savignpschen Erklärung der letten Stelle f. bei v. Scheurl S. 35.... 41. Puchta Cursus der Instit. Bb. 2. S. 213.

²⁴³⁾ Auf die geschehrne consessio in iure (d. h. die Antwort Aio me tibi tot asses dare oportere auf die entsprechende Behauptung des Klägers) beziehe ich die Formet bei Balerius Produs Quando Ais NeQue Negas, der Desster in seiner Ausgade des Gai. 4, 15. eine jedenfalls unzulässige Deuztung gegeben hat. Mit ihr leitete der Kläger, indem er noch hinzusügte, daß der Beklagte doch weder zahle noch einen Bürgenstelle, das weitere Berzsahren ein, wahrscheinlich nicht die provocatio sacramento (vgl. Gai. 4, 13.) sondern die nach einer eben so langen Zeit, wie nach der rei condemnatio, zulässige Erbittung eines Arditer Litis Aestimandae, auf den sich diese literae singulares dei Balerius Produs beziehen. Daß in der Kaiserzeit wegen der Aestimation des Einbekannten ein arditer gegeben wurde, ist bekannt.

²⁴⁴⁾ Zu der Lex Rubr. c. XXII. ift dieses Bersahren mit den Worten v. 46. de eis redus omnibus ita ius deicito decernito bezeichnet, auf die unmittelbar folgt: eosque duci, bona eorum possideri proscribive venireque iudeto.

Abbiction besselben an den Kläger zustehen, wogegen nach dem folgenden Capitel ein solches Geständniß in andern Klagen, die zur Competenz der dortigen Obrigkeiten gehören, dieselben Folgen haben soll, als wäre es in Rom vor dem Prätor geschehen, und auch nur diesem die weiteren Maaßregeln und die Vollstreckung, als welche hier zugleich dona possideri und duci iudere erwähnt wird, zukommen sollen. Da das erst gedachte Capitel zu mancherlei Irzthümern in dieser Materie auch außer dem schon gedachten Anlaß gegeben hat, und eine durchaus befriedigende Erklärung noch nicht gelungen zu sein scheint, so wird es nicht unangemessen sein, an diesem Orte eine solche zu versuchen.

Richtig hat Puchta 245) als ben — wir wurden lieber fagen, als einen 246) — Hauptvorwurf bes Rubrischen Gesetzes die Bestimmung erkannt, in wie weit ben Stadtobrigkeiten bes cisalpinischen Galliens, die als magistratus minores kein imperium hatten, boch im Interesse einer bequemeren Rechtspflege die aus dem imperium fließenden Handlungen des extraordinaren Berfahrens, wohin namentlich auch die Execution gehort, zustehen sollten. Auch faßt er die Borschrift des fraglichen Capitels insofern richtig auf, als er die bloße ductio für eine geringere Besugniß halt als

²⁴⁵⁾ Beitschr. f. gefch. RB. Bb. 10. G. 195 fig. Ueber Cap. 21 und 22. G. 222 fig.

²⁴⁶⁾ Denn es bedurften boch auch noch manche anbere Puncte ber Bestimmung, &. B. ber Umfang ber Competenz nach der Art ober bem Betrage der Sache, der Personen und bem Ort, die Gultigkeit der bortigen Judicate und Sestandnisse in iure (vgl. Col. II. v. 14.), die Falle, in denen iudices oder Recuperatoren ernannt und die Bestimmung, welche Personen und wie sie dazu ernannt werden sollten u. s. w. Gelegentlich bemerken wir noch, das von der actio samiliae herciscundae im Cap. 23. gewiß auch nicht schlecht hin, sondern nur in Beziehung auf die eigenthümlichen außerordentlichen Cognitionen bei dieser Klage, z. B. im Falle der Collation, gehandelt wurde. Alsbann besolgte das Geset doch nur die Ordnung des Chiets, was an sich so wahrscheinlich ist.

bas bona possideri et vendi iubere. Aber unbefriedigend ist seine Erklarung bes Schluffes bes Capitels Quo minus in eum, qui ita vadimonium Romam ex decreto eius, qui ibi iuri dicundo praeerit, non promiserit, aut vindicem locupletem non dederit, ob eam rem iudicium recuperatorium is, qui ibi iuri dicundo praeerit, ex hac lege det, iudicarique de ea re ibi curet, ex (viels mehr eins) hac lege nihil rogatur. Er foll auf die bem Romischen Prator vorbehaltenen Processe über 15,000 Sestertien geben und ben Gallischen Behorden in Beziehung auf einen fruheren Theil bes Gesetzes, worin ihnen bas beim Babimonium (Gai 4, 185.) vorkommende Decret ebenfalls aufgetragen mar, bas Recht vorbehalten, ein solches Decret auch in jenen nach Rom gehorigen Rechtsfachen zu erlaffen, nur baß fich hier ihre Amtsgewalt im gall einer Contumacia gegen bas Decret auf die Beftel= lung eines recuperatorischen Gerichts beschränkte. Allein so richtig bie Bemerkung ift , bag unter bem , qui ibi iure dicundo praeerit, bie Gallische Behorbe zu verstehen sei, so konnen boch erftens bie Worte qui ita vadimonium Romam ... non promiserit unmoglich auf ein Babimonium in andern Processen als von benen in diesem Capitel die Rede ift, b.h. benen wegen certa pecunia credita nicht über 15,000 Seftertien, bezogen werben. 3weitens ift nicht bebacht, baff bie Babimonien, von benen Gaius 4, 184 fig. spricht, einen bereits angestellten und nur noch nicht bis zur litis contestatio gebiehenen Proceg vorausseten, also nicht auf jene freiwilligen, bie erfte in ius vocatio vertretenden Babimonien gehn, bei benen gar kein Decret und keine Contumacia bagegen mit ihren Folgen eintreten konnen. Wie ift es brittens benkbar, bag bas Gefet ben Gallischen Behorben, benen boch bie Competenz in allen über 15.000 Sestertien betragenden Sachen entzogen sein follte, wegen Babimonium bis zu 100,000 Seftertien und im Fall eines Romischen iudicatum ober eines depensum bis ins Unbeschrankte (Gai.

4, 186.) burch Recuperatoren erkennen zu lassen gestattet hatte? Endlich ist auch nach dieser Erklarung kein genügender Zusammenhang dieser Schlußbemerkung mit der Hauptvorschrift des Capitels wahrzunehmen. Abgesehen von dieser unrichtigen Auslegung vermißt man aber auch eine Erklarung, wie es komme, daß das Geseh vom indicatum selbst nicht spricht, was, wenn es dafür diesselbe Vorschrift hatte ertheilen wollen, jedenfalls vor oder nach diesem Capitel geschen mußte, und warum es auch im Falle des Bekenntnisses über Sachen von nicht mehr als 15,000 Sestertien Werth, sobald sie keine certa credita pecunia betressen, alles weittere Versahren dem Prator vorbehalt.

Um nun mit dem letten Punct zu beginnen, so fand es der Gesetzeber ohne Zweisel bedenklich, solchen geringen Magistraten irgend eine Execution in Sachen zuzugestehen, in denen sie selbst das Urtheil hatten fällen lassen, was auch im Kalle der conséssio wegen einer nicht auf Römische pecunia corta crodita gehenden Klage, worin sie competent waren, geschah. Indem hier das weitere Versahren dem Prator in Rom verdlieb, hatte der Beklagte eine Gewähr, durch in duplum revocatio der Execution eines parteiischen, erzwungenen oder sonst wie nichtigen Urtheils vorbeugen zu können und dasür ein unparteiisches Gericht zu erhalten 247). Hatte er dagegen selbst eine Schuld in Römischem Gelde innerhalb der Competenzsumme eingestanden, so daß es weiter keines Gerichts bedurste, und sogar keines weiter möglich war 248), oder hatte er, was dem wesentlich gleichstand, sich geweigert, die Sponston zu machen und die Klage aufzunehmen, oder auf die Klage gar nicht

²⁴⁷⁾ Bur Erlauterung burch ein Beispiel verweisen wir auf Cie. pro Flace. 21.

²⁴⁸⁾ Denn hier galt keine in duplum revocatio. Paul. S. R. 5, 5. §. 5. wo man ohne Zweisel mit Cuiacius in duplum (flatt dubium) revocare non potest lesen muß.

geantwortet, so war es wenigstens für pecunia certa credita b. h. iebe fricte Gelbiculb 249), eben fo unbebenklich, wie fur ben Grebit forderlich, ber Localobrigkeit wider ben nun als rechtmäßig verurtheilt anzusehenden Schuldner bas duci iubere zu verstatten Blos biefes, nicht auch bas bona possideri et vendi iubere, theils weil jenes ungefahrlicher ift, ba es blos auf Resthalten nicht auf Beraubung irgend eines Rechts geht, theils weil fein Object gegenwartig und ben Localbehorden unterworfen ift, wogegen die missio in possessionem bonorum, ba bas Bermogen gang ober theilweise auswarts liegen kann, mit ber auf ben Begirk ihrer Stadt beschränkten Gerichtsbarkeit ber Municipalbehörden unverträglich gewesen ware. — Man hatte nun aber — und hiermit kommen wir auf ben mahren Sinn bes Schluffages - bie Borschrift bes Gefetes fo migverfteben konnen, als follte ber Rlager in bem gebachten Kalle auf bieses burftige von ber Stadtobrigkeit selbst zu erlangende Erecutionsmittel beschränkt sein und nicht ben confessus mittels vadimonium nach Rom ziehen burfen, um bort vom Prator sowohl Addiction als missio in possessionem zu erlangen. Darum wird hinzugefügt, biefes fei feineswegs bie Meinung bes Gesetes, vielmehr solle ben Localbehorben, wenn ber Rlager biesen Weg vorziehe, gegen ben confessus, wenn er bas vadimonium verweigere ober keinen tuchtigen Burgen stelle, ein recuperatorisches Gericht anordnen durfen - mas bann eben sowohl mit ben Grundfagen vom erzwingbaren Babimonium, wie von ber Be-

²⁴⁹⁾ Der Begriff von pecunia certa credita reicht eben so weit, wie ber ber certa condictio. Gai. 3, 124. 4, 171., wiewohl beibe Ausbrücke in processualifischer Beziehung noch in einem engern (wenn bie sponsio gesmacht wurde) und in einem weitern Sinne gebraucht werden; namentlich gehört darunter auch das Gebiet der condictio ex lege, wenn sie auch entsfernter auf einem Delicte beruhte. Biel Unrichtiges über diesen Begriff ist beigemischt in v. Savignys Aussuhrung, System des Civilrechts Bb. 5. S. 532 fig.

schränkung ber Gallischen Behörden auf Sachen nicht über 15,000 Sestertien in völligem Ginklange fieht.

Nach dieser Auslegung liefert nun auch die Lex Rubria einen sicheren außeren Beweis dafür, daß nach späterem wie nach früherem Rechte das confessum ober indicatum in einer bestimmten Summe Romischen Gelbes bestehen mußte, um vollstreckar zu sein, und vermuthlich verstand man auch unter certa pecunia regelmäßig nur solches Gelb 250). Bugleich ergibt der Zusammenhang des zwei und zwanzigsten Capitels mit dem vorhergehenden, daß die Abschähung des nicht in Römischem Gelbe bestehenden confessum schon zu dem ertraordinaren Erecutionsversahren gerechnet wurde, was auch an sich naturlich ist, da sie gleichsam auf einem schon in iure gefällten Urtheile beruhte.

Außer wegen iudicatum und bes ihm gleichgestellten confessum war die Erecution auch in einem ganz andern Theile bes Processes Bedürfniß, nehmlich, wenn der Beklagte gar nicht belangt werden konnte ²⁵¹), wohin vier Hauptfälle gehören: Qui fraudationis causa latitarit, Cui heres non exstabit, Qui exsilii

²⁵⁰⁾ Das peregrinische Gelb war mercis loco, Volus. Maec. de asse §. 45. (nach meiner schon anderwarts mitgetheilten Berbesserung: victoriatus enim, qui nunc tantundem valet, quantum quinarius, olim ut peregrinus nummus mercis loco, ut nunc tetradrachmum et drachma, habebatur) und darum kein certum im höchsten Sinne, sondern bedurste noch der aestimatio, worunter aber die Schähung zu aes, mithin Römischem Gelbe zu verstehen ist. Doch mögen die Römischen Behörben in den Provinzen mitunter auch Gerichte auf Condemnation in dortigem Gelde angewiesen haben, die Augustus das Römische Geld im ganzen Reiche als Staatsgeld einsährte. Dio Cass. 52, 30.

²⁵¹⁾ Davon war also auch im Ebict ganz anberwärts, nehmlich gleich in ber Lehre vom Beginn bes Rechtsversahrens, bem Si in ius vocat ber zwölf Tafeln entsprechenb, bie Rebe, wogegen bie Erecution gegen ben iudicatus und consessus, ebenfalls ben zwölf Tafeln entsprechenb, am Enbe bes gerichtlichen Versahrens vorkam. Daraus erklärt sich, weshalb Gai. 3, 78. ben boch ältesten Fall ber possessio et venditio bonorum gegen ben iudicatus zuletzt stellt und Cic. pro Quint. 19. sie in dem (die meisten Falle

caussa solum verterit, Qui absens iudicio defensus non fuerit 252). Die zwolf Tafeln icheinen, ba fie gleich mit Si in ius vocat anfingen, auf biese Källe keine Rucksicht genommen, sondern es noch lediglich bem Rlager überlaffen zu haben, ben Beklagten herbeizuschaffen. Doch läßt Dionyfius icon aus ber Beit ber erften Seceffion und in Unwendung auf die in diefer abwesenden plebeiifden Schuldner ben Appius Claubius rathen, Gerichte nach hergebrachter Ordnung in der Stadt zu halten xal rag rimwolag, ag κατά τῶν ἐκλιπόντων οἱ περὶ αὐτῶν νόμοι δεδώκασιν, ἀναπράττεσθαι 258), fo bag alfo irgend ein Strafverfahren gegen bie nicht vertheibigten Abwesenden ober bem Proces fich Entziehenden auch icon bamals Statt gefunden haben muß, und mahricheinlich war biefes ein auf bem Imperium bes Prators beruhenbes gegen bie bona gerichtetes, worauf wir oben schon hindeuteten und weldes alfo burch bie spateren Ebicte nur weiter ausgebilbet murbe. Beruhte aber bie Forberung auf einem fällig geworbenen nexum, so konnten bie Glaubiger vermuthlich auch ohne Weiteres kraft eigenen Rechts und nach bloßer Testation vor ben Zeugen bes nexum gegen einen unvertheidigten Abwesenden ober beharrlich fich Entziehenden mit Beschlagnahme seines Bermogens vorschreiten. morauf menigstens bas Ebict bes Servilius fich auch mit beziehen laft 254). Unzweifelhaft fand nun die missio in bona rei servandae causa in allen Rallen biefer Art auch schon vor Reduction ber angemelbeten Anspruche auf Gelbforberungen Statt; ob aber auch bie volle Execution, ber Verkauf bes Vermogens? Dieses murbe bem oben aufgestellten Princip und ber ganzen Natur ber Erecu-

enthaltenben) Ebict über bas bona possidere gar nicht erwähnt. Bgl. Keller Semestr. Tom. I. p. 53.

²⁵²⁾ Cic. pro Quint. 19. 3immern Gesch, bes Civilproc. §. 77. Solls weg Gerichteverfassung §. 26.

²⁵³⁾ Dionys. 6, 24.

²⁵⁴⁾ Dben in Unm. 66.

tion widersprechen. Wir glauben baber, bag in allen Fallen, mo nicht auf Gelb reducierte ober aus anderen Grunden noch einer gerichtlichen Reftstellung bedurftige Forberungen ausschließlich ober mit andern zur venditio bonorum führen follten, also fast in allen Concurfen, ein curator gegeben murbe, mahrscheinlich in ber Regel gleichzeitig mit ber Ernennung bes Magister 255), weil sich bann erft entschied, bag es jum Gutervertauf tommen folle und bisber ber Fraudator auch pratorisch noch als freier herr seines Bermogens zu betrachten mar. Diefer curator bonis dandus, über ben wir in den Pandekten einen eignen Titel haben (42, 7.) und der auch schon in ber Lex Thoria neben bem magister, erwähnt wird 256), war also fehr alt; er hatte bie gewohnlichen Bertretungsund Beraußerungsbefugniffe ber Curatoren und mit ihm wurden nun auch, aber wohl moglichst summarisch, die Processe ber immittierten Glaubiger verhandelt, um fie noch vor bem Buschlage ber Guter, ber fich gewiß oft weit uber einen Monat verzögerte, auf Judicate gurudzubringen 257). Nur biejenigen Glaubiger, welche bem Gemeinschuldner selbst etwas schuldig maren, konnten nicht genothigt werden, ihre Forderungen auf diese Beise perceptionsfahig zu machen, indem es ihnen freiftand, fich zu biefem Behuf

²⁵⁵⁾ In manchen Fallen, g. B. ftets bei bona mortui possessa wurde er schon früher ernannt.

²⁵⁶⁾ Krit. Jahrb. für Deutsche Jurispr. Jahrg. 5. 60. Aus bieser Stelle ber Lex Thoria c. 26. A. geht zugleich hervor, baß die Erebitoren mitunter auch ben Magister mit ber Beraußerungsbefugniß bekleibeten, wie ja auch in andern berartigen Fällen, z. B. bei ber missio ventris nomine, nicht immer gerade ein curator bonorum ernannt, sondern auch einem Andern privatim ber Schut bes Bermbgens übertragen wurde. L. 1. §§. 17. 18. 24... 26. D. de ventre in poss. (37, 9.).

²⁵⁷⁾ Die Hauptstelle über ihn ift L. 2. D. h. t. Die Neuern find meistens nicht geneigt, diesem Curator ein hohes Alter anzuweisen ober lassen ihn früher nur sehr ausnahmsweise vorgekommen sein. Bgl. Stieber de bon. empt. p. 61 seqq., welcher selbst ihn erst seit der Kaiserzeit zugibt. Immern a. a. D. §. 79. 81.

ber deductio gegen ben sie belangenben bonorum emptor zu bedienen, die ihnen jedenfalls bann nüglicher war, wenn ihre Gegenforderung die des Gemeinschuldners nicht überstieg. Alle solche Gläubiger, mochten sie auch Judicate zu fordern haben, hatten nehmlich offenbar von vornherein die Wahl, ob sie an dem Kaufpreise Theil nehmen oder ihre Gegensorderung durch deductio wahrnehmen wollten, worüber in der lex bonorum vendendorum das Nöthige gesagt werden mußte.

III. Das Negum beim Rauf*).

Es ist schon oben S. 37 sig. nachgewiesen worden, in wiesern auch beim Kauf ein nexum eintrat. Der Käufer einer res mancipi erwarb sich durch dies bei der Mancipation hingegebene aes und bessen materielle Ergänzung, das gezahlte Kaufgeld, das Eigensthum der ihm publicistisch aufgelassenen Sache, zugleich aber auch für den Fall, daß der Mancipant nicht Eigenthümer war, einen publicistischen Anspruch wegen des nicht gewährten Eigenthums.

Nach ben Zeugnissen ber Alten zu urtheilen, entstand bieses nexum nicht nothwendig durch eine der nexi datio hinzugesügte besondere nuncupatio, worin der Kauser sich etwa die Gewähreleistung ausbedang, sondern war eine stillschweigende Folge der Mancipation und beruhte also blos auf den Worten des mancipio accipiens: Hanc ego rem ex iure Quiritium meam esse aio, eaque mihi esto empts tot assidus hoc aere aeneaque libra 258).

^{*)} Auf biesen Theil unserer Untersuchung bezieht sich bie von mir erft nach beren Bollendung eingesehene Schrift von Theod. Mommsen ad legem de scribis et viatoribus et de auctoritate comm. duae. Kil. 1843. p. 8... 21. Der Berfasser heat saft durchgangig von den hier ausgesprochenen abweischende Ansichten. Doch muß ich die meinigen auch nach Kenntnisnahme der letteren für die begründeteren halten.

²⁵⁸⁾ So wird die actio auctoritatis blos auf die Mancipation (und Tradition) als ihren Grund guruckgeführt von Paul. S. R. 2, 17. §. 3. Res

Wir mussen aber auch basselbe nach ber Natur ber Sache behaupten. Die Absicht ber Parteien bei biesem Geschäft war nicht auf Erzeugung einer Obligation — weber einer Haupt noch einer accessorischen Obligation — gerichtet, wie beim nexum aes, sont bern lediglich auf publicistische Erlangung des Habens einer Sache von publicistischer Natur um ben festgesetzen civilrechtlichen Kaufpreis, auf emere eam rem hoc pretio; aber weil dieses Nehmen kraft eines Kaufs geschah, beschränkte es sich nicht auf Erlangung bes Habens der Sache zu Eigenthumsrecht, welches ja blos übergehen konnte, wenn der Mancipant selbst Eigenthumer war, sonzehen konnte, wenn der Mancipant selbst Eigenthumer war, sonzehen konnte, wenn der Mancipant selbst Eigenthumer war, sonzehen konnte

empta, mancipatione et traditione perfecta, si evincatur, auctoritatis venditor duplo tenus obligatur. Eben fo und noch beutlicher in folgenben Stellen. Plaut. Curcul. 4, 2. v. 8. Egon' ab lenone quidquam mancipio accipiam? Quibus sui nihil est, nisi una lingua etc. - Idem Pers. 4, 3. v. 55. Ac suo periculo is emat, qui eam mercabitur. Mancipio neque promittet neque quisquam dabit. (Bei Abschließung bes Kaufs ließ sich also ber Raufer burch stipulatio verfprechen, bag ihm bie Sache mancipiert, wo nicht, (si mancipio non detur) ihm eben fo, als wenn mancipiert mare, bas Doppelte auf ben Evictionefall gegeben werben folle; biefes nannte man mancipio promittere. Ber nicht für Eviction einftehn wollte, fcblog weber biefe Stipulation ab, noch mancipierte er bie Sache, sonbern trabierte blos. Demnach muß bei Varr. de re rust. 2, 10. §. 5. In horum emptione solet accedere peculium, aut excipi, et stipulatio intercedere, sanum eum esse, furtis noxisque solutum: aut (lies ac ober et), si mancipio non datur, dupla promitti, aut si ita pacti, simpla, bie Lesart aller alten Muss gaben und baber gewiß auch ber Banbichriften detur wieber hergeftellt merben) v. 63. Nisi mancipio accipio (wenn ich nicht burch Mancipation gefichert werde) quid eo mihi opus mercimonio? - Cic. Top. 10. Finge, mancipio aliquem dedisse id, quod mancipio dari non potest ... num is, qui mancipio dedit, ob eam rem (wegen ber mancipierten Sache) se ulla re (burch irgend etwas Obligatorisches, was in ber Mancipation liegt - bas mancipium, bas aes, bit verba legitima) obligavit? - Idem pro Mur. 2. Quod si in iis rebus repetendis, quae mancipi sunt, is periculum iudicii (bes Evictionsprocesses) praestare debet, qui se nexu obligavit (also burch ben Empfang bes aes), profecto etiam rectius in iudicio consulis designati (wenn bem Conful bas Recht feines Confulate ftreitig gemacht wird) is potissimum consul, qui consulem declaravit, auctor (ber Bertreter) beneficii populi Romani defensorque periculi esse debebit.

bern umfaßte auch als integrierenden Theil seiner selbst die eben fo fehr in ber Natur bes Raufs liegenbe und hier nur zum nexum erhobene Berpflichtung bes Berkaufers zum Betrage bes empfangenen Raufgelbes für ben Fall, bag er tein Gigenthum übertrug und barum bem Raufer bas rechtliche Baben ber verkauften Sache nicht gewährte. Somit ging bie Verpflichtung bes mancipierenben Berkaufers unmittelbar aus ben Borten euque mihi emta esto tot assibus hoc aere aeneaque libra hervor, mit benen zugleich bie iusta causa dominii transferendi und die causa obligationis auf bie Gewährung ber Sache ausgesprochen mar, und fie beruhte nur insofern auf einer von den wesentlichen Worten jeder Mancipation verschiedenen nuncupatio, als in ben Mancipationsworten theils bie Sache, welche gekauft, theils ber Preis, um welchen sie gekauft und barum auch gewährt sein sollte, speciell bezeichnet mar. Daß aber hiermit nicht gefagt fein foll, es habe nicht auch noch burch eine besondere nuncupatio fur die Gewährleiftung geforgt werben konnen, versteht sich von felbst.

Sieraus geht zugleich hervor, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen biefes nexum eintrat.

Buvorderst konnte von ihm überhaupt nur die Rede sein, wenn eine res mancipi mancipiert oder in iure cediert war, da bei andern Sachen die Mancipation vollig bedeutungsloß ist und die in iure cessio wenigstens ihre hohern publicistischen Wirkungen nicht außern kann ²⁵⁹). Ferner wurde es nach seiner allgemeinen Natur als realer Verbal-Contract materiell erst dann perfect, wenn das Raufgeld gezahlt war, so jedoch, daß die Zahlung als materielleß Supplement des beim mancipium hingegebenen sormell verpslichtenden aes auf die Zeit der Mancipation zurudbezogen werden

²⁵⁹⁾ Cic. Top. 5. 10, Bgl. oben S. 9. 41, und wegen ber zweiten Stelle Beitfchr. f. gefch, RB. Bb. 12. S. 299.

mußte ²⁶⁰). War es nur zum Theil gezahlt und folglich wegen bes Uebrigen Credit gegeben, so konnte aus dem nexum nur wegen jenes Theils geklagt werden, widrigenfalls wurde der Käufer doli exceptione zurückgewiesen ²⁶¹).

Was nun aber bem Kaufer in Folge bes bezahlten Kaufgelbes vom Verkäufer prastiert werden mußte und in dem Kaufgelbe selbst zu einer bestimmten Geldobligation abgeschätt war, ist das Haben der Sache, sowohl in ihrem Nebeneinander, d. h. dem Gebrauchswerth nach, als im Hintereinander, d. h. daß dem Kaufer nicht der Besit abgestritten wurde. Beides muß aber aus dem Gesichtspunct des nicht übertragenen Rechts an der Sache ausgesaßt werden, weil die im mancipium mittelbar und eventuell enthaltene Obligation nichts weiter als eine Sicherung wegen des unmittelbar in ihm liegenden Eigenthumserwerds ist. Daher tritt nun die auf den Gebrauchswerth bezügliche Obligation nicht etwa wegen irgendwelcher schon an sich vorauszusesenden oder ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft der Sache ein, sondern blos wegen einer einzigen, der zugesicherten Größe eines Grundstücks 262).

²⁶⁰⁾ Paul. S. R. 2, 17. S. 1. Venditor si eins rei, quam vendiderit, dominus non sit, pretio accepto auctoritatis manebit obnoxius. aliter enim non potest obligari. Das manebit zeigt die Jurückeziehung auf den Moment der geschehenen Mancipation an.

²⁶¹⁾ L. 13. §. 9. D. de act. empti (19, 1.) Ulp. lib. 32. ad Edictum. Unde quaeritur, si pars sit pretii soluta et res tradita post evicta sit, utrum eius rei consequetur pretium integrum ex empto agens, an vero quod numeravit? Et puto magis id, quod numeravit, propter doli exceptionem. Bon der actio ex nexo oder ex duplae stipulatione mußte um so mehr dasselbe gelten, und von ihr wurde diese eigentlich nur auf die actio empti übertragen; denn der ex empto Belangte bedurfte der doli exceptio nicht, da d. f. contractidus doli exceptio ipso iure inest.

²⁶²⁾ Paul. S. R. 2, 17. S. 4. Distracto fundo, si quis de modo mentiatur, in duplo (lies in duplum) eius, quod mentitus est, officio iudicis aestimatione facta, convenitur. Es steht hier allerbings nichts bas von, bas bieß Folge ber Mancipation sei und baher blos von praedia Italici soli gelte; aber theils hat Paulus das Erfordernis der Mancipation unmits

Wenn nehmlich einer Sache irgend eine Qualitat im eigent= lichen Sinne abgeht, so geht nichts besto weniger bas volle Gigenthum an berselben über und überhaupt find die Gigenschaften, &. B. baß ein Sclav von Noralverbindlichkeiten frei ober bamit behaftet. ein Sclav ober Thier gefund ober frant, ein Grunbftud von gutem ober schlechtem Boben ift, fur bas Eigenthum als folches etwas völlig Gleichgultiges. Auch mit ber Größe verhalt es sich bei beweglichen res mancipi eben so, weil fie schon eine mit ihrer Natur gegebene nothwendige Große haben und die Rategorie ber Quantitat bei ihnen überhaupt in ber ber Qualitat aufgeht. Wenn aber Accessionen, 3. B. bas Peculium eines Sclaven, mit verkauft sein follten und nicht praftiert murben, fo find biefe wieder nicht die mancipierte Sache felbst, auf welche allein die Wirkung bes mancipium bem Eigenthumsübergang und folglich auch ber eventuellen obligatio nexi nach fich beziehen kann. Gang anbers bagegen mit ber Große ber Grundstude. Indem diese überhaupt nur burch Grenzen willführlich bestimmte Stude bes Erbbobens find und jede pars pro diviso einen integrierenden Theil bes Grundstucks bilbet, besteht auch bas Eigenthum an Grundstücken wesentlich in beren Große und es fehlt ein integrierender Theil des Eigenthums, ber res empta, wenn bas mancipierte Grundftud bas in ber lex mancipii ausbedungene Daag nicht enthalt. Wenn alfo auch in

telbar vorher (in §. 3. s. Anm. 258.) bei der Evictionsleistung vorgetragen, womit der gegenwärtige Fall schon nach der Richtung der Rlage auss Doppelte sich als gleichartig erweist, theils folgt die Beziehung dieses Rechts auf die Mancipation aus den im Text entwickelten innern Gründen. Auch geht aus der Zusammenstellung dieser Rlage auss Doppelte mit den übrigen Fällen, wo institundo lis crescit in duplum bei Paul. 1, 19. §. 1. hervor, daß sie auf einem publicistischen Grunde beruhen muß, der eben nur die Mancipation sein kann. — Uedrigens vgl. man über solche Zusicherungen eines bestimmten Maaßes Aggen. Urd. Comm. ad Frontin. p. 55. Goes. L. 40. pr. §. 2. D. de contr. empt. (18, 1.). L. 2. pr. L. 13. §. 14. L. 42. D. de act. empti (19, 1.). L. 45. D. de evict. (21, 2.). L. 10. C. eod. (8, 45.).

Gemäßheit bes fo abgefchloffenen Raufs in ber lex mancipii gefagt worben mare: Hunc ego servum ex iure Quiritium meum esse aio, isque sanus, furtis noxisque solutus (ober cum peculio suo) mihi tot assibus hoc aere aeneaque libra emptus esto, so murbe ber Räufer, wenn bie ausbedungenen Eigenschaften nicht vorhanben waren, zwar mit ber actio empti auf Berminberung bes Raufgelbes ober auf bas Intereffe klagen konnen, weil biefes bie bona fides mit fich bringt, nicht aber auch die aus bem mancipium berruhrende Rlage haben, fur welche diefe Eigenschaften eben fo gleich: gultig find, wie fur bie rei vindicatio. Wollte fich also ber Raufer wegen folder Eigenschaften eine stricti iuris actio verschaffen, so mußte er stipulieren 263). Cicero de offic. 3, 16. fagt freilich: Ac de iure quidem praediorum sanctum apud nos est iure civili, ut in his vendendis vitia dicerentur, quae nota essent venditori. Nam cum ex XII satis esset ea praestari, quae essent lingua nuncupata, quae qui infitiatus esset, dupli poenam subiret, a iure consultis etiam reticentiae poena est constituta, und nach diesem allgemeinen Ausbruck glaubt man gewöhnlich, bag auch alle übrigen Eigenschaften ber mancipierten Sache außer bem modus agri bei ber Mancipation gultig und mit berfelben Rechtsfolge hatten ausbedungen werden können. Aber offenbar ist es nicht Cicero's Abficht, ben Umfang beffen zu bestimmen, mas man gultig nuncupieren konnte: fie konnte es um fo weniger fein, als ber 3molftafelsat sich in anderer Beziehung viel weiter erstreckte, als in

²⁶³⁾ Varr. de re rust. 2, 5. §. 11. (von hornvieh) 2, 6. §. 3. (von Estein) 2, 7. §. 6. (von Pferben) 2, 8. §. 3. (von Maulestin) und 2, 10. §. 5. (von Sclaven) kennt nur Stipulationen wegen solcher Eigenschaften. Auch wird in allen Stellen bes Plautus über Sclaven die Verpstichtung des Mancipanten als solchen nur in Beziehung auf die Evictionsleistung erwähnt. Gewiß würden auch die Aedilen den Fall, daß wegen Sclaven oder iumenta und armenta eine lex mancipii wegen der Fehler gemacht war, nicht unberücksichtigt gelassen haben, wenn sie vorgekommen ware. — Bachofen S. 149. bezieht die nuncupatio auch auf alle physischen Febler der Sache.

welcher er ihn hier im Gegensatz zu verschwiegenen Fehlern einer verkausten Sache anführt. Bielmehr kam es ihm blos darauf an, den Gegensatz zwischen dem Gesetz und dem ius civile hervorzubeben, daß nach jenem nur wegen des vom andern Theile Nuncupierten, nach diesem auch wegen des Verschwiegenen eine Alage zustehe und damit war er in seinem Rechte, wenn auch nur in einer einzigen Anwendung die nuncupatio den Käuser wegen der nachtheiligen Beschaffenheit der Sache sicherte. Da nun unsere Duellen blos für diese die Strase des Doppelten bezeugen und die Natur der Sache selbst auf diese Beschränkung führt, so dürsen wir unsere Ansicht wohl für hinlänglich gesichert halten.

Wie machte nun aber ber Raufer sein Recht aus bem nexum in biesem Kalle geltend? Gine sofortige ductio, wie beim nexum aes, konnte ihm offenbar nicht zustehen; benn wenn auch ber Betrag ber ihm zu entrichtenben Entschädigungssumme burch bas Berhaltniß bes fehlenden Maages zu dem vorhandenen und bie Beziehung biefes Berhaltniffes auf die Rauffumme mathematisch zum Boraus feststand 264), so mar er boch für die wirkliche Unwendung noch keine bestimmte Gelbsumme, wie sie bie Erecution ftets voraussette. Es bedurfte bier alfo immer noch einer richterlichen Aestimation. Das Berfahren war aber ein eigenthumliches. Bekannte ber vor ben Prator Gerufene bie Verfurzung, fo konnte schon nach gewöhnlichem Recht nur ein arbiter litis aestimandae erbeten werben, ber auf ben einfachen Betrag verurtheilte. Laugnete er aber, fo murbe ebenfalls erft ber Berth bes angeblichen Minberbetrags bes versprochenen Ackermages richterlich festgesetzt und barauf eine Rlage aufs Doppelte gegeben. Paulus sagt namlich S. R. 2, 17. §. 4. ausbrudlich in duplo eius, quod mentitus est, officio iudicis aestimatione facta convenitur, nicht aestimatione

²⁶⁴⁾ L. 69. §. 6. D. de evict. (21, 2.).

facienda convenitur ober aestimatione facta condemnatur, wie es beiffen mufte, wenn ber Richter auf gewöhnliche Beise im Sauptproceß nach vorheriger eigener Abschätzung conbemnirt hatte. Diese Schähungsweise erscheint so auffallend und von ben sonftigen Grundfaten bes Romifchen Processes abweichend, bag man wohl eben beshalb bisher bie Stelle bes Paulus nicht wortlich verftanben hat. Gie folgt aber mit Nothwendigfeit aus ber urfprunglichen volligen Gleichartigkeit bes nexum und iudicatum als von pornherein erecutivischer Forberungen, die baber, wenn fie nicht fogleich auf executives Object, b. h. auf eine bestimmte Summe Romischen Gelbes geben, Die Rothwenbigfeit in fich tragen, auf ein folches burch aestimatio gurudgeführt gu werben, fo bag erft bann entweber bie Erecution burch duotio ober bie actio iudicati vel nexi gegen ben aufgetretenen Binber aufs Dopvelte Statt findet. Beim iudicatum gefchah nun biefe nachfolgenbe Aestimation jur Beit ber legis actiones stets, wenn bie Rlage auf irgend etwas Anderes als Gelb ging, und fie hat hier ihren mate riellen Grund barin, bag man bei jeber richterlichen Berurtheilung, gleichviel worauf die Rlage geht, bald auch an Execution bentt, weshalb nach aufgehobenen legis actiones fogar bas iudicium von vornherein auf eine Berurtheilung in Gelbe gerichtet wurde. Beim nexum bagegen, beffen überhaupt erecutive Natur auf feinem vollftredbaren Inhalt (aes) felbst mit beruht, lag ber materielle Grund ber Aestimation barin, bag bie Obligation in biesem Ralle boch auch von vornherein auf Gelb ging, beffen Betrag nur noch einer Feststellung bedurfte. Go wurde benn alfo, auch wenn ber Bertaufer laugnete, erft eine Schabung bes Magobiects vorgenommen und es fam nach Ablauf ber breißig Rechtstage auch wieder zur legis actio per manus iniectionem, bie ursprunglich pro iudicato, seit ber Lex Valeria aber pura mar. Nach Aufhebung ber legis actiones blieb bas Berfahren im Sanzen baffelbe; bie Aestimation, wozu man hier wahrscheinlich von jeher Agrimensoren

gebrauchte ²⁶⁵), hatte Aehnlichkeit mit dem Berfahren, welches nach einigen Juristen in stipulationes faciendi, wenn das Berfprechen nicht geleistet war, eingeschlagen wurde ²⁶⁶), und statt der legis actio per manus iniectionem wurde eine der iudicati actio ahnliche Formel gegeben.

Die zweite aus dem mancipium hervorgehende Verpflichtung ist die Evictionsleistung. Man mochte auf den ersten Blid zu glauben geneigt sein, die Mancipation hatte den Verkäuser auch schon zur Arabition verpflichtet. Allein diese gehört mit zu der Uebertragung der Sache vom Verkäuser an den Käuser, sie ist gleichsam die factische Integration des mancipium, mit welcher zus sammen dieses erst ein volles omere (Nehmen der Sache) ausmacht — wie sie denn auch für sich allein bei ros noc mancipi das volle Eigenthum, bei res mancipi das in donis esse bewirkt — und

²⁶⁵⁾ Bgl. L. 3. §. 4. D. si mensor (11, 6.).

²⁶⁶⁾ L. 72 pr. D. de verb. obl. (45, 1.) Celsus tamen lib. 38 Digestorum refert, Tuberonem existimasse, ubi quid fieri stipulemur, si non fuerit factum, pecuniam dari oportere; ideoque etiam in hoc genere dividi stipulationem: secundum quem Celsus ait, posse dici, iusta aestimatione facti (es ift nach Paul. l. c. facta zu lesen) dandam esse petitionem. Es mochte hier aber burch Gulfe ber Gemination gu fchreiben fein : ubi quid fieri stipulemur, et si non fuerit factum, pecuniam, si non fuerit factum, pecuniam dari oportere. Der Jurift bentt fich also eine folche Stipulation: opus fieri, si factum non fuerit, tum quanti id opus erit, tantam pecuniam dari spondesne? (Bgl. §. 1. eiusd. 1.) Beil bier bie Obligation nach ber Stipulation felbft, wenn bas Berfprochene nicht gethan ift, nicht mehr auf bas ju Thuende, fonbern auf bas Intereffe geben foll, fo muß nun auch eine Rlage auf bas ichon abgeschatte Intereffe gegeben werben, weil fonft, wenn eine incerti condictio gegeben wurde, in der erft ber Richter ber hauptklage abzuschagen batte, jener Bufat pecuniam dari vollig überfluffig mare, was man boch nicht annehmen tann; wie benn auch Paulus, wenn in einem folchen Falle gleich eine beftimmte Gelbfumme als Intereffe genannt war, nur noch eine condictio auf biefe zuließ. L. 44. §. 6. D. de O. et A. (44, 7.). - Much fonft war bem Romifchen Processe eine ber constitutio judicii vorausgebenbe Abichabung nichts Frembes. Man bente an bie Tarationen g. B. bei Injurien, wo nur ber Rlager fchatte unb ber Richter noch abweichen tonnte.

bilbet baher keinen Gegenstand, sondern eine Voraussehung der obligatio nexi ²⁶⁷), indem diese nur eintritt, insofern das durch die Uebertragung für Geld zu bewirkende rechtliche habere licere nicht gewährt worden ist. Wegen der Tradition hatte also der Räuser eben so wie wegen der zu vollziehenden Mancipation nur die actio empti und wenn er sich auch eine stricti iuris actio despalb verschaffen wollte, so mußte er von jeher eine Stipulation dieses Inhalts abschließen.

Das rechtliche habere licere wird nun aber dem Käufer nicht gewährt und die Mancipation enthalt daher auch eine hierauf bezügliche, die Uebertragung supplierende Obligation, sobald ihm die Sache aus dem vor der Mancipation schon vorhandenen Rechte eines Dritten an derselben abgestritten wird, indem daraus hervorzeht, daß der Verkäufer ihm nicht das Eigenthum an der Sache übertragen, sein Vermögen nicht um diese Sache vermehrt hat. Daher heißt der Mancipant, insofern er das Eigenthum überträgt oder wegen des nicht übertragenen Eigenthums einzustehen hat, auctor ²⁶⁸), seine Eigenthumsübertragung selbst und die Verpssichtung wegen nicht übertragenen Eigenthums auctoritas, die Klage wegen derselben auctoritatis actio und das durch eine solche Klage geschützte Recht des Inhabers der Sache ius auctoritatis

²⁶⁷⁾ Paul. S. R. 2, 17. §. 3. Res empta, mancipatione et traditione perfecta, si evincatur etc.

²⁶⁸⁾ Das Wort ist uralt, die erste urkundliche Erwähnung in dieset Materie s. dei Plaut. Curc. 4, 2. v. 12. Nec vodis (nämlich lenonibus) auctor ullus est, nec vosmet estis ulli; das erstere, weil die Kuppler meist geringe Preise anwandten und darum gewagte Käuse über puellae furtivae oder doch alienae abschlossen (Plaut. Pers. 4, sc. 3. und 4.); das letztere, weil sie natürlich auch nur eben so wieder verkausten, oder wenn sie auch mancipierten, doch die auctoritas nicht wirklich prästierten, indem sie das ganze Geschäft abschworen (Curcul. 1. c. v. 8 seq. Egone ab lenone quidquam Mancipio adcipiam? quidus sui nihil est, nisi una lingua, Qui (lies Qua) abiurant, si quid creditum est etc.

²⁶⁹⁾ Gewiß ift biefes auch bie altefte Unwendung bes Worts auctor,

Ueber die Boraussetzungen dieser Rlage enthalten unsere Quellen nur noch spärliche und unsichere Nachrichten, weil sie sich meistens auf die duplae stipulatio ober actio empti wegen der Eviction beziehen und außerlich kaum erkennbar ift, in wie fern für die auctoritatis actio ein besonderes Recht gegolten habe. Es leuchtet zwar schon bei oberslächlicher Betrachtung ein, daß die

welches nach ber Etymologie nichts Unberes heißen fann, ale ber Bermehrer, Befraftiger, und auctoritas bas Berbaltnif ber Besaiwoig, wie bie Griechis fchen Gloffen bas Bort richtig erklaren. Erft abgeleitet ift bie allgemeinere Bebeutung: ber, ber etwas gultig macht (wie ber tutor, die Patres) und ber , von bem irgend etwas herkommt , ber Urheber : wie benn die Lateinische Sprache überhaupt von concreten Rechtsbegriffen ausgeht und von ba aus erft generaliffert. Ber eine verfaufte Cache blos trabiert bat, mar nicht auctor, weil er bie Sache nicht optimo iure gewährte, ben Raufer nicht jebenfalls, mochte er felbft Gigenthumer gemefen fein ober nicht, um bie Sache vermehrte und ficherte. Indem aber bie Mancipation zugleich Gigen: thumsubertragung und nexi obligatio war, lag auch in auctor, auctoritas biefe doppelte Beziehung : gultige Uebertragung und bie Berpflichtung bafür aufzutommen (baber auctor f. v. a. ber Bertreter, Garant). Aus ber beibes gufammenfaffenben Bedeutung : ficherftellenber Gigenthumsermerb, ergibt fich bie weitere Bebeutung bes Bortes in bem Gas fundi biennium usus auctoritas esto; zwei Jahre follten bei einem Grundftud ein folcher Gebrauch fein, ber zugleich die auctoritas, bie volltommene Sicherftellung, ein unangreifbares Baben (alfo eine usu capio) mare (rata auctoritas a iure civili sumitur Cic. pro Caec. 34.) wogegen adversus hostem, fo wie auch rei furtivae aeterna auctoritas war, b. h. wenn an einen Peregrinen eine frembe Sache, die von ihm wieber ein Romifcher Burger getauft hatte, ober wenn eine geftoblene Sache veraußert war, auch die langfte Beit bes Befiges feine Sicherung gewährte, fonbern immer noch ber wirkliche auctor, wenn fie mancipiert war, bafur einftehen mußte. Uebrigens wird auch auctoritas, infofern es die Berpflichtung des auctor bezeichnet, regelmäßig eben so wie obligatio als bas Recht bes Raufers aus biefer Berpflichtung aufgefaßt L. ult. D. de evict. (21, 2.). Paul. S. R. 2, 17, §. 1. 3. Cic. de harusp. resp. 7. iure auctoritatis, iure mancipii, iure nexi. Alles biefes ift nur rednerifche Worts fulle zur Bezeichnung berfelben Sache (vgl. oben Unm. 15.), außer baß auctoritas zugleich auf die vom Civilrecht bem zweijahrigen usus beigelegte Rraft ber auctoritas geht, die eine noch ftartere Befaiwoig bes habere licere ift, als bie im nexum liegende, weil fie in Geftalt bes Eigenthums felbft gibt, mas bies nexum mit ber auctoritatis actio nur in form einer Obligation auf boppelten Erfat bes Kaufpreifes gewährt.

duplae stipulatio auf bem Bege ber verborum obligatio ersehen sollte, was die Natur der Mancipation von res mancipi schon von selbst mit sich brachte; aber daraus schließen, daß die auctoritatis actio auch genau so weit gegangen sei, wie duplae stipulatio, muß wenigstens vorläusig bedenklich scheinen, da die letztere ja zugleich dazu benucht worden sein kann, das alte Civilrecht der auctoritatis actio nach dem Rechte der Billigkeit zu erweitern. Wir müssen daher das Recht dieser Rlage mehr aus seiner innern Natur zu erkennen suchen und dürsen das der duplae stipulatio dabei nur insoweit benuchen, als es mit dem auf jene Weise Erkannten überzeinstimmt.

Die Verpflichtung bes auctor beruht barauf, bag er burch einen publicistischen Act bem Raufer bas rechtliche habere licere übertragen und gemahrleiftet hat. Daber fann er auch nur bann in Anspruch genommen werben, wenn wiederum publicistisch festgestellt wird, bag er bas habere licere nicht übertragen habe, b. h. nur wenn bem Raufer im Wege bes formlichen Proceffes bie Sache abgestritten wirb, welches Recht benn bekanntlich auch bie duplae stipulatio beibehalt, mahrend die actio empti hierin wie überhaupt nur ben Grunbfagen ber bona fides folgt. Die duplae stipulatio wird auch committiert, wenn die Eviction auf Grund eines anbern ius in re außer bem Eigenthum erfolgt; ob aber auch schon bie auctoritatis actio? Da bas bei ber Mancipation behauptete eam rem ex iure Quiritium meam esse mit einem fremben ususfructus an ber Sache wohl verträglich ift 270), fo mochte man es in 3weifel ziehen. Doch aber icheint bas Gegentheil richtiger, ba ja auch ber ususfructus ein Theil bes Eigenthums ift 271), sobalb nicht,

²⁷⁰⁾ L. 25. D. de verb. signif. (50, 16.), welche nach ber Inscription von ber rei vindicatio handelt. Bgl. Noodt Comm. ad Pand. Lib. 28. tit. 2. Quae dixi.

²⁷¹⁾ L. 4. D. de usufr. (7, 1.).

wie bei der Vindication, die bloße Proprietat zur Frage steht, und es hier vor Allem auf das exque res empta esto ankommt, welches das volle habere licere umfaßt; auch bezog ja die Interpretation den usus auctoritas, worin der Umfang der auctoritas nicht wohl ein anderer sein kann, als in der auctoritatis actio, die jener nur überslüssig machen sollte, nicht bloß auf die körperlichen Sachen, sondern auch auf Erwerd des ususkructus und auf die Freiwerdung der Sache von ihm durch non usus ²⁷²). Prädialservituten, die auf dem mancipierten Grundstück sashen, weshalb auch die duplas stipulatio ihrethalben nicht verfällt. Wenn aber die Freiheit davon mit verkauft und mancipiert war, was namentlich in dem Zusage sundus uti optimus maximusque est, lag, so sand ohne Zweiselschon die auctoritatis actio eben so, wie auch wegen einer verkauften und mancipierten oder in iure cedierten Servitut Statt ²⁷³);

²⁷²⁾ Auf Paul. 2, 17. §. 1. Venditor si eius rei, quam vendiderit, dominus non sit, pretio accepto, auctoritatis manebit obnoxius, kann man sich nicht berusen. Das dominum non esse ist nur der wichtigste und Cardinalsall, in welchem die Evictionsleistung eintritt, und Paulus konnte gar wohl aus diesem vorangestellten Sase selbst entwickeln, daß auch im Falle eines evincierten Rießbrauchs die Rlage Plat greise. Dagegen konnte in solgender Stelle des Pomponius L. 66. pr. D. de contral. empt. (18, 1.) In vendendo sundo quaedam etiam si non condicantur, praestanda sunt, veluti ne sundo evincatur aut ususstructus eius: quaedam ita demum, si dicta aint, veluti iter, actum, viam, aquaeductum, idem et in servitatidus urbanorum praediorum statt des zu alterthümlichen nuncupentur von den Compilatoren das weniger alterthümliche, nach dem Sprachgebrauch nicht recht passenten condicantur gesett oder doch von Pomponius selbst das erstere Wort gemeint sein und sie wurde dann unsere Meinung geradezu bestätigen.

²⁷³⁾ Als außerer Beweis bafür tann wohl folgende Stelle aus Africanus betrachtet werden. L. 46. §. 1. D. eod. Si per alienum fundum mihi viam constitueris, evictionis nomine te obligari ait. etenim quo casu, si per proprium constituentis fundum concessa esset via, recte constitueretur, eo casu, si per alienum concederetur, evictionis obligationem contrahit. Die gestissentliche Aenderung der Kunstausdrücke mancipare, in iure cedere, springt in die Augen.

benn baß die in iure cessio daffelbe bewirten mußte, wie die mancipatio rei mancipi, ift schon oben bemerkt worden.

Die Eviction mußte nun aber wirklich auch beshalb, weil eine frembe Sache mancipiert mar, mithin burch ein gerechtes Urtheil, bei bem ber Raufer nichts zur Bertheibigung feines Rechtes verfaumt hatte, geschehen. Da er nun sein Recht blos von bem Bertaufer ableitete, ber ihm ben guten Grund beffelben burch bie Mancipation selbst zugesichert hatte, so mußte er ihm ben Proces verfundigen, bamit er an bemfelben Theil nahme (litem ei denunciare) und bem Bindicanten gegenüber fich auf biefen feinen Sewahrsmann berufen (auctorem laudare) 274). Der auctor mar nun als solcher verpflichtet, bes Raufers Recht im Proces zu vertheibigen und barin bestand zunachst die Wirkung biefes nexum 275). In ber Regel wird er nun auch am Procef Theil genommen haben, und er mußte es jur Beit ber legis actiones von vornherein, worauf fich benn eine eigene actio in auctorem praesentem bezog (Quandoque te in iure conspicio, postulo anne sias auctor?) 276), die auf bie manus consertio bes Sauptbeklagten und bie laudatio auctoris

²⁷⁴⁾ Bahrscheinlich ist in folgendem Reservit Alexanders L. 8. C. de evict. (8, 45.) Emptor fundi, nisi auctori aut heredi eius denunciaverit, evicto praedio, neque ex stipulatu, neque ex dupla neque ex empto actionem contra venditorem vel sideiussorem eius habet, mit dem Ausbruck ex dupla die auctoritatis actio gemeint gewesen, die der Kaiser doch nicht gut unerwähnt lassen konnte. Im Sinne Justinians wird man freilich die Klage aus der gewöhnlichen duplae stipulatio zu verstehen und ex stipulatu auf die simplae stipulatio zu beziehen haben Bgl. L. 27. D. eod. (21, 2.).

²⁷⁵⁾ Die duplae stipulatio scheint selbst eine Clausel enthalten zu haben, die ihn zur Defension verpflichtete, und jedensalls konnte der Berskaufer mit der Kausklage auch darauf belangt werden. L. 75. D. de procur. (3, 3.) L. 74. §. 2. D. de evict. (21, 2.). Dagegen durfte die auctoritatis actio hierauf nicht gegangen sein, sondern die Rechtsvertheidigung blos die Folge gehabt haben, daß jene Klage im Falle der Eviction aufs Doppelte zustand.

²⁷⁶⁾ Valer, Prob. s. h. l. unb Cic. pro Caec. 19.

folgte und nach beren bejahenber Beantwortung auch mit ihm sacramento provociert wurde 277). Im spateren Proces war bie Theilnahme nicht mehr eine so formelle und obgleich man nach alter Gewohnheit bie Denunciation immer noch regelmäßig vor ber litis contestatio erforderte, die ja auch schon auf prajudiciers , liche Beife, g. B. mit einer ungeeigneten Rlage (L. 66. pr. D. h. t.) ober ohne eine bem Auctor allein bekannte exceptio, geschehen konnte, fo genügte es boch nach bem Bortlaut ber Stipulation ihm zu irgend einer Zeit bes angestellten Processes, wenn nur nicht so spåt, daß baburch fein wirkfamer Ginfluß auf beffen gunftige Entscheidung unmöglich gemacht wurde, zu benunciieren 278). Bar bie Denunciation nicht geschehen, so trat bie actio auctoritatis gewiß schon ipso iure nicht ein, wie benn auch bie duplae stipulatio fie als eine Bebingung ihrer felbft ausbrucklich erwähnte 279), weil bann nicht ihm gegenüber bas publiciftisch von ihm zugeficherte Recht publiciftisch aberkannt war. Entzog er fich aber ber Denunciation 280), ober übernahm er vor bem Prator auf bie Frage

²⁷⁷⁾ Bgl. überdieseatio meine Schriftüber die multae und sacramenta.
278) So sind solgende beide Stellen mit einander zu vereinigen. L. 29.
§. 3. D. de leg. 3. (32.). Zavolenus aus Labeo: Si heres tidi, servo generaliter legato, Stichum tradiderit, isque a te evictus tuisset, posse te ex testamento agere, Ladeo scridit: quia non videtur heres dedisse, quod ita dederat, ut habere non possis. et hoc verum puto. Sed hoc amplius ait, debere te, priusquam iudicium accipiatur, denunciare heredi; nam si aliter seceris, agenti ex testamento opponetur tidi doli mali exceptio.—
L. 29. §. 2. D. de evict. (21, 2.) Pomponius: Quolibet tempore venditori renunciari potest, ut de ea re agenda adsit, quia uon praesinitur certam tempus in ea stipulatione. dum tamen ne prope ipsam condemnationem id sat. In der ersten Stelle mit Noodt l. c. Porro ait unter iudicium das urthesi zu oerstehen, ist unzulassig. Uedrigens kommt auch die verschiedene Lebenszeit des Labeo und des Pomponius in einigen Betracht.

²⁷⁹⁾ Ditfes fieht man aus L. 29. §. 2. D. de evict. (21, 2.). L. 8. C. eod. (8, 45.).

²⁸⁰⁾ Dazu reicht ichon bin, baß er nicht zu finden ift, L. 56. §. 5.—7. D. de evict. (21, 2); benn es ift seine Sache, die verhandelt wird, und er muß baber dafür forgen, baß ibm benunciiert werden tonne.

des Alagers die auctoritas nicht 281), so genügte im ersten Falle ohne Zweifel eine Testation vor den Mancipationszeugen und im zweiten das Princip, daß der vor Gericht nicht Antwortende für in iure consossus zu halten sei, um die auctoritatis actio auf die erforderliche publicistische Weise zu begründen.

Ein anderer Grund, wodurch ber Auctor von feiner Bertretungsverpflichtung befreit murbe, mar ber, dag ber Raufer bie Sache icon fo lange Beit befaß, als die zwolf Lafeln festgeset batten, um ben usus zugleich mit ber auctoritas zu versehen, b. h. ihn in ein unangreifbares Innehaben zu verwandeln, mochte ber Raufer wirklich usucapiert haben, ober felbst baran Schuld fein, bag bieses nicht geschen mar 282). Denn ba hiermit bas Geset selbst an dies bem Raufer gewährte habere licere eine auctoritas geknüpft hat, die den Grund ber bie Uebertragung supplierenden obligatorischen auctoritas aufhebt, so hat ber Berkaufer auch schon bas Seinige gethan, wenn er ben Räufer nur in bie Lage brachte, usucapieren zu konnen und bie Beit ber Usucapion ablief. So verjährte biese Obligation mit bem Eigenthum selbst in einem ober zwei Jahren, was ohne Zweifel das Borbild für die ahnliche Berjährung ber actio ex sponsu vel sidepromissione aus ber blos für Italien geltenden Lex Furia mar (Gai. 3, 121.). Nachher adop= tierte ber Prator für bie pratorischen Obligationen bas Princip ber einjährigen Berjahrung gang allgemein, jeboch fo, bag er nach Gewohnheit tempus utile an bie Stelle bes civilrechtlichen tempus continuum feste, woburch fich ber Unterschied von bem mitunter zweijahrigen Zeitraum bes Civilrechts ausglich, und als auch bie

²⁸¹⁾ Dafür war defugere auctoritatem ober defugere folicohthin ber schon frühzeitig auch in sigurlichem Sinne gebrauchte Kunstausbruck. L. 39 sin. D. de evict. (21, 2.). L. 85. §. 5. L. 139. §. 1. D. de verb. obl. (45, 1.). — Plaut. Poen. 1, 1. v. 17 seq. Terent. Eun. 2, 8. v. 98. Cic. pro Sull. 11.

²⁸²⁾ L. 54 pr. L. 56. §. 8. D. de evict. (21, 2.).

civilrechtlichen Obligationen aus legitima iudicia, bie auch auf Italischem Princip beruhten, von der Lox Julia einer durchschnitt= lichen Berjahrungszeit von anderthalb Jahren civilrechtlichen tempus continuum unterworfen wurden, fand er nicht an, nach bem Beispiel biefer civilrechtlichen Bestimmung fein Princip ber einjährigen Berjährung auch auf andere Contracte ober Quaficontracte außer ber litis coutestatio auszubehnen, ba ja bie Rechtsverfolgung aus benfelben feine größere Gunft als bie litis contestatio verdiente, und gab alfo gegen die Rlagen aus allen Contracten ober Quaficontracten, die unter Romischen Burgern und in Italien abgeschloffen waren (benn bie Beschrankung auf Rom und eine Meile um Rom nach ber Lox Julia war nur eine aufällige für gerichtliche Obligationen, wo fie auf bem Recht ber legis actiones beruhte, und konnte fur andere Obligationen und bas jegige Recht, wonach Rom fich ju Stalien erweitert hatte, nicht normieren) bie exceptio Italici contractus 283). So veranlagte bie burch bie auctoritatis actio vermittelte Uebertragung bes Berjahrungsprincips von absoluten Rechten auf Obligationen, wo es nur extinctiv wirken konnte, bie wichtigsten Beranderungen im späteren Recht.

Roch viel mehr versteht es sich von selbst, daß der Auctor auch bann nicht haftet, wenn durch das eigene Verhalten des Käufers oder durch Unglücksfälle es dahin gekommen ist, daß die gerichtliche Eviction unmöglich wird ²⁸⁴). Diese selbst ist aber erst dann vollendet, wenn der Käuser, mag er Beklagter oder Kläger sein, in Folge des gerichtlichen Sieges der Sache beraubt oder auf deren Werth verurtheilt ist, weil erst dann sein habere licere wirklich ausgehört hat ²⁸⁵).

²⁸³⁾ Die nahere Begrundung biefer Erklarung ber exceptio Italiet contractus erforbert und verdient eine eigene Abhandlung,

²⁸⁴⁾ L. 21 pr. L. 56. §. 1. L. ult. D. eod. L. ult. C. de act. empti (4, 49.).

²⁸⁵⁾ L. 16. §, 1. L. 21. §. 1, 2. L. 35. 57 pr. D. de eviet. (21, 2.).

Die auctoritatis actio geht nun an fich, eben so wie die de modo agri, aufs Einfache und nur gegen den Laugnenden aufs Doppelte, wenn nicht etwa in einer lex mancipii nuncupiert war, bag das Doppelte geleistet werden sollte.

L. 60. D. de evict. (21, 2.) Javolenus lib. 2. ex Plautio. — Si in venditione dictum non sit, quantum venditorem pro evictione praestare oporteat, nihil venditor praestabit praeter simplam evictionis nomine, et ex natura ex empto actionis hoc, quod interest.

3mar spricht diese Stelle in ihrer jetigen Fassung nicht ausbrudlich von res mancipi mancipatae, aber bag fie biefe und bie auctoritatis actio vor Augen gehabt habe, icheint aus ber Schlußbemerkung hervorzugehen, welche ber Rlage auf die simpla bie ex empto entgegenset, mit ber man noch außerbem bas Intereffe forbern konne. Un die actio ex stipulatu wegen einer ftipulierten simpla kann nicht gebacht werben, ba ja eben vorausgesetzt wird, bag nichts wegen ber Evictionsleiftung ausgemacht fei. Wie tommt es nun aber, bag bie Romer biefen Evictionsfall boch nicht unter bie causae, ex guibus lis insitiando crescit in duplum, stellen? 286) Bahrscheinlich geschah biefes beshalb nicht, weil es üblich war, in einer biefer nexi datio hinzugefügten lex zu nuncupieren, bag im Kalle ber Eviction bas Doppelte bes Kaufpreises gezahlt werben follte; benn fehr naturlich bachte man baran, fich auch wegen bes Intereffes zu fichern, welches in jener Beit, wie bie actiones rationibus distrahendis und depositi aus ben zwolf Zafeln zeigen, auf biese robe Beise burch lex publica ober privatim dicta festgestellt

²⁸⁶⁾ Er wird namentlich nicht in bem Berzeichnis dieser Falle bei Paul. S. R. 1, 19. §. 1. angeführt, wo boch ber der Mage de modo agri, cum a venditore emptor deceptus est, nicht vergeffen ift. Andere Stellen außer bieser können nicht in Betracht kommen, ba sie uns nur in Justinians Rechtse buchern erhalten sind, zu bessen Beit mit bem Mancipationsrecht auch die auctoritatis actio in ihrer ursprünglichen Bedeutung abgekommen war.

zu werben pflegte, um ben Schwierigkeiten ber richterlichen Aestimation auszuweichen. War biefes nun ehemals fo feststehend ublich. wie wir es aus ber fpatern Beit von ber duplae stipulatio miffen und aus ihr schließen burfen, ba fie nur an bie Stelle ber auctoritatis actio trat, so konnte man biefen Kall ohne besondere weitlaufige Erlauterungen nicht unter bie burch gaugnen aufs Doppelte machfenben ftellen; zumal ba ber Raufer, wenn er bei Abichliegung bes Kaufs bie dupla zu flipulieren und auch beim mancipium zu nuncupieren versaumt hatte, unter bem mit ber empti actio ju fordernben Interesse auch barauf Hagen konnte, daß ihm bie dupla promittiert ober, wenn er bei bem Evictionsproces fich nichts hatte gu Schulben kommen laffen, fo bag jene Stipulation jebenfalls fcon committiert gewefen ware, gleich ber Inhalt berfelben geleiftet wurde 287). Practisch gehorte also ber Fall vielmehr zu benen, wo von Anfang an bas Doppelte geschulbet wurde, und nur bei ber Materie felbst konnte bemerkt werben, bag bie auctoritatis actio an fich nur auf bas Ginfache, gegen ben Laugnenben aber nach bem Geset der zwolf Zafeln cum nexum faciet auf bas Doppelte, wenn nichts Besonderes nuncupiert mar, bes Kaufpreises, wenn aber eine dupla nuncupiert mar, biefer dupla gehe 288). Daraus mochte fich bann auch ber eigenthumliche Musbruck bes Paulus (2, 17. §. 3.) auctoritatis venditor duplo tenus (fatt in duplum) obligatur erklaren — weil sie namlich möglicher Beise auch blos auf bas Einfache geben konnte. Doch follte bamit zugleich auch

Bierfache gum Gegenftanbe haben tonnte.

²⁸⁷⁾ Paul. S. R. 2, 17. §. 2. L. 11. §. 14. D. de act. empti (19, 1.). L. 31. §. 20. D. de aedil. edicto (21, 1.). L. 37. §. 2. D. de evict. (21, 2.). 288) Wir gehen wohl nicht zu weit, wenn wir darin, daß die in der Praris üblichen Evictionsstipulationen meistens sich innerhalb einer simpla oder dupla hielten (Varr. de re rust. 2, 10. §. 5.), aber auch wohl bis auf bas triplum und quadruplum gingen (L. 56 pr. D. de evict. 21, 2.) eine Bestätigung das ünschen, daß auch bie austoritatis actio das Einsache bis

wohl ausgesprochen werben, daß der Käufer mehr als das Doppelte burch nuncupatio sich nicht ausbedingen könne; denn da die nuncupatio, wie früher schon bemerkt, als lex dationi dicta über den natürlichen Umfang des durch die datio begründeten Interesses und dieses wieder nach altem Civilrecht über das alterum tantum nicht hinausgehen konnte, so war auch eine höhere Festsehung der zu leistenden Evictionssumme unstatthaft 289): ganz anders als in der Stipulation, die, weil sie nur durch sich selbst ohne Rücksicht auf das Gegebene obligiert, nach Gefallen der Parteien auch ein triplum, quadruplum u. s. w. gültig aufnehmen konnte 290).

Die Frage, ob ein Bergleich und die condictio indebiti in biefem Falle ebenfalls ausgeschlossen sei, kann für die Zeit vor der Eviction nicht wohl aufgeworfen werden, weil dann die Obligation als eine nur zukunftige noch keine bestrittene sein und noch nicht bezahlt werden kann 291). Nach geschehener Eviction wurde aber

²⁸⁹⁾ Die Juristen, welche bas mit ber Kauftlage zu forbernde Evictions interesse auf bas Doppelte ber Kaufsumme beschränkten (L. 43 fin. L. 44. L. 45 pr. D. de act. empti 19, 1.) hatten ohne Iweisel auch bieses Princip bes alten Swilrechts vor Augen, welches spater Justinian burch L. un. C. de sent. quae pro eo, quod interest (7, 47.) zu einem allgemeinen erhob.

²⁹⁰⁾ L. 56. pr. D. de evict. (21, 2.).

²⁹¹⁾ Dem widerspricht nicht Utpian in L. 26. §. 7. D. de condict. indeb. (12, 6.) Adeo autem perpetua exceptio parit condictionem, ut Julianus lib. 10 scripserit, si emptor fundi damnaverit heredem suum, ut venditorem nexu venditi liberaret, mox venditor ignorans rem tradiderit, posse eum fundum condicere. Idemque, et si debitorem suum damnaverit liberare et ille ignorans solverit. Unter nexu venditi ist hier allerzbings wohl im Sinne Julians und Ulpians (nicht auch Justinians) die Berzpssichtung des Berkäusers aus der Mancipation, nicht die obligatio venditi überhaupt gemeint; sonst würde nicht gerade das Beispiel eines verkausten Grundstücks gewählt worden sein. Wenn nun aber der Käuser den Verkäuser schon vor der Tradition von dem nexus venditionis bestelt wissen wollte, so konnte er damit nicht blos die Loszählung von der Prästation der Evictionszleistung meinen, die erst mit der Tradition eintrat, sondern nur die von der Prästation den Käuser zum Cigenthümer zu machen überhaupt, wozu auch die Tradition gehort, und so kommt also dem Sinne nach nexu mit obligatione

kein Bergleich gultig abgeschloffen werben konnen, ba die Schulb aus einem offentlich gewissen Grunde herrührt und auf eine bestimmte Gelbsumme geht 292), und aus demselben Grunde auch bie condictio indebiti ausgeschlossen sein.

Die Art ber Geltendmachung des Anspruchs wegen Gewährteistung mußte, wenn die ganze Sache oder ein Theil pro indiviso evinciert war, dieselbe sein, wie wegen nexum aes, da hier traft des nexum selbst es sessificand, daß der Schuldner das Doppelte der im Kauspreise abgeschätzten Sache schuldig sei, und so erstreckte sich das nocti odseratum und dessen Abschaffung durch die Lex Petilia auch auf diesen Fall. Läugnete der auctor, so galt wieder die legis actio per manus insectionem aus Doppelte, ursprüngslich die pro iudicato, seit der Lex Valeria die pura. War aber eine pars pro diviso eines nicht juchertemveise verkauften Grundsstücks 293) oder eine Servitut, deren Borhanden, oder Nichtvorhandensein zugesagt war, oder ein ususkructus an der Sache evinciert, so bedurfte es erst noch der richterlichen Feststellung, wie viel vom Kauspreise auf das Evincierte zu rechnen sei 294), eben so wie

venditi doch auf eins hinaus. Jebenfalls aber fieht man, daß in der Arabition, die erft eine Bebingung der obligatio nexi erfüllt, nicht eine Erfüllung der obligatio nexi felbst liegt.

²⁹²⁾ hermogenian sagt freilich L. 74 pr. D. de evict. (21, 2.) Si plus vel minus quam pretii nomine datum est, evictione secuta darl convenerit, placitum custodiendum est. Aber theils kann hier ein Nachlaß, vertrag gemeint sein, theils spricht er offenbar von ber actio empti als Evictionsseistungeklage. Bon der duplae stipulatio wurde jedoch auch dassselbe getten, da sie ebenfalls nicht auf publicistischem Grunde beruht. So kann z. B. selbst ein sideiussor was er wegen eines legatum per damnationem indebitum gezahlt hat, condicieren. L. 38. §. 3. D. de cond. indeb. (12, 6.).

²⁹⁸⁾ Denn wenn es mit Festsehung des Preises sur jedes Juchert verstauft ist, bann kommt es auf die bonitas loci evicti nicht en. L. 53. pr. D. de evict. (21, 2.). Bgl. L. 40. §. 2. D. de contrah. empt. (18, 1.).

²⁹⁴⁾ L. 1. 18. 14. 15. 48. D. de evict. (21, 2.).

bei ber actio de modo agri, und es fand erst nach ben breißig Rechtstagen seit dieser richterlichen Aestimation die legis actio per manus iniectionem Statt. Auch hier aber blieb nach Einführung bes Formelnversahrens dieselbe Schätzungsweise durch einen arbiter datus vor Anstellung ber auctoritatis actio, wie folgende Stelle bes Ulpian-zeigt, durch die zugleich unsere Auslegung der Stelle bes Paulus (S. 177.) bestätigt wird.

L. 1. D. de evict. (21, 7.). Sive tota res evincatur, sive pars, habet regressum emptor in venditorem. sed cum pars evincatur, si quidem pro indiviso, regressum habet pro quantitate evictae partis. quod si certus locus sit evictas, non pro indiviso portio fundi, pro bonitate loci erit regressus: quid enim, si quod fuit in agro pretiosissimum, hoc evictum est, aut quod fuit in agro vilissimum? Aestimabitur loci quantitas et sic erit regressus ²⁹⁵).

Ohne Zweifel galt aber dasselbe Verfahren auch, wenn ex duplae stipulatu geklagt wurde, weil man in biefer Stipulation bas Recht ber auctoritatis actio nachahmte.

Außer ben gedachten beiden Obligationen, ber wegen Größe bes Grundstücks, welche sich auf Grundstücke beschränkte, und ber wegen der Evictionsleistung, welche sich auf alle res mancipi bezog, enthält nun der Kauf kein nexum und es erklärt sich wohl auch hieraus mit, warum das nexum habere oder non habere gerade bei Grundstücken besonders hervorgehoben wurde ²⁹⁶), indem blos

²⁹⁵⁾ Kein Einwand kann hergenommen werben aus L. 15. §. 1. D. eod. — Sed et si servus (schon Obostedus und Cuiac. Obs. 2, 20 haben servitus emendiert) evincatur, quanti minoris od id praedium est, lis aestimanda est. Denn eine litis aestimatio geschieht auch durch den gegebenen Aestimationsrichter, der eben daher arditer litis aestimandae hieß.

²⁹⁶⁾ Gai. 2, 27. S. g. Simplic. apud Goes. p. 76. oben in Anm. 47. bei Cic. pro Flace. 32. liegt biefelbe Beziehung in ben Worten habeant ius civile, sint necne sint mancipi? Der hauptgrund, bei ben Grundstüden pornehmlich hiervon zu handeln, lag übrigens barin, bas bei ihnen allein biefer

bei ihnen die Mancipation ihre vollen obligatorischen Birkungen außerte. Insbesondere ist nicht daran zu denken, daß, wie eine neuere Behandlung dieser Materie behauptet, auch die Forderung des Kausgeldes dadurch unter die obligatio nexi hatte gestellt werden können, daß der Mancipant sie neben dem mancipium nuncupierte ²⁹⁷). Es beruht dieses auf dem Irrihum, daß nach dem mehrerwähnten Zwölftaselgeset alles Mögliche rechtsgültig geworden sei, was die eine oder andere Partei neben dem nexum oder mancipium ausgesprochen habe, während die nuncupatio doch, wie gezeigt, als lex dationi dicta in dem natürlichen Bereiche des durch die Hingabe bedingten Interesses auch ihre natürliche Grenze sand. Doch fragt es sich nun noch, was die Nuncupation nach diesem ihrem Begriff enthalten konnte?

Man muß offenbar bas, was ber rem mancipio dans und bas, was der aes nexum dans ausbedang, unterscheiden. Der erstere wollte nach der Natur des mancipio dare nicht verpslichten, sondern nur geben. Er konnte also in seinem Interesse nur des schränkende leges hinzusügen, d. h. solche, welche den Umfang des durch die Mancipation zu übertragenden dinglichen Rechts und eben damit auch den Umfang seiner Evictionsverdindlichkeit verminderten. Dahin gehörte das deducto, recepto, retento, (detracto) usustructu, recepta servitute mancipare oder in jure

rechtliche Unterschieb neben sonstiger natürlicher Gleichheit als ein objectiver hervortrat. Die beweglichen res mancipi waren von den übrigen schon durch ihre specifische Natur unterschieden, oder ihre Mancipation war deshalb nicht möglich, weil ihr Eigenthümer das Römische Bürgerrecht oder das ius commercii nicht hatte. Außerdem konnten bewegliche res nec mancipi wenigstens durch in iure cessio des ius nexi theilhaftig werden, während diese bei. Provincialgrundstüden auch ausgeschlossen war.

²⁹⁷⁾ Bachofen S. 149. — Bu behaupten, bag ber Raufer schon burch bie bloge Mancipation wegen bes Raufgelbes nexu obligiert worben sei, wird Riemanden einfallen, ba er ja bei biefem Geschäft tein Gelb empfing.

cedere 298), wodurch jugleich eine Servitut fur den Recipienten entstand, und ber Borbehalt eines Theiles bes mancipierten Grund. fluck, 3. B. jum Grabmale, vielleicht auch zugleich mit einer Servitut fur baffelbe 299); ferner bie blogen Bermahrungen, es folle etwas nicht mit verkauft und mancipiert sein und folglich auch nicht gewährt werben, mas außerbem auctoritatis actione båtte pråftirt merben muffen, & B. si quid sacri, vel religiosi vel publici est 300), ober mas an bem zugesicherten Maaße nach einer bestimmten Beit fehlend gefunden murbe 801), ober es folle auch bas sacrum und publicum in bas Maag mit eingerechnet werben. Naturlich wurden folche Borbehalte schon beim Berkauf felbft (als leges venditioni dictae) gemacht, um auch gegen bie actio empti gefichert zu fein, bann aber auch beim mancipium als lex mancipii nuncupiert 302) und zwar hier regelmäßig nicht fo ober boch nicht blos fo, bag ber Mancipant fie aussprach 303), sonbern fo, bag auch ber mancipio accipiens ben beschrantenben Bufat machte, & B. hunc fundum deducto usufructu meum esse aio 304), wibrigenfalls ber

²⁹⁸⁾ Fragm. Vat. §. 47. 50. 51, 80. 313. Gai. 2, 33. L. 32. D. de usufr. (7, 1.). L. 19. D. de servit. (8, 1.). L. 34. 35. D. de serv. praed. urb. (8, 2.). L. 30. D. de serv. pr. rust. (8, 3.). L. 3. L. 6. 7. 8. D. commun. praed. (8, 4.). L. 19 pr. D. quemadm. serv. amitt. (8, 6.) Sic. Flace. de condit. agr. p. 10. Goes.

²⁹⁹⁾ L. 10. D. de religios. (11, 7.). L. 5. D. de sepulcr. viol. (47, 12.). L. 53. §. 1. D. de act. empti (19, 1.). Gruter. Inscr. 856, 2.

³⁰⁰⁾ L. 22, L. 72. §. 1. D. de contrah. empt. (18, 1.),

³⁰¹⁾ L. 40 pr. D. de contrah. empt. (18, 1.).

³⁰²⁾ Bgl. z. B. Varr. de L. L. 6, 7. §. 74. D. de servit. praed. urb. (8, 2.) L. 169. 126. D. de verb. sign. (50, 16.) In ben meisten Stellen werben sie blos als leges vendendo dictae erwähnt.

³⁰³⁾ L. 126. D. de verb. signif. (50, 16.), wo aber von einem erweiternben Busage zu Gunften bes Raufere bie Rebe ift.

³⁰⁴⁾ Fragm. Vat. §. 50. Man barf biefes aber boch nur auf wirflich bingliche Befchrantungen bes übertragenen Objects beziehen; blope Befchrantungen ber Evictionsleiftung mußte ber Mancipant felbst aussprechen. Baren bie naberen Bestimmungen febr zahlreich ober verwickelt, fo half man fich obne

Mancipant durch Nichtannahme bes aes die Mancipation vereitelte. Gewiß schon frühzeitig wurde es aber üblich, beim manoipium ohne Weiteres dieselben — vielleicht in eine Urkunde aufgenommenen — loges in Bezug zu nehmen, die beim Verkauf ausgemacht waren, und darunter konnten denn auch solche sein, die für die auctoritatis actio in der That gleichgültig waren und blos für die actio empti Bedeutung hatten, oder auch nur aus übertriebener Aengstlichkeit oder Rechtsunkunde hinzugefügt wurden, z. B. das Grundstück solle mit den Servituten, die jest darauf haften möchten, verkauft sein 305).

Auf eine im Intereffe bes Bertaufere bingugefügte gur Be-

Iweisel wie beim Zestament (Gai. 2, 104.) und bei Abschließung eines Bunbniffes (Liv. 1, 24.) bamit, baß man fie in eine schriftliche Urkunde jusammentrug und auf biese in ber nuncupatio Bezug nahm; bas waren benn bie eigentlichen leges mancipii.

³⁰⁵⁾ Cic. de offic. 8, 16. M. Marius Gratidianus, propinquus noster, C. Sergio Oratae vendiderat aedis eas, quas ab codem ipse pancis ante annis emerat. Eae serviebant; sed hoc in mancipio Marius non dixerat. - Idem de orat. 1, 39. Quum enim M. Marius Gratidianus sedes Oratae vendidisset, neque servire quandam caram aedium partem in mancipii lege dixisset: defendebamus, quicquid esset incommodi in mancipio, id si venditor scisset neque declarasset, praestare debere (baf mit ber actio empti und nicht auctoritatie nach den zwolf Zafeln geflagt murbe, geht aus ber erfteren Stelle bervor, wo ausbrudlich gefagt wird, eine Strafe bes Schweigens fei erft burch bas ius civile eingeführt.). L. 1. §. 1. L. 39. D. de act, empti (19, 1.). L. 69. §. 5. D. de evict. (21, 2.). Da für Rreibeit von Servituten teine Evictioneleistung Statt findet, wenn jene nicht versprochen ift (L. 75. D. eod. L. 59. D. de contrah. empt. 18, 1.), fo war auch ein folcher Borbehalt, wegen Gervituten nicht verpflichtet fein gu wollen, in der lex mancipil eigentlich überfluffig (evictionis nomine se liberat in L. 69. cit. ift nur von ber Intention des unnothig angftlichen Bertaufers zu verfteben) und hatte felbft fur bie empti actio nur bie Bedeutung, bag man bann bem Bertaufer nicht fo leicht einen Dolus beweifen tonnte. Die schwierige L. 61. D. de aedil, edicto (21. 1.) muß man wohl von einer verschwiegenen Servitut verfteben, welche nach geschloffenem Rauf vor ge-Schehener Mancipation und Trabition geltenb gemacht worben ift; bie Rlage aber ift bie aus bem abilitifchen Chiet.

fchrantung feiner Evictionspraftation bienenbe Bestimmung geht auch folgende Stelle bes Barro de L. L. 6, 7. §. 74. Vas appellatus, qui pro altero vadimonium promittebat. Consuetudo erat, quom reus parum esset idoneus inceptis rebus, ut pro se alium daret, a quo caveri postea lege coeptum est ab his, qui praedia venderent, vades ne darent, ab eo scribi coeptum in lege mancipiorum: vadem ne poscerent nec dabitur. Bekannt find bie vades in Criminalfachen, die fich fur die Geftellung bes Angeklagten mit einer gewissen Gelbsumme verburgten, bamit er geben tonnte, b. h. haftfrei bliebe 306). Bur Beit ber legis actiones tamen fie aber auch im Civilproceg vor 307) und fie gehoren hier eben fo wie bie praedes litis et vindiciarum mit zu ben Beweisen ber bamals noch publiciftischen Ratur beffelben. Ihre Stelle im Berfahren mar aber ohne 3meifel biefelbe, wie bie bes fpatern im Ebict vorgeschriebenen vadimonium 308), b. b. nach ber mit ber in ius vocatio eröffneten Berhandlung, wenn biefe nicht zu Ende getommen war (bei Barro inceptis rebus, bei Gajus Quum autem in ius vocatus fuerit adversarius, ni eo die finitum fuerit negotium), mochte nun noch etwas zur legis actio Geboriges ober bie meiftens erft am breißigsten Tage erfolgenbe Bestellung bes Richtere ober nach biefer ber Unfang bes Berfahrens vor bem Richter am dies perendinus rudftanbig fein 309) und ein abermaliges Er-Scheinen bes Beklagten nothig machen. Wenn namlich ber Beklagte einmal vor bem Prator erschienen und bas Rechtsverfahren begonnen mar, so hatte ber Klager, wenn er wegen bes Wiebererscheinens seines Gegners nicht gesichert wurde, naturlich um fo viel mehr ein Recht, ihn bis zur Beendigung ber Rechtssache fest-

^{· 306)} Bgl. meine Schrift über bie multae und sacramenta.

³⁰⁷⁾ Gell. 16, 10.

³⁰⁸⁾ Gai. 4, 184-187.

³⁰⁹⁾ Die leste Beranlassung war die häusigste, daher Macrob. Sat. 1, 16. comperendini (dies), quibus (auf welche hin) vadimonium licet dicere.

zuhalten, als er ihn felbft, um fein Erscheinen erft zu bewirken, burch manus iniectio vor ben Prator bringen konnte 310); ber Beklagte aber konnte fich in Civilsachen schon von geber (im Griminalproceffe murbe es erft fpater geftattet) burch ein Gelbversprechen, falls er fich nicht geftellen wurde, haftfrei erhalten und biefes hieß eben baber vadimonium 311). In ber Regel, wenn et nämlich idoneus war, reichte nun sein eigenes Bersprechen bin (vadimonium purum bei Saius), wie er ja auch zu Anfang auf Die bloße vocatio ohne Stellung eines Binder vor Gericht zu kommen berechtigt war. In gewissen Fallen mußte aber, wie spater nach privatrechtlich geworbenem Proces ein vadimonium cum satisdatione gemacht, so früher ein vas gestellt werben, ber biefelbe Summe versprach, und wir burfen nicht zweifeln, bag bahin alle Källe gehörten, in benen legis actio per manus iniectionem pro iudicato galt; benn so wie in biesen Källen ber Proces selbst nur burch einen Binber geführt werben konnte, an beffen Stelle nach aufgehobenen Legisactionen eine satisdatio indicatum solvi trat (Gai. 4, 25. 102.), so mußte consequent auch bas Erscheinen bes nach ber Natur ber Klage bem Kläger leiblich verhafteten Beklagten burch einen vas, spater eine satisdatio certo die (iudicio) sisti,

³¹⁰⁾ Diesen genauen Zusammenhang des vadimonium mit der in ius vocatio beweist auch Gai. 4, 187. Das vadimonium war immer gleichsam ein Abkausen des personlichen Arrestes und daher in seinem Grunde etwas den Respect eben so sehr Berlegendes, wie die in ius vocatio.

³¹¹⁾ Vadimonium hieß wohl eben so delb, welches ber Beklagte das für versprach, baß der Kläger ihn gehen (vadere, evadere) ließ, wie z. B. indicium das Gelb für die Anzeige; vadari reum, ihn gegen das Gelbverssprechen geschen lassen. Das Bersprechen geschah ohne Zweisel durch sponsus (sisti et ni stiteris, vadimonium tot asses dare spondes?), wogegen der vas gestragt wurde in tot asses tu vas es? Die Größe der Gumme hing bei diesem civilrechtlichen vadimonium wohl von jeher von einer eiblichen Schäszung des Alägers ab. Gegen den vas galt ohne Zweisel eben so wie auch für den vas gegen den Hauptschuldner wegen des gezahlten Badimonium die legis actio per manus iniectionem, da die Schuld eine publicistische war.

gefichert werben. Auch waren biefe Källe ohne 3weifel von jeher baburch ausgezeichnet, bag in ihnen die Summe bes Babimonium eben fo viel betrug, wie ber Streitgegenstand felbft (Gai. 4, 186.). Da wir nun wiffen, bag bas noxum auch zu ben Fallen gehörte, in benen bie legis actio per manus iniectionem galt, so erklart fich jene lex mancipiorum bei Barro von felbft. Er fpricht eigentlich nur von ben vades als einem abgekommenen Inflitut und es ift nicht unwahrscheinlich, bag jene Claufel, bie eigentlich ichon seit ber Lex Valeria, jebenfalls aber feit Abschaffung ber legis actiones überfluffig murbe 312), fich in ben üblichen leges mancipiorum noch lange und felbft auch bis zu Barro's Zeit hin fortgeschleppt hatte, wie es benn mit bergleichen Claufeln zu geschehen pflegt; ja es scheint bafur auch bas zu sprechen, bag man noch zu Paulus Beit gemeinhin glaubte, ber duplae promissor muffe eine satisdatio ftellen 313), ein Frrthum, ber auch nur baher ruhren konnte, bağ im Bewußtsein bes Geschäftslebens bie ursprungliche Gleich. heit des Rechts der auctoritatis actio mit dem der actio iudicati und depensi fich erhalten hatte.

Bon Seiten des Raufers, der für sein gegebenes Geld erwerben wollte, konnten Bestimmungen jeder Art, welche seine Rechte, sowohl die dinglichen als auch die obligatorischen, erweiterten, ausbedungen werden; nur mußten sie sich innerhalb des Bereichs der mancipierten res mancipi und der dafür contrahierten nexi obligatio halten. So konnten die verba mancipii auch Pertinenzgrunds stücke mitumfassen, welche dann selbstständig mit mancipiert wur-

³¹²⁾ Rach der Lex Valeria konnte boch immer noch aus anbern Grüns ben als propter genus actionis ein vas nothig werden. Gai. 4, 102.

³¹³⁾ L. 56 pr. D. de evict. (21, 2.) Si dictum fuerit vendendo, ut simpla promittatur, vel triplum, aut quadruplum promitteretur, ex empto perpetua actione agi poterit, non tamen, ut vulgus opinatur, etiam satisdare debet, qui duplam promittit, sed sufficit nuda repromissio, nici aliud convenerit. Egi. L. 37 pr. D. ecd.

ben ³¹⁴), nicht aber auch bewegliche Accessionen (außer res mancipi, wenn diese gleichzeitig mit ergriffen wurden), wegen deren der Käufer auf die actio empti beschränkt gewesen wäre. Innerhalb des Grundstücks liegen jedoch auch noch die Dienstbarkeits- verhältnisse, als bloße praedia qualiter se habentia, und es konnten also theils die Freiheit des Grundstücks von Dienstbarkeiten (fundus [domus] liber oder uti optimus maximus est) ³¹⁵), theils die Accession gewisser dem Grundstücke bereits zustehender ³¹⁶) oder erst jest für dasselbe gegen ein zurückehaltenes Grundstück bes Berkäufers zu bestellender Servituten ³¹⁷) nuncupiert werden.

³¹⁴⁾ Ulp. 19, 6.

³¹⁵⁾ Ulpian in L. 20. §. 1. D. de acquir. rer. dom. (41, 1.) Si quis igitur fundum dixerit liberum, cum traderet eum, qui servus sit, nihil iuris servitutis fundi detrahit: verumtamen obligat se, debebitque praestare, quod dixit. Außerbem vgl. über uti optimus maximus L. 48. 75. D. de evict, (21, 2.). L. 59. D. de contrah. empt. (18, 1.). L. 126. 169. D. de verb. signif. (50, 16). — Sic. Flacc. de condit. agror. p. 9. glaubt irrig, baß in dem Jusag uti optimus maximus auch die Ausbedingung einer dem Grundstüd zustehenden Wegegerechtigkeit liege.

³¹⁶⁾ Dabin gehorte bei ftabtifchen Grunbftuden bie lex wegen ber aus bem fichtbaren Bau bes Grunbftucks factifch fich ergebenben Gerois tuten: lamina, flumina, stillicidia, nti nunc sunt, ut ita sint. L. 17. §. 8. 4. D. de servit. praed. urb. (8, 2.). L. 33. D. de contrab. empt. (18, 1.). In folgenbem von Cicero erzählten Kalle tonnte alfo bie angestellte Rlage gar mohl die auctoritatis actio fein, wenn nur gerichtlich evinciert mar (was nicht ber Rall gewesen zu fein scheint); de orat. 1, 39. Nam guum (M. Bucculeius) aedes L. Fusio venderet, in mancipio lumina, uti tum essent, ita recepit (b. b. er übernahm beren Gewährleiftung). Fufius autem simul atque aedificari coeptum est in quadam parte urbis, quae modo ex illis aedibus conspici posset, egit statim cum Bucculeio, quod cuicunque particulae coeli officeretur, quamvis esset procul, mutari lumina putabat. — Ueber fonftige ausbrudlich zugefagte Servituten: L. 66 pr. D. de contrah. empt. (18, 1.). L. 6. §. 6. D. de act. empt. (19, 1.). Gruter. Inscr. p. 1081, 1. Orell. Inscr. II. 4378. HVIVS MONVMENT. EM-PTIONI ACCESSIT ITER AC IVS AD PYTEVM HAVSTVS AQVAE EX SVBVRBANO RVTILIANO, we AC IVS in ADITVS gu verbeffern ift.

³¹⁷⁾ L. 3. 6. D. commun. praed. (8, 4.). L. 32. D. de servit. praed. rust. (8, 3.). L. 34. D. de servit. praed. urb. (8, 2.).

Andere Berabredungen konnten sich auf die Evictionsleistungsforderung allein beziehen. Daß aber ber Betrag der Evictionssumme nicht über das Doppelte des Kauspreises gesteigert werden konnte, ist schon bemerkt worden.

In geschichtlicher Beziehung ift ber Ginfluß, ben bie Lex Valeria und Petilia auf biefes nexum außerten, bereits erwähnt. Ueberhaupt barf mohl behauptet werben, daß die eigentliche Blutezeit auch bieses nexum, wie bes mancipium und bes Unterschiedes ber res mancipi und nec mancipi in die mittlere Periode bes alten Romischen Staats fiel. Der gebachte Unterschied beruhte auf bem Civilrecht bes alten naturgefetlichen Staats und ber Befangenheit bes Privatrechts in seinen Banben. Res mancipi maren biejenigen, welche in ber Sachenwelt ber publiciftischen (univerfellen) Natur ber Burger entsprachen und barum auch nur auf publiciftische Beise übertragen werben konnten; nec mancipi biejenigen, bie biefe Natur nicht in sich ausbruckten, baber bem ius gentium angehorten und auf die biefem entsprechende Beise übertragen wurden. Als nun das Privatrecht überhaupt fich von den Feffeln des ius publicum frei zu machen, das ius gentium in das Civilrecht einzubringen und bas pratorische Recht über bas gesetliche fich zu erheben anfing, mußte jener Unterschied nebst ben burch ihn bedingten Rechtsinstituten allmählich seine Kraft verlieren und anbern auf ber neuen Gestalt ber Dinge beruhenben weichen. Eingeschloffen liegt in der publiciftischen Bedeutung der res mancipi eine schlecht hin privatrechtliche, bag fie namlich zugleich bie bem fpecififchen Gebrauch nach werthvolleren find (Gai. 1, 192.). Diese trat also jest hervor und veranlagte einenn euen rein privatrechtlichen Gegensat von res pretiosiores und non pretiosiores, der schon an sich und um so mehr, als ber immittelst gestiegene Berkehr theils mit

4

anbern nicht weniger werthvollen Sachen bekannt gemacht ober fie mehr eingebürgert, theils manchen frühern res nec mancipi einen hohern Werth verliehen hatte, mit bem alten publiciftisch-privatrechtlichen Unterschiebe teineswegs jusammenfiel. Doch muß man hierbei ben eigentlichen Gebrauchs- und ben factischen Gigenthumswerth - wie wir uns oben ausbruckten, bas Nebeneinander und bas hintereinander bes allgemeinen Gebrauchswerths unterscheiben. Der lettere ichließt insofern ben erfteren mit in fich, als wenn mir bas Gigenthum einer Sache nicht gewährt ift. mir mit ber Suche auch ber gange Gebrauch berfelben entzogen wird. Der erftere Werth hatte mit bem Gegensat ber res mancipi und nec mancipi unmittelbar nichts zu schaffen, weil biefer bas Eigenthum und beffen Uebertragungsweise betraf, wofür schlechte Beschaffenheit ber Sache an sich gleichgultig ift. Daher konnte unmittelbar auch nur hinfichtlich ber Evictionsleistung ber civilrechts liche Gegenfat ber mancipi und nec mancipi res in ben ber werthvollern und weniger werthvollen sich umseten und bas Bedurfnig sich geltend machen, bas habere licere fur die ersteren, auch wenn fie nicht mancipi maren, burch einen Unspruch auf bas boppelte Raufgelb gefichert zu feben. Das ben Werth in biefer Sinficht Bestimmenbe ift aber neben ber Rostbarkeit ber Sache an fich insbesondere die Dauerhaftigkeit berfelben in ber Beit 318).

Wie die res mancipi felbst das rein privatrechtliche Moment ber Kostbarkeit implicite enthielten, eben so lag in bem mancipium

³¹⁸⁾ Ulpian in L. 37. §. 1. D. de evict. (21, 2.). Quod autem diximus, duplam promitti oportere, sic erit accipiendum, ut non ex omni re id accipiamus, sed de his rebus, quae pretiosiores essent: si margarita forte aut ornamenta pretiosa, vel vestis serica vel quid aliud non contemptibile veniat. Per edictum autem Curulium etiam de servo cavere venditor iubetur. In ber ursprünglichen Fassung der Stelle waren entweber auch die res mancipi mit diesem Ramen erwähnt oder von der auf sie bezüglichen Stipulation, welche den Zusas i mancipio non detur enthielt, besondere gessprochen worden.

und nexum bas naturale Moment ber Tradition und ber Stipulation und trat mit jenem zugleich zur Gelbstfanbigfeit hervor. Man konnte jest, wo bie mancipi res nur als kostbare zu gelten anfingen, es nicht mehr für gerecht halten, daß, wenn fie blos trabiert waren, mas die Gile bes rascheren Berkehrs oft mit fich brachte, ber Raufer nicht eben fo gut als Eigenthumer geschütt merben follte, als wenn er z. B. eine toftbare Statue von irgend Bemanben ober einen Sclaven von einem Peregrinen trabiert erhalten hatte, in welchen Fallen, weil fie bem Gebiet bes ius gentium angehörten, die Tradition schon von jeher volles Eigenthum bewirkt hatte 319). So entstand bas in honis esse mit ber Publiciana actio und wie zu bem alten Unterschiebe ber res mancipi et nec mancipi ber neue ber werthvollen und nicht werthvollen Sachen als ber jest lebenbige hingutrat, fo zu bem ex iure Quiritium meum esse vel non ber bes vom Prator anerkannten ober nicht anerkannten Eigenthums 320). Bas aber Die traditio im Berbaltniß jum mancipium, bas war bie Stipulation im Berhaltniß jum nexum - bie erstere im letteren nicht formell, aber materiell als ihr naturliches Moment enthalten. Die Stipulation wurde also angewandt, um, wenn man von Peregrinen bewegliche res maneipi ober auch von Romischen Burgern werthvolle Sachen, bie nicht mancipi waren, kaufte, fich baffelbe Recht zu verschaffen,

³¹⁹⁾ Bgl. die Berfaffung bes Serv. Zull. S. 270. Anm. 27. und Fragm. Vat. §. 47.

³²⁰⁾ Also bas plenum ober utrumque ius (wobei ber Prator bem Civilerecht in seiner Zurisdiction freien Lauf ließ) und das in bonis esse einerseits und das in bonis non esse, wohin auch das nudum ius Quiritium gehörte, andererseits. Doch betraf diese Umwandelung nicht blos den bisherigen Gegenssas des mancipium und der traditio, der res mancipi und nec mancipi, wie schon daraus folgt, daß ja auch res nec mancipi von jeher ex iure Qu. Ismandes sein konnten, sondern alle Erwerbarten und Sachen überhaupt, in denen man jeht das natürliche Woment aussasses und emptio gewiß um diese bonitarischen Eigenthums durch d. possessio und emptio gewiß um dieselbe Zeit aussam, wie der einer res mancipi tradita.

welches bas nexum gewährte, und ba auch bei Geschäften Romischer Burger über res mancipi ber Kall vorgesehen werben mußte, daß fie vielleicht blos tradiert wurden, so fand fie zunachft für biesen Kall (si mancipio non detur vgl. Anm. 258.) auch auf folche Geschäfte Unwendung. Dabei ift aber auch noch bie veranberte Bebeutung in Betracht ju ziehen, welche jest bie Geschäfte, burch welche man fich Sachen verschaffte, erhielten. Wie bas altefte Recht überhaupt vorwaltend binglicher Natur ift und man nur bas eigentlich im Bermogen zu haben meinte, mas man auch factisch beherrschen konnte, so fiel ursprünglich ohne Zweifel auch im Rauf beffen Bollziehung burch Sinnehmen ber Sache gegen Bablung bes Gelbes noch mit ber Berabrebung beffelben regelmäßig zusammen, diese Bollziehung galt als die wichtigfte Seite beffelben, wodurch allein man eigentlich ein Recht erlangte, und eben darauf beruhte es, daß ber vollzogene Rauf mit Romischem Gelbe gerabezu als Realcontract burch nexum obligierte. Doch konnte biefes auch nur ber Kauf mit Romischem Gelbe über res mancipi, weil nur in ihm ber Kaufer mit publiciftischer Macht fich eben so ben Berfäufer obligatorisch unterwarf, wie bas Bolk manu bem Reinde Sachen abnimmt und überhaupt als eine hohere Macht allen feinen Rechtsverhaltniffen ein bingliches Geprage aufdruckt 321). Der Rauf an fich, als Geschaft bes ius gentium, ift nur ein Consensualcontract, und wenn er auch wegen res nec mancipi anfangs ebenfalls stets Bug um Bug geschlossen murbe, so verpflichtete er boch hier nur durch ben in ihm liegenden Consens. Je mehr nun aber ius privatum und publicum aus einander traten, je mehr fich ber Staat zu einem vollendeten Rechtsgebaube über ben von ihm

³²¹⁾ Daher z. B. jeber, bem vom Bolk, wenn auch obligatorische Bershältnisse, wie die Verpflichtung ein vectigal zu zahlen, Kaufgelber für versaußertes öffentliches Gut einzuheben u. s. w. überlassen werden, immer ein manneps ift und bieses Recht des Bolks in dinglicher Weise erwirdt.

selbst vollig geschiebenen Privatinteressen zu beren Schutze zusammenwolbte, besto weniger hatte man nothig, sich durch unmittelbare Ergreifung zu sichern, besto mehr trat die obligatorische auf ben Schutz durch die actio vertrauende Seite der Rechtsgeschäfte hervor. Waren also schon etwa um die Zeit des Ursprungs der freien Republik die Abschließung des Kauscontracts und dessen Bollziehung wenigstens hinsichtlich der Zahlung des Kausgeldes zeitlich auseinander getreten und damit eine, jedoch selbst noch dinglich ausgesaßte Obligation aus dem Kauf anerkannt worden 322), so streiste der Kauf gegen Ende der zweiten Veriode

³²²⁾ Das Genauere ift Folgenbes. Wenn ehemals ber Rauf beiberfeits Bug um Bug gefchloffen murbe, fo bemirtte ber jest fich in Bewegung fegenbe Bertehr, baf wenigftens bem Raufer Grebit gegeben, b. b. zwar fogleich mancipiert und trabiert, aber nicht nothwendig gleich gezahlt murbe. Allein auch biefes Crebitgeben ftand noch unter ber binglichen Richtung, es gefcah nicht anders, als wenn man burch ein übergebenes Pfand ober bei großeren Beschaften transscriptione nominibus factis burch fiducia gesichert murbe. Diefes fieht man baraus, bag in ber bamaligen Beit begunftigten Perfonen, bie es verfaumt batten, fich auf folche Beife binglich ju fichern, bas Pfanbungerecht gegen ben Raufer und Miether (benn von ber Miethe gilt naturlich baffelbe) gegeben murbe. So innerhalb bes Stagte ben Prieftern wegen verfaufter hoftien ober vermietheter heiliger iumenta (fo bas bas Diethgelb gu Opfern verwandt wurde) nach den zwolf Tafeln. Gai. 4, 28. Außerhalb bes Staats ben Peregrinen und gegen Peregrinen nach bem Sate in bem foedus Latinum: (Fest. v. Nancitor) Pecuniam quis nancitor habeto (b. b. wer von bem Raufer auf ber Deffe ober auch von einem Diether, welcher ihm ichulbig geblieben ift und nicht verfprochener Dagen bezahlt bat, Gelb an fich nimmt, foll es behalten, ohne bag biefes als Rechtsverlegung angesehen werben barf) unb: si quid pignoris nancitor (fo ift gu lefen) sibi habeto (namlich als Pfant). Rur bie Richtigfeit biefer Deutung bağ namlich hier an eine Pfanbung zu benten ift - burgt une bie Bugeftebung bes Pfanbungerechts an ben Pachter von Tempellanbereien in Beratlea gegen jeben , ber bort einbricht , abbutet , flielt , von ben Baumen abreift ober fonft einen Felbfrevel begeht, mit folgenden Borten (Tab. Heracl. I. v. 82 seqq. Mazoch. ad Tab. Heracl. p. 221.) ὁ μεμισθωμένος έγδικάξηται ώς πολιστων καὶ ὅτι καταλαβεῖ αυτὸς ἔξει i. e. conductor vindicato (bas mir unverftanbliche wie noliorwr ift mahricheinlich Bezugnahme auf eine legis actio nach Beratleischem Rechte, bie ber Romischen pignoris captio gleichstand) et quod prehenderit ipse habeto. - Enblich gehort hieher

endlich alle Dinglichkeit ab; bas Hauptmoment fiel absolut in bie Abichlieffung bes Geschäfts und bie burch biefe begrundeten Dbligationen, fo bag bie folgenbe Mancipation und Trabition gegen Bablung bes Raufgelbes überwiegend bie Bebeutung einer blogen Erfullung jener Obligationen annahm, in benen nun eigentlich bas burch ben Rauf begrundete Recht lag. Offenbar mußte nun auch diese Beranderung die Stipulation eben so begunftigen. wie bas nexum in feiner Bebeutung beeintrachtigen. Jene gemahrt eben so wohl wie bieses ben Bortheil einer stricta actio, worin feit ber Lex Petilia noch ber einzige Borzug des nexum vor ber empti obligatio bestand, und boch konnte sie als blose verborum obligatio gleich bei Abschließung bes Kaufs angewandt werben. Darum wurde nun bei jedem Kauf auch über res mancipi regelmäßig zugleich wegen aller wichtigsten Berpflichtungen nicht blos bes Raufers, sonbern auch bes Berkaufers, namentlich wegen ber Gewähr und wegen ber Fehler ober jugeficherten Borguge ber Sache und felbst oft wegen ber Mancipation und Trabition flipuliert und auch die leges mancipii schon als leges venditioni dictae festgestellt, und bas nexum hatte gegen die allumfassenbe Stipulation gleichsam nur noch eine erceptionelle Bedeutung . in welcher es von bieser selbst noch als ein nugbares Ueberbleibsel bes alten Rechts gebulbet und im mancipio promittere (Anm. 258.) ermahnt murbe. Außerbem mußte aber bie Stipulation megen Evictionsleistung nun auch noch bei allen ben Geschäften abge= schlossen werben, welche materiell bem Rauf gleich standen, wie Tausch und Abjudication in ben Theilungsklagen; benn ba biefe

noch ber Sat ber zwölf Tafeln, bag vor gezahltem Raufgelbe bas Eigenthum ber tradierten Sache nicht übergehen solle. §. 41. J. de rer. divis. (2, 1.). Durch ihn wollte bas Civilrecht selbst, obgleich er sich schon von selbst verstand, auch noch für alle nicht begünstigten Personen, welche bem Raufer ohne Pfand getraut hatten, ebenfalls auf bingliche Weise sorgen.

materiell eben so bem Romischen Kauf, wie bie res nec mancipi pretiosores ben res mancipi gleich ftanben, so erforberten sie auch ein gleiches Recht ber Evictionsleistung.

Aus biefer Auseinandersetzung ergibt fich nun, daß die duplae stipulatio wegen Eviction durchaus an die Stelle ber alten gleichsam binglichen auctoritatis obligatio trat und biese mit ber Beit - mas man aber erft feit ben Raifern annehmen fann - felbft ba zu verdrängen anfing, wo fie an fich eintreten konnte. Darum war und hieß fie duplae ober simplae (pecuniae, qua mercatus erat) stipulatio 323); barum konnte man auch die Abschließung einer solchen Stipulation auctoritatem contrahere nennen 324); barum stimmte auch ihr Inhalt mit bem ber auctoritatis actio, wie wir uns nun überzeugt haben, vollig überein. Rur ber Betrag bes Evictionsquantum konnte nicht wohl; je nachbem ber Beklagte betennen ober laugnen murbe, auf bas Ginfache ober Doppelte befimmt werben, weil fein Chrenhafter fich bagu verstanden haben murbe, in ber Berpflichtung, bie er ja eben mit ber Promiffion anerkannte, ben Fall vorzusehen, daß er fie ablaugnen wurde. hier mußte also geradezu ein bestimmtes Quantum verabrebet werben, welches aus bem ichon angegebenen Grunde zwis ichen bem Ginfachen und Bierfachen ichwantte, aber in ber Regel

³²³⁾ Diesen ursprung bes abgefürzten Zusbrucks beweist wohl bas SC. de aedisic. negot. causa non diruendis p. 197. Haub. TVM. DVPLAM. PECVNIAM. QVA. MERCATVS. EAM. REM. ESSET. IN. AERA. INFERRI.

³²⁴⁾ Dieses wurde die Titelüberschrift de auctoritate contrahenda bei Paul. S. R. 5, 10. beweisen, wem Schultings Bemerkung über ihren Jusammenhang mit dem Inhalt des Titels richtig ist. Eine andere Erklärung habe ich in der Comm. de form. act. in lege Rubr. p. 12. versucht, die mir aber jest nicht mehr so wahrscheinlich erscheint. Stipulatio auctoritatis nennt Papinian Fragm. Vat. §. 10. die Gewährleistungsstipulation. Instrumentum auctoritatis in L. ult. pr. D. de pign. act. (13, 7.), wo es mit emptionis instrumentum abwechselnd vorkommt, und auctoritatis tabellae bei Senec. controv. 3, 21. (relegamus auctoritatis tabellas surtis noxaque

bas Doppelte betrug, als wozu auch bas nexum an fich fur alle Källe berechtigte 325).

Wir fagten oben, bag ber außerliche factische Gebrauchswerth mit bem blos bas Eigenthum betreffenben Gegensat ber mancipi und nec mancipi res unmittelbar nichts zu schaffen habe, weshalb benn auch nur die Evictionsleiftung, nicht bas Einstehn für Kehler ber Sache ein Borzug ber res mancipi mar. Dieseskonnte aber auch nur fo lange gelten, als die publiciftifche Befangenheit bes Privatrechts und mit ihr bie bes Gebrauchswerths in bem Eigenthumswerth bauerte. Nach Betretung bes rein privatrechts lichen und naturlichen Standpuncts mußte bem Raufer bas für sein Geld Erstandene eben sowohl bann nicht gewährt erscheinen. wenn es wegen physischer Kehler ober sonstiger nachtheiliger Eigenschaften weniger werth war, als wenn ihm ein Theil davon evinciert wurde, und so kam als nothwendiges Supplement der Stipulation wegen Eviction bie wegen Fehler hinzu, von ber man fagen kann, baß fie fich auf ahnliche Weife ber actio de modo agri, wie jene ber austoritatis actio substituierte. Auch fie ging baber auf eine dupla und zwar nicht bes Interesses, sonbern ber im Raufpreise abgeschätten Sache, in soweit fie weniger werth war (quanto minoris emisset). Auch hinfichtlich ber Rostbarkeit befolgte man wenigstens anfangs biefelben Grundfage. Barro kennt in einer offenbar vollständigen alten Stipulationsformel megen ber Beschaffenheit gekaufter Schafe keine duplae stipulatio 326) und die Aebilen, welche auch im Falle nicht geleifteter duplae stipulatio megen Fehler eine redhibitorische Klage verspras

solutus bezeichnen offenbar bas ganze Raufinstrument mit allen Stipulas tionen und vielleicht auch mit bem Bengnif über bie geschehene Mancipation.

³²⁵⁾ Bum Einfachen allein verstand sich ein Bertäufer, wenn er ber Rechtmäßigkeit seines Besisthums selbst nicht recht traute, wie die Kuppler. Plant. Carc. 4, 2. v. 4—7. 5, 2. v. 66—69.

³²⁶⁾ Varr. de re rust. 2, 2. 6. 6. Wgl. wegen Biegen 2, 3. 5. 5.

then 327), ebicierten nicht nur anfangs blos über Sclaven und iumenta und erft spater auch de omni caetero pecore \$28), sonbern scheinen bie duplae stipulatio selbst nur bei Sclaven erforbert zu haben 829). Doch mag man in spaterer Zeit oft auch fcon wegen anderen Biehes eine dupla stipuliert haben, so bag nur bie Bertaufe wegen noch weniger werthvollen Sachen entschieben simplariae venditiones waren 380). Jebenfalls aber haben bie Xebilen felbst, indem sie spater die redhibitorische Rlage wegen Sehler ober angeruhmter Borzüge nicht blos ber Sclaven, sonbern auch ber iumenta und alles übrigen Biehes versprachen und bamit offenbar den Begriff ber Roftbarteit, von bem icon bas erfte Capitel ber Lex Aquilia ausgegangen mar, ihrem Ebicte zum Grunbe legten 331), bas Recht ber auctoritatis actio auf alle koftbaren Sachen in diesem erweiterten Sinne ausgebehnt. Das nehmlich bas abilitische Rebhibitionsrecht in ber That bas civile Recht ber auctoritatis actio auf bas Gebiet bes ins honorarium übertrug, geht aus folgender Stelle hervor.

L. 45. D. de aedil. edicto (21, 1.) Gaius lib. 1 ad edictum Aedilium Curulium. — Redhibitoria actio duplicem habet condemnationem: modo enim in duplum, modo in simplum condemnatur venditor. Nam si neque pretium neque accessionem solvat, neque eum, qui eo nomine obligatus erit, libe-

³²⁷⁾ L. 28. D. de aedil. edicto (21, 1.)

³²⁸⁾ L. 38. §. 5. 6. D. eod. Doch muß biefer Bufat schon zu Laben's Beit eriffiert haben. Gell. 4, 2., wo von abilitischen Klagen wegen Sauen bie Rebe ift.

³²⁹⁾ Bgl. L. 31. §. 20. D. eod. und L. 37. §. 1. D. de evict. (21, 2). Die L. 28 cit. bezog sich mahrscheinlich auch nur auf bas Ebict megen ber Sclaven.

³³⁰⁾ L. 48. §. 8. D. de aedil. edicto (21, 1.)

^{331) 3}war sagen die Aedilen L. 38. §. 5. cit. de omni caetero pecore, aber gewiß verstanden sie barunter nur quadrupes pecus, eben weil bieses ber von ber Lex Aquilia sestgeskellte Begriff ber Kostbarkeit bieser Sachen schon von selbst mit sich brachte.

ret, dupli pretii et accessionis condemnari iubetur; si vero reddat pretium et accessionem, vel eum, qui eo nomine obligatus est, liberet, simpli videtur condemnari 332).

Benn ber Berkaufer eine unbrauchbare Sache geliefert hatte, so mußte es bem Raufer gestattet fein, auf Rudnahme (redhibitio) derselben zu bringen und den Kall eben so zu behandeln, als wenn ihm bie Sache burch ihre Kehlerhaftigkeit evinciert mare, fo daß auch das Redhibitionsrecht als eine bloße Fortbildung des als ten Evictionsrechts zu betrachten ift. Im Falle wirklicher Eviction galt nun, wie oben gezeigt, bas Recht, bag ber auctor confessus blos auf bas Einfache, ber insitiatus aber auf bas Doppelte verurtheilt murbe. Gben biefes Recht sprachen auch die Aebilen in ihrem Edicte aus. Der Berkaufer hatte die Bahl, ob er gutwillig aurudnehmen ober es auf ben Procef, die redhibitoria actio, ans kommen laffen wollte. Hatte er freiwillig zuruckgenommen , fo lag barin eine confessio, die allem Proces über seine Berpflichtung zur Rudnahme unnothig machte, freilich feine confessio in iure, aber für bas Interesse bes Berkehrs biefer vollkommen gleichzustellen, indem er ja nicht blos privatim feine Rudnahmeverpflichtung anerkannt, sondern auch gleichsam mit ber Bollftredung icon ben Anfang gemacht hatte baburch, bag er bie Sache wirklich gurude nahm. Daher wurde er nun in biesem Falle nicht bestraft, sonbern bie Aedilen gaben dem Räufer blos eine auf bas Factum ber geichehenen Rudnahme gegrundete Rlage auf einfache Ruderftattung bes Raufgelbes, wobei jedoch ber Raufer etwa bei ihm noch zurudgebliebene Accessionen ber verkauften Sache auch noch restituies

³³²⁾ So die Flor., die Vulg. hat inbetur condemnari. Haloander läßt beide Worte weg, ohne Zweifel weil er sowohl an dem seltsam undesstimmten videtur als auch an dem wiederholten indetur condemnari Anstroff nahm. Das lettere ist die richtige, dem Style des Gaius ganz entspreschende Lesart. Gai. 1, 3. 4. 3, 79.

ren mußte 333). Bon biefer Rlage, bie gang ber auctoritatis actio gegen den confessus auf das Einfache (nothigenfalls nach vorheris ger Aeftimation) entspricht , handelt nun Gaius nicht. Wenn ber Berkäufer bagegen seine Berpflichtung jur Rudnahme bestritt, so kam es zu ber redhibitoria actio, die jedenfalls auf das Doppelte bes gezahlten Haupt = und Nebenkaufgelbes ober ber beshalb nur übernommenen Obligation ging 334). Dieses Doppelte wurde aber in ber Fassung ber redhibitoria formula burch eine zwiefache alternative condemnatio auf verschiebene Beise herbeigeführt, indem die Aedilen den Richter (oder vielmehr die Recuperatoren) anwiefen, ben Beklagten, wenn er (nach ber pronunciatio, redhibendum videri) bas volle Raufgeld nicht zahle ober von der beshalb übernommenen Berpflichtung nicht liberiere, auf bas Doppelte, wenn er aber bas Raufgeld gable ober von der beshalb übernommenen Verpflichtung liberiere, blos noch auf bas Einfache verurtheilen solle. Dieses ift der flare unzweideutige Sinn ber Stelle bes Gaius. Die redhibitoria actio gehort also keineswegs ju ben arbi-

³³³⁾ utpion in L. 31. §. 17. D. de aedil. edicto (21, 1.) In factum actio competit ad pretium reciperandum, si maneipium redhibitum fuerit: in qua non hoc quaeritur, an mancipium in causa redhibitionis fuerit, sed hoc tantum, an sit redhibitum nec immerito; iniquum est enim, posteaquam venditor agnovit recipiendo mancipium, esse id ir causa redhibitionis, tunc quaeri, utrum debuerit redhiberi, an non debuerit: nec de tempore quaeretur, an intra tempora (btr Btrjåbrungszeit ber redhibitoria actio) redhibitus esse videatur. §. 18. Illud plane haec actio exigit, ut sit redhibitus: caeterum si non fuerit redhibetus, deficit ista actio, etiamsi nudo consensu placuerit, ut redhibeatur. conventio ergo de redhibendo non facit locum huic actioni, sed ipsa redhibitio. §. 19. Restitui autem debet per hanc actionem etiam quod ei servo in venditione accessit.

³³⁴⁾ Unter ber accessio ober bem accessionis nomine datum war wohl besonders zu verstehen, wenn der Käufer z. B. für das dem Sclaven mitssolgende Peculium oder sonstige Accessionen noch ein besonderes Kaufgeldbewilligt hatte, aber auch außerdem alles sonst noch Sezahlte und die Iinssen des Kaufgeldes nach der Zeit der Arabition. Bgl. die nähern Bestimmungen in L. 29. S. 2. 3. L. 30. S. 1. D. h. t.

trariae actiones, was eben so sehr mit den Folgerungen aus ihrem materiellen Zusammenhange mit der auctoritatis actio wie mit der Darstellung des Gaius im Widerspruch stehen wurde, da die Romischen Juristen den arbitratus restitue niemals condemnation genannt haben, auch geht sie nicht zunächst auf das Einfache, und nur wenn das Kausgeld nicht gezahlt wurde, auf das Doppelte 335), sondern stets auf das Doppelte 336), wiewohl die Condemnation in ihr entweder auf das Cinsache oder auf das Doppelte gerichtet war. Auf diese Weise die Formel einzurichten war aber auch der Sache ganz angemessen. Junächst mußte nehmlich eine condemnatio in duplum eben deshald vorgeschrieben werden, weil die Klage nicht arbitraria war und der Richter von Amtswegen nicht darauf hinzuwirken hatte, daß der Verkäuser das Kausgeld zurückahle. Weil aber die Klage darauf ging, die Sache ungekaust zu machen,

³³⁵⁾ Die gewöhnliche Meinung ist, daß die Klage an sich auf das Einsache und nur, wenn das Kausgeld nicht zurückgegeben werde, auf das Doppette gegangen, daß sie dahet arbitraria gewesen oder, wenn auch diesses nicht, doch hinsichtlich der Art, wie die Verurtheilung auss Doppette geschehe, ganz der actio quod metus causa gleich zu beurtheilen sei. Glück Pandektencommentar Bb. 20. S. 106 sig. (wo zugleich eine noch viel seltssamer Erklärung des Danellus widerlegt wird). Wan ging immer von der Idee aus, daß wenn in simplum condemniert werde, auch die Klage nothwendig nur auf das Einsache, die Sache selbst, gehen konne, und legte auch wohl auf das videtur condemnari Gewicht, welche falsche Lesart selbst schon aus einem ahnlichen Irrhum entstanden seyn mag, indem man Gaius damit das Uneigentliche dieser Condemnation anzeigen lassen wollte. Der im Terte dargelegte Zusammenhang zwischen der actio in kactum auf bloße Rückgabe des Kausgelbes nach außergerichtlich geschehener Redhibition und der actio redhibitoria blieb völlig unbeachtet.

³³⁶⁾ Aehnliches hat sie in dieser Beziehung mit der Mage wegen Ges waltthätigkeit der Publicanen oder ihrer Leute, welche auch auf das Doppelte geht, wenn nicht das Entzogene schon vorher außergerichtlich restistuiert ist, wiewohl man hier annahm, daß die Condemnation auch dann wegsalle, wenn der Beklagte nur noch vor dem Urtheil restituiere. L. 1 pr. L. 5. D. de public. (39, 4.) Bgl. auch L. 12. §. 1. L. 1. §. 6. L. 2. 3. D. eod. L. 1 pr. D. Nantae caupones (4, 9.).

fo war es auch angemeffen, bem Bertaufer eben fo bie Rudab lung bes Raufgelbes juzugefteben, wie ber Raufer bie Sache jurudgab, und ihn bann, um boch bie beabsichtigte Strafe gu erreichen, nur noch auf biefe zu verurtheilen. Obgleich nun aber die Redhibitionsverbindlichkeit materiell mit zu ben Fallen gehort, in benen man, wenn man es zum Procef kommen läßt, bas Proceffobjekt aufs Doppelte machft 337), so haben boch bie Romifden Juriften wohl gethan, fie nicht zu ben herkommlichen Rallen, ubi lis insitiando crescit in duplum, ju rechnen. theils kommt es in dieser Rlage nicht auf bas bloße confitori in iure an, ba vielmehr wirklich redhibiert worden fein muß, theils kann biefes wieder eben fo gut und wird gewohnlich auch außer ber Gerichtsstätte geschehen: gang abgesehen bavon, bag bei einer äbilitischen Rlage auch von gar keiner eigentlichen Schulb, wie bei jenen burchweg civilrechtlichen Fällen, und von keinem cortum in Ursprung und Gegenftande bie Rebe sein kann. Deshalb finbet benn auch bas eigenthumliche Recht jener Falle hier teine Unwendung.

IV. Bom nexum beim Testament.

Dieser Fall eines nexum ift ber bes per damnationem legatum, ben Gaius selbst 3, 173. 175. unter bem siquid eo nomine debeatur, quod per aes et libram gestum est, mit begreift unb

³³⁷⁾ Sie findet baher ungeachtet ihrer Phnalitat auch de peculio gegen ben Bater und herrn und gegen die Erben Statt. L. 23. § 4. 5. D. de aedil. edicto (21, 1.) Rach diesen Stellen mochten wir übrigens vermuthen, baß im alten Recht auch die actio quanti minoris nach Analogie ber actio de modo agri ober ber auctoritatis actio wegen theilweiser Eviction auf bas Doppelte gegangen sei, da hier von ben aedilitiae actiones überhaupt gesagt wird, daß sie poenales seien. Doch konnten auch mit jenem Plural die mancherlei redhibitorischen Klagen des abilitischen Ebicts gemeint sein.

mit Beziehung auf welchen Xelius Gallus bei Festus die testamentisactio mit unter den Fällen des necti aufführt. Er unterscheibet sich von den vorigen beiden dadurch, daß er nicht auf einer selbstständigen next datio, sondern nur auf der einem per aes et lidram gestum hinzugefügten nuncupatio beruht, welche aber hier auch wieder nicht, wie in den vorigen beiden Fällen eine bloße nähere Bestimmung oder Erweiterung einer Obligation, sondern eine selbständige Hauptobligation erzeugt. Zuvörderst ist nun der geschichtliche Ursprung dieser Art von nexum nachzuweisen.

Man mochte glauben, bag es schon zu ber Beit, als bie Destamente blos calatis comitiis ober in procinetu gemacht wurden, Damnationslegate gegeben habe, die biefelbe Eigenschaft gehabt hatten, wie die beim testamentum per aes et libram errichteten, und baß somit die Buruckführung ber spatern Damnationslegate auf ein per aes et libram gestum nur etwas Zufälliges und insofern felbst Unrichtiges sei, als fie bann eigentlich auf bem ohne Breifel uralten Princip uti legassit super familia pecunia tutelave suae rei, ita ius esto, welches ja auch nach Einführung bes testamentum per aes et libram noch fort galt, beruht haben murben. Much ift bas gewiß nicht zu bezweifeln, bag wenn es bei ber alteren Testamentsform icon Damnationslegate gab, fie fcon bamals vermoge ihrer Errichtung burch eine Erklarung vor bem Bolf burchaus die publicistische Natur bes nexum und iudicatum haben mußten. Aber bie Boraussetzung felbst halten wir fur unrichtig. Schon Gaius beutet ben Ursprung ber Damnationsles gate aus bem testamentum per aes et libram an, wenn er 2, 102, fagt: qui neque calatis comitiis neque in procinctu testamentum fecerat, is si subita morte urgebatur, amico familiam suam, id est, patrimonium suum mancipio dabat, eumque rogabat, quid cuique post mortem suam dari vellet, und nachher &. 103, namque olim familiae emptor, id est, qui a testatore familiam acci-

plebat mancipio, heredis locum optinebat, et eb id ei mandabat testator, quid cuique post mortem suam dari vellet. Noch mehr muffen wir aber biefen Ursprung nach bem Charafter ber verschiebenen Perioden behaupten, welche auch die tostamenti factio durchlief. In der ersten Periode, die überhaupt bas Geprage bes reinen Anfangs, ber volligen Unmittelbarkeit und ber blogen Subordination tragt, konnte ber Bille bes aus bem Beben Scheibenben, woburch er über seinen Nachlag verfügte, nur eine reine Bergabung enthalten, b. h. er konnte nur bas als feinen Billen aussprechen, mas in ber Berlaffung feines Guts an die Ueberlebenden schon an sich lag. hiermit war ihm jede Art von binglicher Uebertragung, bie Berufung eines Erben in seine Familie, bas Legat einzelner Sachen mit ben Worten do lego, die Ernennung eines tutor und bie birecte Areilaffung eines Sclaven geftattet. Seinen heres aber ju irgend etwas ju verpflichten, ftand nicht in feiner Macht, benn die Berpflichtung fest ein coordiniertes Berhaltniß, ein Gegenüberftehen von Bertragichließenben voraus, welches in ber testamentarischen Succession nach ihrer ursprünglichen und unmittelbaren Bedeutung nicht liegt.

Wohl aber wurde eine solche Verpflichtung des Erben moglich und natürlich, als mit Einführung des testamontum por aes et libram in der zweiten Periode, deren Charafter überhaupt &6; fung der in schroffer Einheitlichkeit subordinirten Lebenskräfte des Staats zu freier Coordination ist, der Erbe wenigstens formell durch einen Vertrag zur Succession berufen wurde. Indem ihm nun das durch den Lod frei werdende Vermögen durch die samiliae venditio übertragen wurde, konnte der Testator, wie jeder Mancipant, seiner mancipatio beschränkende leges hinzusügen, die unter dem Schutz des Iwolftafelsates eum nexum faciet standen, und diese konnten auch in Obligationen bestehen, die er dem samiliae emptor an dritte Personen aussegte (während sonst der Man-

cipant, wie oben gezeigt, nuncupando nicht obligieren, sondern nur von feinem Eigenthum etwas Dingliches vorbehalten fonnte). weil theils nach ber perfonlichen Natur eines gangen Bermogens, welches ebensowohl in Obligationen besteht und sich fort entwickelt, wie in absoluten Rechten, auch Obligationen unter ben Begriff von binglichen Beschränkungen bes an bemselben überlaffenen Eigenthums fallen, theils auch ber Grundfat, bag man gu Gunften britter Personen nicht contrabieren burfe, bier teine Unwenbung fand, indem ein folches Legat doch feinem hoheren Wefen nach immer nur eine lettwillige und einfeitige, hier nur in vermittelter Korm vollzogene Vergabung mar, eben so wie die Berufung des familiae emptor, qui heredis locum optinebat, selbst. Es konnte fich also nur fragen, ob die nuncupatio nach bem Princip, daß sie nie über das reale Gebiet des Sauptgeschäfts hinausgehen burfe, in diesem Kalle nicht wenigstens der Beschränkung unterlegen habe, daß auch per damnationem nicht mehr legiert werden burfte, als reines Bermogen ber Erbichaft nach Abzug ber Schulden ubrig blieb? Aber auch biefes ift zu laugnen. Go wie bas Binbicationslegat von eigenen Sachen bes Teffators ohne 3weifel auch bei überschuldeter Erbichaft gultig mar, fo mußte es auch bas Damnationslegat fein, ba die auf den Erben übergebende vermogensrechtliche Perfon (familia) vermoge ihrer Freiheit eine unendliche Große ift und ohne Rudficht auf Ueberschuldung ipso iure sowohl durch Obliga= tionen als burch Alienationen beeintrachtigt werben fann 338). Et-

³³⁸⁾ Die Reuern behaupten es gewöhnlich als einen den Legaten und Fibeicommissen gemeinschaftlichen Grundsat, daß sie von jeher ipso iure nur soweit gultig gewesen seien, als der Onerierte selbst erhalten habe. Aber so oft dieses in den Quellen von Fibeicommissen demerkt wird, so kenne ich boch keine Stelle, die es von Legaten aussagte, außer L. 1. §. 17. D. ad SC. Trebell. (36, 1.) und etwa L. 14. §. 1. D. de relig. (11,7.) und bie erstere beruft sich bafür auf ein Rescript von Pius, falls nicht schon die

was Anderes ift es, daß dem, welcher überhaupt nicht die familia tostatoris erhalt, wie der Substitut eines enterbten Pupillen, auch nicht mit Bermächtnissen beschwert werden kann 339).

Durch die bualistische Korm bes testamentum per aes et libram hatte bie erbichaftliche Succession ihren ehemaligen rein personlichen und noch lediglich im Teffator ruhenden Charafter verloren. Ihr Inhalt war zwar immer noch die perfonliche familia bes Testators, aber sie war boch nicht mehr gleichsam eine Aboption ober Aufnahme bes ernannten Erben in die familia testatoris, fo weit diefe in Bermogen bestand, sonbern umgekehrt eine Beraußerung der eben damit zugleich sachlich behandelten familia an ben Erben 840), ber nun bei bem gangen Act statt bes Teftatpre bie Sauptperson murbe. Nachbem aber ber Inhalt ber Erbfolge burch ihre Behandlung als Kauf Seitens bes bestimmten Nachfolgers einmal fachlich fluffig geworben war, mußte er mit weiterer Entwickelung biefes Princips endlich auch an fich und für den Erblaffer felbst sächlich und als solcher mit Ueberwinbung ber bisherigen Contractsform wieder, wie in ber erften Deriode, vom Erblaffer felbst einseitig vergabt werben, so jeboch, baß bie Contractsform, burch welche biefe Sachlichkeit bebingt

Lex Falcidia helfe. Es war baher auch nach bem alten Recht ber Legate ganz confequent, wenn Juftinian ben Erben, nachbem er ihn bes Rechts ber Quarta Falcidia wegen nicht gemachten Inventarium verluftig erklatt hatte, zugleich perpflichtete, die Bermachtnisse auch über ben Bestand ber Erbschaft hinaus zu bezahlen. Nov. 1. c. 2. §. 2.

³³⁹⁾ L. 126 pr. D. de leg. 1. Doch war die Frage bestritten. L. 24. C. eod. (6, 37.)

³⁴⁰⁾ Eben so sagte auch bas gleichzeitige 3wolftafelgeset bei ber Intestaterbsolge nicht z. B. proximus agnatus familiae eius heres esto, wie man
in ber ersten Periode sich ausgedrückt haben würde, sondern familiam habeto.
In der ersten Periode mußte ohne 3weisel der familiae heres dem Erblasser
in besten locale tribus folgen; der samiliae emptor erlangte das heredium
bes Erblassers zu dem seinigen hinzu, wie wenn er es einzeln gekauft
hatte.

mar, als überwundene Form beibehalten und burch beren eigene Kolgerungen die rein fachliche Bererbung herbeigeführt murbe. hiermit entstand zu Unfang ber britten Periode bie veranderte Korm bes testamentum per aes et libram, in ber es bie Grundlage bes gangen spatern Testamenterechts wurde. Die familiae emptio blieb, aber blos um bas ju Bererbenbe als ein Sachliches bargue stellen, welches fich vom Testator im Tobe abloste 341), ber familiao emptor erhielt burch sie bie familia nicht mehr als Eigenthum fonbern nur in feine mandatela, tutela, custodelaque, womiter als Stellvertreter eines andern Eigenthumers erschien, und als folden ernannte nun wieder ber Testator felbst in ber einseitigen nunoupatio aber lex mancipii, bie bisher nur Singularsuccessionen, also einzelnes Sachliches betroffen hatte, auch ben Universalnach: folger, ber eben bamit ftatt eines familiae heres, wie ursprunge lich, ein heres schlechthin wurde und nicht mehr sowohl bie familia testatoris als die hereditas b. h. die schon vom Testator felbft als fachlicher Gegenfat feiner Perfon gebachte universitas feines Bermogens eben fo wie bie Legatare ihre einzelnen Sachen überkam 342). Eben bamit war nun auch ber heres berjenige

³⁴¹⁾ Sie hatte gewissermaßen eine ahnliche Bebeutung, wie bie mancipatio filifamilias, welcher in Aboption gegeben ober sui iuris gemacht werben sollte, nur baß sie, als auf die sachliche Seite ber familia gerichtet, keine capitis deminutio enthielt.

³⁴²⁾ Ursprünglich hatte also bie bamals hauptsächlich personliche familia testatoris bas Sächliche ber Erbschaft als ihre außerliche Sphäre, in bie sie ausging, mit enthalten. Zest wurde diese außerliche Sphäre als bas Hauptsächliche aufgefaßt, welches nur die Einheit in der Person des Erblasser als ein Moment seiner selbst mit enthielt. — Bei dieser ganzen Darstellung ist in Betracht zu ziehen, daß heres (der zukünstige herus oder dominus) wie heredium und hereditas das Sächliche auffassende Ausbrücke sind, daher heres familiae in der ersten Periode nur den Erben in der familia (so wie der filiussamilias der herus minor im Hause heißt) nicht ben, welcher die familia ererbt bezeichnen konnte. Wahrscheinlich entstand auch der Ausbruck hereditas erst in der britten Periode (vgl. z. B. die actio samiliae erciscundae, nicht hereditatis dividundae nach den zwölf Taseln,

geworben, von welchem bie Legate durch datio oder damnatio hinzterlassen, von welchem bie Legate durch datio oder damnatio hinzterlassen. Indem nun aber die Vererbung selbst nach dieser ihrer sächlichzobjektiven Bestimmtheit vielmehr ein gewährztes Erwerben des heres vom Erblasser als eine bloße Gabe des Erblassers an ihn wurde, mußten auch die Legate dieser Auffassung des Verhältnisses von der der ursprünglichen gerade entgegengezsetzten Seite her solgen und so kam theils das Präceptionslegat (heres praecipito) und die neue Formel für das alte do lego legatum: legatarias sumito, sibi habeto, capito, theils auch eine eigenthümzliche Jusammensehung des Damnations und Vindicationslegats in der Formel heres damnas esto sinere, Lucium Titium hominem Stichum sumere sibique habere auf 343).

Die streng solenne Formel für bas ursprüngliche ein nexum enthaltende Legat war nun heres meus (früher samiliae emptor) Stichum servum meum dare Lucio Titio damnas esto 344). Die eigenthümliche Wirkung besselben wich aber eben so wie seine Unwendung hinsichtlich des Objekts von den übrigen Fällen des nexum wesentlich ab. War freilich eine bestimmte Summe Erzgeldes per damnationem legiert, so ist kein Grund abzusehen,

wagegen die Erbeseinsehung jeht lautete: heres esto eamque hereditatem cernito u. s. w.) Ueberhaupt verhielten sich aber familiae heres, familiae emptor und heres schlechthin in den drei Perioden eden so, wie publicistische stipulatio, nexum aes und gewöhnliche stipulatio.

³⁴³⁾ Auch alle Gesethe bieser Zeit beschäftigen sich mit bem letztwilligen capere, nicht mit bem legare ober heredem facere.

³⁴⁴⁾ So muß man bei Gai. 2, 201. lesen. Die Herausgeber haben übersehen, das das m in der HS. hinter dare aus L. T. entstanden ist. Bgl. §. 193 (nach Hollwegs Verbesserung) 209. 216 und die beständige Servohnheit des Gaius, in einer Obligation nach Gebühr beide Theile, unter denen das Verhältnis besteht, zu nennen. Die Rachstellung der berechtigsten Person unmittelbar vor damnas, kommt auch bei Quintilian. s. O. 7, 9. §. 12. und in L. 2 pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2.) vor. Bgl. jedoch L. 27. §, 5. D. eod. Ueberhaupt konnte man auch schechthin sagen illi damnas esto. L. 106. D. de leg. 1. Serv. ad Aen. 12, 727.

warum ber Legatar nicht gang baffelbe Recht baburch batte erlangen follen, wie ber Darlehnsglaubiger wegen nexum aes. Allein bas Damnationslegat unterscheibet sich von ben übrigen Anwendungen bes nexum baburch, bag es biefen burchaus mefent lich ist, auf Gelb zu gehn, indem fie entweder von Anfang an eine bestimmte Quantitat Geldes zum Inhalt haben, ober boch, wie in einigen Fällen die Forberung des Käufers wegen ber auctoritas ober bes modus agri, in einem Unspruch auf bas Interesse also auch wieder eine nur durch Abschätzung erft noch festaustellende Gelbsumme, bestehen: mogegen in ber Natur bes Damnationslegats, wie wir es aus unseren Quellen kennen, burchaus keine nothwendige Beschränkung auf Gelb als seinen Inhalt liegt: es ift überhaupt eine obligatorische Form ber lettwilligen Buwenbung, die ihrem Inhalt und Gegenstande nach einen ahnlichen unbeschrankten Umfang hat, wie bie Stipulation fur Geschäfte unter Lebendigen. Allein eine andere Frage ift es, ob dieses von jeber so gewesen sei, und biese lagt fich nur aus einer geschichtliden Betrachtung bes innerlich nothwendigen Entwickelungsganges ber Legate beantworten. Der naturliche Inhalt eines Teftaments überhaupt ist Zuwendung bessen, was man hinterläßt. Da nun in der erften Periode der Geldwerth noch in dem Gebrauchswerth ber Sachen gebunden mar, fo eignete fich fur fie auch aus biefem Grunde blos die dingliche Form des do, lego legatum, die auf die in specie bem Testator gehörigen Sachen beschränkt mar. Ihrer wird man fich aber auch nach bem Aufkommen bes testamentum per aes et libram immer noch bann vorzugsweise bedient haben, wenn man Sachen, die man eigenthumlich besag und hinterließ, vermachen wollte. Um diese Zeit erwachte nun aber auch ber eigent= liche Berkehr und mit ihm lofte fich ber Gelbeswerth in jeber Sache von ihrem Gebrauchswerth, b. h. wer Sachen irgend welcher Art hinterließ, schien bamit auch Gelb hinterlaffen zu haben.

So bebiente fich benn nun ber Teftator, wenn er teine hinreidende Quantitat baaren Gelbes verließ, bes legatum per damnationem ohne 3weifel querft ju Gelbgaben, als womit theils. bem Legatar oft am meiften gebient mar, theils auch ber Erbe nicht unbillig beschwert wurde, ba der Erbfall selbst schon Unlag gab, Nachlaffachen, bie bem Erben nicht genehm maren, zu Gelbe zu machen. Nachst bem Gelbe murben aber ohne Zweifel auch andere Quantitaten gern per damnationem hinterlaffen, weil fungibele Sachen überhaupt eben fo ber naturliche eigenthumliche Inhalt von certae obligationes find, wohin boch das obligatoris iche Legat als eine Fortbilbung bes binglichen do, lego logatum gehorte, wie nicht fungibele Sachen bas eigenthumliche Dbject von binglichen Rechten bilben. Erft feit Unfang ber britten Periobe wo ber in ber vorigen vom Gebrauchswerth nunabgelofte Gelbeswerth jenen felbst zu überwinden und barum auch die obligatorische Berkehrsform die bingliche zu beherrschen anfing, wird man bas Damnationslegat auch fur bas eigenthumliche Gebiet bes Bindicationslegats in Unspruch genommen haben, und gwar guerft auch nur, um bem Honorirten folde Sachen gultig zuwenben zu konnen, an benen ber Testator kein volles Eigenthum hatte ober zu haben beforgte, und um Personen, welche man birect nicht gultig zu Erben einseten konnte, b. h. Frauenzimmern nach ber Lex Voconia, doch materiell einen gleichen Untheil an ber Erbschaft zu verschaffen (partitie legata) 345). Hieran schloß sich benn zunächst das legatum sinendi modo an, für den Kall, daß ber Teftator Sachen bes Erben vermachen wollte (Gai. 2, 210), und nun erst wird man bas Damnationslegat auch bazu gebraucht

³⁴⁵⁾ Db eine hereditas per vindicationem gultig legiert werben konne, war noch spater bestritten, weil bieses in birecte Erbfolge überzuschlagen schien (L. 22. §. 5. D. ad SC. Trebell. 36, 1. L. 27. de leg. 1.) und in ber alteren Beit kam man gewiß noch gar nicht einmal auf biesen Gebanken.

haben, Sachen britter Personen zu vermachen. Als man so weit ging, selbst eigene Sachen, die man per vindicationem legieren konnte, auch per damnationem zu vermachen, hatte der Untersschied der Legatssormen offenbar schon die Zeit seiner vollen Lebenstraft hinter sich, baher dieses vor dem Ende der Republik nicht angenommen werden kann.

Ueberblickt man nun biefen Entwickelungsgang bes Legats. fo zeigt fich auch bei biefer britten Art bes Merum, bag zu ber Beit, wo die übrigen beiben blühten, auch das Damnationslegat nicht blos formell, sonbern auch materiell ein wirkliches nexum, b. h. ein nexum aes war, und wiederum, bag um bie Beit, wo jene beiben verbrangt murben, auch bas Damnationslegat in eine gewohnliche Obligationsform überzugehen anfing. Nur barin liegt ein Unterschied, bag bie Berdrangung bort, wo bas nexum in ber ihm eigenthumlichen Form jur Erscheinung tam, auch von ber formellen Seite her geschah, indem die Contractsform bes ius gentium, bie Stipulation, an die Stelle ber nexi datio trat, - beim Darlehnsnerum, als ber recht eigentlichen nexi datio, mit felbst formeller Aufhebung, beim Berkauf, wo es nur ftillschweigend in bem anderweitig noch bebeutungsvollen mancipium lag, mit materieller Entfraftung berfelben - mahrend hier, wo bas nexum nicht auf ber ihm eigenthumlichen Form, fonbern auf einer blogen nuncupatio beruhte, bie Bernichtung von ber materiellen Seite aus, b. h. baburch erfolgte, bag jene an fich allgemeine Geschäftsform fraft ber ihr inwohnenden Rabigfeit, alle vermogensrechtlichen Leiftungen zu ergreifen, burch Aufnahme eines bem obligatorischen per aes et libram gestum eigentlich fremben Stoffes gleichsam begenerierte und fich jo ber Eigenthumlichkeit bes nexum aes entaußerte.

Wenn alfo etwas anderes als ein bestimmtes Gewicht Ergs gelbes per damuationem legiert war, fo konnte bier nicht bas

Recht gelten, wie bei ber auctoritatis actio, daß ber Gegenstand burch Ustimation auf Gelb reduciert und fo erft als nexum aes per manus injectionem eingeklagt wurde; vielmehr mußte, ba bier nicht bie Form als solche, sondern blos die Form insofern fie aes jum Inhalt hatte, ein eigentliches nexum bewirkte und auch die Absicht bes Testators bemgemäß nur auf Leistung bes bestimmten Inhalts ging, ber Legatar eine gewöhnliche Rlage auf Aio te z. 23. decem modios tritici ex testamento mihi dare oportere anstellen, so lange noch die legis actiones galten, mittels einer condictio ex lege Calpurnia (Gai. 4, 19.) spater mittels. einer formula stricti iuris ober condictio ex testamento, und ber Richter condemnierte ben Beklagten, ber bie Sache felbft nicht gegeben hatte, auf bie Aestimation 346). Eben fo beim sinendi modo legatum, welches ja formell unläugbar auch auf einem per aes et libram gestum beruht, aber sich seinem Inhalt nach - einem bloßen facere - noch viel weiter vom nexum aes ents fernt und baher eine bloße incerti condictio erzeugt 347). selbe muß man von ber partitio legata behaupten, wo ebenfalls eine incerti condictio barauf ging, bag ber Erbe gegen bas Er-

³⁴⁶⁾ Gai. 2, 204. Quod autem ita legatum est, post aditam hereditatem, etiamsi pure legatum est, non, ut per vindicationem legatum continuo legatario acquiritur, sed nihilominus heredis est; ideo legatarius in personam agere debet, id est, intendere, heredem sibi dare oportere: et tum heres rem, si mancipi sit, mancipio dare, aut in iure cedere, possessionemque tradere debet; si nec mancipi sit, sufficit, si tradiderit. Den Namen ber Nage ex testamento erwähnt Theophil. 2, 20. §. 2. Gine condictio ex causa legati nennt sie Alpsan L. 9. §. 1. D. de reb. cred. (12, 1.)

³⁴⁷⁾ Gai. 2, 213. Sicut autem per damnationem legata res non statim post aditam hereditatem legatarii efficitur, sed manet heredis eo usque, donec is heres (ftatt heres ift wohl rem ober pre [vgl. 4, 31.] zu lesen) tradendo vel mancipando vel in iure cedendo legatarii eam fecerit, ita et in sinendi modo legato iuris est: et ideo huius quoque legati nomine in personam actio est, QVIDQVID HEREDEM EXTESTAMENTO DARE FACERE OPORTET.

bieten bes Legatars zur pro parte stipulatio die partis stipulatio machte (Gai. 2, 254.), wenn er es nicht vorzog, was man ursprüngelich sogar als einzigen Inhalt dieses Legats angesehen zu haben scheint, sogleich die Aestimation des legierten Theils zu zahlen 348). War endlich eine bestimmte einzelne fremde oder eigene Sache legiert, so sand zwar eine condictio corti im weiteren Sinne Statt, die aber an sich auch auf das certum corpus und nur, wenn dieses nicht geleistet wurde, auf die Aestimation ging.

Wenn nun aber auch die eigenthimliche Erecution bes noxum! aes auf ben Kall eines legierten Gewichts Erzgelbes beschrankt war, so ift boch bamit nicht gesagt, bag die Forderung bes Legatars auch nur in biesem Falle bie übrigen Wirkungen einer obligatio nexi, insbesondere die der Berurtheilung aufs Doppelte megen Laugnens nebft ben fur die Kalle biefer Art geltenben eigenthumlichen Grundsaten und die ber Sahigkeit burch eine nexi liberatio aufgehoben zu werben, gehabt habe. Denn formell' bleibt es immer mahr, daß diese Forderung auf einem nexum berubt, und wenn auch in materieller Sinsicht bas Recht ber eigenmachtigen ductio und ber legis actio per manus iniectionem mit ihren Kolgen ausschließlich an Erzgelb-Forberungen geknupft ift, meil nur diefe vollkommen publiciftische, gur Aufhebung ber Personlichkeit berechtigende Obligationen find, so stehen boch die Grunde ber anderen beiden vorgebachten Wirkungen bes nexum mit bem Erzgelbe in feiner fo nothwendigen Beziehung. Bielmehr liegt ber ber duplatio actionis, wie anderwarts gezeigt morben ift, in bem certum esse ber Forberung nach ihrem Grunde

³⁴⁸⁾ Roch spater war bieses die Ansicht von Sabinus und Caffius, L. 26. §. 2. D. de leg. 1. und baß sie auch hier an dem hergebrachten feltshielten, kann man wohl aus der alten Sitte, die partitio mit Ruchick auf die saora mit Abzug einer bestimmten kleinen Summe anzuordnen, schließen! Cic. de leg. 2, 29. 21.

und Gegenstande, und die nexi liberatio beruhte, wie später noch gezeigt werden wird, darauf, daß die Obligation publicistischen Ursprungs und ihrem Inhalt nach auf eigentlich obligatorische d. h. fungibele Sachen gerichtet war. Demgemäß galt nun die Wirkung der duplatio gegen den Läugnenden mit den sonstigen Eigenthümlichkeiten dieser Fälle auch noch später, so oft irgend eine res corta per damnationem legiert war ³⁴⁹) und eine über das Geldlegat hinausreichende Unwendbarkeit der nexi liberatio wird sogleich noch nachgewiesen werden.

V. Bon der Aufhebung der auf nexum berubenden Obligationen.

Diejenigen Ausbebungsgrunde der Obligationen, welche auf dem allgemeinen Recht der Obligationen und Solutionen beruhen, also Zahlung, Compensation, Confusion und Novation — so-wohl durch Stipulation und transcriptio a persona in personam ³⁵⁰) als durch litis contestatio — mussen auch von nexi obligationes gelten.

Es giebt aber auch eine Aufhebungsart ber Obligationen, die selbst wieder ein per aes et libram gestum ist und als civils rechtliche Art des Erlasses der publicistischen Obligationen dient, die nexi liberatio, wie sie Aelius Gallus, oder solutio per aes et libram, wie sie Gaius (3, 173.) nennt, und von dieser ist jest noch du handeln.

³⁴⁹⁾ Bgl. barüber bie Ausführung zu Gai. 4, 9, in meinen Bemertungen zum vierten Buche bes Gaius (Beitschrift für geschichtliche Rechtswiffenschaft Bb. 12.)

³⁵⁰⁾ Die transcriptio a re in personam wurde bei einem nexum, wenn sie nicht etwa vor ber richterlichen Aestimation in den dazu geeigneten Filsten geschah, keine neue Obligation und daher keine Aushebung der bishes rigen, sondern blos einen Beweis berselben bewirkt haben.

Man hat neuerlich die fachliche Ibentitat beiber Benennungen geläugnet und behauptet, nexi liberatio fei vielmehr, wie bas Wort fage, die Aufhebung einer burch nexum contrabierten Obligation, moge fie geschehen wie fie wolle, und nur solutio per aes et libram bie eigenthumliche Art bes Erlaffes, von ber wir reben 351). Auch scheint biefe Unficht auf ben ersten Blick burch ben Wortlaut ber Benennungen vollkommen gerechtfertigt ju werben. Aber daß Melius Gallus biefen Sinn mit nexi liberatio nicht verbinden konnte, geht aus dem Busammenhange unwidersprechlich hervor. Nach ihm ift die nexi liberatio eine Art bes Gattungsbegriffs nexum, ben et mit quodcunque per aes et libram geritur erklart; bemzufolge muß benn auch nexi liberatio, wie testamentisfactio und nexi datio, ein Geschäft fein, quod per aes et libram geritur, beffen Eigenthumlichkeit nur in bem 3mede ber Liberation liegt, mit andern Worten, er muß barunter bie solutio per aes et libram verstanden haben: hatte er gemeint, bag & B. auch die Confusion, Compensation, Novation, in ihrer Anwendung auf eine per aes et libram entstandene Dbe ligation eine nexi liberatio ware, so wurde die Unterstellung dieses Begriffs unter bas per aes et libram gestum vollig unbegreiflich sein, da alle jene Aufhebungsgrunde offensichtlich nicht per aes et libram vor sich geben. Bei naherer Betrachtung stimmt aber auch bie Sprache mit biefer richtigen Deutung bes Buvorberft lagt fich next in biefer Bu-Ausbrucks überein. fammenftellung fehr wohl als Genitiv bes Subjekts nehmen, eben so wie in verborum, literarum obligatio, zumal da Gallus das Mort nexum nach eben biefer Stelle in ber abstrakten Bebeutung eines per aes et libram gestum, alfo eines Gefcafts biefer Urt, mit Ubsehen von bem obligatorischen 3mede und von bem

³⁵¹⁾ Bachofen S. 148 flg.

Inhalt (nexum aes) beffelben gebraucht, und ber Ausbruck bebeutet bann eine Liberation, welche burch ein per aes et libram gestum erfolgt. Salten wir aber an ber oben gerechtfertigten, urfpringlichen und concreten Bebeutung fur nexum aos fest, in melder k. B. Cicero de rep. 2, 34. fagt omnia nexa civium liberata, und nehmen bemgemäß nexi fur ben Genitiv bes Dbjekts, so bezeichnet auch bann nexi liberatio nur die solutio per aes et libram, sobald man nur nicht vergißt, daß nexi liberatio als Runftausbruck für ein bestimmtes Geschäft, eben so wie nexi datio, genannt wirb. In ber That wurde nehmlich burch bie solutio per aes et libram bas nexum aes liberiert, wie bie Formel berfelben bei Baius solvo liberoque hoc aere aeneaque libra hane tibi libram primam postremamque beweist, und sie war auch bas einzige Geschäft, burch welches eine eigentliche Liberation bes nexum nes als solcher geschah. Daher ift es nicht unmahrscheinlich, bag ber Runftausbruck ursprünglich in biefem Sinne gebacht und ihm erst fpater mehr bie subjektive Bebeutung untergelegt wurde. Allerdings beschränkt fich bie next liberatio nicht auf nexum aes; aber ba bas iudicatum biesem gang gleich fleht und insofern auch ein nexum enthält, so war es naturlich, ben nach ihrer urfprunglichen Bestimmung gewählten und burd ihre Form unterflütten Ramen auch ungeachtet biefer ausgebehr teren Anwendung beigubehalten.

Die vext liberatio beruht nun, wie die acceptilatio, auf dem Grundsat des Civilrechts, das Rechtsverhältnisse ipso iure aufgehoben werden, wenn dieselben Kräfte, wodurch sie entstanden sind, zu ihrer Aushebung in Anwendung kommen 352). Danach wird ein Consensusaufgehoben, vorausgeseht, das das Berhältnis noch blod im

1. :

³⁵²⁾ L. 35. 100. 153. D. de reg. iur. (50, 17.) L. 80. D. de solut. (46, 3.)

Confense besteht, was nicht der Fall ift, sobald ichon etwas erfullt ober burch ein sonstiges Greigniß bie Obligation aus bem Confense aufgehoben ift 353); benn ber Beift und folglich auch ber Confens beherricht wohl bie Beit und vermag, in bie Bergangenheit fich zurudsetenb, fich felbft entgegengesett zu bestimmen, fo bag baburch seine frubere Bestimmtheit rudwarts aufgehoben wirb. Aber außere Thatfachen find ber Beit unterworfen und wenn eine neue entgegengesehte Thatsache eintritt, so kann baburch wohl die Wirkung ber frühern jett aufgehoben, nicht aber bie frühere felbft ungeschehen gemacht werben. Aus eben biefem Grunde werben Realcontracte, wenn ber Empfanger gurudgiebt. baburch zwar hinfichtlich ber baraus entstandenen Obligation jest aufgehoben, b. h. die Ruckgabe wirkt als Bahlung, nicht aber konnen sie baburch in Wahrheit ruckgangig gemacht werben 354). Won ben Berbalcontracten foulte man auf ben erften Blick glaus ben, sie mußten nach Analogie ber Consensualcontracte burch einen nur in Krage und Antwort gefagten entgegengefetten Consens über bas, was bie Obligation bewirkte, aufgehoben werben, also 3. B. so: quod tu mihi dare spopondisti, id pro non sponso habesne? habeo. Und in der That ließe fich ihre Auflosung nur in biefer Art benten, wenn fie wirklich nichts als nur zur Solennitat von mundlicher Frage und Antwort erhobene Consensualcontracte waren. Bekanntlich aber werben fie vielmehr burch bie

³⁵³⁾ L. 3, L. 5. §. 1. 2. D. de resc. vendit. (18, 5.)

³⁵⁴⁾ Daher sagt Pomponius L. 80. cit. von der Aufhebung der Realcontracte: Pront quidque contractum est, ita et solvi debet, ut, cum re
contraxerimus, re solvi debeat, veluti cum mutuum dedimus, ut retro
pecuniae tantundem solvi debeat. Dasselbe gilt auch bei unbenannten
Realcontracten, z. B. einem Tausch, wenn man vor erfolgter Gegenseistung
ihn ausheben will; denn mit der Rückgabe der Sache wird nicht contrario
consensu das Geschäft rückgängig gemacht, welches gar nicht consensu
entstanden ist, sondern die Obligation erfüllt, welche man mit der condictio causa data causa non secuta hätte geltend machen Kanen.

acceptilatio, eine Art von imaginarer, nur in Worten erfolgender Bahlung aufgehoben, indem ber Schuldner fragt: Quod ego tibi promisi, habesne acceptum? worauf ber Glaubiger antwortet : habeo 855), und biefesläßt fich nur baraus erklaren, bag bie Stipulation vielmehr von ber Ibee eines Realcontracte ausgeht, mit anbern Borten, bag bie Frage und Antwort, worin fie besteht, Die Fiction enthalt, ber Promiffor habe bas, mas er verspricht, empfangen und fei baburch re obligiert; benn ift biefes ber Kall, bann kann nach bem, was wir über die Aufhebung ber Realcontracte bemerkten, auch nur eine Bortfaffung, welche ben Rudempfang ober bie Bahlung fingiert, als eine wirklich in contrarium wirkende Aufhebung betrachtet werben und die acceptilatio enthalt bann zwar materiell eine rudwarts wirkende Aufhebung ber stipulatio, eben so wie ber contrarius consensus einen Confensualcontract auflost 856), formell aber besteht fie in einer fingierten Bahlung, weil auch bie Stipulation ein fingierter Realcontract war. Es bedarf taum ber Bemertung, wie fehr hieburch unfere oben über ben Urfprung und bie Geschichte ber Stipulation ausgesprochene Bermuthung be-Nach ber alten civilrechtlichepubliciftifchen Form berselben, welche in einer vor Bolkszeugen über Getraide per stipulam abgeschloffenen Sponfion bestand, galt ohne Zweifel auch

³⁵⁵⁾ Gai. 3, 169, 170,

³⁵⁶⁾ Beil die Stipulation materiell nur ein consensus und eben so die acceptilatio materiell nur ein contrarius consensus ist, so solgt 1. daß auch ein Consensualtentract durch acceptilatio ipso iure aufgehoben wird (L. 5 pr. D. de resc. vend. (18, 5.) . . . ac si convenisset inter eos, ut neuter ab altero quidquam peteret: sed (man lese seu) ut evidentius appareat, acceptilatio in hac causa non sua natura sed potestate conventionis valet. Bgl. L. ult. D. de acceptilat. 46, 4) wenn nicht etwa die Parteien die acceptilatio blos nach shrer formellen Bebeutung im Sinne hatten L. 8 pr. D. de acceptilat. — 2. Daß die acceptilatio auch gilt, wenn die Stipulation auf ein facere geht, wobei von einer wirklichen acceptio nicht die Rede sein kann. L. 13 pr. D. eod. — 3. Daß sie auch ein sub conditione debitum aushebt, wiewohl eine Zahlung desselben nicht möglich wäre L. 12. L. 13. §. 6. D. eod.

eine entsprechende acceptilatio per stipulam vor Bolkszeugen, wodurch sie ipso iure wieder aufgehoben wurde. Die gewöhnliche verborum obligatio erforderte dagegen nicht nur keine Singehung vor dem Bolk und kein Spondieren, sondern sie war auch hinsichtlich ihrer realen causa iuris gentium, und wenn sie auch ursprünglich ohne Zweisel nicht leicht anders als in Beziehung auf wirklich hingegedene Sachen irgend welcher Att geschlossen wurde, so genügte ihrem Begrisse doch auch jede andere causa, z. B. daß der Promissor schon durch einen b. s. contractus etwas schuldig war, daß man ihm schenken wollte u. s. w., eben so wie die traditionicht blos ex causa emptionis sondern auch ex causa solutionis, donationis, permutationis u. s. w. Gigenthum übertrug. Dem entsprechend erforderte denn auch der Erlaß einer solchen verdorum obligatio eine blos mündliche acceptilatio.

Nach biefen Borbemerkungen wird es nun möglich fein, bas Recht ber solutio per aes et libram vollständig zu begreifen. Wir haben aber gesehen, daß bas nexum weber eine reine verborum noch eine reine rerum obligatio mar, sondern auf einem gestum per aes et libram beruhte, welches ben Schuldner vor Bolfszeugen burch bas empfangene nes und die babei gesprochenen Worte bes Glaubigers obligierte und als publiciftischer Contract für Erzgeld gleichsam in die Stelle ber alten stipulatio burch sponsus einruckte, baß aber das reale Moment dieses Contracts nicht in der Art eine augleich formale Bedeutung hatte, daß die res nothwendig in Ergpfunden, die vor ben funf Beugen einzeln zugewogen wurden, hatte bestehen muffen, sondern daß die formell obligierende Kraft des Geschäfts auch hinsichtlich ber res lediglich in ber Zuwägung eines Stude aes beruhte, mogegen bas materielle Supplement, welches es jur Gultigkeit bes gangen Geschäfts erheischte, auch in etwas Unberem ber Natur jenes formell realen Elements nur Entsprechendem bestehen konnte. Db biese Unsicht richtig ober unrichtig fei, bafur leistetdas Recht ber solutio per ass et libram uns den Dienst einer untrüglichen Probe. War nehmlich die next datio ein eigentlicher Realcontract, wie das mutuum, dann konnte es so wenig einen Erlaß dieser Obligationen geben, wie ein solcher bei irgend einer andern rerum obligatio möglich war, sondern es ließe sich nur eine Aushebung durch wirkliche Zahlung denken. Wäre es and dererseits eine verborum obligatio gewesen, so wurde es auch durch acceptilatio wieder ausgehoden worden sein. War aber das contrahierende Moment nur die formelle Zuwägung des Stückhens aes mit der dabei ausgesprochenen Formel und verpslichtete auch diese Form materiell nur durch den seierlichen Consens, der in derselben ausgesprochen oder dargestellt wurde, dann ließ sich auch ein Erlaß derselben per contrarium gestum benken, der sie rückwärts auschob. Da das letztere nun der Fall ist, so erweist sich damit die ausgestellte Ansicht als richtig.

Tener formell realen Natur des Vertrages gemäß konnte nun aber auch dessen Wiederauschebung nur in einer Solution bestehen und zwar nicht blos, wie bei der acceptilatio iurls gentium in einer blos mündlich vollzogenen Bahlungsempfangessiction, die Saius eben deshalb nur eine vel uti imaginaria solutio nennt \$57), sondern in einer wirklichen imaginaria solutio, zu der nun auch wieder irgend eine materielle causa solutionis d. h. ein Grund, weshalb der Gläubiger sich wegen der Forderung befriedigt hält, hinzutreten muß. Doch unterschied sich die solutio per aes et lidram von der alten publicistischen acceptilatio wieder dadurch, daß der Act der imaginaren Bahlung nicht durch Frage des Schuldners und Antwort des Gläubigers ausgedrückt, sondern eben so blos vom Schuldner, als von welchem die Zahlung ausgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt, ausgesprochen und vom Gläusgeht und welchem sie zu Sute kommt.

³⁵⁷⁾ Instinians Arbeiter haben bas voluti bes Gaius 3, 169, in §. 1. I. quib, mod. obl. toll. (3, 30.) aus Unverstand gestrichen.

biger blos burch bie Unnahme bes aes stillschweigenb genehmigt wurde, wie bei ber nexi datio blos ber Glaubiger sprach und ber Schuldner burch Unnahme bes aes seine Berpflichtung anerkannte.

Die Formel ber nexi liberatio felbft, welche bei Gaius 3, 174 vortommt, hatte ich (Studien des R. R. S. 293.) nach ben Bugen ber Sanbidrift und ber Natur bes Geschäfts fo wieber herzustellen versucht: Quod ego tibi tot milibus eo nomine i ure nexi sum damnas, solvo liberoque hoc aere aeneaque libra hanc tibi libram primam postremamque secundum legem publicam. Lachmann hat bagegen vorgeschlagen: Quod ego tibi tot milibus eo nomine vel eo iudicio damnatus sum, eos nummos solvo liberoque. Hanc ubi libram primam postremam ferii, nihil de lege iure obligatur. 3d muß jeboch meine auch nach ben Regeln ber außeren Rritik viel leichtere Reflitution aus vielen Grunden auch jest noch burchmeg 358) für bie richtige halten. Bei bem Lachmannschen Vorschlage mißfällt schon die Berfallung in zwei Perioden, die fonft bei teiner betartigen Formel vorkommt. Bas ferner bie erfte Periode betrifft, fo konnte ber Schuldner auf keine Beise von ben nummi, bie gar nicht gezahlt wurden und auf die, ba es keine pecunia numerata nexa gab, eine folche imaginare Bahlung und Befreiung gar nicht paßte, fonbern nur von bem Erg, welches er formell eben fo rudgahlend befreite, wie es burch bie Bingahlung formell nectiert wurde, und welches in biefer formalen Unwendung in beiden Fallen auf ben realen Inhalt ber Obligation contrahierend ober liberierend

³⁵⁸⁾ Einigen Schein hat ū eo iudo (vel eo iudicio) statt iure nexi für sich, weil bas ex causa iudicati debitum kein eigentliches nexum ist und sonst von Gaius in der Behandlung der Formel nicht erwähnt wird. Jedoch fällt es auch mit unter das ius nexi und seine Unterstellung unter diese Recht erscheint für eine nexi solutio gerade besonders passend. Das das ex iure nexi wenigstens in der einzelnen Unwendung nicht sehlen durste, dafür spricht auch die Erwähnung der aufzuhebenden Obligation als einer durch promissio entstandenen in der accoptilatio.

wirkte, solvo liberoque sagen 359). In ber zweiten Periode aber ist nicht nur manches Einzelne anstößig 360), sondern auch der ganze Sinn derselben verwerslich. Abgesehen davon, daß nicht schon mit dem Anschlagen an die Waage, sondern erst mit dem Hingeben des Erzstücks an den Glaubiger die Aushebung der Obligation erfolgen konnte und daß nihil odligatur lateinisch blos heißen kann: es wird (durch dieses angeschlagene Erz — was freilich sehr wahr ist) nichts obligiert, nicht aber, was es heißen soll: es wird dadurch eine Obligation ausgehoben, so widerspricht auch die Willenserklärung, welche Lachmann mit diesem zweiten Sat offendar hat erreichen wollen und deren Mangel ihm bei meinem Vorschlag gerade mißfallen haben mag, der Natur des Geschäfts. Zwar haben wir oben (S. 22.) selbst bemerkt, daß bei jedem per aes et libram gestum die Absicht des Geschäfts

³⁵⁹⁾ Eine andere Bewandtniß hatte es hier mit ber acceptilatio L. 7. D. de acceptil. (46, 4) Sane et sic fieri potest ACCEPTA FACIS DECEM? ille respondet FACIO. Bgl. L. 9. L. 15 pr. D. eod. Die acceptilatio ber steht nehmlich in der Fiction des Empfangs von irgend etwas überhaupt und es kann bei ihr natürlich nichtschaben, daß der Inhalt der aufzuhebenden Stipus lation auch speciell angegeben wird. Bei der solutio per aes et libram gehort aber ber besondere einzig zulässige Inhalt der Obligation (librae aeris) mit zum Wesender Empfangssiction und diese würde also nichtig werden, wenn die Fiction des Empfangs in den Worten oder in dem gestum (z. B. durch Gebrauch eines Stückes Silbers) auf etwas Anderes bezogen würde.

^{360) 1.} Die Beränderung von tibi in ubi, da dieses hanc tibi ganz dem hunc ego hominem entspricht (1, 119. 4, 16 u. s. w.) und der dem gezahlt wird, nicht wohl unerwähnt bleiden konnte (vgl. in 4, 83. die erste vollständige Formel) 2. Ferire libram heißt sonst (Varr. de L. L. 5, 34 init. Fest. v. Rodus) nur die Waage mit dem Erzstück berühren, und dieses war vorgeschrieben, während hier das Erzstück mit der Wage berührt werden soll! 3. de lege iure kommt schwerlich in irgend einer Formel oder auch nur anderwärts vor. In der einzigen mit bekannten Jusammenstellung beider Ausbrück (Lex Rubr. Col. II. v. 14.) steht iure vorn und ohne de, welches übrigens nicht unlateinisch wäre und in der Verdindung de lege auch in der von Lachmann angesührten L. 1. §. 16. D. de slumin. (43, 12) vorkommt. Secundum legem publicam, wie alles übrige Einzelne meines Borschlages habe ich in den Studien a. a. D. gerechtsertigt.

habe ausgebruckt werben muffen, und ba biefe hier auf Auflofung ber Obligation gerichtet war, fo konnte es scheinen, bag auch bie Liberation bes Schuldners hatte ausgebrudt werben muffen Allein die solutio per aes et libram unterscheibet fich von allen übrigen gesta biefer Urt gerabe baburch, baß fie fein Rechtberwerb, sondern eine Rechtsaufhebung mithin etwas Negatives, positiv aber nur eine symbolische Bahlung ift, welche als folche bie Befreiung bes Schuldners ober vielmehr bes obligierten Bele bes von selbst in sich schließt. So wie also ber verbis Obligierte nicht fragt quod ego tibi promisi, idne acceptum facis eoque me liberas? fonbern blos wegen bes fingierten Bahlungsempfangs fragt, so konnte auch ber debitor ex nexo nur die Zahlung bes erften und letten Pfundes in Beziehung auf Die ermahnte Schuld ex nexo unter Berufung auf die biefen Act genehmigenbe lex publica 361) aussprechen und barftellen. Rimmt man bieses zu ben Erlauterungen, welche ich wegen ber einzelnen Ausbrude bereits in meinen Studien gegeben habe, bingu, fo barf nun wohl bie von mir vorgeschlagene Fassung biefer Liberationsformel als vollkommen gefichert angesehen werben.

Die Obligationen, welche auf biese Weise aufgehoben werben

³⁶¹⁾ Hierzu hatte in meinen Studien S. 249. 298. noch angeführt werden können Liv. 1, 26. duumviros, qui Horatio perduellionem iudicent, secundum legem facio. L. 1. pr. D. ad leg. Falcid. (35, 2.) is quantam cuique civi Romano pecuniam iure publico dare legare volet, ius potestasque esto. — L. 4. D. de colleg. et corp. (47, 22.) dum ne quid ex publica lege corrumpant. — Cat. orig. lib. 4. bei Priscian. VIII. p. 792. Putsch. Exules duo lege publica execrati. — Orell. Inscr. 4379. Cetera, quae in lege publica continentur. Ueberall bilbet der Ausbruck das Gegentheil von lex privata, die alsdann unnothig und in vielen Fällen auch unstatthaft ist, wenn die publica etwas vorgeschrieben hat. Hier ist übrigens unter der lex publica wahrscheinlich auch nur die 3wdlstasselstelle Cam nexum faciet gemeint: wiewohl die zwdls Aaseln auch eine ausdrückliche Bestätigung der nexi solutio so wie der mancipatio und in iure cessio enthalten haben können. Fragm. Vat. §. 50.

konnten, maren nun alle, welche felbst auf einem per aes et libram gestum beruhten, und bie Forberung aus einer richterlichen Condemnation auf Gelb 362). Sinfictlich ber letteren konnte man noch bas Bebenken haben, bag hier ber Grundsat eo genere quidque dissolvi, quo colligatum est, boch nicht festgehalten merbe, ba bas richterliche Urtheil fein per aes et libram gestum sei. Allein man muß sich huten, nicht auf die Worte mehr ju geben als auf die Sache. Die Anwendung von Erz und Baage bat bei biefen Geschäften weiter teine Bebeutung, als bag fie bem in bemselben materiell verpflichtenben Erz ben Charafter einer beftimmten Quantitat civilen Gelbes verleiht. Das Wefentliche und Auszeichnende in ihrem Obligationsgrunde ift bagegen, daß ber Schuldner publiciftisch auf dem materiellen Grunde eines empfangenen ober als empfangen anzusehenden Gelbeswerthe mit ben Borten dare damnas esto auf eine civile Gelbquantitat obligiert wird und diese Erfordernisse finden fich eben so beim Judicat wie beim nexum. Denn ber Richter verurtheilt nur unter Boraussebung einer res in judicium deducta, die baber auch bier eine reale Grundlage für die obligatio iudicati bildet, und seine Conbemnation auf Gelb ober auf Sachen mit nachfolgenber Abichatung ju aes, welche lettere ja auch beim nexum mitunter porfam, ergiebt ebenfalls einen publiciftischen real-verbalen Obligations: grund. Bie es aber bei jenem civilrechtlichen Grundfat eben nur auf bas idem genus bes Obligationsgrundes, nicht auf Barietaten ber einzelnen Species ankommt, kann bas Beispiel lehren, daß burch acceptilatio auch die nicht burch rogatio entstandene,

⁸⁶²⁾ Gai. 3, 173. Est etiam alia species imaginariae solutionis per aes et libram, quod et ipsum genus certis in causis receptum est: veluti si quid eo nomine debeatur, quod per aes et libram gestum est, sive quid ex ludicati causa debitum sit. (Es ift wohl zu lesen debetur, ba bie &S. blos debit hat; benn auch vorher steht bas Prasens).

aber durch Eid bestärkte operarum promissio aufgehoben wird 363).

Ein anderes Bebenken scheinen einige altere Romische Jurisften gehabt zu haben: ob vor Ablauf der gesetlichen Bahlungsfrift bes iudicatum die imaginare Bahlung besselben gultig vorgenomsmen werden könne? Mit Recht wurde es verworfen 364).

Der causa iudicati mag das depensum auch in dieser Sinsicht gleich gestanden haben, wiewohl nur in seiner altesten Form, wenn man sich für nexum aes verbürgt und dieses offentlich gezahlt hatte (Anm. 139.), daher Gaius es hier nicht mehr erwähnt. Der Umstand, daß Gesehe manchen Forderungen dieselbe Processom wie dem iudicatum und nexum beigelegt hatten, stellte sie natürlich diesen Fällen nicht in ihrem ganzen Rechte gleich.

Die von Gaius ausbewahrte Formel der solutio per aes et libram paßt offenbar nur auf den Fall, daß Geld Inhalt der Obligation war, d. h. auf alle Falle außer dem legatum per damnationem, wenn dieses nicht auf Geld ging; sie paßte auf sie aber auch dann noch, als statt Erzgeldes Silber- und Goldmunzen einz geführt waren, weil Geld eine schlechthin sungibele Sache ist, bei der auch die verschiedenen Metalle einander vertreten und das spätere Geld aus ebelen Metallen immer zugleich eine bestimmte Onantität von librae verischt auch Gaius besonders in 3, 175, der auf folgende Weise zu erganzen sein durfte:

⁸⁶³⁾ L. 13 pr. D. de acceptilat. (46, 4.)

³⁶⁴⁾ Gaius ad ed. Pr. urb, tit. de re iudicata. L. 7. D. de re iudic. (42, 1.) Intra dies constitutos quamvis iudicati agi non possit, multis tamen modis (68 hieß ursprünglich gewiß, per ass et libram tamen) iudicatum liberari posse, hodie non dubitatur, quia constitutorum dierum spatium pro iudicato non contra iudicatum per legem constitutum est.

³⁶⁵⁾ L. 159. D. de verb. signif. (50, 16.) Etiam aureos nummos aes dicimus. Senec. de benef. 5, 14.

Similiter legatarius heredem eodem modo liberat de legato, quod per damnationem relictum est, ut tamen scilic. ubi q (scilicet, ubi qua) de causa alt'i (alteri) damnatu se esse significatur, h (heres) illito (testamento) dare damnatu esse dicat. 366) de eo tamen tantum potest hoc modo liberari, quod pondere, numero constet, et ita si certum sit. quidam et de eo, quod mensura constat, idem existimant.

Zweierlei Eigenthumliches bemerkt Gaius von der nexiliberatio wegen eines Damnationslegats: das eine betrifft den anzusuhrenden Grund, das andere den Gegenstand der Obligation. In ersterer Hinsicht genügte es nicht, daß der Schuldner sich blos auf das Verhältniß zwischen ihm und dem Gläubiger bezog (Quod ogo tibi tot milibus legati nomine iure nexi sum damnas), wie in den andern Fällen einer aufzuhebenden nexi obligatio, sondern er mußte auf das Testament des Erblassers als den Obligationst grund zurückgehn, weil dieses das per aes et libram gestum enthielt, auf dem die Legatsforderung erst mittelbar beruhte. Daher sagte man auch von dieser Liberation des Erben (Cic. de legg. 2, 20. 21.) geradezu per aes et libram heredem testamenti solvere. Hinsichtlich des Gegenstandes hat das Damnationstegat das z. B. mit dem Zinsversprechen für ein nexum aes 367),

³⁶⁶⁾ Inzwischen hat Lachmann folgenden Borschlag Rudorsse bekannt gemacht: ut tamen sel., sieut iudicatus stia (sententia) damnatū se ēe signisicat, ita h iudo desti (heres iudicio defuncti) damnatū se dicat. Aber die Sigle desti kommt wohl nirgends und wenigstens dei Gaius nicht vor und iudicium desuncti statt testamentum wurde Gaius zumal für eine Formel nicht gesagt haben. Auch sententia (ohne iudicis) ist anstößig und die ganze Zurücksührung des Testamentssalls auf den des Urtheils in dieser Weise scheint unpassend. — Statt des letzten esse konnte man auch se lesen, oder dieses statt illi nach heres geschrieben annehmen; aber nothwendig ist dieses nicht. Byl. 4, 172. 176.

³⁶⁷⁾ Gaius in L. 75. §. 9. D. de verb. obl. (45, 1.) Qui sortem

wegen bes nicht gewährten modus agri ober wegen ber auctoritas, wenn fie noch nicht aftimiert ift, gemein, bag wenn es auf ein incertum geht, die solutio per aes et libram barauf unanwendbar ift, weil eine factisch, wenn auch nur bilblich, zu vollziehende Bahlung ein begrangtes Object, ein erftes und lettes, welches gegablt wird, voraussest. Darin aber weicht es ab, bag es auch auf andere Sachen als Gelb gehen und auch fo per aes et libram aufgehoben werben kann; benn bag unter bem, quod pondere, numero constet, nur magbares und zahlbares Gelb, (wovon bas erstere au Sqius Zeit gar nicht mehr eriftierte) au verfteben fei 368). widerspricht der klaren allgemeinen Bedeutung bes Ausbrucks und ber Entgegensetzung beffen, quod mensura constat. Naturlich konnte es nun aber auch in ber Formel nicht heißen hanc libram primam postremamque, sonbern es mußte, wie bei ber in rem actio sacramento 369), ber Gegenstand felbft, welcher legiert mar. in einem gegenwärtigen Stud ober einer bilblichen Darftellung beffelben neben bem aes, womit man an bie Baage schlug, bem Legatar gegeben und zugleich z. B. gefagt werben hanc tibi ovem primum postremamque. Auf diese Beise war benn die Obligation zugleich nach ihrer mittelbaren Begrundung burch bas testamentum per ges et libram und nach ber unmittelbaren burch bie damnatio zu biefer Art von Fungibilien publiciftifch imaginar folviert und die gezahlten ftellvertretenden Fungibilien verhielten fich eben fo zu bem hinzugebenden aes, wie bie nuncupatio, bie erst dem Inhalt der Verpflichtung den Charakter einer publicistis fchen gab. Wenn nun aber blos die Gigenthumlichkeit bes Kalles. in bem ber Schuldner eigentlich gar nicht burch ben Empfang von

stipulatur et usuras quascunque, certum et incertum stipulatus videtur, et tot stipulationes sunt, quot res sunt.

³⁶⁸⁾ So Bachofen S. 153.

³⁶⁹⁾ Gai. 4, 17. Gell. 20, 10.

aes obligiert und die Obligation überhaupt ihrem Gegenstande nach nur zufällig neral mar, biefes Auseinanberfallen von aes, momit die Schuld nur nach ihrer publiciftischen Kormund Rraft, und res, womit fie ihrem Inhalt nach getilgt wurde, rechtfertigt, fo mußte bas Auseinanderfallende doch auch wieder gufammengeben, wenn die next liberatio überhaupt anwendbar fein follte. Dem Inhalt nach hat biefes nun fein Bebenken, ba jebe Gache augleich Belbeswerth enthalt und somit bas ues ber nexi liberatio eben fo gut Obligationen, welche auf andere Sachen geben, wie bas aes ber Mancipation andere causae dominii transferendi außer ber auf einer Gelbhingabe beruhenden emptio, in ihrer Form einfassen fann. Sinfichtlich ber Form aber, bie bier bie Darstellung einer Bahlung erheischt, gewährt beren nothwenbiger und charafteriftischer Gegenstand, bas as auf ben erften Blid nur für zwei Arten von Sachen einen vermittelnben Antnupfungs. punct, die wägbaren und zählbaren, indem es einmal Pfunde und zweitens (ba bie Pfunde bamals meiftens ichon in einzelnen gemungten Studen vorhanben waren) ein erftes und lettes Pfund find, bie bas zugewogene aes barftellt. Benn Ginige nach Gaius auch für bas Megbare bie solutio per aes et libram zuließen, so beruhte biefes ohne 3weifel auf bem Grunde, bag burch bas Messen wieder einzelne vertretbare Individuen bergestellt merden. bie also auf bas Bahlbare zurucktommen. Dagegen ift zwischen einer infungibelen Sache, worin ihrer Natur nach nichts einander Gleiches und baher auch tein primum und postremum ift, und bem aes eine generische Berschiebenheit, so bag beren volutio als por aes etlibram facta gar nicht symbolisch bargestellt werben fann.

Darin, daß eine acceptilatio nicht unter einer Bedingung ober in diem gultig geschehen konnte 370), ftanb ihr ohne

³⁷⁰⁾ L. 4. 5. D. de acceptilat. (46, 4.)

Bweifel die nexi liberatio gleich, da der Grund dieser Vorschrift ber allgemeine ift, daß ein nur imaginares Geschäft seiner Natur nach keine materiellen Eigenschaften oder Modalitäten haben kann 371). Umgekehrt konnte ein sub conditione oder in diem deditum acceptiliert werden, obgleich die Zahlung wenigstens des ersteren nichtig gewesen wäre, eben weil die accoptilatio keine wirkliche, wenn auch nur imaginare, Bahlung, sondern ein bloßer Erlaß durch Zahlung singierende Worte war. (Anm. 356). Dagegen würde ein bedingtes per damnationem legatum (nur dieses conditionale nexum ist denkbar) nicht auch durch nexi liberatio haben aufgehos ben werden können, weil dieses eine hier unmögliche Zahlung darsstellt. Deshald mußte man eine solche Legatsforderung durch Stipulation novieren und dann durch Acceptilation aushes ben 372).

Wenn die accoptilatio einer Frau ohne tutoris auctoritas uns gultig war ⁸⁷³), so versteht es sich von selbst, daß diese ohne letztere auch keine nexi liberatio abschließen konnte. Endlich wird dieselbe Streitfrage, ob eine Obligation pro parte gultig acceptisliert werden könne ³⁷⁴), eben so auch für die nexi liberatio verhandelt und am Ende bejahend entschieden worden senn, da die Formel der letzteren keine Schwierigkeit in den Weg legte, indem man ja gleich ansangs blos einen Theil der Forderung erwähnen konnte.

³⁷¹⁾ Daher gilt baffelbe auch von ber Mancipation. Die nuncupatio neben dem per aes et libram gestum ift bagegen eine materielle Ausberdingung von Rechten, die daher auch die hinzufügung von Bebingungen und Zeitbestimmungen gestattet. Daffelbe gilt von der stipulatio, die zwar einen Empfang, aber tein Geschäft singiert.

³⁷²⁾ L. 21, D. eod.

³⁷³⁾ Gai. 2, 85. 3, 171.

³⁷⁴⁾ Gai. 3, 172. — L. 9. 10. D. de acceptilat. (46, 4.) §. 1. I, quib. mod. tollit. oblig. (3, 30.)

Wie schon bemerkt, gehorte zur nexi liberatio - und auch bas hatte fie mit ber acceptilatio gemein - noch irgend ein ma-Dieses tonnte Schenfung, es terieller Grund bes Erlaffes. konnte auch irgend eine andere Art ber Befriedigung bes Glaubigers fein. Bur Beit ber Bluthe bes nexum tam bie nexi liberatio ohne Zweifel fast bei jeber Aufhebung bes nexum aes burch Rahlung vor, nicht als ob die gewöhnliche Bahlung, welche hier zwar mit Buziehung eines libripens geschehen mußte, weil sonft nicht Gelb gezahlt worben mare, im Uebrigen aber nicht auch bie Buziehung von funf Zeugen erforderte, nicht ichon fur fich auch biefe Art von Forberungen ipso iure aufzuheben im Stande gewesen ware, sondern weil eine Bahlung im eigentlichen Sinne beim nexum aes wohl nur felten vorkam; benn ba man fur ben Berkehr fruhzeitig gemunzte Erzstücke hatte, an beren Gewicht meift etwas fehlte, fo vermied man ohne Zweifel oft bie Beitlauftigkeit ber Bugiehung eines libripens. . Eben beshalb wurde aber bann auch die Obligation nicht sowohl burch eigentliche Bablung als burch in solutum datio, mithin nicht ipso inre aufgehoben 375) und um eine folche Aufhebung zu bewirken, eine solutio per aes et libram hinzugefügt, auf abnliche Weise, wie man bie Aguiliana stipulatio et acceptilatio nach einer Abrechnung anmandte. Schon auf biefe Beife lagt fich Liv. 6, 14. erklaren, wo von Manlius, ber einen iudicatus befreit, gefagt wirb: Inde rem creditori palam populo solvit, libraque et aere liberatum Es ware eine hochst sonberbare Ausbrucksweise, wenn emittit. Livius hiermit nach ber gewöhnlichen Meinung hatte fagen wol-Ten, Manlius habe bie Zahlung felbst burch einen libripens be-

³⁷⁵⁾ Wenigstens war es noch spaterhin bestritten, ob bie in solutum datio die Obligation ipso iure aushebe und mahrscheinlich entstand die bes jahende, auf der Billigkeit beruhende Meinung erst viel spater. Gai. 3, 168. nebst den dort von Goschen citierten Stellen

forgt und ihn fo von feinem Glaubiger befreit. Theils verstand man unter bem Musbruck libra et aere, wie oben gezeigt, ftets bie vollståndige Solennitat ber per aes et libram gesta, b.h. mit Inbegriff ber Beugen und ber solennen Borte, theils hatten bie Worte libra et aere boch gleich bei solvit fteben muffen. Dagegen laffen sich die Worte wohl so verstehen, daß Manlius mit beabfichtigter Ostentation (palam populo) bem Gläubiger auf bamals gewöhnliche Beise fur ben Schuldner zahlte, b. h. ihm die erforberliche Bahl von Erzstücken zur Annahme vorlegte und indem er ihn auf biefe Beife vermochte, ben Schuldner auch ipso iure per aes et libram zu liberieren, die Freilaffung bes letteren bewirkte 376). Doch läßt fich ber Borgang auch noch auf eine andere und mahr= scheinlichere Weise erklaren. Jener Berurtheilte mar eben mit ber legis actio per manus iniectionem belangt und vom Glaubiger abgeführt worden, als Manlius ins Mittel trat. Diefer mar also sein Binder und gablte als solcher fur ihn 377). legentlich ift nun bemerkt worden, daß der Binder, welcher fur ben von ihm Befreiten gezahlt hatte, eine ber bes abgefundenen Glaubigers ahnliche, ebenfalls gerichtliche Obligation erwarb, bie baher auch per aes et libram mußte aufgehoben werben konnen 378).

³⁷⁶⁾ Im Wesentlichen gibt biese Erklarung auch v. Globen in ben Krit. Sahrb. f. D. RB. 1845. S. 417 und zwar als ganz unzweifelhafte.

³⁷⁷⁾ Es heißt vorher: Centurionem, nobilem militaribus factis, iudicatum pecuniae cum duci vidisset, medio foro cum caterva sua adcurrit et manum iniecit: vociferatusque de superbia Patrum ac crudelitate foeneratorum et miseriis plebis, virtutibus eius viri fortunaque, Tum vero ego, inquit, nequidquam hac dextra Capitolium servaverim, si civem commilitonemque meum tanquam Gallis victoribus captum; in servitutem ac vincula duci videam. Inde rem u. s. w. Schon bie manus iniectio beutet auf ben, qui endo em iure vindicit. Eine Ahndung bieser Critarung bei Sell de nexo p. 87. ber aber an einen Kauf bes Centurio (!) bentt, und noch mehr bei Bachofen S. 155.

³⁷⁸⁾ Man dente an das afinitique Recht des redemptor am captivus ad hoste redemptus. L. 15. L. 19. §. 9. L. 21 pr. D. de captivis (49, 15).

Alsbann muß man sich bas Geschäft so benten, baß Manlins zuerst den Gläubiger absand, was durch gewöhnliche Zahlung geschehen konnte, barauf aber selbst den Schuldner schenkungsmeise per aes et libram von sich befreite ³⁷⁹).

Eine andere Beranlassung zur nexi liberatio kommt bei Cicero vor. Außer den Erben waren auch die Legatare zur Tragung der Opserverpslichtungen verbunden, nach der Lehre der altern Pontisices alsdann, wenn der größere Theil des Bermögens, nach der ber spätern, wenn nur ein eben so großer Theil, als welchen die Erben behielten, legiert war. Wollten sie sich von dieser Last frei erhalten, so gaben ihnen die Pontisices selbst verschiedene Mittel dazu an die Hand. Zuerst, daß sie im Falle einer legierten partitio, wenn nicht schon der Testator selbst durch zugleich versügten Abzug einer geringen Summe für sie vorgesorgt hatte, etwas weniger als den gleichen Antheil vom Erben annehmen sollten 380); dann quin etiam cavent, ut, cui plus legatum

^{379) &}quot;Richt nur eine vera sondern neben der vera auch noch eine imaginaria solutio liegt in dieser Erzählung vor. Durch die vera wird der Hauptmann gegenüber dem Manlius frei, der ja für ihn bezahlt, also (?) die Oblisgation auf sich übertragen hatte." (Bachofen) So ohne alle Beziehung auf das Recht des Binder hingestellt, ist diese Erklärung freilich ganz ungenügend. Die Verweisung auf die actio depensi des Sponsor, welche aus einem besonderen Gesetz der uhte, erklärt nichts, da Manlius weder Sponsor des Centurio war, noch auch das depensum per aos et libram solviert werden konnte. Dagegen erklärt sich das dem depensum von der Lex Publilia beigelegte Recht auch weit besser, wenn der Vinder das von uns angenommene Recht für seine Zahlung hatte.

³⁸⁰⁾ Cic. de legg. 2, 19. Atque etiam dant hoc Scaevolae (se gebta auch als ICti gegen die Strenge des ius pontificium das nach), quod (lies quom) est partitio, ut, si in testamento deducta (lies deductio) scripta non sit, ipsique minus ceperint, quam omnibus heredidus relinquatur, sacris ne alligentur. Bgl. c. 20. Placuit P. Scaevolae et Coruncanio, Pontificibus maximis, itemque ceteris, qui tantundem caperet, quantum omnes heredes, sacris alligari. Habeo ius Pontificium. Quid

sit, quam sine religione capere liceat, is per aes et libram heredem testamenti solvat, propterea quod eo loco res est, ita soluta hereditate, quasi ca pecunia legata non esset. Dieses wird verdeutlicht burch die vollstandigere Exposition in c. 21. Hoc vere nihil ad Pontificium ius et e medie est iure civili, ut per aes et libram heredem testamenti solvant, et eodem loco res sit, quasi ca pecunia legata non esset, si (man lese burch Gemination etsi) is, cui legatum est, stipulatus est id ipsum. quod legatum est, ut en pecunia ex stipulatione debeatur, situue ea non (es ist etwa ausgefallen ex hereditate sed ab herede profecta). Man mochte glauben, ber an fich flare 3med batte schon baburch erreicht werben konnen, bag ber Legater bas ex testamento debitum vom Erben burch Stipulation novierte 381). Allein ba es hier auf bas capere ankam, bei welchem Wort bas Materielle entscheibet, so wurde ber Legatar boch immer bas Legierte, wiewohl nicht burch Bahlung boch burch bie Stipulation felbst, in welche er es beducierte, erlangt haben. Wenn er bagegen die legierte pecunia mit Rudficht auf die nachher mit bem

huc accessit ex iure civili? Partitionis caput scriptum caute, ut centum numi deducerentur. Inventa est ratio, cur pecunia sacrorum molestia liberaretur. Quod si hoc, qui testamentum faciebat, cavere noluisset, admonet Jurisconsultus hic quidem Mucius, Pontifex idem, ut minus capiat, quam omnibus heredibus relinquatur. Super dicebant, qui quid cepisset, adstringi. Rursus sacris liberantur. Statt super ift wohl nuper zu lesen und der Sat darauf zu beziehn, daß nach der Doctrin der früheren Pontisices, wenn nur maior pars pecuniae legata erat, stets jeder, der davon etwas capiert hatte (was damals nur so viel heißen sollte als, wer daran einen Antheil hätte, mochte er annehmen so viel oder so wenig er wollte) abstringiert wurde, was jest Scavola durch seine Art der Aufsassung des capere und den von ihm gegebenen Rath zu Nichte machte.

³⁸¹⁾ Dieses Bebenken hat auch Savigny Zeitschr. Bb. 2. S. 387. ans gebeutet, aber nicht gelbst. Das die obligatio ex testamento eben so gut wie jede andere durch Stipulation noviert wurde, zeigt z. B. L. 21. D. de acceptilat. (46, 4.)

Erben abzuschließende Stipulation per nes et libram erließ, so war es so gut, als ware bieses Geld gar nicht legiert, obgleich er durch die sogleich hinzugesügte, auf dasselbe Object gerichtete Stipulation doch eigentlich ganz dasselbe erhielt. Uebrigens mußte der Legatar, wenn er sich auf die Redlichkeit des Erben nicht verslassen konnte, schon von vornherein durch ihn eine Stipulation dazu verpflichten, daß er nach geschehener nexi liberatio die Repromission abschließen werde.

Die nexi liberatio erhielt sich schwerlich so lange im Gebrauch wie die Mancipation oder wie die Obligationen selbst, die auf diese Weise aufgehoben werden konnten. Statt der Umständlichteit, einen Libripens und fünf Zeugen zuzuziehn, wird man es schon frühzeitig oft vorgezogen haben, die nexi obligatio in eine verborum obligatio zu verwandeln und diese durch acceptilatio zu erlassen. Auf diese Weise trat denn auch hinsichtlich der Ausbedung das Verbalgeschäft an die Stelle des per aes et libram gestum.

Beilage.

Das angebliche Geset der zwölf Zafeln

ûber

ben nexus und solutus.

Seitdem Joseph Scaliger und Ursinus die ludenhafte einzige Handschrift des Festus mit bewundernswürdigem Scharffinn zu erganzen versucht haben, pflegte auf Grund einer solchen Erganzung den zwölf Tafeln ein Gesetz zugeschrieben zu werden, das über den nexus, den Schuldknecht, und den solutus, den Leibzfreien, etwas verordnet haben soll. Was dieses gewesen sei, darüber gehen freilich die Meinungen sehr auseinander. Wenn Jos. Scaliger und Ursinus selbst, denen die meisten alteren Alterthumsforscher unbesehen beistelen, das Gesetz folgendergestalt restutierten:

Nexo solutoque, forcti sanatique idem ius esto, fo legten sie bem ersten Theile besselben ohne Zweifel die Bedeustung bei, daß dem Schuldknecht und dem Leibfreien dasselbe (politische oder Privats) Recht zustehen solle. In diesem Sinne hat auch Niebuhr (Rom. Gesch. Bb. 2. S. 373 der zweiten Ausg.) das Gesetz verstanden und seiner Auctorität sind wieder die meisten Reuern, auch D. Müller in seiner Ausgabe des Festus gefolgt.

Jac. Gothofrebus bagegen ließ bas que hinter soluto weg,

und gab damit der Bestimmung den Sinn, daß dem aus der Schuldknechtschaft wieder Befreiten der unverminderte Umfang seiner Rechte als Römischer Burger zustehen solle. Seine Ansicht hat weniger Beisall gefunden: doch zieht sie z. B. Dirksen (Zwölfs Tasels-Fragmente S. 166) der des Scaliger vor, wiewohl er auch wieder von Gothofredus darin wesentlich abweicht, daß er (S. 122) das Geset nicht mit diesem in die neunte Tasel stellt und nicht politische Rechte betressen läßt, sondern ihm wegen Gell. 16, 10., wo die sanates unter den Antiquitäten der zwölf Taseln zwischen den assidul und vades erwähnt werden, seine Stelle in der ersten Tasel unmittelbar hinter der Vorschrift über die Beschaffenheit des vindex anweist und es auf eine Sicherstellung der Rechte der soluti hinsichtlich der Procesburgschaft bezieht.

Noch ehe wir die urkundliche Begrundung bes ganzen Gesebes untersuchen, entsteht bie Frage, ob baffelbe nach ber ihm gegebenen Raffung wenigstens eine innere Babricheinlichkeit für fich habe? Das haben freilich bie genannten Restitutoren geglaubt, indem gerade biese innere Bahrscheinlichkeit in ihren Augen bie Hauptfluge ihres Wieberherstellungsversuches war. Aber bebentlich erfcheint icon bie Busammenftellung zweier so verschiebenartiger Berhaltniffe, von benen bas ber fortes et sanatos jedenfalls bem offentlichen, bas ber nexi bem Privatrechte angehort, und bieses Bebenken wird noch baburch vergrößert, bag nach der erften Erklarung bes nexo solutoque in biefem Berhaltniffe ber ichlechtere Stand bes nexus voranfteht, mahrend in bem zweiten ber beffere, ber bes fortis, ben Unfang macht; nach ber zweiten Erklas rung aber eine noch feltsamere Mischung ber Stanbe, welche gleiches Recht haben follen, herauskommt, indem zuerft ber aus ber Schulbknechtschaft Befreite, bann ber ftets getreu Gebliebene und endlich ber aus ber Untreue wieder Burechtgebrachte aufgeführt werben. Aber auch hiervon abgefehen, muffen wir es als

burchaus unwahrscheinlich bezeichnen, bag bie Decemvirn eine Bestimmung ber fraglichen Urt getroffen haben follten.

Folgt man nehmlich ber ersten Erklarung, so liegt uns jeden= falls ein unglaublich schlecht gefaßtes Gefet vor. Der Schulbknecht und der von Schuldknechtschaft Freie haben doch als solche ein gang verschiedenes Recht, und bie Decemvirn konnten biefe Rechtsverschiedenheit nicht aufheben wollen; wollten fie aber fagen, baß bas Recht berselben außer so weit bie Schuldknechtschaft eine Berschiedenheit begrunde, dasselbe sein solle, so verstand sich dieses theils von selbst, theils hatten sie bann bas Wichtigste - worin bie Rechtsgleichheit bestehen solle - auszudrücken vergeffen. Legt man aber die zweite Erklarung zum Grunde, so ist bas, mas gefagt sein foll, daß der von der Schuldknechtschaft Befreite daffelbe Recht haben folle, als wenn er niemals Schuldknecht gewesen ware, eigentlich auch nicht gesagt, und die Bestimmung felbst auch als fich von felbst verstehend überflussig, wenn man sie nicht etwa auf eine Aufhebung ber nach ben ersten breißig Tagen eintretenben Infamie beziehen will, welche Aufhebung aber auch wieber nur burch eine mit nichts zu unterflüßende Vermuthung in die zwölf Zafeln hineingetragen werben murbe.

Mit biefer nachgewiesenen innern Unwahrscheinlichkeit fällt nun aber bas angenommene Zwölftafelgesetüberhaupt zusammen; benn eine urkundliche Stütze hat es so wenig, daß vorsichtigere Forscher, wiez. B. v. Savigny und v. Scheurl in ihren Abhandlungen über das Nerum schon aus diesem Grunde alle aus diesem angeblichen Zwölftaselgesetze hergeleiteten Folgerungen mit gutem Kuge ohne Weiteres abweisen konnten.

Wenn wir nun bennoch auf die urkundlichen Quellen, die man für jenes Gesetz angeführt hat, näher eingehen, so beabsich= tigen wir damit nicht etwa den auf der Hand liegenden Beweis genauer zu führen, daß sie nicht ausreichen, um die fragliche Reflitution auch nur einiger Maaßen zu rechtfertigen; sonbern es geschieht beshalb, um ihr gegenüber eine andere wahrscheinlichere Bermuthung zu begründen.

Festus, bem allein wir die Kunde von einem 3wolftafelgeset über die fortes et sanates in Berbindung mit dem Nerum vers banken, spricht von jenen an zwei Stellen. Die erste wichtigste, aber sehr luckenhafte, lautet mit D. Müllers größtentheils von Scaliger und Ursinus entlehnten Erganzungen und Verbesserungen in der Ausgabe des ersten p. 321 soq. also:

Sanates quasi sana-

ti appella-ti, id est, sanatae mentis. Ser.	
Sulpicius Rufus	10
et Opilius Aurelius ita existimant	
dici inferio-ris superiorisque loci gentes,	
ut Tiburte-s supra Romam, aliosque qui cum	
populo Tibur-ti convenerant in agro	
Tiburti, ide-mque ad se maritimos quosdam infe-	
riorisque loc-i populos perduxerant. Hinc	
in XII.: "Nex-i solutique ac	
forti sanati-sque idem ius esto,"	
id est bonor-um et qui defecerant sociorum. Sunt,	
qui et infe-riores dici putant colonias,	20
quae sunt deductae in Pris-	
cos Latinos, quas Tarquinius rex in-	
egerit secundum mare in-	
fra Romam in c-ivitates Latinorum,	
eosque, sanat-is, quod Priscus	25
praeter opinio-nem eos debellavis-	
set, sanavisse-tque ac cum iis pa-	
cisci potuisset, no-minatos esse, ut ait	
Cincius I. II. de officio iuriscon-	

30 sulti. ne Valerius quidem Messalla in XII. explanati-one rem expedivit. hic tamen in eo libro, qu-em de dictis involute inscribi(t), for-ctos sanatisque duas gentis finitimas fuisse censet. de quibus le-gem hanc scripp. 322. tam esse, qua cautu-m, ut id ius manifesto, quod populu-s R., haberent. neque alios, quam for-ctos, et sanates eam legem sig-nificare exis-5 timat hoc significa-tu. multi sunt, quibus id, quod his pla-cuit, displiceat, et qui explicen-t san(a)t(es) forcti quasi dictum esset sa-nati insani.

Die zweite vollständig erhaltene Stelle steht auf p. 348. Sanates dicti sunt, qui supra infraque Romam habitaverunt. quod nomen his suit, quia cum desecissent a Rómanis, brevi post redierunt in amicitiam, quasi sanata mente. itaque in XII. cautum est, ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus, id est bonis, et qui nunquam desecerant a P. R.

Unbebeutenb sind die Auszüge des Paulus p. 84. Forctes, frugi et bonus, sive validus; p. 102. Horctum et forctum pro bono dicebant; p. 349. Sanates dicti sunt, qui supra infraque Romam habitaverunt; quod nomen ideo his est inditum, quia quum desecissent a Romanis, brevi post in amicitiam quasi sanata mente redierunt.

Buvorberst sieht man nun, daß vom solutus in dem erhaltenen Theile der Stelle des Festus gar nichts vorkommt und eben so wenig vom nexus, indem die erhaltenen Buchstaben nex ja eben so gut auf das nexum gegangen seyn können. Daß sie aber auch wirklich hierauf gingen, scheint mir mit großer Wahrscheinlichkeit

aus der Relation über die Ansicht des Balerius Messala und der aus ihm entnommenen Erklarung der fraglichen Zwölftaselstelle hervorzugehen. Diese Relation ist nehmlich offenbar im Ganzen sicher und richtig restituiert und nur die Ergänzung p. 322, 2. ut id ius man-isesto quod populu-s R. haberent eben so offenbar salsch. Doch eben hier läßt sich das Richtige ut id (b. h. idem) ius man-cipii quod populu-s R. haberent kaum versehlen, da es kein anderes gewöhnliches und in diesem Zusammenhange passenbes Recht zu etwas, welches mit man ansinge, gibt, als das iusmancipii *). Blickt man nun auf das von Messala erläuterte, p. 321, 17. angeführte und dort mit nex. . ansangende Gesetz selbst zurück und erinnert sich, daß die Decemvirn auch in einer andern Stelle (cum nexum faciet mancipiumque) die Ausdrücke nexum mancipiumque mit einander verbanden, so wird man kein Bebenken tragen unser Zwölftaselgesetz im Ansange zu restituieren

Nex-i mancipique idem forti sanati-que ius esto, und sich hierin auch dadurch nicht irren lassen, daß Festus in der zweiten Stelle ganz allgemein sagt ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus; denn da es ihm hier blos um eine compendiarissche Zusammensassung des am andern Orte aussührlich Mitgetheilsten und um eine Erläuterung der allein schwierigen Worte sorctes und sanates zu thun war, so hatte er keine Interesse, das Recht, worin beide einander gleich stehen sollten, näher zu des stimmen. Diesen richtigen Sinn des Gesetzs hat auch schon Bistus— dem Dirksen S. 167 ohne Grund ein Misverständnis Schuld gibt — im Auge gehabt, wenn er die Restitution vorschlug Nexus forti sanatique simile ius esto; nur daß er freilich seinen Vorschlag mit nichts begründete.

^{*)} Ius manus fagt man nicht; ftatt beffen ware ius conubii, welches in ber alteren Beit ichwerlich je ohne ius commercii mit ganzen Boltern und Stabten galt, ber Kunftansbruck. An ius manumissionis ift noch weniger zu benten.

Es fragt fich nun aber noch, ob unfere Restitution auch gu bem übrigen Inhalt bes Gefetes und beffen Erlauterungen paffe? Es kommt hier Mues auf bie Bebeutung ber fortes und sanates Bier Erlauterungen biefer Ausbrucke laffen fich in den Ueberbleibfeln der ersten Stelle des Kestus unterscheiden. Die lette, welche unter sanas ben vom Wahnsinn Geheilten verstanden zu haben scheint, ist wohl jedenfalls verwerflich, da fortis dazu keis nen Gegensag bildet und überhaupt eine politische Verschiedenheit von Perfonen erfordert wird. Aber auch die britte Erklarung, die bes Meffala, wonach Fortes und Sanates Eigennamen von Bolfern in Roms Nahe gewesen fein follen, benen bas Gefet gleiches Mancipationerecht, wie es bas Romifche Bolk hatte, ertheilt habe, beruht nur auf einer burch die Bergweifelung etwas Befferes aufzufinden, provocierten Willführ, die ein neuerer Berfechter biefer Anficht (Sell bie Recuperation S. 480 flg.) burch genaue Ungabe ber Nationalitat und bes Wohnorts biefer Bolker nur noch weiter getrieben hat. Um Unspruch auf Glauben machen zu können, hatte Meffala Beweife für bie Eriftenz biefer vollig unbekannten Bolker beibringen muffen und auch bavon abgesehen ift es unwahrscheinlich, daß die zwolf Tafeln, die nur eine Aufzeich= nung bes geltenben allgemeinen Rechts fein wollten, ein folches Privilegium enthalten haben sollten. Endlich mare aber auch ber Ausbruck bes Gesetzes nach bieser Erklarung fehr schlecht und bie Hauptsache, daß beibe dasselbe Recht, wie das Romische Wolk haben follten, gar nicht in ben Worten ausgesprochen.

Ginen richtigen Zact beweisen nur die erften beiben Ertiderungen, die darin übereinstimmen, die Ausbrucke für appellativisiche Benennungen eines verschiedenen politischen Berhaltens gegen den Romischen Staat anzusehen: sanates für diejenigen, welche von einer politischen Untreue zurückgebracht und geheilt worden sind, fortes für die stets tapfer und getreu Ersundenen. Im Uebrigen

scheinen sich biese beiben Erklarungen baburch unterschieben zu haben, daß die erstere die Ausbrude blos auf Bundesgenoffen, die lettere auch auf Colonien ober andere wenigstens theilweise Romische Stabte und bemgemäß auch jum Theil auf verschiebene Borgange ber altesten Romischen Geschichte bezog. Benn nehmlich die erstere Erklarung die Tiburter und andere Bolkerschaften unter bie Sanaten rechnet, fo hatten beren Urheber mahricheinlich ben erften großen gatinischen Rrieg im Sinne, in welchem bie Tiburter, bie auch burch bas mit ihnen bedungene ius exulandi ausgezeichnet find (Polyb. 6, 14.), zum ersten Male in ber Romifchen Geschichte besonders hervortraten und ber nach ber Schlacht am Regillus in Tiburs Nahe mit ber Wieberaufnahme ber abgefallenen Bundesgenossen in bas frubere Bundesrecht enbigte (Dionys. 5, 61. 6, 21.). 3ch halte baher auch die Mullersche Ergangung bes hieher gehörigen Theils ber Stelle bes Festus fur ficherer als er felbst sich beffen bewußt geworben fenn mag, ba meber er noch seine Borganger jene historische Thatsache in Bezug nehmen *). Doch wird 3. 19 eher gelautet haben id est bono r-eceptoque in fidem socio. - Dag bie zweite Erklarung an MIbanische Colonien in ben Stabten ber Prisci Latini gebacht habe, ift nach ben noch vorhandenen Resten ber Beilen fehr mahrscheinlich, mogegen bie Restitutionen, ich weiß nicht aus welchem Grunde, biefe Colonien bem alteren Zarquinius zuschreiben, von bem meines Wiffens keine Nachricht aus bem Alterthum fagt, bag er Colonien gegrundet habe. Wohl aber icheint ber Gebanke begrundet, baß in biefer Stelle auf einmal abgefallene Colonien Bezug genommen worben sei, die ber altere Tarquinius wider Berhoffen

^{*)} Im Biberspruch mit Festus steht auch nicht Liv. 2, 19. ad lacum Regillum in agro Tusculano agmini hostium occurrerunt. Der verabrebete Sammelplag ber Latiner konnte nichts besto weniger bas Gebiet von Eibur sein, in bessen Rabe sich bas von Tusculum erstredt zu haben scheint. Bgl. Dionys. 6, 3.

balb zur Ergebenheit gegen Rom zurückbrachte *). Dieses erzählt nehmlich Dionysius 3, 49. 50. (vgl. Liv. 1, 38) von den Albanischen später Römisch gewordenen Colonien Crustumeria (Auct. de orig. gent. Rom. 17. Madvig. opusc. acad. 1834 p. 229.) und Nomentum — die aber freilich nicht unterhalb Rom und am Meer lagen — mit dem Bemerken, daß Tarquiniuß ihnen ihr Römisches Bürgerrecht unversehrt gelassen habe, und nachher ergaben sich dem Könige nach demselben Schriftsteller c. 51. 54. alle wider ihn aufgestandenen Latinischen Schriftsteller c. 51. 54. alle wider ihn aufgestandenen Latinischen Schwer in dem ersten Bündniß mit Carthago stipulierten (Polyb. 3, 22.).

Mag nun aber die historische Beziehung der Römischen Alsterthumssorscher die von uns angenommene oder eine andere und mag jene richtig gewesen sein oder nicht, so passen jedenfalls die Erklarungen selbst zu der Annahme, daß die Zwölstaselstelle von dem ius nexi mancipique gesprochen habe. Was die Zundesgenossen betrifft, so hatten die den Römern so nahe verwandten Latiner, mit denen sogar das ius conubii in großer Ausdehnung bestanden zu haben scheint (Dionys. 6, 1.), ohne Zweisel sämmtlich das ius commercii, welches noch in den spätesten Zeiten im ius Latii lag. Waren nun solche Bundesgenossen abgesallen, so konnte auch dieses durch Bundesgenossen gene Recht erloschen scheinen, wie es denn selbst manchen Latinern unter einander nach dem zweiten Latinischen Kriege entzogen

^{*)} Man tonnte 3. 21 fig. in biesem Sinne so restituieren:
quae sunt deductae Alba Longa in Priscos Latinos, quas Tarquinius rex subegerit secundum mare ideoque infra Romam in civitatibus Latinorum;
eosque sanatis appellatos, quod eos rex
praeter opinionem brevi post pacavisset sanavissetque ac cum iis pacisci potuisset, nomine a re dato, ut ait

wurde. Damit nun baruber feine Rechtsungewißheit herrichte und ber fo enge Berkehr bes Romifchen Bolks mit folchen Stabten keinen Eintrag leibe , bestimmten bie zwolf Tafeln, bag binfichtlich des ius nexi mancipiique amischen ihnen und bentreu Gebliebenen kein Unterschied sein solle. Aber auch Romische Colonien konnten unter biefer Bestimmung mit begriffen icheinen. Denn wenn solche Stabte abgefallen waren, wurden fie eben so wie feindliche Bolfer behandelt und oft felbst des Burgerrechts beraubt, wie g. B. Die Campaner im zweiten Punischen Rriege (Liv. 26, 34.) und bie von Sulla übermundenen Romischen Stabte Staliens (Cic. pro Caec. 34.). Dbgleich es nun Grundfat des Romischen Staatsrechts war, bag bas Romische Burgerrecht felbst Niemanden wider feinen Willen entzogen werben könne, so konnten boch ohne Zweifel einzelne barin liegende Rechte genommen und, ba die Politit oft bie Stimme bes Rechts überhort, es im einzelnen Falle auch zweifelhaft werden, wie weit die Rechte bes Burgerrechts aufgehoben worben feien. Auch für folche Ralle mar es bann von Interesse vorzuschreiben, bag bas ius commercii, biefe nothwendigfte Boraussehung bes privatrechtlichen Berkehrs, ungeschmalert fortbauern folle. Diefes that namentlich Gulla in bem vorhin angeführten Kalle, wie Cicero pro Caec. 35. bezeugt: quod Sulla ipse ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa atque hereditates. Und baffelbe konnten auch die Decemvirn für gemiffe vom Abfall zurudigebrachte Romische Stabte ber bamaligen Beit verfügen. Bum me. nigsten werben ben Romischen Alterthumsforschern bekannte ahnliche Beispiele ber spatern Beit vorgeschwebt haben, als fie bas Gesetz ber awolf Zafeln in biesem Sinn beuteten und bieses genugt, um unsere Beziehung beffelben auf bas ius nexi et mancipii zu rechtfertigen.

Auf welcher Zafel biefes Gefet gestanden habe, laffen wir gern

bahin gestellt sein. Seinen natürlichsten Plat hatte es in der Lehre vom mancipium auf der sechsten Tafel gehabt und wir gestehen, daß die Stelle des Gellius uns kein hinlangliches Argument sür die Dirksensche Anordnung darzubieten scheint, da Gellius zur Erwähnung der sanates unmittelbar hinter den proletarii und assidni viel natürlicher dadurch bewogen werden konnte, daß alles dieses Ausdrücke für politische Stände sind. Auch sagt Gellius nicht, daß die sanates durch die lex Aedutia in Vergessenheit gesbracht worden seien, sondern bezieht diese offendar auf die legis actiones; nur in sofern steht sie auch mit den sanates in einer mittelbaren Verbindung, als die Abschaffung der legis actiones überhaupt den Umschwung der Staats- und Rechtsverhältnisse bezeichnet, in dessen Volge die meisten Verschwanden.

Bum Schluß noch die Bemerkung, daß die Erwähnung der Ober- und Unterlander schwerlich so durchgehend fast in allen Er- klarungen der sanates wiederkehren wurde, wenn nicht das Gessetz selbst sie enthalten hatte; denn wenn man die sanates selbst nicht mehr kannte, wie ware man denn auf jene Unterscheidung verfallen, die noch viel mehr nur in der lebendigen Gegenwart ihre Bedeutung haben konnte? Daher möchte das Gesetz, zumal da sonst bei Festus noch Spatium übrig bleibt, vollständig so zu restituieren sein:

Nexi mancipiique idem quod p. R. forti sanatiq. supra infraque Romam ius esto.

Die durchgangig dualistische Auffassung, welche sich hiernach ergiebt ist, wie schon anderwarts bemerkt worden, für jene Zeit charakteristisch. Den Zusatz quod p. R. scheint p. 332 zu rechtz fertigen.

Sachregifter.

Abalienatio, Begriff 41.

Accessio bes Raufpreises 210.

Acceptilatio, beren Recht und Natur 226 f. 230. 232 f. 238.

Actio redhibitoria 207 f. Rutiliana unb Serviana 158. Bgl. Legis actio.

Addicti, beren Rinber 71.

Addictio iudicati, mann entftanben 80. 83. beren Recht 149.

Adiudicatio iudicati 149. Bgl. Addictio.

Aes, per aes et libram gestum 5 f. confessum der zwolf Tafeln 13. nectitur 52. Bgl. Geld.

Aestimatio 178. des Interesses aufs Doppelte des verum pretium 188. Bgl. Litis aestimatio.

"Αγειν, ἀγώγιμος 58. 61.

Arbiter litis aestimandae 163, 177.

Anctor sum 51. 52. auctor unb auctoritas bei ber Eviction 180. auctoris laudatio 184. auctor praesens 184. auctoritatem contrahere 206. defugere 186. auctoritas in ben 12 Zafeln 181.

Bonam copiam iurare unb eiurare 137 f.

Bona pratorifcher Begriff ftatt ber civilen familia 134.

Bonorum emptio als familiae sectio uraltes Recht 82. emptor, bessen Erwerb 159. possessio und emptio entwickeln sich gleichmäßig 148. venditio des spätern Rechts 155. wann als Universalerwerb eingeführt 158. gleichsam eine cap. deminutio 161. nicht blos ein Befriedigungserecht 91.

Capere, Begriff beffelben 35.

Cessio, siebe In iure cessio.

Cicero emenbiert 11. 242. 243. erklart 41. 61. 62. 172. 176. 195. 199. Codex Justin. 13. erklart 42. 184.

Coemtio teine Mancipation feiner felbst 36. geschah ohne sestertius nummus unus 45. ihr entspricht bas nexum 102 f.

Commodum verschieben von usura 111.

Compendium 105.

Condictio 142 f. 145. indebiti 190. wegen Legaten 222.

Confarreatio, ibr entspricht bie alte civile Stipulation 102 f.

Confessio in iure, Berfahren bei berfelben 163.

Contrarius consensus 226 f.

Credita certa pecunia, Begriff 147.

Curator bonis dandus 170.

Damnas esto 50. 66.

Δανείζειν έπὶ σώμασιν 49.

Darleben , zwei Arten beffelben 48.

Debere operas in servitutem 65.

Deductio beim legatum partitionis 242. cum deductione agere 158.

Denunciare auctori 184. Denunciation bei ber fiducia und bem pignus 77.

Dies comperendini 196. XXX iusti beim nexum 54. bei ber fiducia 77. bem iudicatum 83. 149. Dauer ber haft und ber possessio bonorum 152. dies veniens beim nexum 54 f. die verschiebenen dies des altern und spatern Concurses 83. 152 f.

Digesta ertfart 174. 179. 183. 185. 188. 190. 191. 192. 197. 201. 208. 210. 235.

Dionyfius erklart 55. . . 60. 63. 67. 68. 71. 113. 132.

⊿ουλεύειν 67.

Ductio beim nexum 54, 58, 60, von ber lex Poetelia abgeschafft 134. Duci iubere bes spätern pratorischen Rechts 149.

Edictum aedilitium wegen Fehler ber verkauften Sache 207 f. bes Confuls Servilius über bie nexi 60. 71. bes Dictator Junius Pera 133.

Eigenthum ex iure Quiritium und in bonis 202.

Emere bei ber Mancipation gleichzeitig Erwerb bes Gigenthums unb eventuell einer nexi obligatio 37. 39.

Evictionsleiftung als nexum 179. beren Beschrankung aufs Doppette 190. Bgl. Stipulatio duplae.

Exceptio Italici contractus erflart 187.

Erecution, beren Grunde im fpateren pratorifchen Recht 162. wegen Ausbleiben bes Gegnere 186 f.

Familiae emtio eigentlich keine Mancipation 36. emtor, bessen Worte 23. heres geschichtlich verschieden von familiam habere, emere, und heres schlechthin 216 f. venditio beim Testament 213 f. 217.

Reftus ertlart 28, 204, und ergangt 248 f.

Fidepromissor neben bem nexum üblich 111.

Fiducia in Berbinbung mit bem nexum 76. 111. 117. 128. beren befonberes Recht und Execution 77.

Filii familias von ben publiciftischen Berpflichtungen ihrer Bater mit ergriffen 71 f.

Foenus, bessen eigentliche Bebeutung 98 f. unciarium, ein Zehntel bes Capitals 102. 109. semunciarium 121.

Fortes in ben 12 Zafeln 251 f.

Forum boarium, bort an ber ara maxima bas alt eivile Getraibegeschaft geschloffen 101.

Furtum , Ableitung 30.

Gaius erklart 23. 80. 87. und bergeftellt 153. 160. 218. 231. 236.

Gelb, peregrinisches ist mercis loco 168. Römisches und zwar Erzgelb begründet bas nexum 13 f. und die executio indicati 162. Seine Entswickelung in den drei Perioden 16.

Gellius 84.

Getraibe als Gelb 17. seine Bebeutung fur ben Bertehr in ber erften Der riobe 99.

Heres unb hereditas 217.

Bertules, ber Gott bes vielen Erwerbes 101 f.

Impendium verschieben von usura 110.

In iure cessio mit mancipatio gleichgeltenb 9. enthalt ex causa venditi ein nexum 173.

Infamie bes nexus und indicatus ductus nach 30 Magen 68.

Inscriptiones, verbeffert 199.

Interdictum ne vis fiat ei qui in b.m. e. 152. quorum bonorum 157. possessorium 157.

Ifidorus 100.

Iudicatum mit nexum gleichgeltenb 9. umfaßt bie ganze familia bes iudicatus 75.

Indicatus ductus nach ben 12 Safein fein adiudicatus 79. von ihm und bem nexus gelten dieseiben Grunbsate 81. feit ber Lex Poetelia 132 f. 147 f.

Ius commercii ber Latiner 253 f.

Ius retinendi 68.

Rauf, beffen Natur als Eigenthumserwerb und Obligationsgrund 37. feine altere Geschichte 204.

Legata, Geschichte ber vier Arten berselben 213 f. 220. auch bei übersschulbeter Erbschaft gultig 215. legatum per damnationem 29. enthält ein nexum 212. aber später nicht überall 221. bessen Segenstanb 219. optimo iure 11. Bgl. Partitio.

Lex XII. tabb. enthalt nichts über ben nexus solutus 245. über bas ius nexi ber Bunbesgenoffen 245 f. über bas aes confessum 13. cum nexum faciet mancipiumque etc. 23. 29. über ben iudicatus 79. 83 f. über bie sectio mehrerer Glaubiger 76. über unciarium foenus 119. über auctoritas 181.

Lex Aquilia 142. hebt fostbare Sachen herror 208. Duilia Maenia 120. Furia de sponsu 141 f. 143. testamentaria 142. Genucia 121. Iulia municipalis 137. 139. de cessione bonorum 139. Marcia 121. 142. Poetelia, beren Beranlassung, Rogator und Zeit 129 f. irrige Deutung 81. Rubria de Gallia cisalpina 163 f. Sextia Licinia de soenore 127. Silia über die condictio 145. Valeria über die manus iniectio 141.

Leges perfectae noch nicht in ber altern Zeit 120.

Lex bonorum vendendorum 153. 156.

Leges mancipii et venditionis 193. 205.

Legis actio per manus iniectionem 178. 191. 197. per pign. capionem 204. per condictionem f. condictio.

Litis contestatio nicht burch nexum bewirkt 10.

Litis duplatio megen Laugneus 12. 95, 175. 188. 191. 212. 223.

Livius 60. 64. 68. 109. 119. 120. 128. 131. 123. verbeffert 126. Macrobius 196.

Magister bonorum vendendorum 151. 152. 159.

Manceps sum 51.

Mancipio promittere 172. 205.

Mancipium von manu (mit civiler Gewalt) capere 8. bem nexum ebens burtig 8. mit ber in iure cessio gleichgeltenb 9. erforbert Lateinische. Sprache 22. beffen Berhaltniß zum nexum 33 f. enthalt nur ex causa venditi ein nexum 36. 44 f. Ratur bes in ihm liegenben Kaufe 39. 44. ift ber burch nexum gesicherte Eigenthumserwerb, im Gegensas bes usus 41.

Manumiffion teine Beraußerung bes Gigenthums an ben Sclaven 35.

Manus iniectio 54. 66. 141. Wgl. Ductio und Legis actio.

Missio in bona, beren Grunbe. 168.

Mutuum, beffen Berhaltniß gum nexum 48 f.

Nectere Wortbebeutung 2 f. mit per aes et libram gerere gleichbebeus tenb 5. aes 52. personam debitoris 54. 61. was nicht auf Befehl ber Obrigkeit geschieht 63.

Nexum enthalt eine publicistische Verpflichtung mit einer Art Pfanbungsrecht an der Person 5. ist iuris civilis 5. nicht so viel als firmum negotium 6. Grund der strengen Verpflichtung 6 f. 13. dem mancipium
ebenbürtig 8. Unterschied beider 8. 33. mit dem iudicatum gleichgeltend
9. ersordert Lateinische Sprache 23. ob eine verd. odligatio 25. 229.
geht nur auf Geld 26. Verschiedenheit von der Stipulation 27. Ans
wendungen desselben 28. ursprünglich nur Abjectiv 30. liegt oft im

mancipium 37 f. 40. est rerum mancipi 43. nexum aos, Grund diesser objektiven Bezeichnung 4. 30. 31. nexi datio zum Darlehn 48. deten Formel 50. diese enthält keine Berpflichtung zu operae 52. sest eine materielle Gelbschuld voraus 52 f. nicht zur Rovation geeignet 53. Wirskung nach dem Berfalltage 54. nexum se dare, inire 31. 54. 61. Klage gegen den Läugnenden 95. Erstreckung auf die Zinsen 109. wann aufsgekommen 112. Geschichte nach Bertreibung der Konige 113 f. dieser Beit angemessen 118. durch die lex Poetelia nicht aufgehoben 135. beim Kauf, beruht nicht auf der nuncupatio 171. setzt res mancipi, gezahltes Kaufgeld und Wancipation oder in iure cessio voraus 173 f. wegen modus agri 174. erfordert dann noch eine aestimatio 177. wegen Evictionsseistung 179 f. beim testamentum per aes et libram 212 f.

Nexus ber Act bes Rectierens 61, nexum habere 192. nexu traditio 42. Nexus ber Rectierte 61 f. sein Rechtsverhatnis 67. solutus ober vinctus 70. steht bem iudicatus ductus gleich 93. Ginfluß seines Bustanbes auf seine familia 71 f. ber gefänglich Eingezogene 64.

Nexi liberatio 224. 229 f. beren Formel 231. beim Legat 235. bei wirklicher Zahlung 240. kann nicht sub conditione ober in diem gescheshen 238. bie einer Frau 239. einer pars debiti 239.

Nuncupatio Ableitung und Bebeutung 23. 183. beschrantt fich auf ben materiellen Umfang bes Gegebenen 111. 193. 215. was fie beim Kauf enthalten kann 193 f. gestattet conditio und dies 239.

Operae des nexus 69. 110. dazu der Gläubiger des addictus nicht berechtigt 150.

Optimo iure 11. 42.

Optimus maximus fundus 199.

Pactio mit bem iudicatus und nexus 83. mit bem spateren iudicatus 152.

Partitio legata 220. 222. bei ben sacra privata 242.

Paulus Sententiae 47. 174. 177. 183. 189.

Peculium non intelligitur nisi deducto eo, quod parenti debetur, aus welchem Grunde 74.

Perioben bes Rom. Staates vor ben Raifern 15. 21. 97 f. 203.

Pignus beim Rauf und im foedus Latinum 204. captum caedere 85. Execution bes pignus 77. Bgl. Legis actio.

Plautus 172. 180.

Possidere bona neben ber ductio iudicati erbeten 149 f.

Praes, Art feiner Berpflichtung 51. 75.

Proscriptio bonorum ein offener Arreft 151.

Provocatio sacramento an bas Bolt in Civilproceffen 113.

Publiciftifche Rechtsgeschafte 10. 12.

Raudusculum 19.

Res iudicatae refeinbiert 56.

Res mancipi 9. 12. et nec mancipi, Geschichte bieses Gegensapes 200 f. Res pretiosiores 200 f. 207.

Revocatio in duplum 166.

Sacer esto geht anfänglich auch auf bas Bermögen 88.

Sacra privata 91. 242.

Sanates in ben 12 Zafeln 251 f.

Scriptores rei agrariae, f. g. Simplicius emenbiert 43.

Sectio eine Strafe am Bermogen bes feinblichen Bolds (praedae) ober bes Berbrechers (familiae, bonorum) 86 f. 89 f. 156, 161. mehrerer Glausbiger 76. 89. Erwerb bes sector im spatern Rechte 160.

Seifachthie bes Solon 57.

Servire, δουλεύειν bes nexus 67.

Servituten, beren Borbehalt bei ber Mancipation 193 f. Gemahrleis ftung 199.

Servius Tullius Magregeln wegen ber nexi 112.

Sestertius nummus unus bei welchen Mancipationen 45. beim Berkauf in bie Frembe gur Strafe 86.

Soluti 70.

Solutio per aes et libram ibentisch mit nexi liberatio 224.

Sors weshalb f. v. a. Capital 105.

Sponsio Form ber alten civilrechtlichen Stipulation 100. als Burgichaft neben ber letteren 111. wie ber sponsor bas depensum zurückforbern konnte 111. Rgl. 235. er felbst nicht iure nexi verpflichtet 112.

Sprache, Lateinische, beim mancipium und nexum 22 f.

Stips 17. 18.

Stipulatio, die alte civilrechtliche 100. 104. 142. die gewöhnliche naturale 106. enthält die Fiction eines Realcontracts 106 f. 228. beim Darslehn 25. 27. 43. tritt beim Kauf an die Stelle des nexum 203. duplae wegen Evictionsleiftung, deren Recht 182. 205. ohne Burgen 198. simplae, tripli, quadrupli 189. wegen Fehler der verkauften Sache 207.

Tabulae Heracleenses 204.

Testamenti factio 29, zur Geschichte des testamentum per aes et libram 213 f.

Tiburter hatten bas ius commercii und es galt bas ius exulandi bei ih: nen 252.

Usura bie Binfe ber britten Periode 105. 109. centesima 106. 125.

Usus auctoritas ber 12 Tafeln 181. befreit von ber auctoritatis actio 186.

Vadimonia und vas im Civilproces ber 12 Tafeln 196 f. vas sum 52. bes fpatern Rechts, freiwillige und erzwingbare 165.

Barro erklart ober verbeffert 32. 65. 105. 129. 172. 196.

Bertauf in bie Fremte gur Strafe 85. 86.

Versuram facere 117.

Bieb als Gelb 17.

Vindex sum 52. aufs Doppelte verpflichtet und berechtigt 96. erwirbt burch die depensio eine nexi obligatio 241.

Τπερήμεροι 57. 58.

Beugen, beren Bebeutung bei mancipium und nexum 7.

Binfen, beren Ratur überhaupt 96 f. Art ihrer Ausbebingung beim nexum aes 109. Anvechnung gezahlter Zinfen auf bas Capital 126. woher ber haß jedes Mittelalters gegen dieselben 116. (Daher eine Art Rentengeschäft bei ben Römern durch fiducia 117. 128.) zuerst gesehrlich unbeschränkt 118. dann beschränkt und endlich verboten 118 f. Wiesberaussommen der Zinsen 124. Anatocismus 125.

Drud ber Teubner'ichen Offigin in Leipzig.





• . • • . £.

